Birmingham

Verfassung, Verwaltung und Finanzen einer englischen Großstadt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

genehmigt von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

von

Harry Goetz
Diplomvolkswirt aus Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 2. Februar 1929.
Tag der Promotion: 22. Februar 1932.

Druck von Gebrüder Hoffmann, Charlottenburg, Schillerstr. 44.

191

Referenten: Prof. Dr. W. Norden,
Prof. Dr. H. Herkner.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Birmingham

Verfassung, Verwaltung und Finanzen einer englischen Großstadt.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

I. Der Aufbau der englischen Lokalverwaltung. 1
II. Die Städte. 4
III. Die Friedensrichter. 15
IV. Die englische Gemeindegesetzgebung. 16
V. Die Gemeindefinanzen in England. 17

Erster Abschnitt: Verfassung, Verwaltung und Finanzen der Stadtgrafschaft Birmingham.

Kapitel 1: Birmingham: Allgemeines und Verfassung. 29
„ 2: Die Polizeiverwaltung. 40
I. Das Police Department. 40
II. Die Feuerwehr. 51
„ 3: Die Schulverwaltung. 52
„ 4: Die öffentliche Gesundheitspflege. 73
„ 5: Die Kanalisation. 85
„ 6: Die Müllabfuhr. 89
„ 7: Friedhöfe und öffentliche Parkanlagen. 92
„ 8: Oeffentliche Bäder und Waschhäuser. 95
„ 9: Die „öffentlichen Arbeiten" und der Städtebau. 96
I. Straßen- und Wegeverwaltung, Reinigung und Beleuchtung. 97
II. Kanalisation und Bedürfnisanstalten. 101
III. Die Wohnungsfürsorge. 103
IV. Städtebau und Städteplanung. 111
„ 10: Landwirtschaftliches Siedlungswesen. 116
„ 11: Städtische Museen. 119
„ 12: Oeffentliche Bibliotheken. 119
„ 13: Die Armenverwaltung. 120
„ 14: Die Fürsorge für Geisteskranke. 124
„ 15: Das Distress Committee. 126

Seite

Kapitel 16: Die werbenden Betriebe. 127
V. Die Wasserversorgung. 137
I. Märkte und Messen. 128
II. Die Gasversorgung. 130
III. Die Elektrizitätsversorgung. 132
IV. Die Straßenbahnen und Omnibusse. 134
„ 17: Die städtische Sparkasse. 140
„ 18: Die städtischen Liegenschaften. 142
„ 19: Die allgemeine Verwaltung. 144
„ 20: Die Finanzen der Stadt Birmingham. 148

Zweiter Abschnitt: Versuch eines Vergleichs der Verfassung, Verwaltung und Finanzen der Stadtgrafschaft Birmingham mit einer preußischen Stadtverwaltung.

Kapitel 21: Die Verfassung. 165
„ 22: Die Zuständigkeit der Gemeinden und das staatliche Aufsichtsrecht. 170
„ 23: Die Verwaltungsaufgaben: Allgemeines. 174
„ 24: Die Polizeiverwaltung. 177
„ 25: Die Schulverwaltung. 180
„ 26: Kunst und Wissenschaft. 187
„ 27: Die Wohlfahrtsverwaltung. 188
„ 28: Das Wohnungswesen. 194
„ 29: Die Bauverwaltung. 196
„ 30: Die Betriebsverwaltung. 199
„ 31: Die Allgemeine Verwaltung. 202
„ 32: Die Grundstücksverwaltung. 204
„ 33: Die Finanzverwaltung. 204

Vorwort.

Die Anregung für die Anfertigung der vorliegenden Arbeit gab mir mein hochverehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Walter Norden, der Gründer und Leiter des Kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin, in dem ich meine Vorbildung auf dem Gebiete der Kommunalwissenschaften empfing. Herrn Professor Norden verdanke ich auch die Vermittlung der Bekanntschaft mit führenden englischen Kommunalpolitikern; ohne seine Empfehlungen wäre es mir nur schwer möglich gewesen, den Einblick in die englische Lokalverwaltung zu erlangen, wie ich ihn durch die freundliche Bereitwilligkeit der hohen Beamten der englischen Stadtverwaltungen gewinnen konnte. Besonderen Dank schulde ich auch den Herren F. H. C. Wiltshire, Town Clerk von Birmingham, J. P. Eames, A. S. A. A., L. W. Faulkner, Direktor des Information Bureau of the City of Birmingham, Sir William Hart, Town Clerk von Sheffield, A. B. Griffith und vielen anderen Herren, die mich bereitwilligst mit allen Einrichtungen der Stadt- und Armenverwaltungen bekanntmachten.

Berlin, 1929. Harry Goetz.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533911_0059

Einleitung.

I. Der Aufbau der englischen Lokalverwaltung.

Die englische Lokalverwaltung ist in ihrem Aufbau von unserer Kommunalverwaltung wesentlich verschieden. Einen durchgängigen Instanzenzug von den kleinsten örtlichen Behörden bis zu einer Zentralbehörde gibt es in England nicht. Dort finden sich nur die kommunalen Körperschaften als Träger der gesamten Lokalverwaltung und eine gewisse Spitze in dem Ministerium für Selbstverwaltung, dem Ministry of Health; die Mittelglieder aber (wie bei uns die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte) fehlen und werden durch ein sich über das ganze Land ausbreitendes Netz von staatlichen Inspektoren ersetzt, das die Verbindung von oben nach unten aufrecht erhält. Der Engländer bedient sich für seine „Kommunalverwaltung" des Ausdrucks „Local Government", „Lokalverwaltung", der das Wesen der englischen Gemeindeverwaltung am besten kennzeichnet.

Die kleinsten Bausteine im Gebäude der englischen Lokalverwaltung sind die Kirchspiele (parishes), die den eigentlichen Kern der Verwaltung bilden. Durch Verbindung und Zusammenlegung von Kirchspielen werden lebensfähige Kommunalverbände geschaffen; das Ministry of Health, die Zentralbehörde für die gemeindliche Selbstverwaltung, hat jederzeit die Befugnis, Kirchspielverbände, die sich als unzweckmäßig erwiesen haben, auseinanderzureißen und die Kirchspiele zu neuen Verbänden zusammenzuschließen. Es werden zwei Arten von Kirchspielen unterschieden: ländliche und städtische (rural parish und urban parish). Städtische heißen sie dann, wenn sie in einem städtischen Distrikt (urban district) liegen; die städtischen Kirchspiele sind von geringer Bedeutung, da ihre Funktion von der Distriktsverwaltung miterfüllt werden. Bedeutender sind die ländlichen Kirchspiele. Die Verwaltungsorgane des rural parish sind die Kirchspielversammlung

(parish meeting) und der Kirchspielrat (parish council), der jedoch nur in Kirchspielen mit mehr als 300 Einwohnern eingerichtet werden muß; die Institution der Armenaufseher (overseers) ist mit dem 1. April 1927 auf Grund der Rating and Valuation Act von 1925, eines Teils der neuen englischen Armengesetzgebung, abgeschafft worden [1]). Die Aufgaben des Kirchspielrats bestehen in der Hauptsache in der Verwaltung des Kirchspielvermögens; in wichtigen Angelegenheiten hat er die Zustimmung der Kirchspielversammlung einzuholen, so z. B. bei der Aufnahme von Anleihen. Der Kirchspielrat hat das Recht, eine Steuer (früher als Zuschlag zur Armensteuer, seit dem 1. 4. 1927 als „General Rate") auszuschreiben und zu erheben.

Zur Erfüllung größerer kommunaler Aufgaben sind die Kirchspiele zu Kirchspielgruppen oder -Unionen zusammengefaßt, und zwar hauptsächlich zu drei Zwecken, nämlich für die Armenpflege, die öffentliche Gesundheitspflege und die Wegeverwaltung.

Für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege sind die Kirchspiele zu Armenpflegeunionen (Poor Law Unions) vereinigt, deren Organe bis zum 1. April 1930 (Local Government Act von 1929) der Armenpflegerat (Board of Guardians), das Armensteuereinschätzungs-Komitee (Union Assessment Committee) und die Relieving Officers, die Beamten, welche die Armenunterstützung verabreichten, bildeten. Der Armenpflegerat setzte sich aus Delegierten der einzelnen Kirchspiele zusammen; seine Funktionen bestanden in der Vermögensverwaltung, der Gewährung von Armenunterstützung, der Unterbringung von Armen in Armenhäusern usw. Das Armensteuereinschätzungs-Komitee hörte bereits mit der Abschaffung des Armensteuererhebungsrechts zu bestehen auf; es wurde früher aus der Mitte des Armenpflegerats bestellt und hatte die Armenlasten auf die einzelnen Kirchspiele nach dem Mietwert aller in den Kirchspielen befindlichen Grundstücke aufzuteilen.

Für die Ausübung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wegeverwaltung bestehen zwangsweise Vereinigungen von Kirchspielen, die früher „sanitary districts" hießen, jetzt aber den Namen „county districts" führen. Diese Grafschaftsdistrikte stellen das wichtigste Mittelglied zwischen den Kirchspielen und der Graf-

1) Clarke, The Local Government of the United Kingdom, S. 122 ff.

schaft dar. Sie gliedern sich in städtische (urban districts) und ländliche Distrikte (rural districts). Die städtischen Distrikte bilden die Vorstufen für die Erlangung der Stadtqualität, d. h. eine Gemeinde kann nur dann den Antrag stellen, ihr durch Charter die Eigenschaft als Stadt zu verleihen, wenn sie bereits den Charakter eines städtischen Distrikts hat. Diese Urban Districts sind an sich bereits wirkliche städtische Gemeinwesen, denen jedoch einige Befugnisse der Boroughs fehlen. Das Verwaltungsorgan der Grafschaftsdistrikte ist der Distriktsrat (district council), dessen Mitglieder von den Kirchspielwählern auf drei Jahre gewählt werden. Seine Funktionen bestehen außer in der Vermögensverwaltung in der Durchführung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Verwaltung der Kanalisation und der Wasserleitungen mit der dazugehörigen Polizeigewalt, ferner in der Sorge für die Pflasterung und Neuanlage von Straßen, für Beleuchtung, Reinigung usw., schließlich in der Handhabung der Baupolizei. Der Distriktsrat hat die Befugnis, eine Steuer („General Rate") auszuschreiben. — Bei den ländlichen Distrikten fallen die Verwaltungsorgane mit denen der Armenpflegeunion zusammen; das Board of Guardians versieht hier gleichzeitig die Aufgaben des Rural District Council.

Neben den Grafschaftsdistrikten stehen die Städte (boroughs), die aber in ihrer Verschiedenartigkeit erst später behandelt werden sollen. Die Grafschaften (counties) sind die Spitzen in der Organisation des Local Government und umfassen die ländlichen und städtischen Distrikte mit ihren Kirchspielen und die Städte (mit Ausnahme der Stadtgrafschaften). Die Verwaltungsorgane der Grafschaft sind 1. die Friedensrichter, 2. der Grafschaftsrat, 3. das „joint committee", das zur Hälfte aus Delegierten des Grafschaftsrats, zur anderen Hälfte aus Delegierten der in Quarter Sessions versammelten Friedensrichter besteht, 4. der Sheriff, 5. der Coroner. Die einzelnen Organe haben folgende Funktionen:

1. Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter (Justices of the Peace) haben sowohl polizeirichterliche als auch verwaltungsrechtliche Aufgaben zu erfüllen.

2. Der Grafschaftsrat (county council) setzt sich zusammen aus den Councillors, die von den „Local Government Electors" der Grafschaft auf drei Jahre, und den Aldermen, die von den Councillors entweder aus ihrer Mitte oder aus den zum Councillor qua-

lifizierten Personen auf sechs Jahre gewählt werden; an der Spitze des Grafschaftsrats steht der Vorsitzende, der Chairman. Der Grafschaftsrat hat — außer der Verwaltung des Grafschaftsvermögens — insbesondere die Aufgabe der Fürsorge für Geisteskranke (Errichtung von Irrenanstalten), für Tuberkulose und Geschlechtskranke, die Tierseuchenpolizei, die Verwaltung der Landstraßen und Chausseen (main roads), in der Hauptsache jedoch die Kontrolle und Leitung der Unterrichtsverwaltung, insbesondere des Elementarschulwesens.

3. Das „Standing Joint Committee" hat die Polizeiorgane zu bestellen.

4. Der Sheriff ist der (ehrenamtliche) Vertreter der Grafschaft nach außen.

5. Der Coroner, ein vom Grafschaftsrat angestellter besoldeter Beamter, hat die Aufgabe, bei Todesfällen, bei denen der Verdacht eines Verbrechens nicht ausgeschlossen ist, den Tatbestand des Todes und die Ursache unter Hinzuziehung einer Jury festzustellen.

II. Die Städte.

Der Antrag einer kommunalen Körperschaft an den Privy Council, ihr den Charakter einer Stadt zu verleihen, ist nur dann von Erfolg begleitet, wenn die betreffende Gemeinde bereits die Eigenschaft eines städtischen Distrikts hat. Die Verleihung erfolgt durch Royal Charter, die aus dem bisherigen Urban District eine Stadt (borough) macht. Abgesehen davon, daß die Urban Districts selbst bereits städtische Gemeinwesen, jedoch mit geringeren Befugnissen als die Boroughs, sind, werden vier Arten von Städten unterschieden, die sich hinsichtlich der Reichweite ihrer Verwaltungsbefugnisse voneinander abheben:

1. Die einfache Stadt (municipal borough). Sie hat infolge ihres Ursprungs aus dem urban district alle Funktionen einer städtischen Sanitätsbehörde (local sanitary authority) zu erfüllen; der Stadtrat (borough council) hat dazu alle Machtbefugnisse, die solchen sanitary authorities durch die Public Health Act gegeben sind. Er hat ferner das Vermögen der Stadt zu verwalten; für die Aufnahme von Anleihen, Darlehen usw. braucht er die Zustimmung des Ministry of Health. Hat die Stadt keine eigenen Anstalten für Wasserversorgung, Kanalisation, Beleuchtung und dergl., so kann der Stadtrat

solche von bestehenden Privatgesellschaften aufkaufen und erweitert seine subjektiven Rechte dadurch, daß die zugehörigen Verwaltungsbefugnisse auf ihn übergehen. Der Stadtrat kann Polizeiverordnungen „for the good rule and government" erlassen, die er jedoch dem Home Office, dem Polizeiministerium und der obersten Instanz in Polizeiangelegenheiten, zur Kenntnis bringen muß; das Home Office kann, wenn es mit der Verordnung nicht einverstanden ist, die Krone veranlassen, diese wieder aufzuheben. Einer Stadt mit mehr als 20 000 Einwohnern kann durch Charter das Recht auf eigene Polizeiverwaltung zugestanden werden, in welchem Falle ein besonderer Polizeiausschuß, ein „Watch Committee", gebildet werden muß, das dann die gleichen Aufgaben wie das Standing Joint Committee der Grafschaft zu erfüllen hat. Schließlich ist der Stadtrat noch zur Ausschreibung einer Steuer (general rate) befugt, wenn die Erträgnisse aus dem Vermögen der Stadt nicht zur Deckung der Ausgaben reichen.

2. Die mit separater Friedensrichterkommission versehene Stadt (borough having a separate commission of the peace). Die Verfassung dieser Stadt — wie auch die der nachfolgenden Städtetypen — ist die gleiche wie die der municipal borough. Von der letzteren unterscheidet sich die Stadt dadurch, daß sie eine besondere Friedensrichterkommission hat, die in petty oder special sessions für die Stadt handeln darf. Anstelle einer petty session kann auf besonderen Antrag der Stadt von der Krone eine „besoldete Magistratsperson" (stipendiary magistrate) bestellt werden. Dieser stipendiary magistrate ersetzt also mindestens zwei Friedensrichter; er ist selbst Friedensrichter von Amts wegen. Die Städte mit separater Friedensrichterkommission haben natürlich auch alle Befugnisse der einfachen Städte; das Größere schließt das Kleinere ein. Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern scheiden hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung von Irrenanstalten aus der Grafschaftsverwaltung aus.

3. Die mit Quarter Sessions beliehene Stadt (borough having a separate court of quarter sessions). Sie hat außer den Verwaltungsbefugnissen der schon erwähnten Städtetypen durch die Beleihung mit einer Quarter Session noch verschiedene andere Aufgaben zu erfüllen, mit denen sie aus dem Rahmen der Grafschaft ausscheidet. So hat sie z. B. die Befugnis, Chausseen (main roads)

in eigene Verwaltung zu übernehmen, auf eigene Kosten zu erhalten und die diesbezügliche Verwaltungspolizei auszuüben. Auch kann die Stadt beantragen, daß ihr die Krone einen bezahlten Richter (recorder) bestellt, dem dann die Ausübung der Amtsbefugnisse der Quarter Sessions übertragen ist. Alle Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern haben außerdem die Berechtigung, einen eigenen Coroner anzustellen.

Die bisher genannten drei Städtetypen unterstehen noch alle einer Besteuerung durch die Grafschaft; frei von der Grafschaftssteuer ist nur der letzte und höchste Typ der englischen Städte,

4. die Stadtgrafschaft (county borough). Bis vor kurzem konnte jede Stadt von mindestens 50 000 Einwohnern auf zwei Wegen [2]) eine Stadtgrafschaft werden: Sie konnte entweder beim Ministry of Health den Antrag stellen, ihr durch Provisional Order diesen Rang zu verleihen, oder konnte direkt das Parlament um eine Private Bill bitten, was den Vorzug hatte, daß ihr die durch Private Bill erteilten Befugnisse nicht mehr entzogen werden konnten. Heute hat dies insofern eine Aenderung erfahren, als auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen, der Local Government (County Borough and Financial Adjustments) Act von 1926 [3]), die Beförderung zu Stadtgrafschaften nur solchen Städten zuteil wird, die eine Einwohnerzahl von mindestens 75 000 haben; außerdem erfolgt solche Ernennung nur noch durch Private Bill.

Der County Borough Council steht mit dem Grafschaftsrat auf gleicher Stufe; er hat alle Befugnisse, die dem Grafschaftsrat zustehen. Die Stadt hat demzufolge im Grafschaftsrat auch keine Repräsentanten mehr. In Bezug auf die Sheriffverwaltung bleibt sie jedoch im Grafschaftsrahmen. Von den Grafschaftssteuern ist sie befreit, zahlt jedoch nach Vereinbarung Beiträge an die Grafschaftsverwaltung.

Die Verfassung ist für alle vier Typen der englischen Städte die gleiche. Die englische Stadtgemeinde wird von den Bürgern (Burgesses) gebildet; Bürger ist jeder volljährige (21 Jahre alte) englische Staatsbürger, der seit 12 Monaten, zurückgerechnet vom 15. Juli des laufenden Jahres, in dem Stadtgebiet oder nicht ferner

2) Attlee & Robson, a. a. O., S. 32.
3) Clarke, Local Government a. a. O., S. 104 ff.

als sieben Meilen in dessen Umkreis seinen Wohnsitz hat und während dieser Zeit als Inhaber (Mieter, Pächter) eines Gebäudes oder Gebäudeteiles oder eines Grundstücks zur Lokalsteuer veranlagt gewesen ist[4]). Ledige Frauen sind den Männern gleichgestellt. Jeder Bürger hat das Recht, die Stadtvertretung zu wählen und in diese gewählt zu werden. Die Bestimmungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts sind in der County and Borough Councils (Qualification) Act von 1914 und der Representation of the People Act von 1918 verankert[5]) und sind im einzelnen folgende:

Jeder ist berechtigt, sich als Gemeindewähler in die Wählerliste eintragen zu lassen, wenn er volljährig und am letzten Tage der „Qualifikationsperiode (Qualifying period)" Inhaber (Eigentümer oder Mieter) eines Gebäudes oder Grundstücks in dem betreffenden Wahlbezirk ist. Diese Qualifikationsperiode ist ein Zeitraum von sechs Monaten, der entweder am 15. Januar oder am 15. Juli (incl.) endet. Während des Zeitraums selbst (zum Unterschied vom letzten Tage desselben) muß der Betreffende natürlich ebenfalls die genannte Inhaber-Eigenschaft erfüllen; wenn er erst innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Ende der Qualifikationsperiode Inhaber eines Grundstücks oder Gebäudes im Wahlbezirk wird und diese Eigenschaft innerhalb von 30 Tagen wieder verliert, kann er sich nicht in das Wahlregister eintragen lassen. Diese Bestimmung soll verhindern, daß Personen, um später die Wahl in bestimmtem Sinne beeinflussen zu können, nur für kurze Zeit an einen Ort ziehen und dadurch dort das Wahlrecht erlangen. — Der Ausdruck „Mieter" bedeutet in diesem Zusammenhang eine Person, die einen oder mehrere u n möblierte Räume gemietet hat. Personen, die zum Bewohnen eines Hauses dienstlich verpflichtet sind, haben ebenfalls das aktive Wahlrecht, wenn ihr Dienstherr nicht selbst in dem Hause wohnt. Volljährige Frauen haben das aktive Wahlrecht a) wenn sie selbständig Inhaber von Gebäuden oder Grundstücken sind, also dieselben Bedingungen erfüllen, die ein wahlberechtigter Mann erfüllen muß, b) wenn sie mit einem wahlberechtigten Mann verheiratet sind, dann aber erst vom vollendeten

---

4) Vergl. Redlich, Engl. Kommunalverfassung im H. d. KW. 1918.
5) Attlee & Robson, a. a. O., S. 20 ff.

30. Lebensjahr ab. — Durch den Empfang von Armenunterstützung wird niemand an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert.

Die Wahlen sind gleich, direkt und geheim und finden regelmäßig am 1. November jedes Jahres statt. Gewählt wird die Stadtvertretung, die im

Stadtrat (borough council) das oberste Organ der städtischen Verwaltung bildet. Der Borough Council setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister (Mayor), den Aldermen und den Councillors. Er zählt durchschnittlich 60—100 Mitglieder; die genaue Zahl und die Verteilung der Stadtratsmitglieder auf die einzelnen Bezirke (wards) der Stadt bestimmt die Charter, die der Stadt den Charakter als solcher verleiht. Das Amt des Councillors oder Alderman ist ein Ehrenamt mit Annahmepflicht. Die Councillors werden auf drei Jahre gewählt; ein Drittel von ihnen scheidet am 1. November jedes Jahres aus und wird am selben Tage durch Neuwahl ergänzt. Das passive Wahlrecht für den Borough Council ist nach den Vorschriften der Representation of the People Act und der County and Borough Councils (Qualification) Act an folgende Qualifikationen gebunden:

Gewählt kann nur werden [6]),

1. wer als Gemeindewähler eingetragen ist (oder berechtigt ist, als solcher eingetragen zu werden) und ein reales oder persönliches Vermögen (real or personal property) besitzt, und zwar im Werte von £ 1 000 in einer Stadt mit vier oder mehr Bezirken oder im Werte von £ 500 in anderen Städten; oder wenn er eine Armensteuer in jährlicher Höhe von £ 30 zahlt, wenn es sich um eine Stadt mit vier oder mehr Bezirken, oder in einer Höhe von £ 15, wenn es sich um eine kleinere Stadt handelt; oder

2. wer zur Zeit, da er gewählt wird, befähigt ist, einen anderen für das Amt eines Councillors zu wählen, wenn er nicht oder bis er seinen Wohnsitz in der Stadt für 6 Monate aufgibt, in welchem Falle er sein Amt zur Verfügung stellen muß, wenn er nicht auf andere Weise für dieses qualifiziert ist;

3. wer während der vollen 12 Monate, die der Wahl vorhergehen, in der Stadt gewohnt hat;

---

6) Vergl. Attlee & Robson, a. a. O., S. 21 ff.

4. wer Inhaber eines Besitztums in der Stadt als Eigentümer, Mieter, Pächter oder durch eine andere Art des Besitzes ist.

Frauen sind durch Geschlecht oder Heirat nicht von der Wahl in den Borough Council ausgeschlossen.

Disqualifikationsgründe für die Wahl zum Borough Councillor sind neben betrügerischem Bankrott, Geisteskrankheit usw. in erster Linie a) die Innehabung eines bezahlten Amtes bei der Stadtverwaltung, b) ein dauerndes wirtschaftliches Vertragsverhältnis, in dem der Betreffende allein oder als Handelsgesellschafter zur Stadt steht (Municipal Corporation Act von 1882). Diese letzte Bestimmung ist später in einigen Punkten gemildert worden. Der Empfang von Armenunterstützung ist, wenn es sich um eine Stadt handelt, kein Disqualifikationsgrund mehr (wohl aber noch in einem städtischen Distrikt).

Das stabile Element im Stadtrat bilden die Aldermen. Diese werden vom Borough Council entweder aus seiner Mitte oder aus der Zahl der Bürger auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte von ihnen aus und wird durch Neuwahl ergänzt; Wiederwahl ist gestattet. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Alderman sind dieselben wie bei der Wahl zum Councillor. Das Amt des Alderman ist ein unbesoldetes Ehrenamt mit Annahmepflicht. Die Aldermen bilden kein besonderes Kollegium, das, etwa wie in den preußischen östlichen Provinzen der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung, so hier einem Kollegium der Councillors gegenübersteht, sondern Councillors und Aldermen bilden zusammen eine einzige Körperschaft. Die Aldermen haben keine besonderen Befugnisse, sondern bilden nur einen mehr dauerhaften, die Tradition sichernden Bestandteil des Borough Councils. Ein besonderes Amt liegt den Aldermen nur insofern ob, als sie als Stellvertreter des Bürgermeisters bei den Gemeindewahlen die Wahlleitung übernehmen können; meist wird jedem Alderman ein Bezirk zugeteilt, in dem er Wahlkommissar ist.

An der Spitze der Stadt steht der Bürgermeister, der Mayor, der alljährlich am 9. November vom Borough Council entweder aus seiner Mitte oder aus der Zahl der Bürger auf ein Jahr gewählt wird. Auch Frauen steht das Amt des Bürgermeisters offen. War der Mayor früher Mitglied des Borough Councils, so geht er dieser Mitgliedschaft durch seine Wahl nicht verlustig. Der Mayor ist

der Repräsentant der Stadt, der erste Mann, der die Stadt bei allen offiziellen Anlässen zu vertreten hat. Da solche Repräsentationspflichten naturgemäß viel Geld kosten, ist das Amt des Bürgermeisters, das ein Ehrenamt mit Annahmepflicht ist, meist besoldet; trotzdem wird man in vielen Fällen wohlhabende Leute zum Bürgermeister machen, da die Besoldung die Kosten des Amts oft nicht deckt. Nach Ablauf der Amtsfrist ist Wiederwahl gestattet. Der Mayor hat bei den Versammlungen des Borough Councils den Vorsitz. Um die Unparteilichkeit zu wahren, muß er sich jeder Stimmabgabe enthalten und gibt nur bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Er ist Mitglied aller Ausschüsse des Borough Councils und oft deren Vorsitzender, wenn nicht auf seinen Wunsch ein anderer zum Ausschußvorsitzenden gewählt wird. Außerdem ist der Mayor von Amts wegen Friedensrichter und hat in Ausübung dieses Amtes den Vorrang vor allen anderen Friedensrichtern. — Die Vertretung des Mayor liegt dem Deputy Mayor, einem Alderman, ob.

Nach englischer Auffassung bildet die Stadtvertretung, also Mayor, Aldermen und Councillors, zusammen mit der Bürgerschaft die Korporation der Stadt.

Der Borough Council hat die Verwaltung der Stadt zu führen; da er jedoch als Ganzes für die Bearbeitung der einzelnen Angelegenheiten zu schwerfällig ist, wählt er aus seiner Mitte Ausschüsse (Committees), durchschnittlich 10—12 an der Zahl, die sich laufend mit den einzelnen Verwaltungsaufgaben zu befassen haben. Bei diesen Committees liegt die eigentliche Verwaltung der Stadt, während vor den Borough Council nur die wichtigen Angelegenheiten gebracht werden, die die Committees nicht selbständig erledigen können. Allerdings weichen die Machtbefugnisse der Committees in den verschiedenen Städten oft beträchtlich voneinander ab. In manchen Städten ist die Praxis so, daß die von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse vom Borough Council fast ohne Diskussion genehmigt und wie eine laufende Angelegenheit ohne weiteres ausgeführt werden; hier ist also die Stellung der Committees gegenüber dem Council eine sehr starke. Im Gegensatz dazu betrachten die Councils anderer Städte die Beschlüsse der Committees nur als Vorschläge und deren Tätigkeit als eine rein beratende. Oder es werden alle Vorschläge der Committees, deren Ausführung

der Stadt Kosten verursachen würde, dem Finanzausschuß unterbreitet, mit dessen Bewilligung oder Nichtbewilligung der Gelder die Anträge der Ausschüsse stehen oder fallen. Andererseits gibt es Committees, denen für die Erfüllung ihrer Aufgaben feste Summen in den städtischen Haushaltsplänen ausgesetzt sind, die also bis zu dieser Grenze vollkommen freie Hand hinsichtlich der Verfügung über diese Beträge haben[7]).

Die Ausschüsse lassen sich in vier Gruppen einteilen:

a) gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse (statutory committees); dazu gehören der Ausschuß für die Polizeiverwaltung (Watch Committee) und der Ausschuß für die Schulverwaltung (Education Committee);

b) ständige Ausschüsse für die einzelnen Verwaltungszweige (standing committees), d. s. die Ausschüsse für die öffentliche Gesundheitspflege (Public Health Committee), für Straßenbau (Highway Committee), Kanalisation (Sewerage Committee), Wasserversorgung (Water Works Committeee), Beleuchtung (Gas- and Lighting Committee); außerdem gehören dazu: der Permanenzausschuß zur Vorbereitung der Lokalgesetze, der Finanzausschuß und der Allgemeine Executivausschuß (General Purposes Committee);

c) sog. „Joint Committees", Ausschüsse, die sich aus Vertretern mehrerer Gemeinden zusammensetzen und den Zweck haben, gemeinsame Einrichtungen (Krankenhaus, Häfen und dergl.) zu verwalten;

d) Untersuchungsausschüsse (Committees of Inquiry), die für besondere Zwecke jeweils eingesetzt werden. Oft kommt es vor, daß sich der ganze Borough Council, um eine Angelegenheit vertraulich beraten zu können, in ein „Committee of the whole Council" verwandelt.

Die durchschnittliche Zahl der Ausschußmitglieder schwankt zwischen 13 und 17; es ist erklärlich, daß die Mitglieder oft jahrelang ihren Ausschüssen angehören. Der Vorsitzende (Chairman) eines Committees ist entweder der Mayor selbst oder ein Alderman oder Councillor.

Die Geschäftsordnung für die Versammlungen sowohl des gesamten Borough Councils als auch seiner einzelnen Ausschüsse

7) Vergl. Attlee & Robson, a. a. O., S. 26 ff.

sowie sonstige ständige Anweisungen allgemeiner Natur sind in den sog. „Standing Orders" enthalten, bisweilen auch in Ortsstatuten (Bye Laws) niedergelegt. Die Verhandlungen des Stadtrats sind öffentlich, die der Ausschüsse nicht. —

Mit den gewählten Vertretern der Stadt arbeitet die „permanente Beamtenschaft" zusammen, die ausführenden Organe der laufenden städtischen Verwaltung. Wenn hier von „Beamtenschaft" gesprochen wird, so ist dieser Ausdruck insofern irreführend, als der Engländer ein beamtenrechtliches Verhältnis in unserem Sinne nicht kennt. Das Verhältnis der englischen „Beamten" zum Staat oder zu der sie beschäftigenden Stadt ist vielmehr ein rein privatrechtliches, das sich am besten in der englischen Bezeichnung „Master and Servant" widerspiegelt. Der Ausdruck „Beamter" soll jedoch in dieser Abhandlung beibehalten werden.

Für jede Stadt ist die Besetzung von fünf Aemtern gesetzlich vorgeschrieben. Auf Grund der Municipal Corporations Act von 1835 müssen der Town Clerk und der Treasurer, auf Grund der Public Health Act von 1875 der Medical Officer of Health, der City Surveyor und der Inspector of Nuisances ernannt werden.

Der Town Clerk ist der höchste Beamte der Stadt, fast immer ein Jurist. Er ist das Haupt der städtischen Executive, doch weicht seine Stellung innerhalb der Beamtenschaft in den verschiedenen Teilen Englands oft sehr voneinander ab. So unterstehen in manchen Städten die Hauptabteilungen, wie das Public Health Department, das Education Department usw., der Oberaufsicht des Town Clerks, in anderen hingegen sind diese Departments vollkommen selbständig und unabhängig bis auf die Angelegenheiten, bei denen es sich um Rechtsfragen handelt. So ist der Einfluß des Town Clerks in hohem Maße abhängig von den Beziehungen, die zwischen ihm und den verschiedenen Committees bzw. den die Verwaltungsabteilungen leitenden Beamten bestehen. Wenn z. B. der Town Clerk gleichzeitig auch Clerk des Housing Committees oder der Clerk dieses Committees ein Beamter seines Stabes ist, so wird die Stellung des Town Clerks naturgemäß stärker sein, als wenn die Committee-Clerks mit dem Town Clerk offiziell durch nichts verbunden sind und der Stadtrat ihnen alle Befugnisse delegiert hat. Im allgemeinen hat es sich jedoch als vorteilhafter erwiesen, dem Town Clerk eine Stellung einzuräumen, die ihm eine

endgültige Verantwortung mit der Oberaufsicht über alle Geschäfte der einzelnen Departments überträgt. In diesem Sinne spricht sich auch der „Annual Report of the Ministry of Health" für 1923/24 aus. — Der Town Clerk ist der Rechtsbeistand der Gemeinde und der Vorsteher der Kanzlei. Er hat alle öffentlichen Ankündigungen in Bezug auf die Gemeindewahlen und dergl. vorzunehmen, hat die Wählerlisten zusammenzustellen und dergl. mehr; ferner obliegt ihm die Ueberwachung der rechtzeitigen Einberufung des Borough Councils und seiner Ausschüsse. Er steht überhaupt im Mittelpunkt der gesamten städtischen Verwaltung und ist der einzige Beamte, der bei den Vollsitzungen des Stadtrats anwesend ist. — In größeren Städten wird als Vertreter des Town Clerks ein Deputy Town Clerk ernannt. — Die Stelle des Town Clerk darf nie länger als 21 Tage unbesetzt bleiben. Auch darf der Town Clerk weder aus den Reihen der Stadtratsmitglieder gewählt werden noch gleichzeitig Treasurer oder Elective Auditor der Stadt sein.

Der Borough Treasurer, der Schatzmeister, ist der Leiter der städtischen Finanzabteilung. Im Falle einer Vakanz muß die Neubesetzung dieser Stelle in spätestens 21 Tagen erfolgt sein. Zum Schatzmeister darf nie der Town Clerk oder ein Councillor oder ein Elective Auditor gewählt werden. Außerdem, und das ist sehr wichtig, ist die Stellung des Treasurers nicht die eines „servant", sondern die eines „trustee", was zur Folge hat, daß er gesetzwidrigen Anordnungen des Stadtrats nicht Folge leisten darf.

Neben diesen beiden wichtigsten Beamten, dem Town Clerk und dem Treasurer, sind in den Städten allgemein die Leiter der den entsprechenden Verwaltungsausschüssen unterstellten Verwaltungsabteilungen: Der Chef des Public Health Departments (Medical Officer of Health), der oft auch das Amt des Inspector of Nuisances in seiner Person vereinigt, der Chef des Stadtbauamts (Borough Surveyor), der Polizeidirektor (Chief Constable), der Leiter der Kanzlei der Friedensgerichte (Clerk of the Peace), der Chefgeometer (Land Stewart and Surveyor), der Stadtbuchhalter (City Accountant), der Stadtkassenverwalter (Chief Cashier), der oberste Steuerbeamte (Chief Rate Clerk), der Leiter der Straßenbahnverwaltung, die Direktoren der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke u. a. m.

Es würde eine völlige Verkennung des Wertes der städtischen Beamtenschaft bedeuten, wenn man diese lediglich als das aus-

führende Organ des Borough Councils betrachtete. Wohl haben sich die Beamten streng an die Beschlüsse des Councils und seiner Committees zu halten, die in den sog. „Minutes" protokollarisch genau festgelegt sind; aber innerhalb des Rahmens dieser Beschlüsse haben sie in der Executive freie Hand; sie sind es, die die eigentliche laufende Verwaltung, die „day-to-day administration" führen. Je größer die Stadt, je größer die Bevölkerung ist, umso weiter zieht sich auch der Kreis dieser laufenden Verwaltung; nur die wichtigsten Angelegenheiten, die die Abteilungschefs nicht selbständig entscheiden können, werden naturgemäß in den Committees oder gar in den Vollsitzungen des Councils zur Sprache gebracht; alles andere wird von den Beamten selbst erledigt. Der Town Clerk soll hier der erfahrene Ratgeber, der „Adviser" der Beamten, sein. Ein kluger Stadtrat wird sich, bevor er wichtige Beschlüsse faßt, gern von den erfahrenen „Permanents" beraten lassen.

Die Verwaltungsaufgaben der englischen Städte lassen sich der Materie nach in folgenden Gruppen zusammenfassen: Die erste Gruppe bilden die gewaltigen Aufgaben auf dem Gebiete des Public Health. Dieses „Public Health", das sich mit „öffentliche Gesundheitspflege" nur unvollkommen übersetzen läßt, ist ein sehr umfassender Begriff. Man kann sagen, daß der Engländer eigentlich alles, was auch nur entfernt mit der Förderung und dem Schutz seiner Gesundheit zusammenhängt, unter dem Namen des „Public Health" begreift. Es gehören demgemäß zum Public Health: die Maßnahmen der Stadtverwaltung gegen ansteckende Krankheiten, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, die Fürsorge für werdende Mütter und die Säuglingsfürsorge, ferner Kanalisation, Müllabfuhr, die Beseitigung „gesundheitsgefährdender Schädlichkeiten" (nuisances), Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Beleuchtungswesens, des Bäderwesens, Feuerschutz, Schutz der Flüsse und öffentlichen Wasserläufe vor Verunreinigung und Verschlammung, Anlegung von Gärten, Parks und Spielplätzen, Friedhöfen u. a. m. Das Public Health umfaßt den größten Teil aller städtischen Verwaltungsaufgaben. Die zweite Gruppe umfaßt die Aufgaben auf dem Gebiet des Bildungswesens, mit den Unterabteilungen für Elementarschulwesen, höheres Schulwesen, Bibliothekwesen, Museen usw. Drittens sind da die Aufgaben des Straßen- und Wegebaus,

Bau und Unterhaltung von Chausseen, Landstraßen, Gemeindewegen und Privatstraßen. Besondere Gruppen für sich bilden die Polizeiverwaltung, Wohnungs- und Städtebau, Fürsorge für landwirtschaftlichen Kleinbesitz mit der Verpachtung von Parzellen an Arbeiter. Schließlich bleibt die Verwaltung der werbenden Betriebe, der sog. „trading undertakings", nämlich: Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke und Straßenbahnen.

III. Die Friedensrichter.

Das Amt des Friedensrichters ist ein unbesoldetes Ehrenamt mit Annahmepflicht. Die Friedensrichter werden auf Empfehlung des Lord-Lieutenants einer Grafschaft, zu dessen Beratung ein aus Vertretern aller politischen Parteien zusammengesetztes Local Advisory Committee beigegeben ist, von dem Lord-Kanzler als Vertreter der Krone ernannt. Ihr Amt dauert, „so lange es der Krone gefällt", d. h. in den meisten Fällen, wenn nicht schwerwiegende Gründe die Absetzung der Friedensrichter fordern, lebenslänglich. Seit der Justices of the Peace Act von 1906 sind alle Eigentumsqualifikationen der Friedensrichter gefallen; auch Frauen können Friedensrichter sein. Verschiedenen Personen steht das Amt eines Friedensrichters von Amts wegen zu; so ist der Bürgermeister einer Stadt ex officio Friedensrichter für die Dauer seines Amtes und für das darauffolgende Jahr.

Die Friedensrichter üben sowohl verwaltungsrechtliche wie polizeirichterliche Rechtsprechung aus. Je nach ihrer Zuständigkeit treten sie entweder einzeln, z. B. bei geringeren Polizeistrafsachen und als Untersuchungsrichter bei Delikten, oder in Gruppen auf. Die kleinsten Gruppen bilden die „Petty Sessions", die aus mindestens zwei Friedensrichtern bestehen und die die Handhabung der niederen Polizeigerichtsbarkeit, die Ausgabe von Wirtshauslizenzen, Revision der Geschworenenlisten und dergl. ausüben. Die nächst höhere Gruppe bilden die „Special Sessions", die Vereinigung aller Friedensrichter eines bestimmten Grafschaftsbezirks; zu ihrem Aufgabenkreis gehört die Erteilung von Gewerbekonzessionen u. ä. Die höchste friedensrichterliche Vereinigung sind die „General Quarter Sessions", denen sämtliche Friedensrichter einer Grafschaft angehören. Die Quarter Sessions fungieren erstens als Appellge-

richte für die Entscheidungen der Petty Sessions, und zweitens sind sie Kriminalgerichte für schwere Delikte; ihnen steht die Entscheidung über die Auflassung von Wegen, die Aufsicht über die Armenhäuser, die Grafschaftsgefängnisse und Grafschaftsirrenanstalten zu. — Auf Antrag einer Stadt oder eines städtischen Distrikts kann von der Krone eine „besoldete Magistratsperson" (Stipendiary Magistrate) bestellt werden, die die Tätigkeit von zwei Friedensrichtern ersetzt. Die Clerks of the Justices werden von den Friedensrichtern ernannt und müssen Solicitors oder Barristers sein; sie bedürfen der Bestätigung des Home Secretary. Die Gehälter der Clerks sowie die anderen Ausgaben für die niedere Strafgerichtsbarkeit (Kosten der Petty Sessions) müssen vom Grafschaftsrat oder den Grafschaftsstädten getragen werden und sind aus den Steuern aufzubringen.

IV. Die englische Gemeindegesetzgebung.

Von den Gesetzen, die eine Regelung der Gemeindeverwaltung zum Gegenstand haben, lassen sich vier Arten unterscheiden. Die erste Gruppe bilden die General Acts. Diese General Acts sind Gesetze, welche allen Gemeinden allgemein gültige Verpflichtungen auferlegen, denen sie sich nicht entziehen dürfen. Da die Regierung das traditionelle Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden möglichst schonen will, gibt es nur sehr wenige solcher General Acts, unter denen die bedeutendsten die Municipal Corporations Act von 1835 und die Public Health Act von 1875 mit ihren zahlreichen Abänderungen und unter den neuesten die Rating and Valuation Act von 1925 sind. Die zweite Gruppe besteht aus den sog. Adoptive Acts; diese sind, wie schon der Name sagt, Gesetze, welche es den Gemeinden unter weitgehendster Wahrung ihres Selbstbestimmungsrechts freistellen, von ihren Bestimmungen Gebrauch zu machen oder nicht; zu dieser Klasse zählen die Gesetze über die Einrichtung von öffentlichen Schlachthäusern, Volksbüchereien, Friedhöfen und dergl. Der bei den Gemeinden beliebteste Weg zur Erlangung eines erweiterten Wirkungskreises ist jedoch die an das Parlament gerichtete Bitte um Erlaß einer Private Act: diese Private Acts gelten als Privatgesetze nur für die Gemeinde, die sie nachgesucht hat, statten also die einzelne Gemeinde mit einem Vorrecht gegenüber anderen Gemeinden aus. Als Beispiel für solche

Private Act stellt sich die der Stadt Birmingham erteilte Befugnis zur Errichtung einer Municipal Bank dar. Wenn sich eine durch Private Act geschaffene Einrichtung bewährt hat, wird sie meistens später auch den anderen Gemeinden in Form einer Adoptive Act angeboten. Die vierte Rechtsgrundlage schließlich bilden die Provisional Orders. Diese Provisional Orders werden nicht vom Parlament, sondern von den einzelnen Ministerien, soweit sie als Zentralbehörden für bestimmte Gemeindeverwaltungen fungieren, erlassen und haben den Zweck, die Gemeinden zu bestimmten Verwaltungsmaßnahmen zu ermächtigen (z. B. zur Enteignung von Grundstücken); die endgültige Genehmigung der Provisional Orders bleibt zwar dem Parlament vorbehalten, ist jedoch in den meisten Fällen weiter nichts als eine Formsache.

V. Die Gemeindefinanzen in England.

Die Einnahmen der englischen Gemeinden stammen aus fünf Quellen. Es sind zu unterscheiden:

1. die Gruppe der eigenen Einnahmen, d. s. solche, die aus städtischem Vermögen und Grundbesitz fließen, ferner Einnahmen aus Kapitalien, dann aber auch die Ueberschüsse der städtischen werbenden Betriebe.

2. besteht ein kleiner Teil der Einnahmen aus gewissen Gebühren, die der Stadtkasse zufließen, sowie aus verschiedenen Strafgeldern, die, für geringere Vergehen von den unteren Gerichten auferlegt, der Stadt als Entgelt dafür überwiesen werden, daß sie die Kosten der niederen Strafgerichtsbarkeit zu tragen hat.

3. Die dritte Einnahmequelle bilden die Gemeindesteuern, die von den Inhabern (occupiers) von Gebäuden oder Grundstücken innerhalb des Gemeindegebiets erhoben werden.

4. erhalten die Gemeinden vom Staat Zuschüsse zu den Kosten bestimmter Verwaltungen, namentlich der Polizei- und der Schulverwaltung; es sind dies die „Grants-in-Aid“ oder „Government Grants“.

5. können die Gemeinden sich Geld zu bestimmten Zwecken auf dem Anleihewege verschaffen.

Die bedeutendsten Einnahmen fließen aus den Steuern und den Staatszuschüssen, die deshalb einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden sollen.

Das englische Gemeindesteuersystem hat eine lange Geschichte, die bis auf das Jahr 1601 zurückführt, in dem die Königin Elisabeth die Armensteuer schuf. In seinen Grundzügen ist es bis zum Erlaß des großen Steuergesetzes, der Rating and Valuation Act von 1925, das die ersten einschneidenden Aenderungen brachte, unverändert geblieben. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes standen vier große Steuern im Mittelpunkt: 1. die Armensteuer (Poor Rate), auf deren Erhebung alle anderen Gemeindesteuern aufbauten; 2. die General District Rate, die in den Distrikten zur Deckung der mit ihren Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, des Straßenbaus usw. verbundenen Kosten erhoben wurde; 3. die Borough Rate, die in den Städten zur Kostendeckung der besonderen städtischen Aufgaben neben der District Rate erhoben wurde, oder, wie in den meisten Fällen, diese District Rate und andere kleinere Sondersteuern („special rates" für Lesehallen, Bäder usw.) gleich mit einschloß (sog. „consolidated rate")[8]; 4. die County Rate, die für die besonderen Zwecke der Grafschaft erhobene Grafschaftssteuer.

Alle diese Steuern bauten auf der Armensteuer auf und wurden bis vor kurzem als Zuschläge zu dieser Steuer erhoben. Die Rating and Valuation Act von 1925 brachte hier grundlegende Aenderungen. Vor dem Erlaß dieses Gesetzes wurde die Armensteuer von der Armenpflegeunion (Poor Law Union) erhoben. Die Organe der Union waren die Armenaufseher (overseers), die die Steuer in den einzelnen Kirchspielen veranlagten und die Steuerrolle (valuation list) anlegten, in denen der Bruttoertrag und der steuerbare Reinertrag aller im Kirchspiel gelegenen Gebäude und Grundstücke angegeben war. Die Erhebung der anderen Steuern, der County, Borough und General District Rates, erfolgte meist auf Grund der Armensteuereinschätzungsrollen; die Overseers zogen sie gleich zusammen mit der Armensteuer ein. Die Gemeinden hatten jedoch das Recht, durch autorisierte Einschätzer selbständige Veranlagungen vorzunehmen und auch die Gemeindesteuer gesondert einziehen zu lassen.

Diese Methode der Steuereinschätzung und -erhebung gab zu vielen Mißständen Anlaß; nicht nur, daß die Veranlagung an und

---

8) Die Erlaubnis, eine Consolidated Rate zu erheben, wurde den Städten früher auf Grund einer besonderen Parlamentsakte erteilt, ist jetzt aber in der Rating and Valuation Act von 1925 verankert.

für sich schon von Laien vorgenommen wurde — die Overseers waren im Ehrenamt tätig und auch die Assessment Committees setzten sich aus Laien zusammen —, sondern die Aufstellung der Steuerrollen wurde nicht immer sorgfältig und unparteiisch vorgenommen, so daß es durchaus nicht ungewöhnlich war, in der Einschätzung gleichartiger Steuerobjekte in eng benachbarten Gemeinden, manchmal sogar in derselben Steuerrolle, die größten Widersprüche zu finden. Diesem Zustand wurde durch die Rating and Valuation Act von 1925 ein Ende gemacht. Nicht alle Vorschriften dieses Gesetzes traten zu gleicher Zeit in Kraft, die meisten wurden am 1. April 1927 oder 1. April 1928 wirksam. Das Gesetz verfolgt den Zweck, die Erhebung und Einziehung der Gemeindesteuern durch Zusammenlegung der Steuern zu vereinfachen, die Einheitlichkeit in der Bewertung von Eigentum für Steuerzwecke zu fördern, die Bewertung bestimmter Eigentumsarten (Maschinenanlagen u. a.) abzuändern und dergl. mehr. Um dies zu erreichen, wurde das Amt des Overseers mit Wirkung vom 1. April 1927 ab abgeschafft und alle Rechte und Pflichten, die die Overseers in Bezug auf die Veranlagung und Erhebung von Steuern hatten, auf die Stadt- und Distriktsräte übertragen, die von nun an die neuen Steuerbehörden (rating authorities) sind. Die Steuergebietseinheit ist jetzt nicht mehr das einzelne Kirchspiel, sondern die ganze Stadt oder der ganze Distrikt, während die Kirchspiele nur noch Unterabteilungen des Steuergebiets, des „rating area", sind. Die neuen Steuerbehörden können Ausschüsse (rating committees) ernennen, die an ihrer Stelle die gesetzlichen Rechte und Pflichten ausüben. Diese Rating Committees stellen also jetzt anstelle der früheren Overseers die Steuereinschätzungslisten auf, nun aber nicht mehr gesondert für die Armensteuer und die anderen Steuern, sondern für eine einzige große Gesamtsteuer, die sowohl die Armensteuer als auch die anderen Steuern umfaßt und als „General Rate" bezeichnet wird. Dies ist eine der einschneidendsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, daß die Armensteuer, wenigstens dem Namen nach, verschwindet und die Steuereinschätzungen von ihrer jahrhundertealten Verknüpfung mit den Armenpflegeverbänden gelöst werden. Und hierin liegt auch der Keim für die durch die Local Government Act von 1929 geschaffene Neuregelung des gesamten Armenrechts.

Außer den Overseers verschwanden auch die Assessment Committees der Armenunion, deren Aufgabe es war, die Steuereinschätzungslisten zu überprüfen und endgültig festzustellen. An ihrer Stelle wurden neue Ausschüsse gewählt, die in besonders festgesetzten Bezirken (assessment areas) die Aufgaben der alten Assessment Committees übernahmen. Die neuen Assessment Areas umfassen ein oder mehrere Rating Areas; bei den Stadtgrafschaften fallen Assessment Area und Rating Area zusammen. In Stadtgrafschaften wird das neue Assessment Committee vom Stadtrat ernannt. Wenn so schon die sich über mehrere Rating Areas erstreckende Macht der neuen Assessment Committees stark auf eine Vereinheitlichung der Steuereinschätzungen hinwirkt, so wird diese Absicht noch mehr gefördert durch die Einsetzung eines Zentralausschusses für das ganze Land, des Central Valuation Committee, das am 20. Oktober 1926 seine erste Sitzung abhielt und dem Ministerium für Selbstverwaltung Vorschläge für die Vereinheitlichung des Steuerwesens zu machen hat.

Eine Genehmigung der von den Steuerbehörden festgesetzten Steuern durch die Friedensrichter ist nicht mehr erforderlich; die Steuerbehörden sind völlig autonom. Steuerobjekt und Steuersubjekt der neuen General Rate sind dieselben geblieben, wie bei der alten Armensteuer.

Steuerobjekt ist „Rateable Value" der im Steuergebiet, dem rating area, gelegenen Immobilien, der Gebäude, Grundstücke usw. Diesen Rateable Value erhält man dadurch, daß man zuerst den „Gross Value", den Brutto-Ertragswert der Liegenschaften, ermittelt und von diesem die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für Ausbesserungen, Versicherungen, für die Instandhaltung der Immobilien usw. abzieht; was übrig bleibt, ist der Netto-Ertragswert, der „Net Annual Value" oder „Rateable Value". Die Steuerveranlagung wird dadurch sehr vereinfacht, daß bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken regelmäßig der vereinbarte Miet- oder Pachtzins als Netto-Ertragswert und so als Rateable Value angesehen werden kann, so daß man berechtigt ist, zu sagen, daß der Gegenstand der Steuer der Miet- oder Pachtwert der Gebäude und Grundstücke ist. Erscheint jedoch der Miet- oder Pachtzins unverhältnismäßig niedrig oder benutzt der Eigentümer sein Grundstück selbst, so muß eine besondere Feststellung des Netto-Ertragswerts Platz greifen. Nach

der Rating and Valuation Act von 1925 ist dieser einheitlich nach folgendem Schema festzustellen [9]):

Arten der Liegenschaften	Höhe der Abzüge zur Feststellg. d. Netto-Ertragswerts.
1) Häuser und Gebäude ohne Land (mit Ausnahme von Gartenland), deren Brutto-Ertragswert £ 10 nicht überschreitet	40 % des Brutto-Ertragsw.
2) desgl. mit einem Brutto-Ertragswert von £ 10—20	33⅓ %, aber mindest. £ 4;
3) „ „ „ 20—40	25 %, aber mindestens £ 7;
4) „ „ „ 40—100	20 %, mindest. £ 10;
5) „ „ „ über 100	£ 20 zusammen mit einem Abzug von 16⅔ % von jedem Betrag, der den Brutto-Ertr. W. von £ 100 übersteigt;
6) Grundstücke (mit Ausnahme landwirtschaftlich genutzter) mit Gebäuden; gemeinsame Veranlagung	10 % des Brutto-Ertr. W.
7) desgl. ohne Gebäude	5 % „ „ „
8) Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke	5 % „ „ „

Der so ermittelte Netto-Ertragswert ist auch gleichzeitig der Rateable Value der Liegenschaften mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke; denn diese werden nur mit einem Viertel ihres Netto-Ertragswerts zur Steuer eingeschätzt [10]). Früher nannte man diesen reduzierten Rateable Value den „Assessable Value", der also gleich dem Rateable Value, vermindert um 75 % des Netto-Ertragswerts der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke war. Das Gesetz von 1925 hat aber diese Bezeichnung nicht aufgenommen und spricht nur von „Net Annual Value" (Netto-Ertragswert) und vom „Rateable Value", der also bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gleich einem Viertel des Netto-Ertragswerts ist.

---

9) vergl. Clarke, Local Government S. 150;

10) Public Health Act von 1875 und Agricultural Rates Acts von 1896, 1923 und 1925.

In Städten und städtischen Distrikten werden neben den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken auch Eisenbahnen und Kanalanlagen und dergl. nur zu einem Viertel ihres Netto-Ertragswerts zur Besteuerung angesetzt. Gewisse Gebäude bleiben von der Steuer frei, so die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten oder wissenschaftlichen Vereinigungen gehörigen Gebäude, Sonntagsschulgebäude, Leuchttürme und ähnliche.

Steuersubjekt ist jeder Inhaber von steuerbaren Liegenschaften, der Occupier, d. h. derjenige, der das Grundstück oder Gebäude innehat oder benutzt. Der Eigentümer ist im Prinzip nicht zur Zahlung der Steuer verpflichtet, es sei denn, daß er selbst der Occupier ist. Da es sich besonders in größeren Städten als umständlich und unsicher herausgestellt hat, die Steuer von jedem Mieter einzeln einzuziehen, hat man in manchen Gemeinden den Eigentümer durch freiwillige Uebereinkunft oder auch durch Ortsstatut beauftragt, die Steuerzahlung anstelle seiner Mieter zu übernehmen (sog. „Compounding" der Steuern); er hat dann die Steuer auch in dem Falle zu zahlen, daß eine Wohnung unvermietet bleibt. Der Vorteil für den Hauseigentümer liegt darin, daß ihm dafür ein Steuernachlaß (10% oder mehr) gewährt wird, während er selbst die Steuer natürlich zum vollen Betrage auf seine Mieter umlegt. — Das Gesetz erlaubt es, daß die Gemeindesteuerbehörden allgemein pünktlichen Steuerzahlern einen Steuerrabatt bis zu $2^1/_2\%$ gewähren können.

Die Steuer wird als sog. „Rate-in-the-Pound" erhoben, d. h. es wird diejenige Anzahl von Shilling und Pence festgestellt, die bei der Erhebung der Steuer auf ein Pfund des Rateable Value zu zahlen ist. Beispiel: Das Rate-in-the-Pound beträgt 12 sh 3 d; ein Steuerpflichtiger ist mit £ 40 (Rateable Value) eingeschätzt; er hat also an Steuer 40 mal 12 sh 3 d gleich £ 24/10/— zu zahlen.

Jede Steuer ist innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Ausschreibung öffentlich bekannt zu machen, entweder durch Anschlag an den Kirchentüren oder an öffentlichen Plätzen oder durch die Zeitungen. Die Steuerzettel, die den Steuerpflichtigen zugestellt werden, müssen folgende Angaben enthalten: Lage und Beschreibung der Gebäude und Grundstücke; ihren Steuerwert (Rateable Value) und, wo dieser vom Netto-Ertragswert abweicht, auch

diesen letzteren Wert; die Steuerrate (Rate-in-the-Pound), der Betrag, der auf ein Pfund des Steuerwerts zu zahlen ist; der Zeitabschnitt, für den die Steuer ausgeschrieben ist; die Steuerrate, wie sie sich zur Deckung der Ausgaben auf die einzelnen Verwaltungen verteilt.

Gegen die Steuerveranlagung kann der Steuerpflichtige Einspruch beim Assessment Committee erheben; gegen dessen Entscheidung steht der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte offen, und zwar zuerst an die Quarter Sessions der Friedensrichter, dann an den High Court of Justice, von dort an das Appellationsgericht, den Court of Appeal, und schließlich evtl. an das House of Lords, dessen Entscheidung endgültig ist.

Am 1. April 1928 oder am 1. April 1929 ist in jedem Rating Area eine neue Steuereinschätzungsliste aufzustellen: diese Steuerlisten sind mindestens alle fünf Jahre zu revidieren. Die Rating und auch die Assessment Committees sind berechtigt, gegebenenfalls von den Eigentümern, Mietern und Pächtern der Liegenschaften die Beibringung von Unterlagen für die Steuereinschätzung zu verlangen.

Das Wesen der Staatszuschüsse ist in England wesentlich anders zu beurteilen als in anderen Ländern; denn in England gehen staatlicher und kommunaler Aufgabenkreis weit mehr ineinander über als z. B. in Deutschland, da sich der Begriff des Local Government mit der gesamten inneren Verwaltung deckt. Es ist daher nicht mehr als recht und billig, daß sich der Staat an den Ausgaben für gewisse Verwaltungen beteiligt, deren Charakter mehr staatlicher als kommunaler Natur ist. Noch ein anderer Grund erweist die Berechtigung der Staatszuschüsse: Die Gemeindesteuern fußen ausschließlich auf dem Immobilienbesitz, sind also Realsteuern; dieser Umstand läßt es wünschenswert erscheinen, daß zur Deckung der Gemeindeausgaben auch Einnahmen beitragen, die aus anderen Quellen stammen und so einen gewissen Ausgleich in der Lastenverteilung schaffen. Dies wird eben durch die Staatszuschüsse erreicht, die aus Erträgen bestimmter Staatssteuern, der Erbschaftssteuer (jetzt der Estate Duty), Bier- und Whisky-Steuer, Lizenzen und dergl. herrühren.

Die Staatszuschüsse bestanden vor der großen Reform im Jahre 1888 in einer verwirrenden Menge von „Grants-in-Aid" für alle möglichen gemeindlichen Veranstaltungen. Die Local Government Act von 1888 schuf hier Wandel, indem sie dieses System der direkten Zuschüsse abschaffte und nur die Grants für die Schul- und Polizeiverwaltung, für Tuberkulosen-, Blinden-, Geschlechtskranken- und Mutterschaftsfürsorge, für Schaffung von Kleinbesitz und dergl. bestehen ließ. Diese „Grants-in-Aid" bilden prozentual feststehende Zuschüsse, die von den einzelnen Ministerien (z. B. vom Unterrichtsministerium für die Schulverwaltung, vom Polizeiministerium für die Polizeiverwaltung usw.) an die Gemeindeverwaltungen gezahlt werden. Alle anderen direkten Grants hörten auf und wurden dadurch ersetzt, daß man den Gemeinden die Erträge gewisser Staatseinkünfte überwies. Hierzu gehören insbesondere die sog. Licences Duty Grants; das sind Abgaben und Gebühren für Schankgewerbekonzessionen, für den Kleinhandel mit Taback, mit Bier und Alkohol („Whisky Money"), für Waffen- und Jagdscheine, Hunde- und Wagensteuern, Steuern auf das Halten männlicher Dienstboten und ähnliches. Die Erträge dieser „Lizenzen" fließen in einen besonderen Fonds, das „Local Taxation Account", aus dem sie dann den Gemeinden nach Maßgabe ihres Aufkommens wieder zurückgezahlt werden; praktisch geht dies jedoch so vor sich, daß die Gemeinden die Lizenzen gar nicht erst abliefern, sondern einfach auf einem „Local Taxation Account" genannten Konto ein- und ausbuchen. - Zu diesen Local Taxation Grants gehören außer den Lizenzen auch Grants aus der Estate Duty und die Agricultural Rates Grants, die den Ausfall decken sollen, der den Gemeinden dadurch entsteht, daß sie die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nur zu einem Viertel ihres Netto-Ertragswerts zur General Rate veranlagen dürfen.

Die in festen Prozentsätzen gezahlten Government Grants bilden für die Regierung ein vorzüglich wirksames Mittel, ihren Willen gegenüber der Gemeindeverwaltung durchzusetzen. Die Gemeinden sind in der Verwaltung der ihnen einmal übertragenen Angelegenheiten völlig selbständig, auch die Ministerien als Zentralbehörden haben ihnen keine Vorschriften zu machen, wie die Verwaltung geführt werden soll; die Ministerien können nur dadurch einen Druck auf die Gemeinden ausüben, daß sie ihnen für die Ver-

waltungen, mit deren Handhabung sie nicht einverstanden sind, die Government Grants entziehen. Die Zuschüsse werden nur dann gezahlt, wenn aus den Berichten der von den Ministerien entsandten Inspektoren hervorgeht, daß die betreffenden Verwaltungen „efficient", leistungsfähig, sind, d. h. daß sie den Ansprüchen, die an sie gestellt werden müssen, genügen. Fällt ein Bericht ungünstig aus, so wird das zuständige Ministerium die betreffende Gemeinde zur Abstellung der Mißstände veranlassen mit dem Hinweis darauf, daß es widrigenfalls die Zuschüsse für die betreffende Verwaltung sperren müßte. In den meisten Fällen genügt schon die bloße Drohung, um die Gemeinden den Wünschen des Ministeriums gefügig zu machen.

Die englischen Gemeinden haben das Recht, sich zur Deckung ihres Finanzbedarfs Geld zu leihen, wenn ihre Einnahmen aus Steuern, Staatszuschüssen und dergl. nicht ausreichen. Solche Geldaufnahme darf aber nur erfolgen, wenn sie Ausgaben decken soll, deren Früchte nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen Generation zugute kommen („works of permanent character"). Stets ist auch die Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde erforderlich.

Geldaufnahmen können entweder durch die Ausgabe von Hypothekenbriefen oder Schuldverschreibungen erfolgen — von der zeitweiligen Kontoüberziehung bei Banken oder der Diskontierung von Wechseln soll hier nicht die Rede sein — oder es können Anleihen direkt bei den dem Finanzministerium unterstehenden Public Works Loan Commissioners aufgenommen werden. Diese Art der Anleiheaufnahme bleibt aber auf Gemeinden beschränkt, deren Steuerwert £ 200 000 nicht übersteigt, das sind also die kleineren und kleinsten unter ihnen. Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

Kirchspiele können Anleihen bis zur Höhe ihres halben Steuerwerts (Rateable Value) mit Genehmigung des Grafschaftsrats aufnehmen, städtische und ländliche Distrikte jedoch mit Genehmigung der zuständigen Ministerien bis zur doppelten Höhe, Grafschaften für ausschließliche Grafschaftsangelegenheiten nur bis zu einem Zehntel ihres Steuerwerts. Städte, die eine Anleihe für Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege aufnehmen wollen, können dies nach

der Public Health Act von 1875 mit Genehmigung des Ministry of Health bis zur zweifachen Höhe ihres Steuerwerts; die Anleihe muß in spätestens sechzig Jahren zurückgezahlt sein. Anleihen für Zwecke des Arbeiterwohnhausbaus dürfen eine Laufzeit von achtzig Jahren haben, soweit sie für den Erwerb von Land verwendet werden sollen, von sechzig Jahren, wenn sie den Bau von Häusern, von dreißig Jahren, wenn sie die Anlage von Kanalisation, und von zwanzig Jahren, wenn sie den Bau von Straßen betreffen (Housing Act von 1925). Für andere Zwecke (municipal purposes) ist die Laufzeit der Anleihe auf dreißig Jahre beschränkt. Stets ist aber die Genehmigung des Ministry of Health erforderlich, in manchen Fällen auch die Zustimmung der anderen zuständigen Ministerien, wie des Board of Education für Anleihen, die für den Bau von Schulhäusern verwandt werden sollen, usw.

Um den Bestimmungen der Gesetze über den festen Rückzahlungstermin der Anleihen und anderen ihnen lästig erscheinenden Bedingungen zu entgehen, können die Gemeinden den Weg der Private Bill-Gesetzgebung einschlagen, d. h. sie können sich vom Parlament durch ein nur für sie geltendes Privatgesetz das Recht zur Aufnahme einer Anleihe unter ihnen genehmen Bedingungen zusichern lassen. Dieser Weg wird von großen Städten, bei denen die Verhältnisse anders liegen als bei kleineren Gemeinden, besonders gern beschritten.

Die Rückzahlung der Anleihen kann auf drei verschiedenen Wegen erfolgen:

a) durch das sog. Instalment System, bei dem jährlich gleiche Beträge vom Kapital und die Zinsen für die Restschuld gezahlt werden;

b) durch das Annuity System, bei dem der zurückgezahlte Betrag als jährlich gleiche Rente Kapitalrückzahlungen und Zinsen zusammen enthält;

c) durch das Sinking Fund System, das die größte Verbreitung hat. Dieses System besteht darin, daß, um am Rückzahlungstermin die erforderlichen Gelder bei der Hand zu haben, für jede Anleihe ein Tilgungsfonds (sinking fund) gebildet wird, in den jährlich eine bestimmte Tilgungsquote (gewöhnlich vom Ministry of Health festgesetzt) abgeführt wird. Dieser Fond dient zu drei Zwecken: Einmal werden bei vorteilhaftem Kursstand gelegentlich eigene Schuld-

verschreibungen zurückgekauft und dem Sinking Fund einverleibt; oder die angesammelten Kapitalien werden an andere Gemeinden verliehen, und zwar zu einem höheren Zinssatz, als die verleihende Gemeinde selbst für ihre Anleihe zu zahlen hat; schließlich werden die Gelder in mündelsicheren Papieren angelegt. Wenn eine Gemeinde ihre Sinking Funds für den eigenen Geldbedarf angreift, wird das Verfahren allerdings bedenklicher; sie müßte dann einen zweiten Sinking Fund für Rückzahlungen in den ersten anlegen.

Die Finanzkontrolle der gemeindlichen Rechnungen ist eine zweifache: eine staatliche und eine gemeindliche; diese zweite Art der Finanzkontrolle kommt nur in Städten vor. Nach der Municipal Corporations Act von 1882 muß jede Stadt drei Rechnungsprüfer (auditors) haben, von denen zwei von den Bürgern der Stadt gewählt werden (elective auditors), während der dritte vom Bürgermeister ernannt wird (mayor's auditor). Die beiden gewählten Rechnungsprüfer müssen zwar das passive Wahlrecht zum Stadtrat besitzen, dürfen aber nicht Mitglieder des Stadtrats sein, während der Bürgermeister den dritten Rechnungsprüfer nur aus den Reihen der Stadtratsmitglieder nehmen darf. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr; es ist ihre Aufgabe, die Rechnungen der Stadt zu revidieren und die Aufmerksamkeit des Stadtrats auf zweifelhafte Punkte zu lenken; das Recht, Ausgaben, die den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, zu verbieten, haben sie nicht. Da aber ihre Berichte der Oeffentlichkeit zugänglich sind, kann jeder Steuerzahler vom Stadtrat Abhilfe verlangen und gegebenenfalls die Hilfe der Gerichte (High Court of Justice) anrufen.

Anders ist es mit der staatlichen Finanzkontrolle. Diese wird in allen anderen Gemeinden ausgeübt, aber auch in den Städten bezüglich der Rechnungen des Education Committees und der Ausschüsse für den Arbeiterwohnhausbau (housing) und für die Erwerbslosenfürsorge; auch ist der staatliche Rechnungsprüfer berechtigt, die Rechnungen der städtischen Polizeiverwaltung auf die Berechtigung der Forderungen hinsichtlich der staatlichen Zuschüsse zu prüfen. Die staatliche Rechnungsprüfung wird von den District Auditors ausgeübt, die vom Ministry of Health ernannt werden; jede Grafschaft hat ihren besonderen Auditor, oftmals mit Assistant Auditors. Die Auditors entstammen dem Rechtsanwaltsstande oder

müssen Mitglieder des Institute of Chartered Accountants oder eines ähnlichen Instituts sein. Sie sind in ihrer Tätigkeit vom Ministerium vollkommen unabhängig und können, ähnlich wie unsere Richter, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Ihre Gehälter werden vom Staat gezahlt, doch tragen die Gemeinden durch Entrichtung von Prüfungsgebühren (Stempelmarken) zur Bezahlung der Auditors bei.

Die Rechnungsprüfungen werden jährlich vorgenommen. Es ist die Aufgabe des District Auditors, zu prüfen, ob alle Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht worden sind und ob sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der District Auditor hat das Recht, gesetzwidrige Ausgaben zu streichen und damit die Personen zu belasten, die für diese Ausgaben verantwortlich sind; das letztere Recht hat er auch Personen gegenüber, durch deren Schuld Beträge in den Rechnungen nicht verbucht worden sind. Ob diese wichtige Machtbefugnis der District Auditors sich auch darauf erstreckt, die Höhe der Ausgaben zu beanstanden, ist eine strittige Frage und im Gesetz nicht ganz geklärt. Gegen die Entscheidung des Auditors kann entweder Berufung beim High Court of Justice oder direkt beim Ministry of Health eingelegt werden. — Um den District Auditors ihre Arbeit zu erleichtern, hat das Ministry of Health allgemein vorgeschrieben, daß die Rechnungen der Gemeinden in einer Form vorgelegt werden sollen, die es jedem auch ohne besondere Kenntnis des Rechnungswesens ermöglicht, die finanziellen Vorgänge klar zu erkennen.

Das gemeindliche Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Der Treasurer hat jährlich einen vollständigen Abdruck aller Rechnungen im sog. „Financial Abstract" herauszugeben, der für alle Steuerzahler zu einem angemessenen Preis käuflich sein muß. Dieses Financial Abstract soll zuerst allgemeine Angaben über Gebietsumfang, Bevölkerung, Steuerwert der Gemeinde und dergl. enthalten, dann nach den einzelnen Rechnungen das Einkommen- und Kapitalkonto sowie die Bilanz eines jeden Fonds, ein Anleihekonto mit Angabe der erfolgten Rückzahlungen usw. und ein ausführliches Sachregister. – Der Town Clerk jeder Gemeinde ist verpflichtet, jährlich an das Ministry of Health einen Bericht (return) über alle erhobenen Steuern und die davon bestrittenen Ausgaben zu senden, von dem ein Auszug dem Parlament vorgelegt wird.

Erster Abschnitt.

Verfassung, Verwaltung und Finanzen der Stadtgrafschaft Birmingham.

Kapitel 1.

Birmingham: Allgemeines und Verfassung.

Birmingham liegt nicht nur geographisch fast genau in der Mitte Englands, sondern bildet auch den Mittelpunkt des englischen Industriegebiets. Um Birmingham breitet sich das „Schwarze Land" aus, ein verwirrendes Durcheinander von Kohlengruben, Fabriken und Hochöfen, das des Nachts einen großartigen Anblick bietet, wenn die Schlote ihre gewaltigen Feuergarben ausspeien und den Beschauer so recht empfinden lassen, daß er sich hier in einer „Werkstatt der Welt" befindet. Seine Bedeutung als Industriestadt verdankt Birmingham in der Hauptsache dem Zusammentreffen dreier Umstände: Der erste Umstand ist die ungemeine Gunst der Lage im Herzen Englands inmitten ergiebiger Kohlenfelder und Eisenerzgruben; durch seine Lage konnte Birmingham der große Eisenbahnknotenpunkt Englands werden mit seinen glänzenden Verbindungen nach allen Richtungen, den direkten Zügen zu den Häfen im Osten, Süden und Westen des Landes. Der zweite Umstand wird durch die Mannigfaltigkeit der in und um Birmingham versammelten Industrien begründet. Birmingham ist die „City of a thousand Trades" (genau zählt man 1 200 verschiedene in Birmingham ansässige Gewerbe). Auf einem Stück Land das nicht größer ist als das Berliner Wohngebiet, sind hier alle Zweige der Metallindustrie Englands zusammengedrängt. Nicht nur Eisen- und Stahlwaren bilden das Hauptprodukt, auch Messing und Kupfer werden in großem Umfange verarbeitet. Hierzu tritt ein bedeutender Gewerbezweig, der sich mit der Bearbeitung von Gold und Silber, aber auch mit der Herstellung unechten Schmucks be-

schäftigt, so daß in Birmingham alles produziert wird, angefangen vom Nagel und einfachen Metallknopf über Stahlfedern (sehr bedeutend) und Metallbettstellen bis zu Lokomotiven und gewaltigen Maschinen, von schweren Stahlketten bis zum feingeschmiedeten Goldkettchen und so fort durch alle Zweige der Metallverarbeitung hindurch. Nach Coventry ist Birmingham auch der erste Platz für die Herstellung von Automobilen (Austin Motor Car Gesellschaft) und Motorrädern; die Dunlopwerke haben hier ihren Sitz. Bedeutend sind auch die Waffenfabriken Birminghams (Kynoch und B. S. A.) und — in versöhnendem Gegensatz zu dieser Fabrikation lebenzerstörender Werkzeuge — die größte Schokoladenfabrik des Empire, die hervorragend geleiteten Cadbury Works mit ihren wundervollen Siedlungen und Erholungsplätzen für die Angestellten und Arbeiter. — Der dritte Umstand für die Geltung Birminghams als Industriestadt liegt in dem Charakter seiner Bürger, einer arbeitsfrohen Bevölkerung, die durch eine Jahrhunderte alte Tradition eine große Geschicklichkeit auf allen Gebieten der Metallverarbeitung erworben hat. Diese drei Faktoren, Lage, Mannigfaltigkeit der Industrie und Bevölkerung machten Birmingham zum Brennpunkt der englischen Industrie, dem „Hub of Industrial England".

Die Stadt Birmingham verfügt über ein ausgedehntes Areal; ihr Gebietsumfang beträgt nicht weniger als 46 687 acres, d. s. 18 893 ha. Von diesem gewaltigem Gebiet ist mehr als ein Viertel bisher noch unbebaut, so daß Birmingham in der glücklichen Lage ist, der Industrie noch weitgehende Siedlungsmöglichkeiten zu bieten. Ferner ist die Stadt durch ihre räumliche Größe in den Stand gesetzt, eine tatkräftige Siedlungspolitik zu betreiben. Dies hat wesentlich dazu beigetragen, daß Birmingham im Rufe steht, trotz seiner zahlreichen Schlote und seiner oft rauchigen Atmosphäre gesünder zu sein, als die meisten großen Industriestädte Englands. Auch ist Birmingham landschaftlich reizvoll gelegen; im Südwesten breiten sich die wunderschönen Lickey Hills aus, der am meisten besuchte Ausflugsort Birminghams. Ueberhaupt ist es erstaunlich, wie schnell sich in dieser Gegend der Wechsel von Industriegelände und blühender Landschaft vollzieht. Gleich am Rande des Black Country, in dem die Natur längst Kohlen- und Schlackenhalden und Hochöfen weichen mußte, befinden sich oft die wundervollsten Wälder und blühende Wiesen, gleichsam, als ob die Natur das

doppelt wieder gutmachen wollte, was ein paar tausend Meter weiter an ihr gesündigt worden ist.

Seiner Bevölkerung nach ist Birmingham die zweitgrößte Stadt Englands und die viertgrößte im ganzen Reich. Nach den Schätzungen des Medical Officer of Health hatte Birmingham 1927 969 752 Einwohner; die Million ist heute überschritten.

Birmingham scheidet als Stadtgrafschaft aus dem Rahmen der Grafschaftsverwaltung aus; alle Befugnisse, die sonst dem Grafschaftsrat zustehen, sind auf den Stadtrat von Birmingham übergegangen. Birminghams Verfassung ist die gleiche wie die der übrigen englischen Städte. Träger aller Rechte und Pflichten ist die Korporation der Stadt Birmingham, die durch ihren Stadtrat vertreten wird. Dieser „Council of the City of Birmingham" setzt sich zusammen aus dem Lord Mayor (der bisher stets aus den Reihen der Aldermen gewählt wurde), aus 29 Aldermen und den Councillors, deren Zahl sich auf 90 beläuft. Der Stadtrat hat also, einschließlich des Lord Mayor, 120 Mitglieder, wovon $^1/_4$ Aldermen und $^3/_4$ Councillors sind. Das Recht, an den Wahlen zum City Council teilzunehmen, steht jedem volljährigen Bürger Birminghams nach den Bestimmungen der County and Borough Councils (Qualification) Act und der Representation of the People Act zu (vergl. Einleitung II).

Die Stadt ist in 30 Bezirke (wards) eingeteilt, von denen jeder drei Councillors in den Stadtrat wählt; jedem Bezirk ist ein Alderman als Wahlkommissar (returning officer) zugeteilt; auch der Lord Mayor ist in seiner Eigenschaft als Alderman Wahlkommissar eines Stadtbezirks. Die politische Zusammensetzung des Stadtrats ist folgende (September 1928):

	Conservatives	Liberale	Arbeiter	Parteilos
Aldermen	22	2	5	1
Councillors	55	2	25	8
zus.:	77	4	30	9

Es muß bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden, daß der Außenstehende, der die Ergebnisse einer Gemeindewahl nicht kennt, es nicht leicht hat, die politische Konstitution eines City Councils kennenzulernen; keine Liste und kein Bericht zeigt ihm die Parteizugehörigkeit der Stadtratsmitglieder. Es hängt mit der feinen

parlamentarischen Schulung der Engländer zusammen, daß die Parteizugehörigkeit nur während der Wahlen betont wird; sind diese vorüber, so beginnt die sachliche Arbeit, die nur das Wohl des Ganzen erstrebt. — Das weibliche Element tritt im Council nur in geringer Stärke auf.

Der City Council tritt durchschnittlich einmal im Monat zusammen; die Anwesenheit von mindestens 40 Mitgliedern ist für die Beschlußfähigkeit erforderlich. Die Tagesordnung, die gewöhnlich mit Berichten und Anträgen der einzelnen Ausschüsse des Councils ausgefüllt wird, muß mindestens drei Tage vorher öffentlich bekanntgemacht werden. Die Standing Orders of the Council schreiben für die Sitzungen des Stadtrats im übrigen folgendes vor:

Jedes Stadtratsmitglied hat sich zu Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste einzutragen. Den ersten Punkt der Tagesordnung bildet die Verlesung der Beschlüsse (Minutes) der letzten Versammlung; die Protokolle bedürfen der Genehmigung der Versammlung, wenn sie den Mitgliedern nicht vorher gedruckt eingesandt worden sind. Nach der Protokollverlesung folgen offizielle Ankündigungen, besondere Anträge des Lord Mayors oder der Ausschußvorsitzenden, allgemeine Anfragen usw. und schließlich die Berichte der Committees, die den Hauptteil der Verhandlungen bilden. Anträge müssen schriftlich eingereicht und unterstützt werden; nach erfolgter Unterstützung können sie ohne die Erlaubnis des gesamten Councils nicht mehr zurückgezogen werden. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben; auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern muß eine namentliche Abstimmung vorgenommen werden. Während der Verhandlung müssen alle Mitglieder sitzen mit Ausnahme desjenigen Mitglieds, das gerade zu einem Antrag spricht; wenn sich der Vorsitzende erhebt, hat auch der jeweilige Debatteredner seinen Platz einzunehmen, gleichgültig, ob er seine Rede beendet hat oder nicht; er nimmt so z. B. einen Ordnungsruf des Vorsitzenden sitzend und stillschweigend entgegen, um sofort, wenn der Vorsitzende sich gesetzt hat, wieder von seinem Platz emporzuschnellen und in seiner Rede fortzufahren. Ueber Berichte der Verwaltungsausschüsse kann nur verhandelt werden, wenn vorher jedem Mitglied des Councils eine Abschrift des betreffenden Berichtes eingesandt worden ist. Alle Ankündigungen von Anträgen sind von den Antragstellern dem Town Clerk spätestens fünf

Tage vor der Sitzung einzureichen und von diesem in ein Buch einzutragen, das allen Mitgliedern zur Einsicht offen liegen muß. Dem Lord Mayor steht die Prüfung darüber zu, ob sich Anträge darunter befinden, die in den letzten sechs Monaten einmal abgelehnt worden sind; solche Anträge dürfen nur mit besonderer Genehmigung des ganzen Councils wiederholt werden; wird diese Genehmigung nicht erteilt, so dürfen die Anträge während eines weiteren Jahres nicht mehr gestellt werden. Anfragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind drei Tage vor der Sitzung anzukündigen. Ueber das Verhalten der Mitglieder während der Sitzungen, den Ausschluß von Mitgliedern nach mehreren Ordnungsrufen und dergleichen bestehen ähnliche Vorschriften wie bei uns.

Die Beschlüsse des Stadtrats — ebenso wie die der Committees — werden als sog. „Minutes" protokollarisch genau festgelegt. Die Minutes werden in der Reihenfolge ihrer Annahme mit laufenden Nummern versehen und jährlich zusammen mit den Sitzungsberichten des Stadtrats, die auch die Reports der berichtenden Ausschüsse enthalten, in den sog. „Proceedings of the Council" gesammelt und herausgegeben. Als Berichtsjahr gilt das Amtsjahr des Oberbürgermeisters, d. h. die Proceedings umfassen die Tätigkeit des Councils vom 9. November des vergangenen bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres. Verantwortlich für die Sammlung und Herausgabe der Minutes ist der Town Clerk.

Die Sitzungen des Stadtrats sind zwar öffentlich, doch ist dem Publikum der Zutritt nur durch einen besonderen „Akt der Höflichkeit" gestattet. Die Presse hat ein ihr gesetzlich zustehendes Recht darauf, den Sitzungen beizuwohnen. Wörtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des Stadtrats werden gewöhnlich nicht angefertigt; man begnügt sich damit, der Presse die Berichterstattung in den Zeitungen zu überlassen. Diese Zeitungsberichte werden vom Town Clerk's Office gesammelt. Wichtige Sitzungen mit festlichem oder hochoffiziellem Charakter werden wörtlich festgehalten.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrats führt der Lord Mayor. Interessant ist die Sitzordnung in den Versammlungen: In dem großen Ratssaal, dem Council Chamber, steht an der Frontseite auf erhöhtem Podium ein langer, massiver Tisch, an dem folgende fünf Herren ihren Platz haben: In der Mitte sitzt auf erhöhtem Sessel der Lord Mayor als Vorsitzender, rechts von ihm

der Town Clerk, der als einziger permanenter Beamter den Sitzungen beiwohnt, und rechts von diesem wieder am Ende des Tisches der Clerk of the Council. Links vom Lord Mayor sitzt der stellvertretende Oberbürgermeister, der Deputy Lord Mayor, und links von diesem am anderen Tischende hat der Chairman des jeweils berichtenden Ausschusses seinen Platz. Im Halbkreis vor diesem Podium stehen, nach hinten etwas erhöht, die Bänke der Stadtratsmitglieder; es wird hier keine besondere Rangordnung eingehalten, Councillors und Aldermen sitzen durcheinander, wo sie gerade Platz finden. Das Publikum kann, wenn es zugelassen wird, hinter den Bänken Platz nehmen; allerdings sind diese Räumlichkeiten sehr beschränkt. Wenn die Sitzung beginnt und der Lord Mayor erscheint, erhebt sich alles von den Plätzen; als Zeichen seiner Würde wird dem Lord Mayor von dem Macebearer der Amtsstab vorangetragen, der während der Sitzung quer vor seinem Platz liegt. Der Lord Mayor gibt das Zeichen zum Beginn, worauf der Stadtrat in die Tagesordnung eintritt. — Perücken werden nur noch bei feierlichen Gelegenheiten getragen, sonst erscheint man barhäuptig wie bei uns.

Auch in Birmingham liegt die eigentliche Verwaltung nicht beim Stadtrat als solchem, sondern bei den einzelnen vom Stadtrat eingesetzten Verwaltungsausschüssen, den Committees. Den gewaltigen Aufgaben entsprechend, die Birmingham als Grafschaftsstadt zu erfüllen hat, gibt es 28 Ausschüsse, von denen sich die meisten in eine Reihe von Unterausschüssen — oft bis zu zehn — gliedern. Eine Aufzählung der Ausschüsse erübrigt sich; sie decken sich in ihren Aufgaben (wenn auch oft unter verschiedenen Namen) mit den Verwaltungsausschüssen, die in der Einleitung (II) als allen Städten gemeinsam genannt worden sind. Gesetzlich vorgeschriebene Committees sind das Watch Committee und das Education Committee, ständige Ausschüsse das Public Health Committee, das Public Works and Town Planning Committee usw., Ausschüsse für allgemeine Verwaltungszwecke das Finance Committee, das General Purposes Committee und so fort.

Die Ausschüsse werden vom City Council aus seiner Mitte gewählt. Eine Vorschrift, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis die einem Ausschuß als Mitglieder angehörenden Aldermen zu den Councillors stehen sollen, besteht nicht; auch haben die Aldermen keinen Anspruch auf den Vorsitz im Committee. Unter den Vor-

sitzenden der 28 Ausschüsse befinden sich 16 Aldermen und 12 Councillors. Niemand soll gleichzeitig Vorsitzender mehrerer Ausschüsse sein; eine Ausnahme macht nur der Chairman des General Purposes Committee. Der Lord Mayor hat sich den Vorsitz in dem wichtigen Assessment Committee, dem Steuerveranlagungsausschuß, vorbehalten; er gehört von Amts wegen jedem Verwaltungsausschuß als Mitglied an; ist er jedoch Mitglied des Assessment Committees, so darf er nicht gleichzeitig auch Mitglied des Rating and Valuation Committees sein. Das letztere gilt auch für alle übrigen Mitglieder des Assessment Committees; umgekehrt dürfen die Mitglieder des Rating and Valuation Committees auch nicht gleichzeitig dem Assessment Committee angehören. Verschiedenen Ausschüssen gehören neben den Aldermen und Councillors auch Mitglieder an, die keinen Sitz im Stadtrat haben. Diese Nicht-Stadtratsmitglieder stammen aus verschiedenen Kreisen und sind zum Beispiel beim Schulausschuß Professoren als Vertreter der Universität, Schulleiter usw., beim Assessment Committee früher Abgeordnete der Armenverbände, beim Parzellenausschuß Vertrauensleute der Parzellenbesitzer. Die Zahl der Ausschußmitglieder ist im allgemeinen 9—15, einige Ausschüsse haben jedoch 30 und mehr, das Education Committee hat als größter Ausschuß 51 Mitglieder.

Die Verwaltungsausschüsse sind Parlamente im kleinen. Für ihre Sitzungen, die sie mindestens einmal im Monat (ausgenommen August-September) abhalten sollen, gelten die gleichen Formvorschriften wie für die Sitzungen des gesamten Councils. Jedes Mitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen; das Committee ist beschlußfähig, wenn nicht weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse (Minutes) der Ausschüsse und der Unterausschüsse sollen in ein Buch eingetragen werden; kein Unterausschuß darf eine Verwaltungsmaßnahme ohne die Einwilligung des übergeordneten Committees durchführen.

Die Ausschüsse haben zum Teil sehr weitgehende Befugnisse; der Stadtrat hat ihnen, um die Verwaltung so wenig zeitraubend wie möglich zu gestalten, gewisse Rechte und Pflichten, die sonst nur dem Council als Ganzem zustehen, delegiert und diese in den „Instructions and Delegations to Committees“ festgelegt. Aber die Machtbefugnisse der Ausschüsse gehen doch nicht so weit, daß

der Stadtrat sein Aufsichtsrecht über ihre Handlungen einbüßt. Eines der Mittel des Councils, dieses Aufsichtsrecht auszuüben, ist die Bestimmung, daß jedes Committee mindestens zweimal im Jahre dem Stadtrat in öffentlicher Versammlung einen Bericht über seine Tätigkeit erstatten muß. Den Ausschüssen mangelt ferner ein wichtiges Recht, ohne das sie ihre Beschlüsse nicht ausführen können, nämlich die rechtliche Möglichkeit, sich selbständig Geld zu verschaffen. Sie können weder eine Steuer erheben noch etwa eine Anleihe aufnehmen, sondern müssen dem Stadtrat jährlich einen Voranschlag ihrer voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen für das nächste Rechnungsjahr aufstellen, der seiner Genehmigung unterliegt. Ist die Genehmigung erfolgt, so weist der Treasurer den Committees die für die vorgesehenen Ausgaben erforderlichen Gelder aus der Stadtkasse an; am Schluß des Haushaltsjahres haben die Ausschüsse über die Verwendung der Gelder dem Stadtrat Rechnung zu legen. Will ein Committee über die ihm bewilligten Ausgaben hinaus eine Aufgabe in Angriff nehmen, die mit Geldkosten verknüpft ist, so muß es dazu die Zustimmung des Stadtrats haben, der vorher ein Gutachten des Finance Committees darüber einholt, ob sich die Bewilligung des Antrages mit der finanziellen Lage der Stadt vereinbaren läßt.

Unter den Verwaltungsausschüssen der Stadt ist einer, der in gewisser Beziehung selbständiger gestellt ist als die übrigen, nämlich der Ausschuß für die Polizeiverwaltung (Watch Committee). Die Handlungen dieses Committees, das die oberste Polizeigewalt der Stadt verkörpert, sind nicht notwendigerweise der Zustimmung des Stadtrats unterworfen; eine Ausnahme machen aber auch hier die Beschlüsse, deren Ausführung mit Kosten verbunden ist.

Neben den regulären Stadtratsausschüssen besteht eine Reihe von Joint Committees, an denen Birmingham so maßgebend beteiligt ist, daß man diese Committees fast als Verwaltungsausschüsse der Stadt selbst bezeichnen könnte. Am deutlichsten tritt dies zutage bei dem Birmingham Tame and Rea District Drainage Board, dem die Fortschaffung und Reinigung der Abwässer Birminghams und seiner angrenzenden Nachbargemeinden obliegt. Dieses Joint Committee hat 19 Mitglieder, von denen allein 14 die Stadt Birmingham vertreten, während zwei die Vertreter der Stadtgrafschaft Smethwick, die übrigen drei die Vertreter kleinerer Gemeinden sind;

der Vorsitzende ist ein Alderman Birminghams; der Lord Mayor gehört dem Board ex officio an. Die Beschlüsse dieser Körperschaft sind natürlich von der Zustimmung des City Councils unabhängig. Aehnlich wie mit diesem Drainage Board verhält es sich mit dem „Tame Basin Joint Committee" (Ausschuß für gemeinsame Schutzmaßnahmen gegen die Verschmutzung des Flusses Tame) und dem „Midland Joint Town Planning Advisory Council"; einem beratenden Ausschuß für die Aufstellung gemeinsamer Siedlungspläne für Birmingham und die umliegenden Gemeinden.

Neue Mitglieder für die Verwaltungsausschüsse sowie neue Vertreter der Stadt für die Joint Committees können am 9. November jedes Jahres vom General Purposes Committee dem Stadtrat zur Ernennung vorgeschlagen werden.

An jedem 9. November findet auch die Neuwahl des Oberbürgermeisters statt. Obwohl der Lord Mayor nicht notwendig selbst Stadtratsmitglied zu sein braucht, ist der Stadtrat bei der Wahl bisher nicht über den Kreis seiner Aldermen hinausgegangen. Wiederwahl ist zulässig und kommt sogar ziemlich häufig vor; der erste, der drei Jahre hintereinander an der Spitze der Stadt stand, war der alte Joseph Chamberlain (1873—75), dem Birmingham viel zu verdanken hat und der auch der erste Ehrenbürger der Stadt wurde; auch die übrigen Mitglieder der Familie Chamberlain, soweit sie Bürgermeister ihrer Vaterstadt wurden, haben es auf eine mindestens zweijährige Amtsdauer gebracht. Der Lord Mayor hat zwei Aufgaben zu erfüllen: Er hat erstens die Stadt zu repräsentieren; er muß hohe Gäste empfangen, Festessen geben, reden und reisen, er ist Ehrenvorstand zahlloser wohltätiger Vereine, kurz, der Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens der Stadt. Zweitens hat er aber auch tätigen Anteil an der Verwaltung zu nehmen. Er ist zunächst Vorsitzender des Stadtrats, zweitens ist er Mitglied sämtlicher Verwaltungsausschüsse, dazu Chairman eines der wichtigsten Committees der Stadt. Der Lord Mayor nimmt durchschnittlich an mehr Sitzungen teil, als die übrigen Stadtratsmitglieder. Sein Amt ist also ein ziemlich beschwerliches; vor allem ist es auch mit großen Ausgaben, besonders für Repräsentationskosten, verbunden. Um diese Kosten zu decken, erhält der Lord Mayor für das Jahr seiner Amtsdauer eine Amtsbeihilfe von £ 2 000; außerdem wird

ihm ein Büro mit den nötigen Schreibkräften (mit dem Lord Mayor's Secretary als Büroleiter) und ein Auto zur Verfügung gestellt.

Zur Ausführung ihrer Beschlüsse bedürfen die Verwaltungsausschüsse eines bedeutenden Beamtenheeres, das unter der Leitung fachkundiger Oberbeamten steht. In einer Riesenstadt wie Birmingham, mit den ungeheuren und vielseitigen Anforderungen, die an den Verwaltungsapparat gestellt werden, müssen die Beamten gut geschult, ihre Führer hochqualifiziert sein, denn der Begriff der „laufenden Geschäfte" ist in einer Millionenstadt wie Birmingham, in der die Verwaltungsausschüsse vollauf beschäftigt sind, wenn sie sich auch nur mit den wirklich wichtigen Angelegenheiten befassen, naturgemäß sehr weit gezogen. Es hat daher jeder Verwaltungsausschuß einen Stab höherer und niederer Beamten zu seiner Verfügung, dessen er sich als ausführender Hand bedient und der für ihn die laufende Verwaltung, die „day-to-day administration", führt. Dieser Beamtenstab schließt sich zu einer Abteilung, einem „Department", zusammen mit einem Oberbeamten als Abteilungschef an der Spitze. Jeder Verwaltungsausschuß hat seine besondere Verwaltungsabteilung, die schon durch ihren Namen (z. B. Education Department, Finance Department) ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Committee dokumentiert. Einige Committees haben keine eigene Verwaltungsabteilung, wie das General Purposes Committee, dem sinngemäß ein ausführender Beamtenstab fehlen muß; ebenso das Salaries, Wages, and Labour Committee, das Distress Committee und das Local Pensions Committee; die laufenden Arbeiten dieser Ausschüsse werden vom Town Clerk's Department miterledigt. Die Leiter der Abteilungen sind hochqualifizierte Beamte, die sich ihre Vorbildung entweder auf den Universitäten erworben oder bestimmte Verbandsprüfungen abgelegt haben. Als Vertreter stehen ihnen Beamte mit gleicher Vorbildung zur Seite, so dem Town Clerk der Deputy Town Clerk, dem City Surveyor der Assistant City Surveyor usw.

Zu den Hauptbeamten der Stadt gehören — außer den Beamten, deren Ernennung für jede Stadt gesetzlich vorgeschrieben ist (Town Clerk, City Treasurer, City Surveyor und Medical Officer of Health, der gleichzeitig das Amt des Inspector of Nuisances versieht) — der Polizeichef (Chief Constable) und der Leiter des gesamten Unterrichtswesens, der Chief Education Officer.

Der Town Clerk Birminghams ist der höchste Beamte der Stadt und den Chefs der Verwaltungsabteilungen übergeordnet. Er ist Jurist (lawyer) und als solcher Rechtsbeistand und Rechtsberater der Stadt. Obwohl die Befähigung zum Rechtsanwalt für die Besetzung des Town Clerks-Postens nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat man in Birmingham die Praxis beibehalten, diesen obersten Beamten aus den Reihen der Juristen zu wählen. Der Town Clerk führt für die Stadt die Prozesse, erstattet rechtliche Gutachten und Berichte über alle Angelegenheiten, die ihm unterbreitet werden. Wenn die Stadt eine Anleihe aufnimmt, hat er die Herausgabe der städtischen Pfandbriefe vorzubereiten, sie mit dem Stadtsiegel zu versehen und ein Kontrollregister zu führen. Eine Stadt wie Birmingham stellt aber nicht nur hinsichtlich der juristischen und volkswirtschaftlichen Fähigkeiten die größten Ansprüche an den Town Clerk, sondern vor allem auch in Bezug auf sein Verwaltungsgeschick und Organisationstalent. Denn alle Fäden der weitverzweigten Verwaltung laufen in den Händen des Town Clerks zusammen; er muß von seinem Posten aus alles übersehen können und so disponieren, daß sich die einzelnen Verwaltungsabteilungen nicht gegenseitig in ihrer Arbeit stören, sondern daß diese einheitlich gefördert wird.

Zu den Pflichten des Town Clerks gehört es, alle Berichte des Stadtrats und seiner Ausschüsse zu sammeln, über die Sitzungen Protokoll zu führen und die Beschlüsse (Minutes) der Committees oder des Stadtrats schriftlich niederzulegen. Es sind ihm mehrere Clerks beigegeben, die diese speziellen Aufgaben für ihn erledigen. So sind ihm unterstellt: der „Clerk to the Council", der Protokollführer in den Stadtratssitzungen ist, und die „Committee Clerks", die die gleichen Aufgaben bei den Ausschußsitzungen zu erfüllen haben; jeder Ausschuß hat seinen eigenen Clerk, der speziell für ihn arbeitet; die drei Ausschüsse für die Versorgung der Stadt mit Gas, Wasser und Elektrizität haben statt der Clerks ihre „Secretaries" die gleichzeitig die kaufmännischen Leiter dieser Betriebe sind.

Der Town Clerk hat das Amt eines „Registration Officer" zu erfüllen, d. h. er hat die Wahllisten zu führen, und zwar sowohl für die Wahlen zum Stadtrat als auch für die Parlamentswahlen; für die letzten ist er von Amts wegen Wahlkommissar (returning of-

ficer) für Birmingham. Jährlich im Oktober soll er eine Liste der Parlamentswähler herausgeben. Da diese Arbeit zeitweilig erhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Town Clerk's Departments stellt, wird der Beamtenstab des Town Clerks zum Zwecke der Aufstellung der Wählerlisten regelmäßig um sog. „temporary assistants" vermehrt, die von Haus zu Haus gehen und Informationen für die Aufstellung einer vorläufigen Liste einholen. Die endgültige Liste wird im Büro des Town Clerks zusammengestellt, wenn er über die Einsprüche und Reklamationen der Wähler, die an ihn zu richten sind, entschieden hat. Der Town Clerk hat außerdem eine Liste der abwesenden Parlamentswähler vorzubereiten und zu veröffentlichen. Für jede Nachlässigkeit, die sich der Town Clerk bei der Erfüllung seiner Pflichten als Registration Officer zuschulden kommen läßt, oder für jede grundlose Weigerung, diesen Pflichten nachzukommen, kann er vom Minister of Health mit einer Ordnungsstrafe bis zu £ 100 belegt werden. — Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben obliegen dem Town Clerk auch die Vorbereitungen für die eigentlichen Wahlhandlungen bei beiden, Parlaments- und Stadtratswahlen, die übrigens in England nie an einem Sonntag, sondern stets wochentags stattfinden.

Der Town Clerk ist der Bewahrer des Stadtsiegels. Alle Schriftstücke, die mit dem Stadtsiegel versehen werden, müssen auch die Unterschrift des Lord Mayors oder des Town Clerks tragen.

Dem Town Clerk steht als Vertreter der Deputy Town Clerk zur Seite; der Leiter seines Büros, des Town Clerk's Departments, ist der Chief Clerk. Außerdem sind fünf Assistant Solicitors vorhanden, die die Stadt in kleineren Sachen anstelle des Town Clerks vor Gericht vertreten und Rechtsauskünfte erteilen. In seiner Eigenschaft als Registration Officer wird der Town Clerk von einem Registration and Elections Assistant unterstützt.

Kapitel 2.

Die Polizeiverwaltung.

I. Das Police Department.

Die Polizeiverwaltung liegt in England, abgesehen von der Londoner Grafschaftspolizei, in den Händen der Lokalverwaltun-

gen, und zwar auch hier nur bei den Grafschaften und den Städten. Es fehlt an einer einheitlich geleiteten, einer Zentralstelle untergeordneten Polizei, die sich von den örtlichen Polizeistationen stufenweise bis zu einem Polizeiministerium heraufzieht. Wohl besteht ein Polizeiministerium, das Home Office in London; aber dieses Home Office hat nur ein Recht der Oberaufsicht über die verschiedenen Lokalpolizeibehörden, die im übrigen völlig auf sich selbst gestellt, wenn auch nach einheitlichen Grundsätzen aufgebaut sind. Dieses Aufsichtsrecht übt das Home Office so aus, daß es eine Reihe staatlicher Inspektoren, die auf Grund der County and Borough Police Act von 1856 von der Krone ernannt werden, zu den einzelnen Ortspolizeibehörden entsendet mit der Aufgabe, über den jeweiligen Zustand, die Tätigkeit und Brauchbarkeit der betreffenden Polizeiverwaltung eingehend an den Home Secretary, den englischen Polizeiminister, zu berichten. Ist dieser auf Grund des Berichts der Ansicht, daß sich die Polizei einer bestimmten Stadt oder Grafschaft in schlechtem Zustande befindet, daß sie nicht „efficient" (leistungsfähig) ist, so kann er zwar nicht durch irgend eine Verfügung die Abstellung der Mißstände direkt veranlassen, aber er kann für diese Polizeiverwaltung die staatlichen Zuschüsse sperren. Die einfache Androhung dieses Mittels, das nur selten wirklich angewandt wird, wirkt auf das davon betroffene Watch Committee meist so stark, daß es lieber den Wünschen der Regierung nachkommt, als sich den Zorn der Steuerzahler zuzieht, die bei einem Ausfall des Staatszuschusses den Fehlbetrag aus der Gemeindesteuer decken müßten.

Die Stellung des Home Secretary ist in neuerer Zeit durch die Police Act aus dem Jahre 1919 insofern gestärkt worden, als er jetzt berechtigt ist, für alle Polizeibehörden bindende Vorschriften zu erlassen, die sich auf Verwaltung und gegenseitige Unterstützung sowie auf Kleidung und Bezahlung, Ruhegehälter und sonstige Dienstbedingungen beziehen. Viermal jährlich, und zwar jeweils am Anfang des Kalendervierteljahres, haben alle städtischen Polizeibehörden eine Kopie aller vom Watch Committee oder vom Stadtrat erlassenen Dienstvorschriften für die Polizeibeamten dem Home Secretary zur Kenntnisnahme einzureichen.

Die County and Borough Police Act von 1856 schrieb für jede Grafschaft und für jede Stadt von einer gewissen Bevölkerungszahl

aufwärts zwangsweise die Aufstellung einer eigenen bezahlten Polizeimannschaft vor. Die Einwohnerzahl der Städte, die eigene Polizei haben müssen, ist auf 20 000 festgesetzt; alle Städte unter 20 000 Einwohnern sind hinsichtlich der Polizeiverwaltung der Grafschaft unterstellt.

In den Grafschaften liegt die Polizeigewalt in den Händen des Standing Joint Committees. Die Polizeigewalt in den Städten ist durch die Municipal Corporations Act von 1882 einem Watch Committee übertragen worden. Jede Stadt ist gesetzlich verpflichtet, ein Watch Committee einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder des Watch Committees darf einschließlich des Bürgermeisters ein Drittel der Stadtratsmitglieder nicht überschreiten.

Das Watch Committee von Birmingham besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar dem Lord Mayor, fünf Aldermen und sieben Councillors. Der Vorsitzende ist ein Councillor. Das Watch Committee — das gleichzeitig auch als Feuerwehrausschuß fungiert — gliedert sich in fünf Unterausschüsse, die sich speziell mit Rechts- und Finanzfragen, der Rechnungslegung, der Feuerwehrverwaltung usw. zu beschäftigen haben. Der dem Watch Committee beigegebene Beamtenstab, soweit er lediglich mit der Polizeiverwaltung zu tun hat, ist im Police Department zusammengeschlossen. Leiter dieses Departments ist der vom Committee ernannte Chief Constable, sein Stellvertreter der Assistant Chief Constable; zu den hohen Beamten gehören ferner der Secretary der Abteilung im Range eines Chief Superintendent und der im gleichen Range stehende Leiter der kriminalistischen Abteilung.

Das Watch Committee nimmt im Gegensatz zu den anderen Ausschüssen dem Stadtrat gegenüber eine sehr selbständige Stellung ein; die Beschlüsse, die es faßt, bedürfen in der Regel keiner Genehmigung des Stadtrats, nur solche machen eine Ausnahme, deren Ausführung mit Geldkosten verbunden ist. Wenn so einerseits das Watch Committee dem Stadtrat gegenüber ziemlich unabhängig auftreten kann, so hat andererseits auch der Chief Constable gegenüber dem Watch Committee eine recht selbständige Position, die zwar nicht auf Rechtssätzen beruht, sondern auf der Tatsache, daß er der Sachverständige auf dem Gebiet des Polizeiwesens ist, während das Watch Committee zumeist aus Laien besteht. Wollte der Chief Constable etwas gegen den Willen des

Committees durchsetzen, z. B. die Abstellung eines Uebelstandes, so brauchte er nur die Aufmerksamkeit des vom Home Office entsandten Inspectors auf den Mißstand zu lenken, der dem Committee im Falle der Nichtbehebung des Mangels mit der Entziehung der staatlichen Zuschüsse drohen kann. Es ist daher für das Watch Committee besser, seinem Polizeichef vollstes Vertrauen zu schenken, ihm möglichst freie Hand zu lassen und bei Beschlüssen vorher seinen Rat einzuholen.

Die Polizeiverwaltung Birminghams hat folgende Aufgaben zu erfüllen: die Hauptaufgabe ist der polizeiliche Sicherheitsdienst, der ausgezeichnet organisiert ist, sonst aber keine von unseren Verhältnissen abweichenden Merkmale aufweist. Die Stadt ist in fünf Polizeidivisionen geteilt, deren jede unter der Leitung eines Polizei-Superintendent steht; auf diese 5 Divisionen verteilen sich 40 Polizeistationen, die von Polizei-Inspektoren geleitet werden.

Als Verkehrspolizei hat das Police Department die Aufgabe, die Lizenzen für die öffentlichen Fuhrwerke zu erteilen. Unter „öffentlichen Fuhrwerken" sind folgende Fahrzeuge zu verstehen: 1. Droschken, und zwar sowohl Pferde- als Autodroschken, 2. die sog. Stage Carriages, Massenbeförderungsmittel, zu denen Auto-Omnibusse und kremserähnliche Fahrzeuge rechnen, und 3. die elektrischen Straßenbahnen. Allmonatlich wird eine Inspektion der Droschken durch Polizeibeamte abgehalten; jeder Wagen muß mindestens einmal jährlich untersucht werden, wobei gegebenenfalls Reparaturen angeordnet oder der Wagen ganz aus dem Verkehr gezogen wird.

Auch die Kutscher, Fahrer und Schaffner der „öffentlichen Fahrzeuge" bedürfen einer Lizenz, die sie bei der Polizei nachsuchen müssen. — Aus den Gebühren für die Erteilung der Lizenzen hatte die Polizeiverwaltung im Jahre 1926 eine Gesamteinnahme von £ 725; davon fielen auf die Lizenzerteilung für Fahrzeuge £ 420, für Fahrer und Schaffner £ 305. Die Polizei hat alle Klagen des Publikums über Fahrer oder Schaffner entgegenzunehmen und zu entscheiden; ausgenommen sind hiervon Beschwerden über die von der Stadt selbst angestellten Fahrer und Schaffner, die dem Straßenbahn- und Omnibus-Ausschuß der Stadt vorzutragen sind.

Eine hervorragende Tätigkeit entfaltet die Polizei auf dem Gebiete der Verkehrsregelung. Die außerordentlich gut ausgebildeten Verkehrsschutzleute, die überall an den gefährlichen Straßenkreuzungen aufgestellt sind, dirigieren die langen Reihen der Fahrzeuge mit wenigen Handbewegungen und bewundernswürdiger Ruhe. Automatische Verkehrsregelung gibt es in England noch nicht; man spricht aber viel davon und wird sie wahrscheinlich in nicht allzulanger Zeit auch dort einführen. Größte Anerkennung verdient auch die Art und Weise, wie die Polizei Absperrungen durchführt; erwähnenswert ist, daß sie solche Absperrungen durch Aufstellung von Holzbarrieren vornehmen kann. Nachdem alles vorbereitet ist, werden auf ein gegebenes Zeichen die Lücken geschlossen, wodurch der Verkehr erst im letzten Moment abgedrosselt wird.

Zu den Aufgaben der Polizei gehört es weiter, Vorschriften über den Handel mit Explosivstoffen sowie über die Aufbewahrung von Petroleum und sonstigen feuergefährlichen Oelen zu erlassen. Ferner erteilt sie Lizenzen für Pfandleihen, die in England nicht von den Gemeinden eingerichtet werden dürfen, sondern von privaten Unternehmern nach den Bestimmungen einer besonderen Parlamentsakte, die auch die Leihgebühren festsetzt, betrieben werden. Außerdem hat die Polizei Vorschriften gegen die Veranstaltung von Glücksspielen und gegen Bettelei zu erlassen, worauf ziemlich strenge Strafen gesetzt sind. Die Trunksucht bekämpft die Polizei sehr energisch. Die Wurzel dieses Uebels liegt in der allzu reichlichen Erteilung von Schankkonzessionen, die oft ohne Rücksicht auf ein vorhandenes Bedürfnis vorgenommen werden und nachher (seit einem Gesetz von 1904) nur unter großen Schwierigkeiten wieder einzuziehen sind. Ende 1926 gab es in Birmingham 1 886 Wirtshäuser, die eine Lizenz zum Verkauf alkoholischer Getränke hatten. Birmingham zählte damals 961 222 Einwohner, so daß je ein Wirtshaus auf 510 Einwohner (einschließlich der Frauen und Kinder) kam. Wenn man dazu noch den oft sehr wenig ansprechenden Zustand in Betracht zieht, in dem sich viele der „Pubs“ gerade in den Industriegegenden befinden, so hat diese Zahl etwas Erschreckendes.

Der oberste Chef der Polizei ist der Chief Constable, der vom Watch Committee ernannt wird und seinerseits das Recht hat, die

übrigen Polizeibeamten anzustellen und zu entlassen; er wird hierin von seinem Vertreter, dem Assistant Chief Constable, unterstützt. Die reguläre Polizeitruppe hatte am 31. Dezember 1926 eine Stärke von 1 439 Mann; auf Grund eines Beschlusses des Watch Committees kann sie bis auf 1 587 ausgedehnt werden. Sie setzte sich zusammen aus:

1 Chief Constable, 1 Assistant Chief Constable,
2 Chief Superintendents, 6 Superintendents,
11 Chief Inspectors, 52 Inspectors,
166 Sergeants, 1 152 Constables, 43 Detective Constables und 5 Additional Constables.

Der Rekrut, der in die Polizeitruppe eintreten will, muß ein kräftiger, gesunder Mann von 21 bis 27 Jahren sein und mußte früher eine bestimmte Größe (ungefähr 6 Fuß) haben. Da man unter der Industriebevölkerung Rekruten mit solchen Größenmaßen selten fand, suchte man sie unter den langen Iren und Schotten. Man ist jetzt, obgleich man noch immer große Leute bevorzugt, von den vorgeschriebenen sechs Fuß abgegangen. Die alte Vorschrift hat es aber verursacht, daß sich jetzt noch viele Iren und Schotten in der Polizeitruppe befinden. In Birmingham setzt sich die Truppe der Nationalität nach aus 1 272 Engländern, 71 Iren, 55 Welschen und 41 Schotten zusammen.

Der junge Rekrut hat zunächst eine Polizeischule, die Police School of Instruction, zu besuchen, wo ihm Unterricht in rechtlichen Fragen, im Rechnen und im Englischen erteilt wird; außerdem wird er im Turnen, Schwimmen, Schießen und Exercieren unterwiesen; er empfängt auch eine regelrechte Ausbildung als Sanitäter; jeder Policeman ist imstande, bei Unglücksfällen erste Hilfe zu leisten. Immer wieder wird im Unterricht betont, daß der Schutzmann für und nicht gegen das Publikum da sei und daß er sich stets eines ruhigen und höflichen Verhaltens zu befleißigen habe. Gerade das letztere ist es, was den englischen Polizeibeamten so beliebt macht und ihm den Ruf einbringt, der beste Schutzmann der Welt zu sein. Viele Polizeibeamten sind auch als Musiker ausgebildet; im Sommer finden fast täglich in den öffentlichen Parks Freikonzerte der Police Band statt, die sich bei den Einwohnern großer Beliebtheit erfreuen und das gute Verhältnis der Bevölkerung zu ihren „Bobbies“ stärken.

Neben der regulären Polizeitruppe besteht die sog. Special Constabulary Reserve. Diese Reserve setzt sich aus freiwilligen Mitgliedern zusammen, die in dringenden Fällen zur Ergänzung der regulären Truppe zum Dienst herangezogen werden können und dann eine der Schutzmanns-Uniform ähnliche Bekleidung tragen. Während des Krieges, als viele aktive Polizisten Heeresdienst taten, wurden Special Constables aufgerufen, und als nach dem Kriege diese Special Constabulary aufgelöst wurde, wandelte sie sich im Oktober 1919 zur Special Constabulary Reserve um und ist jetzt nach dem Gesetz über die Special Constables von 1923 ein dauernder Bestandteil der Birminghamer Polizei. Die Mitglieder der Reserve erhalten Unterricht in allen Dingen, die ein aktiver Schutzmann wissen muß; auch Uebungen werden regelmäßig abgehalten. Die Stärke der Reserve betrug am 31. 12. 1926 863 Mann; während des mit dem großen englischen Kohlenstreiks verbundenen Generalstreiks im Mai 1926 zählte die Reserve zeitweise 4 298 Freiwillige, die sich der Polizei zur Verfügung gestellt hatten.

Zur Polizeitruppe gehören auch sechs weibliche Polizisten. Die Aufgabe der Women Police besteht darin, Patrouillengänge in den Straßen, Parks und öffentlichen Plätzen zu unternehmen, um mit weiblichen Wesen, die sich dort in schlechter Gesellschaft aufhalten oder sich herumtreiben, in Berührung zu kommen und ihnen zu helfen; sie sollen die Mädchen vor üblen Einflüssen schützen. Wo es ihnen nötig erscheint, bringen sie die Mädchen nach dem Dale End Hostel, einem Unterkunftshause für Mädchen und junge Frauen, wo sie zeitweilig bleiben können und man ihnen Rat und Hilfe für ihr zukünftiges Fortkommen zuteil werden läßt. Dieses Dale End Hostel hat sich sehr bewährt und konnte im Jahre 1926 in 288 Fällen helfend eingreifen.

Die Ausgaben und Einnahmen der Polizeiverwaltung Birminghams gestalteten sich folgendermaßen:

Die Kosten der Polizeiverwaltung setzen sich zusammen aus: 1. Ausgaben für die Gehälter und Löhne der Polizeibeamten, 2. gewissen Zuschüssen zu Gehältern und Löhnen (Stiefelgelder, Kleidergelder, Wohnungsgelder), 3. Ausgaben für die Uniformen und Ausrüstung der Beamten, 4. Unterhaltungskosten der Pferde und Fahr-

zeuge, 5. Kosten der Gebäudeunterhaltung, 6. Pensionszahlungen für pensionierte Beamte, 7. verschiedenen Ausgaben.

Die gesamten Ausgaben für die Polizeiverwaltung betrugen im Haushaltsjahr vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1927: £ 541 416 [1]). Hiervon zahlte das Watch Committee an Gehältern und Löhnen einschließlich der Zuschußgelder £ 347 815; davon entfielen £ 30 938 auf Gehälter für die gehobenen und höheren Beamten, ca. £ 307 000 auf Löhne, der Rest auf Sonderzuschüsse und einige andere Kleinigkeiten. Gehälter werden monatlich gezahlt vom Chief Constable abwärts bis zum Inspektor einschließlich. Nach dem Report of the Police Establishment für das Jahr 1926 betrugen die jährlichen Gehälter für

den Chief Constable	£ 1.750	
den Assistant Chief Constable	£ 1.000	
die Chief Superintendents	£ 625	
die Superintendents	£ 450—530	je nach dem Dienstalter
die Chief Inspectors	£ 375—415	„ „ „ „
die Inspectors	£ 320—375	„ „ „ „

Wöchentliche Lohnempfänger sind die Sergeants und die Constables; es erhalten je nach dem Dienstalter an Wochenlohn:

die Sergeants	£ 5/—/— bis 5/12/6
die Constables	£ 3/10/— bis 4/15/—.

Wenn die Gehälter und Löhne auf den ersten Blick reichlich hoch erscheinen, so ist dabei zu bedenken, daß die Lebenshaltung in England teurer als in Deutschland ist und daß sich so die Differenz zwischen den deutschen und den englischen Löhnen vermindert. — Zu diesen Gehalts- und Lohnzahlungen treten Sonderzuschüsse für gewisse Zwecke. So erhalten die verheirateten und

1) Für diese sowie für alle folgenden Zahlenangaben vergl. die Rechnungen der einzelnen Verwaltungen, mitgeteilt im „Blauen Buch" der Stadt Birmingham, dem Financial Statement für das Rechnungsjahr 1926/27. Der Bericht für das Jahr 1927/28 lag zur Zeit der Anfertigung dieser Arbeit noch nicht vor. Vergleiche dazu die „General Statistics and Epitome of the City's Accounts for the year ended 31 st March, 1927" und für die Polizeiverwaltung betreffenden Zahlenangaben besonders die Tabellen II und III im „Report" des Chief Constable für das Jahr 1926.

in Miethäusern wohnenden Beamten (vom Chief Inspector bis zum Constable) einen wöchentlichen Mietzuschuß von 13 bis 16/6 sh. Den Beamten der Kriminalabteilung, die keine Uniform tragen, steht als Ersatz dafür vom Superintendent abwärts ein jährliches Kleidergeld von £ 13—18 zu, außerdem zur Bestreitung sonstiger Ausgaben in Ausübung ihres Dienstes eine wöchentliche Zulage von 7/6 bis 15 sh (sog. detective allowance). Jeder Schutzmann erhält ferner ein wöchentliches Schuhgeld von 1 sh.

Der Ausgabeposten für Uniformen und Ausrüstung der Polizeibeamten betrug nach der Rechnung £ 15 796; ferner kostete das Instandhalten des Pferdematerials und des Wagenparks, einschließlich der Ausgaben für Dienstreisen, £ 7 585. Die Unterhaltung der polizeilichen Gebäude einschließlich der Kosten der eigenen Druckerei und der Zinsen und Amortisationen der für den Bau aufgenommenen Anleihen, der zu zahlenden Mieten usw. £ 67 490. Eine große Anzahl verschiedener kleinerer Ausgabeposten verursachte Kosten in Höhe von £ 28 630.

Der Rest der Gesamtausgaben für das Rechnungsjahr 1926/27 entfiel auf die Police Pensions, die Pensionszahlungen für pensionierte Beamte; er betrug £ 74 100. Wenn die Ausgaben für die Ruhegehälter der Polizeibeamten nicht im Zusammenhang mit den persönlichen Ausgaben erwähnt worden sind, so ist dies deshalb geschehen, weil die Pensionsgelder aus anderen Quellen stammen als die Gelder für die Gehälter und Löhne. Die Ruhegehaltsansprüche der Polizeibeamten regeln sich nach der Police Pensions Act von 1921. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende: Es ist zunächst für die verschiedenen Rangstufen der Polizeibeamten ein Zwangspensionierungsalter geschaffen worden, das für Constables und Sergeants auf 55 Jahre, für Inspectors und Superintendents auf 60 Jahre und für Chief Constables auf 65 Jahre festgesetzt worden ist. Die Beamten werden, wenn sie dieses Alter erreicht haben, zwangsweise in den Ruhestand versetzt [2]) und erhalten ein Ruhegehalt, daß sich zwischen der Hälfte und zwei Dritteln ihrer Gehälter und Löhne bewegt. Einen Pensionsanspruch haben die Beamten schon nach zehnjähriger erprobter Dienstzeit,

2) Nach dem Gesetz von 1921 besteht eine Ausnahme für diejenigen Beamten, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst standen; vergl. Clarke, Local Government, S. 320.

wenn sie nachweisen können, daß sie ohne eigenes Verschulden für den weiteren Dienst untauglich geworden sind; sie erhalten dann die sog. „ordinary pension". Tritt der Fall ein, daß sich ein Beamter in Ausübung seines Dienstes eine Verletzung zugezogen hat, die seine Dienstuntauglichkeit, auch schon vor Ablauf des 10. Dienstjahres, herbeiführt, so ist er zu einer sog. „special pension" berechtigt; ist solche Verletzung nicht in Ausübung der Dienstpflicht entstanden, so können dem Beamten, der noch nicht 10 Jahre gedient hat, sog. „gratuities", einmalige Abfindungen, zugestanden werden. — Auch die Witwen der Polizeibeamten sind pensionsberechtigt, und zwar: a) zu einer ordinary pension, wenn ein Polizeibeamter, der nach dem 1. September 1918 eingetreten ist, nach vollendeter fünfjähriger Dienstzeit stirbt; b) zu einer ordinary oder special pension, wenn ein Polizeibeamter an einer in Ausübung seines Dienstes schuldlos erhaltenen Verletzung stirbt; in anderen Fällen ist die Witwe zu einer gratuity berechtigt.

Von den in Birmingham 1926/27 für Pensionen gezahlten £ 74 100 entfallen £ 70 163 auf die ordinary pensions, £ 1 237 auf Witwenpensionen und der Rest auf special pensions, gratuities und ähnliches. Außerdem sind hierin auch andere kleine Ausgaben (Banklasten, Rückzahlungen usw.) enthalten, die zu Lasten des Pensionskontos gehen. — Während die Gehälter und Löhne aus allgemeinen Mitteln aufzubringen sind, werden die Pensionen aus einem besonderen Fonds, dem Police Fund, gezahlt. Dieser Police Fund wird aus folgenden Mitteln gespeist: Erstens werden den Gehältern und Löhnen der Polizeibeamten auf Grund der Police Pensions Act von 1919, Section 19, bei der Auszahlung 5% (vorher $2\,^1/_2$%, am 1. Juli 1925 auf 5% erhöht) abgezogen und dem Police Fund überwiesen. Zweitens fließen gewisse Strafgelder in diesen Fonds, und zwar solche, die auf Grund gerichtlichen Urteils Polizeibeamten selbst auferlegt werden, oder als Strafe für tätliche Angriffe auf Polizeibeamte zu zahlen sind oder als Belohnungen für die Anzeige von Verbrechen an Polizeibeamte fallen; schließlich Strafgelder für die Uebertretung der Lizenzgesetze. Drittens fallen alle Gebühren usw., die an Polizeibeamte gezahlt werden, an den Fonds; ferner gewisse Summen nach der Local Taxation Act von 1890 und schließlich Einkünfte aus Investierungen der Gelder des Fonds. Wenn der Fonds nicht ausreicht, um die Pensionen zu

zahlen, ist der erforderliche Rest aus der Gemeindesteuer aufzubringen.

Die Gehälter und Löhne einschließlich der Sonderzulagen stellen 64,2%, die Pensionen 13,6% der Gesamtausgaben dar.

Die Rechnung des Watch Committees zeigt auf der Einnahmeseite folgendes Bild:

Ihrer Natur nach kann die Polizeiverwaltung nur sehr wenig eigene Einnahmen haben; was sie hier aus Mieten, Strafgeldern, Gebühren für die Erteilung von Lizenzen usw. einzieht, ist so gering, daß es dem Gesamtbedarf gegenüber kaum ins Gewicht fällt; die Einnahmen aus diesen Quellen betrugen 1926/27 £ 37 357. Es heißt daher, die übrige Last entweder den Steuerzahlern aufzubürden oder sich nach Zuschüssen umzusehen. Die Zuschüsse sind vorhanden. Die Polizeiverwaltung ist ausschließlich eine Angelegenheit der Lokalverwaltungen; der Staat darf den lokalen Verwaltungsbehörden nur wenige Vorschriften machen. Da die Polizei eine Institution ist, die für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im ganzen Lande von größter Bedeutung ist, muß der Staat ein eminentes Interesse an einer guten Polizeiverwaltung haben. Die Regierung ist sich dessen bewußt und gibt diesem Bewußtsein Ausdruck in den Zuschüssen, die sie den Polizeiverwaltungen der Lokalbehörden leistet. Dieses System der Government Grants besteht darin, daß der Home Secretary, der die Aufsicht über die Polizeiverwaltungen des ganzen Landes führt, auf Grund des Berichts des von ihm entsandten Polizeiinspektors, daß die Polizei in der betreffenden Grafschaft oder Stadt „leistungsfähig" ist („that an efficient police is established") ein Zertifikat ausstellt, welches den Staat anweist, einen Betrag in Höhe der Hälfte der Netto-Ausgaben der Polizeiverwaltung an die betreffende Lokalverwaltung zu zahlen. Genau setzt sich dieses Government Grant zusammen aus:

a) einem Zuschuß in Höhe der Hälfte der Ausgaben für die Gehälter und Löhne und die Kleidung der Polizeibeamten; dieser Zuschuß wird aus dem Exchequer Contribution Account der Regierung gezahlt;

b) aus einem Zuschuß in Höhe der Hälfte der übrigen Netto-Ausgaben, den das Home Office selbst gibt.

Was die Polizeiverwaltungen jetzt noch an ungedeckten Ausgaben haben, muß durch die Gemeindesteuer aufgebracht werden.

Birmingham, dessen Polizeiverwaltung 1926/27 nach Abzug des eigenen Einkommens von £ 37 357 eine Netto-Ausgabe von £ 504 059 zu decken hatte, erhielt so einen Regierungszuschuß von £ 248 740. Es blieben somit noch an ungedeckten Ausgaben £ 255 319, die von den Steuerzahlern der Stadt aufzubringen waren.

II. Die Feuerwehr.

Das Watch Committee ist nicht nur die Polizeibehörde Birminghams, es obliegt ihm auch die Sorge für den Feuerschutz der Stadt. Nach der Public Health Act von 1875 ist jede Stadt oder jeder städtische Distrikt verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um ausbrechende Feuer so schnell wie möglich zum Verlöschen zu bringen. Der Stadtrat ist berechtigt, mit Einwilligung des Ministry of Health eine Anleihe zum Zwecke der Anschaffung notwendiger Feuerlöschmaschinen, mechanischer Feuerleitern, zum Bau von Feuerwehrstationen und dergl. aufzunehmen (beachte hier noch die Town Police Clauses Act von 1847). Die Police Act von 1893, Section 2, sieht vor, daß jeder Stadtrat das Watch Committee beauftragen kann, die Pflichten der Stadt hinsichtlich der Feuerwehr wahrzunehmen; das Watch Committee ist berechtigt, wenn es keine besonders für den Feuerwehrdienst angestellten Leute hat, Schutzleute ganz oder teilweise in diesem Dienst zu beschäftigen.

Das Watch Committee Birminghams hat einen Unterausschuß, das Finance and Fire Brigade Sub-Committee, mit der speziellen Wahrnehmung der Feuerwehrangelegenheiten beauftragt. Ueber die Feuerwehr [3]) Birminghams ist nichts besonderes zu sagen; sie entspricht vollkommen den Ansprüchen, die der Bürger einer modernen Großstadt heute an seine Feuerwehr zu stellen berechtigt ist. Die Stadt ist in sechs Feuerwehrbezirke geteilt, deren jeder seine eigene Feuerwehrstation mit einer entsprechenden Anzahl von Unterstationen hat. Es gibt zusammen 16 Stationen und Unterstationen; alle sind durch eigene Telephonleitungen miteinander verbunden, so daß im Notfalle sofort Verstärkungen herbeigerufen werden können; sechs neue Stationen sind im Bau begriffen. 385 Feuermelder sind in den Straßen weithin sichtbar

3) Vergl. den 49. Bericht des Watch Com. über die Feuerwehr, 1927.

aufgestellt. Die Feuerwehr hat augenblicklich 49 Motorwagen in Benutzung, darunter die modernsten Typen an Pumpen und mechanischen Leiterwagen. Die Feuerwehrmannschaft bestand 1927 aus 219 Mann, die auf 240 vermehrt werden sollen; die Leitung der Fire Brigade steht dem vom Watch Committee ernannten Chief Officer zu.

Die Ausgaben des Watch Committees für die Feuerwehr betrugen 1926/27 insgesamt £ 88 859. Darin sind enthalten

für Gehälter und Löhne	£ 52 979	gleich 59,6 % der Gesamtausgaben;
für Verzinsung und Tilgung der Anleihen	£ 6 140	gleich 6,9 % der Gesamtausgaben.

Die restlichen £ 29 740 wurden für Kleidung der Feuerwehrleute, Ausrüstungsgegenstände, Erneuerung von Apparaten, Mieten usw. ausgegeben.

Einnahmen sind bei der Feuerwehr so gut wie gar keine vorhanden; da sie Gebühren für ihre Tätigkeit nicht nehmen darf (dies ist ihr nur erlaubt, wenn sie von angrenzenden Gemeinden zu Hilfe gerufen wird; auch dann kann sie nur die Erstattung der ihr selbst entstandenen Kosten verlangen), bleiben ihr nur kleine Einnahmen aus Mieten, Verkäufen und dergl. übrig; diese betrugen insgesamt £ 372. Ein größerer Posten von £ 999 ist als Regierungsbeitrag zu den Lasten einer zu Zwecken der produktiven Erwerbslosenfürsorge aufgenommenen Anleihe aufgeführt. Die restlichen Netto-Ausgaben von £ 87 488 sind durch Gemeindesteuern zu decken.

Kapitel 3.

Die Schulverwaltung.

Das Schulwesen ist in England eine Angelegenheit der Gemeinden; das bezieht sich sowohl auf die Elementar- als auch auf die höheren Schulen. Der Staat behält sich nur das Aufsichtsrecht über das gesamte Unterrichtswesen vor und läßt dies durch ein besonderes Ministerium, das Board of Education, ausüben. An der Spitze dieses Board (das nur scheinbar kollegial, in Wirklichkeit aber bürokratisch organisiert ist) steht ein Präsident, der Kabinetts-

minister ist. Ihm zur Seite steht ein Heer von Inspektoren, „His Majesty's Inspectors of Schools", die die einzelnen Schulen besuchen und ihrem Chef über die Inspektion Bericht erstatten. Um das gesamte Schulwesen möglichst einheitlich zu gestalten und allen Kindern ein gewisses durchschnittliches Maß von Erziehung zuteil werden zu lassen, stellt die Regierung gewisse Grundsätze auf und bewilligt allen Gemeinden, die ihre Schulen nach diesen Grundsätzen einrichten, staatliche Zuschüsse.

Viel später als bei uns wurde in England die allgemeine Schulpflicht eingeführt; während diese in Preußen schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts als Regel aufgestellt wurde, stammt das entsprechende englische Gesetz erst aus dem Jahre 1880; trotzdem sah es mit der Durchführung dieser Bestimmungen bis in die neueste Zeit hinein recht trübe aus. Zahlreiche Gesetze wurden seitdem erlassen, größere in den Jahren 1902 und 1918 (sog. Fisher Act); sie bildeten aber alle nur Stückwerk und waren in ihrer Fülle unübersehbar. Abhilfe wurde erst im Jahre 1921 durch die große Education Act geschaffen, in der es gelang, alle seit 1870 erlassenen Schulgesetze in einem großen Gesetz zusammenzufassen, das nunmehr die Grundlage für das gesamte englische Schulwesen bildet.

Die Education Act von 1921 zerfällt in neun Teile[4]), deren erster von den lokalen Schulbehörden (Local Education Authorities) handelt. Diese werden (schon nach dem Gesetz von 1902) für das Elementarschulwesen gebildet

a). von dem Council einer Stadtgrafschaft,

b) von dem Council jeder anderen Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern,

c) von dem Council eines städtischen Distrikts, der mehr als 20 000 Einwohner hat,

d) in allen anderen Fällen, auf die die Bestimmungen zu a—c nicht zutreffen, von dem Grafschaftsrat.

Schulbehörden für das höhere Schulwesen (higher education) sind nur der Grafschaftsrat und der Council einer Stadtgrafschaft.

Um eine gewisse Einheitlichkeit im Schulwesen zu erzielen, ist jede lokale Schulbehörde verpflichtet, dem Board of Education von Zeit zu Zeit einen Unterrichtsplan (Scheme) einzureichen, aus

4) Vergl. Clarke, Local Government, S. 336 ff.

dem hervorgeht, wie sie sich die Entwicklung des örtlichen Schulwesens in der nächsten Zeit denkt, und in dem sie sich auf bestimmte Richtlinien in ihrer Schulverwaltung festlegt. Das Unterrichtsministerium kann die betreffende Schulbehörde evtl. zur Einreichung eines solchen Schemes zwingen. Wenn das Ministerium den ihm unterbreiteten Unterrichtsplan genehmigt, ist die Lokalbehörde verpflichtet, diesen zur Ausführung zu bringen. Kann das Ministerium einem Plane nicht beistimmen und will sich die betreffende Schulbehörde seinen Wünschen nicht fügen, so wird eine öffentliche Untersuchung (public inquiry) der Angelegenheit eingeleitet und das Ergebnis dem Parlament vorgelegt, in dessen Hand dann die Entscheidung liegt.

Jede Schulbehörde ist verpflichtet, einen Schulausschuß (Education Committee) zu bilden, der somit das zweite Statutory Committee in der Stadtverwaltung ist. Diesem Education Committee kann die lokale Schulbehörde ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich des Unterrichtswesens übertragen.

Das Education Committee der Stadt Birmingham, der als Stadtgrafschaft auch die höhere Schulverwaltung zusteht, hat alle Rechte und Pflichten des Stadtrats als lokaler Schulbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen. Es muß innerhalb der vom Stadtrat aufgestellten und vom Unterrichtsministerium genehmigten Richtlinien handeln und Anweisungen ausführen, die der Stadtrat dem Committee von Zeit zu Zeit gibt. Die Stellung des Education Committees ist also, theoretisch genommen, lange nicht eine so selbständige wie die Stellung des Watch Committees dem Stadtrat gegenüber; in der Praxis jedoch sitzen alle in Erziehungsfragen erfahrenen Mitglieder des Councils auch im Education Committee, so daß der Stadtrat praktisch stets das tut, was das Committee will.

Das Education Committee ist mit 51 Mitgliedern der größte Ausschuß des Stadtrats. Es gehört zu den Ausschüssen, die sich nicht ausschließlich aus Councillors und Aldermen, sondern auch aus Nicht-Stadtratsmitgliedern zusammensetzen. So gehören dem Education Committee Personen an, die mit dem Schul- und Erziehungswesen besonders vertraut sind und deren Rat und Mitwirkung nicht zu entbehren ist. Von den 51 Mitgliedern des Ausschusses sind nur 30 Stadtratsmitglieder, die übrigen 21 sind Ver-

treter kirchlicher Schulgemeinschaften, Universitätsprofessoren, Lehrer u. a. m.; unter den Ausschußmitgliedern befinden sich 12 Frauen. Das Education Committee hat neun Unterausschüsse, die sich mit den speziellen Fragen der Unterrichtsverwaltung zu befassen haben; es sind dies die Sub-Committees für Elementarschulwesen, höheres Schulwesen, technische und Abendschulen, für die Kunstschule, für Schulgebäude, Schulhygiene, Finanzen und für die Arbeitsberatung und Stellenvermittlung für Jugendliche.

Die Education Committee unterstellte Verwaltungsabteilung, das Education Department, steht unter der Leitung des Chief Education Officer, dem zwei Assistant Education Officers zur Unterstützung beigegeben sind. Die umfangreiche Arbeit in der Schulverwaltung bringt es mit sich, daß der Chief Education Officer im hohen Grade selbständig ist, so daß nur bedeutendere Angelegenheiten, über die er nicht allein entscheiden kann oder will, den zuständigen Unterausschüssen oder dem ganzen Education Committee unterbreitet werden.

Das Fundament im Gebäude des englischen Unterrichts- und Erziehungswesens bilden die Elementarschulen, die Elementary Schools, die mit unseren Volksschulen zu vergleichen sind. Jede Schulbehörde hat die Verpflichtung, eine genügende Anzahl von Elementarschulen zu unterhalten, so daß allen am Orte wohnenden Kindern die Möglichkeit gegeben wird, am Unterricht teilzunehmen. Es werden zwei Arten der Elementarschulen unterschieden, die sog. „provided schools" und die „non-provided schools". Die provided schools sind Schulen, die von der Stadt selbst errichtet worden sind und infolgedessen in jeder Hinsicht unter der völligen Kontrolle der Stadt stehen. Die non-provided schools sind Schulen, die freiwillig von privater Seite, und zwar meist von kirchlichen Gemeinschaften, eingerichtet sind. Der Grund für die freiwillige Errichtung solcher Schulen liegt darin, daß in den städtischen Schulen nur allgemeiner religiöser Unterricht unter Ausschaltung aller Dogmen erteilt wird; es ist ein „Unterricht in den Elementen der christlichen Lehre mit einer gewissen protestantischen Färbung" [5]). Die Anhänger der vielen religiösen Sekten in England wollen aber, daß ihre Kinder in einem bestimmten religiösen Geiste

5) Simon, a. a. O., S. 95.

erzogen werden, und deshalb werden von den religiösen Gemeinschaften eigene Schulen errichtet, in denen sie den Religionsunterricht nach eigenem Belieben gestalten und, wenn sie wollen, nur solche Lehrer anstellen können, die ihrer Sekte angehören. Die städtischen Behörden haben aber die volle Kontrolle über den gesamten weltlichen Unterricht in den non-provided schools, ebenso ein Recht der Bestätigung bei der Anstellung der Lehrer, die aber kaum jemals versagt wird, wenn die Lehrer sonst den üblichen Anforderungen genügen, jedenfalls aus religiösen Gründen nicht versagt werden darf.

Birmingham hat (Juli 1928) 124 provided schools, also städtische Schulen oder „Council Elementary Schools", und 72 non-provided schools („Voluntary Schools"). Von den 72 non-provided schools sind 49 von Anhängern der englischen Staatskirche und 20 von Anhängern der römisch-katholischen Kirche gegründet: von den drei anderen ist die eine eine jüdische, die beiden letzten sind interkonfessionelle Schulen. Für diese nichtstädtischen Schulen trägt die Stadt alle Kosten mit Ausnahme der Ausgaben für die Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude, die die Schulstifter tragen müssen.

Alle Elementarschulen, sowohl die provided wie die non-provided schools, werden durch ein Kuratorium, das sog. Board of Managers, verwaltet. Die Ernennung dieser Managers steht bei den provided schools der Schulbehörde allein zu, während die Managers der non-provided schools zu zwei Dritteln von den Stiftern der Schule und nur zu einem Drittel von der Schulbehörde ernannt werden. Wo die Schulbehörden Städte oder städtische Distrikte sind, ist eine bestimmte Zahl der zu ernennenden Manager nicht vorgesehen. Eine Stadt wie Birmingham kann auch nicht für jede ihrer 196 Elementarschulen ein besonderes Kuratorium ernennen; andererseits geht es auch nicht an, daß — wie es in anderen größeren Städten der Fall ist — das gesamte Education Committee als ein einziges Board of Managers fungiert. Man hat deshalb die Stadt in drei große Schuldistrikte geteilt, den Nord-, den Süd- und den Westdistrikt, und hat für jeden dieser Distrikte ein besonderes Board of Managers von je 14 Mitgliedern ernannt. Diese Distrikt-Schulmanager bilden das einzige Kuratorium für alle in ihrem Bezirk gelegenen städtischen Schulen; jeder Manager erhält innerhalb

des Distrikts seine bestimmten Anstalten zugewiesen, die er regelmäßig zu besuchen hat und über die er dem Kuratorium Bericht erstatten muß. Außerdem sitzen die einzelnen Mitglieder der drei Distrikt-Kuratorien gleichzeitig auch als Manager in den Kuratorien der nicht-städtischen, der non-provided schools, in denen sie die Interessen der Stadt zu vertreten haben. Die Aufgabe der Kuratorien besteht in der allgemeinen Verwaltung der ihnen unterstellten Schulen, besonders in der Anstellung der Lehrer, die von dem Unterausschuß für Elementarschulwesen zu genehmigen ist.

Die Schulpflicht der Kinder beginnt mit dem vollendeten fünften und dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zur Schule zu schicken, und können durch Strafen dazu angehalten werden; Ausnahmen, die früher sehr häufig vorkamen, werden seit 1918 nicht mehr gemacht. Man ist zuerst geneigt, den Beginn der Schulpflicht für reichlich früh zu halten, und in manchen Teilen Englands setzt sie auch erst mit sechs Jahren ein. Man hat jedoch in Birmingham von der rechtlichen Möglichkeit, durch Ortsstatut das schulpflichtige Alter auf sechs Jahre heraufzusetzen, keinen Gebrauch gemacht. Dies wird damit begründet, daß in den Industriegebieten — und Birmingham ist ja Industriestadt par excellence — die hygienischen Bedingungen für die Aufziehung der Jugend so schlechte wären, daß ein erschreckend großer Teil der Kinder, die fast alle gesund geboren würden, durch ungesunde Umgebung, mangelhafte Pflege und andere mit dem Leben in der Indstriestaudt zusammenhängende Ursachen bereits, wenn sie zur Schule kommen, mit körperlichen Defekten behaftet sind; man will die Kinder deshalb so früh wie möglich der Fürsorge der Schule unterstellen, wo sie stets von den Schulärzten beobachtet werden können. Es ist versucht worden, die Kinder auch schon früher mit der Schule in Berührung zu bringen, und zwar wollte man das durch die Errichtung sog. „nursery schools“ erreichen, Spielschulen und Kindergärten, welche Kinder von zwei bis fünf Jahren aufnehmen. Die Errichtung solcher Schulen ist jedoch sehr teuer, so daß sich die Stadt Birmingham nur zwei leisten konnte. Das Education Committee hat jetzt neuerdings den Versuch gemacht, an die untersten Klassen der Elementarschulen noch eine Kleinkinderklasse (nursery class) anzuhängen, und dieser Versuch scheint sich so zu bewähren, daß man

ihn wahrscheinlich zu einer Dauereinrichtung machen wird und so die teuren Nursery Schools entbehren kann.

Die Kinder werden in den Elementarschulen nicht nur im Lesen, Schreiben und Rechnen und in ihrer Muttersprache unterrichtet, sondern mehr und mehr wird auch ein Unterricht in praktischen Fächern eingeführt, der sich unter den Schülern großer Beliebtheit erfreut. So werden die Knaben in der Anfertigung von Holz- und Metallarbeiten unterwiesen, und die Mädchen erhalten Unterricht im Kochen, Nähen, Plätten und anderen Arbeiten, die eine künftige Hausfrau verstehen muß. Diesem praktischen Unterricht dienen besondere Anstalten (Centres); nach den neuesten Angaben im Year Book des Education Committees von 1928 gibt es:

für Knaben:
34 Centres für Unterricht in Holzarbeiten,
3 Centres für Metallarbeiten,
4 Centres für Holz- und Metallarbeiten;
für Mädchen:
14 Centres für Unterricht in allgemeinen Hausfrauenarbeiten,
7 Centres für Unterricht im Kochen,
56 Centres für Unterricht im Kochen und Waschen,
3 Centres für Unterricht im Waschen.

Der Bau neuer Anstalten und die Vergrößerung der bestehenden ist vorgesehen.

Daß die Pflege der Leibesübungen in den Schulen eine große Rolle spielt, kann man bei der Sportfreudigkeit des Engländers wohl erwarten. Den Schulen gehören große Sportplätze, zu denen, da sie vielfach am Rande der Stadt gelegen sind, die Kinder in städtischen Wagen (Straßenbahn, Autobus) hinausbefördert werden.

In den Elementarschulen Birminghams herrscht — wie auch im übrigen England — zum großen Teil das System der Koedukation; Knaben und Mädchen werden in den meisten Schulen gemeinschaftlich unterrichtet, und zwar entweder nur in den unteren Schulklassen (Junior Mixed Departments) oder auch in den höheren Klassen (Senior Mixed Departments); dieses System hat sich seit langem in England eingebürgert und noch nie zu Klagen Anlaß gegeben. — Für die Kinder von 5—7 Jahren bestehen an fast allen Schulen Kinderklassen (Infants Departments), in denen Knaben und Mädchen gemeinsam den Anfangsunterricht durch Lehrerinnen er-

halten. Die Kinder werden dann vom 7. Jahre ab den ordentlichen Knaben- oder Mädchenklassen (oder auch gemischten Klassen) überwiesen, in denen sie stufenweise von „Standard I" bis „Standard VIII" im Unterricht fortschreiten, bis sie, meist mit 14 Jahren, die Schule verlassen. Um eine Ueberfüllung der unteren Klassen zu vermeiden, hat man die Kinder teilweise bis zu 8 Jahren und länger in den Kinderklassen behalten und ihr Wissen dort bis zur Höhe des Standard I oder II gebracht, so daß sie von den Kinderklassen aus gleich in eine höhere Standardgruppe der ordentlichen Klassen eingereiht werden konnten. Dadurch wird den Lehrern ermöglicht, sich mit der in den unteren Klassen verminderten Schülerzahl umso intensiver zu beschäftigen.

Die Zahl der Schulkinder in den Elementarschulen Birminghams betrug am 31. März 1924 [6]):

	städtische Schulen	nicht-städt. Schulen
Knaben:	53 273	16 698
(darunter Infants:	16 055	4 940)
Mädchen:	52 298	17 578
(darunter Infants:	16 100	5 127)
insgesamt:	105 571	34 276

Schülerzahl sämtlicher Elementarschulen am 31. März 1924: 139 847.

Am 27 April 1928 betrug die Zahl der Schulkinder [7]):

	städtische Schulen	nicht-städt. Schulen
Knaben und Mädchen:	108 928	33 401
(darunter Infants:	38 070	10 713)

Schülerzahl sämtlicher Elementarschulen am 27. April 1928: 142 329.

Die durchschnittliche Schülerzahl in den einzelnen Klassen ist 50—55. Das ist eine verhältnismäßig hohe Ziffer, und man macht alle Anstrengungen, um sie durch den Bau neuer Schulen und Vergrößerung des Lehrerpersonals zu verkleinern. Nach einem Beschluß des Education Committees aus dem Jahre 1918 sollen alle neuen Schulen so gebaut werden, daß die Anzahl der Schüler

6) Nach dem Report of the Education Committee 1914—1924, Seite 45 ff, dem letzten bisher erschienenen Bericht dieses Ausschusses.

7) Die Zahlen für 1928 stammen aus einer Wochenaufstellung des Educ. Com., die die Zahl der Knaben und die der Mädchen im einzelnen nicht erkennen läßt.

in den oberen Klassen höchstens 40, in den unteren Klassen höchstens 48 beträgt. In den Schulen, die seitdem gebaut worden sind, ist man nach diesem Prinzip verfahren, viel bleibt noch in den anderen Schulen zu tun übrig. Genaue Zahlenangaben über die Größe der einzelnen Klassen liegen nur aus dem Jahre 1924 vor[8]); es gab:

	Februar 1924	September 1924
Klassen unter 40 Schülern:	576	496
„ von 40—49 „	991	946
„ von 50—55 „	830	1 382
„ von 56—59 „	437	71
„ von 60 Schülern:	117	4
zusammen Klassen:	2 951	2 899

Die Schulbehörde wird in ihrem Bestreben, die Schülerzahl in den einzelnen Klassen zu vermindern, durch zwei Faktoren unterstützt: einmal durch das ständige Fallen der Geburtsrate, das die Zahl der Schüler an sich vermindert, dann aber auch dadurch, daß ein großer Teil besonders der arbeitenden Bevölkerung aus den Miethäusern im Inneren der Stadt herauszieht in die Siedlungshäuser der Vorstädte und so die überfüllten Schulen im Stadtzentrum etwas entlastet. Dieser Zug in die Vorstädte ist auch der Grund dafür, daß die Schulbehörde für die nächsten Jahre ein umfangreiches Schulbauprogramm für die Außenbezirke der Stadt vorgesehen hat.

Es ist vorhin als Grund für den zeitigen Beginn der Schulpflicht angeführt worden, man wolle die Kinder aus hygienischen Gründen so früh wie möglich mit der Schule in Berührung bringen, wo man sie ständig unter der Aufsicht des School Medical Service habe. Dieser Schulgesundheitsdienst, der vom Hygiene-Unterausschuß geleitet wird, ist eine Einrichtung aus dem Jahre 1908 und hat sich seit dieser Zeit stark entwickelt. Während die Kinder früher von den Schulärzten nur untersucht wurden, wenn sie in die Schule eintraten oder sie wieder verließen, ist die ärztliche Beobachtung der Kinder jetzt eine dauernde. Die ärztlichen Besuche sind kürzer, aber häufiger als früher; jedes Kind soll jährlich mindestens einmal untersucht werden; besondere Sorgfalt wird auf die Kinder verwandt, von denen man weiß, daß sie ärztlicher

8) Report of the Education Comittee 1914/24, S. 41.

Fürsorge bedürftig sind. Mit der ärztlichen Untersuchung geht die ärztliche Behandlung Hand in Hand; diese besteht sowohl in augenärztlicher (Versorgung der Kinder mit Brillen) und zahnärztlicher Behandlung als auch in der Behandlung von Halskrankheiten und kleineren äußeren Leiden; ebenso wird Behandlung durch Röntgen- und ultraviolette Strahlen angewandt. Auch hat man in den letzten Jahren zwei Anstalten gebaut, in denen Heilversuche an Kindern gemacht werden, die an Rückgratsverkrümmung, Plattfüßen, Engbrüstigkeit und dergl. leiden. Um jedoch den Eltern nicht die Sorge für die Gesundheit ihrer Kinder abzunehmen, werden für alle Arten der ärztlichen Behandlung (mit einigen Ausnahmen) Gebühren erhoben, die jedoch in Fällen der Bedürftigkeit teilweise oder ganz erlassen werden.

Auf dem Gebiet der Errichtung und Unterhaltung von Sonderschulen für blinde, taube und körperlich schwache Kinder nimmt Birmingham einen ersten Rang in England ein. Zur Errichtung solcher Schulen waren die Schulbehörden schon nach den Gesetzen von 1893 und 1899, die jetzt in der großen Education Act von 1921 aufgegangen sind, verpflichtet. Die Schulpflicht beginnt in diesen Schulen erst mit dem 7. Jahre oder noch später und endet erst mit dem 16. Lebensjahr; hat das Kind das Ziel der Schule schon früher (vielleicht schon mit 14 Jahren) erreicht, so kann es zu einem früheren Zeitpunkt entlassen werden. Der Unterricht, der von besonders vorgebildeten Lehrern erteilt wird, ist den Defekten der Kinder angepaßt. Die körperlich schwachen Kinder werden in zwei nach den neuesten Methoden eingerichteten Freiluftschulen unterrichtet. Geistesschwache Kinder erhalten Unterricht in acht Spezialschulen, die insgesamt 1 038 Kinder aufnehmen können. Die Verwaltung aller Sonderschulen wird vom Special Schools-Sub-Committee geführt. Birmingham hat augenblicklich:

	Schülerzahl am 27. April 1928:
3 Schulen für körperlich Defekte	368
1 Schule für Halbblinde	59
2 Schulen für Taube	136
8 Schulen für Geistesschwache	1 163
2 Freiluftschulen	206

Die Sonderschulen für Geistesschwache reichen für die Zahl der Kinder, für die Aufnahme gefordert wird, nicht mehr aus; man ist augenblicklich dabei, zwei neue Schulen zu bauen.

Auf den Elementarunterricht folgt als höhere Stufe der Unterricht in den „höheren Schulen", die „higher education". Es gibt keine gesetzliche Definition dessen, was unter higher education zu verstehen ist. Higher education ist alles das, was nicht mehr zum Elementarunterricht gehört, und begreift in sich den Unterricht in

a) Secondary Schools, den Anstalten, an die man zuerst denkt, wenn man von „höheren Schulen" spricht, und in denen der Schüler Unterricht erhält, der zwischen dem Elementarunterricht und dem Universitätsstudium liegt;
b) technische Schulen;
c) Handelsschulen;
d) Universitäten und
e) den Unterricht für Erwachsene (Personen über 18 Jahren) durch besondere Universitätskurse und dergl.

Schulbehörden für die higher education können nur die Grafschaftsräte oder die Stadträte der Stadtgrafschaften sein. Diese sind verpflichtet, das in der Bevölkerung vorhandene Bedürfnis nach höherer Schulbildung zu berücksichtigen und nach Rücksprache mit dem Unterrichtsministerium alle Schritte zu unternehmen, die diesem Bedürfnis Rechnung tragen.

Mit der higher education, soweit es die Secondary Schools betrifft, hat sich in Birmingham das Higher Education Sub-Committee zu befassen. Alljährlich wird eine allgemeine Heerschau unter allen elfjährigen Schülern und Schülerinnen der Elementarschulen abgehalten, und diejenigen, welche ihren Fähigkeiten nach für geeignet gehalten werden, eine höhere Schule zu ihrem eigenen Vorteil und dem Vorteil der Gesamtheit zu besuchen, werden aufgefordert, sich einer jährlich um Ostern herum stattfindenden Aufnahmeprüfung für die Secondary Schools zu unterziehen. Bei der Auswahl der Schüler wird keine Rücksicht darauf genommen, ob ihre Eltern imstande sind, das Schulgeld zu bezahlen und den Ausfall an Verdienst zu tragen, den der längere Schulbesuch ihrer Kinder mit sich bringt; denn keinem fähigen Kinde soll die Möglichkeit der Erlangung einer höheren Schulbildung aus dem Grunde verschlossen bleiben, weil seine Eltern es finanziell nicht durchzuführen vermögen. Bei Bedürftigkeit werden den Eltern, soweit die Mittel des Education Committees dazu reichen, ganz oder teil-

weise Erlaß des Schulgeldes und unter Umständen auch Erziehungsbeihilfen gewährt.

Die Aufnahmeprüfungen für die höheren Schulen sind verhältnismäßig schwierig; die Anforderungen werden absichtlich hochgeschraubt, damit von allen Schülern, die für einen Besuch der höheren Schule geeignet sind, tatsächlich nur die besten ausgesucht werden. Der Grund für diese Auswahl liegt weniger in der Absicht, einen höheren Durchschnitt in der Qualität der Leistungen zu erzielen, als vielmehr in der Unmöglichkeit, alle geeigneten Schüler in höheren Schulen unterzubringen. Weder in Birmingham noch in anderen Teilen Englands sind dafür genug Plätze vorhanden; außerdem steht Birmingham an sich noch unter dem Landesdurchschnitt. Kurz nach dem Kriege waren in Birmingham auf das Tausend seiner Bevölkerung nur 6,6 Plätze für höhere Schüler vorhanden, während es in anderen großen Städten 11,8 Plätze auf Tausend, also fast das Doppelte, gab. Der Durchschnitt in ganz England war 1924 9,2 : 1 000. Durch den in den letzten Jahren erfolgten Bau neuer und die Erweiterung alter Schulen hat sich die Zahl der verfügbaren Plätze in Birmingham jetzt auf über 8 pro Tausend gehoben und wird nach den vorliegenden Bauplänen im Jahre 1930 auf 8,4 stehen, eine Zahl, die immer noch beträchtlich unter dem Durchschnitt anderer großer Städte steht.

Die Secondary Schools sind teils städtische, teils private, von der Stadt unterstützte Schulen. Birmingham hat jetzt acht städtische, sog. Council Secondary Schools, sowohl mit Knaben- und Mädchen- als auch mit gemischten Klassen; sie können insgesamt 3 616 Schüler aufnehmen. Die Zahl der von der Stadt anerkannten und unterstützten höheren Privatschulen ist zehn, wovon allein sieben der King Edward's Foundation angehören; in ihnen wurden 1924 3 493 Schüler unterrichtet. Hierzu treten noch drei von der Stadt zwar anerkannte, aber nicht unterstützte Mädchenschulen, über die Zahlenangaben nicht erhältlich sind.

Die Schüler der Secondary Schools haben das Ziel der Schule, das in der Vorbereitung auf den Besuch der Universität liegt, im allgemeinen mit 16 Jahren erreicht; die Eltern, die einmal damit einverstanden waren, ihren Kindern eine höhere Schulbildung zuteil werden zu lassen, sind verpflichtet, diese nicht vor ihrem voll-

endeten 16. Lebensjahre aus der Schule herauszunehmen, wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen.

In reichlichem Maße wird bedürftigen Schülern Erlaß des Schulgeldes gewährt; im Jahre 1924 hatte rund ein Drittel aller Schüler der Secondary Schools eine Freistelle. Die Schulgelder sind an den städtischen und an den privaten Schulen verschieden hoch. Während das jährliche Schulgeld an den Council Secondary Schools 1924 nur £ 4 betrug, erreichte es in verschiedenen Privatschulen die Höhe von £ 13,5 und überstieg sogar in den beiden King Edward's High Schools £ 24 im Jahre. Um die Zahl der Freistellen in den Schulen vermehren zu können, hat man im Einverständnis mit den Gründern der privaten höheren Schulen eine allgemeine Regulierung der Schulgelder vorgenommen; das Schulgeld wurde sowohl für die städtischen als auch für die privaten Schulen (mit Ausnahme der beiden King Edward's High Schools) einheitlich auf £ 8 jährlich festgesetzt. Die Erhöhung ermöglichte es, auf Kosten der zahlungskräftigeren Schüler eine größere Zahl von Freistellen als bisher zu schaffen.

In einer Linie mit den Secondary Schools und gleichfalls unter der Aufsicht des Higher Education Sub-Committees stehen die Anstalt für die Heranbildung von Junglehrern, die Handelsschule und eine technische Schule für Jugendliche. In die beiden letzten Anstalten werden Schüler der Elementarschulen, die sich im letzten Schuljahr befinden, also 13—14 Jahre alt sind, aufgenommen und machen dort einen zwei- bis dreijährigen Kursus durch.

Für die schulentlassenen Elementarschüler besitzt Birmingham eine Reihe sog. „Evening Institutes", 13 Abendschulen, in denen sich die Schüler neben ihrer Berufsarbeit fortbilden können. Diese Abendschulen wurden in den letzten Jahren durchschnittlich von 12 000 Schülern jährlich besucht, von denen später ein beträchtlicher Teil auf die höheren technischen und Handelsschulen und auf die Kunstschulen übergeht. Von diesen Schulen gibt es drei Technical Colleges, ein Commercial College und drei Kunstschulen, die sich eines regen Besuches erfreuen.

Trotz der mannigfachen Fortbildungsmöglichkeiten ist es doch eine bedauerliche Tatsache, daß von je sieben Schülern der Elementarschulen sechs, also rund 85%, mit dem Verlassen der Schule ihre Ausbildung als abgeschlossen betrachten und daß von diesen

sechs auch späterhin aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens vier nie wieder irgend eine Unterrichtsanstalt besuchen. Was hier fehlt, sind die Zwangsfortbildungsschulen. Zwar sind nach der Education Act von 1921 die lokalen Schulbehörden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle jungen Leute (Knaben und Mädchen) zwischen 14 und 18 Jahren mit gewissen Ausnahmen eine Fortbildungsschule (Continuation School) besuchen, aber die Durchführung dieser Bestimmung stößt auf große Schwierigkeiten. Teils ist im Gesetz selbst bestimmt, daß die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für Jugendliche von 16—18 Jahren innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren, der von einem für jede Schulbehörde besonders festgesetzten Tage („appointed day") zu laufen beginnen soll, aufgehoben ist, teils sind die Schwierigkeiten in der schlechten Finanzlage der Städte zu suchen. Die siebenjährige Periode hat in den meisten Teilen Englands noch gar nicht zu laufen begonnen. In Birmingham fiel der „appointed day" bereits in das Jahr 1920. Daraufhin wurden im Januar 1921 12 Zwangsfortbildungsschulen (Day Continuation Schools) eröffnet, die alle sehr gut besucht waren. Infolge finanzieller Schwierigkeiten mußten jedoch alle 12 Schulen schon nach drei bis vier Wochen wieder geschlossen werden. Das Unterrichtsministerium drückte dem Stadtrat damals seine Verwunderung aus und erwartete neue Vorschläge über die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen; bisher sind jedoch weitere Schritte nicht unternommen worden, so daß es also zur Zeit keine städtischen Fortbildungsschulen in Birmingham gibt.

Große Hilfe wurde der Stadt hier von privater Seite zuteil. Fortschrittliche Unternehmer, an der Spitze die Gebrüder Cadbury, die Besitzer der größten Schokoladenfabrik Englands, gründeten freiwillig für die in ihren Fabriken beschäftigten Jugendlichen Fortbildungsschulen und gaben ihren jungen Angestellten in den Vormittagsstunden die zum Besuch der Schulen nötige freie Zeit. Die erste dieser Schulen wurde von den Cadburys bereits 1913 in Bournville eröffnet und konnte glänzende Erfolge erzielen; andere Schulen folgten. Die Zahl der Schüler in den Bournville-Schulen allein betrug 1924/25 rund 1 700. Trotz dieser bereitwilligen Hilfe weitdenkender Unternehmer bleibt das meiste auf dem Gebiet des Zwangsfortbildungsschulwesens noch zu tun; das sonst so fortschrittliche Birmingham darf hier keine Mühe scheuen, um auch

diesen Zweig des Erziehungswesens so auszubilden, wie es seiner Bedeutung entspricht.

Die Fürsorge der Stadt für die Schüler ist nicht erschöpft, wenn diese die Schule verlassen haben. Die Beschäftigung mit den Schulentlassenen bis zum 18. Lebensjahr (sog. „after-care") ist die Aufgabe eines besonderen Unterausschusses des Education Committees, des Unterausschusses für Jugendwohlfahrt und die Arbeitsberatung Jugendlicher (Juvenile Employment and Welfare Sub-Committee). Dieses Committee hat in der Hauptsache dafür zu sorgen, daß die Schulentlassenen diejenige Beschäftigung ergreifen, für die sie am besten geeignet sind. Schon kurz bevor sie die Schule verlassen, besuchen Beamte die einzelnen Klassen und stellen durch Umfragen Befähigung und Neigung der Kinder fest. Versammlungen werden abgehalten, zu denen die Eltern der Kinder geladen werden und in denen man alle Fragen der Berufswahl und der Fortbildung der Kinder bespricht. Doch nicht nur Rat wird erteilt, sondern auch tatkräftige Hilfe durch Vermittlung geeigneter Stellen geboten. Das Committee, das in rund 50 Untergruppen mit 1 200 freiwilligen Helfern arbeitet, konnte im letzten Jahre rund 94 000 Auskünfte auf Anfragen Jugendlicher erteilen und ca. 7 000 Schulentlassene in geeigneten Stellen unterbringen. Um seine Tätigkeit erfolgreich zu gestalten, muß das Committee in engster Fühlung mit den Schulen, sozialen Organisationen und Unternehmern arbeiten.

Da es zu den Aufgaben des Juvenile Employment and Welfare Committees gehört, sich auch um entlassene frühere Fürsorgezöglinge zu kümmern, soll an dieser Stelle kurz auf das englische Fürsorgeerziehungswesen eingegangen werden. Nach den Children Acts von 1908/21[9]) haben die Grafschaften und die Stadtgrafschaften die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche, die sich gegen die Gesetze vergangen haben, in Fürsorgeerziehungsanstalten unterzubringen, wenn sie ihnen von den Polizeirichtern zu diesem Zwecke überwiesen werden. Es gibt zwei Arten dieser Anstalten, die Industrial Schools für Kinder von 7—14 Jahren und die Reformatory Schools für Kinder und Jugendliche von 12—16 Jahren. Die Zentralbehörde für diese Schulen ist nicht das Unterrichts-

9) Vergl. Attlee & Robson, a. a. O., S. 91 f.

ministerium, sondern das Polizeiministerium, das auch die lokalen Schulbehörden, die für die Errichtung der Fürsorgeanstalten verantwortlich sind, durch Grants unterstützt. Die Polizei hat von den Eltern der in solchen Anstalten untergebrachten Kinder Beiträge für den Unterhalt der Kinder einzuziehen. Birmingham besitzt eine der Stadt gehörende Industrial School, in der am 30. November 1927 83 Knaben untergebracht waren; außerdem hat Birmingham Verabredungen mit anderen in Liverpool, Sheffield, Manchester usw. gelegenen Schulen getroffen, in denen es bei Bedarf die ihnen von der Polizei überwiesenen Jugendlichen unterbringt. Im ganzen befanden sich am 30. November 1927 118 Birminghamer Kinder (einschließlich obiger 83 Knaben) in solchen Anstalten, darunter 13 Mädchen.

Die Lehrerschaft an den englischen Schulen.

Das englische Unterrichtsministerium unterscheidet folgende Grade der Elementarschullehrer — wobei vorauszuschicken ist, daß nach der Education Act von 1921 auch die Lehrer an den non-provided schools, den nicht-städtischen Schulen, als Beamte der städtischen Schulbehörde zu behandeln sind —:

a) Pupil Teachers, Bursurs and Student Teachers, 16—18jährige junge Leute beiderlei Geschlechts, die, sich auf den Lehrerberuf vorbereitend, teilweise noch in höheren Schulen unterrichtet werden, teils selbst schon unter Aufsicht Unterricht in den unteren Klassen der Elementarschulen erteilen;

b) Uncertificated Teachers, Personen über 18 Jahre, die das erste Examen als Elementarschullehrer bestanden haben und aus irgendwelchen Gründen nicht den Vierjahreskursus an einem Lehrerseminar (Teachers Training College) mitmachen können;

c) Trained Certificated Teachers, Personen, welche nach einem vierjährigen Kursus an einem Teachers Training College (an welchem sie auch einen akademischen Grad erwerben können) das Schlußexamen des Unterrichtsministeriums bestanden haben;

d) verschiedene Arten von Fachlehrern, Lehrerinnen für die Kinderklassen und dergl., für die Sonderbestimmungen gelten.

Das Education Committee in Birmingham faßte im Oktober 1919 den Beschluß, für das Lehramt an den Elementarschulen nur noch Lehrer mit dem Schlußexamen (Gruppe c) anzustellen, und bot

den bereits im Dienst befindlichen Lehrern, die das Examen nicht hatten, Gelegenheit, das Versäumte nachzuholen. Es gab in Birmingham am 31. März 1924 in den

	Städt. Elem. Sch.	Nicht-st. El. Sch.
Lehrer mit Schlußexamen		
männlich	661	188
weiblich	1 723	513
Lehrer ohne Schlußexamen		
männlich	12	3
weiblich	136	137
zusammen:	2532	841
dazu:		
Pupil und Student Teachers		
männlich	8	4
weiblich	149	23
zusammen:	157	27
dazu:		
Fachlehrer		
männlich	93	—
weiblich	60	—
zusammen:	153	—
sämtliche Lehrkräfte:	2842	868

Ueber die Vorbildung der Lehrer an den Secondary Schools bestehen keine einheitlichen Vorschriften. Angestellt werden meist nur Lehrer mit akademischem Grad, die ein Diplom an einer Universität oder einem einer Universität angegliederten Lehrerseminar (Teacher's Training Department) erworben haben. — Die Lehrer an den technischen Schulen haben gewöhnlich die Universität besucht und sich auf irgend einem Gebiet spezialisiert.

Die Gehälter der Lehrer werden von den lokalen Schulbehörden gezahlt. Das Education Committee in Birmingham zahlte im Jahre 1923 [10]) an Jahresgehältern je nach den einzelnen Altersstufen an

10) Vergl. Report des Education Committee 1914/24, S. 231; neuere Zahlen waren nicht zugänglich. Hierbei ist daran zu erinnern, daß auch die Gehälter der Lehrer an den nicht-städtischen Elementarschulen vom Education Committee gezahlt werden.

Elementarschullehrer mit Abschlußexamen		
männlich	£ 173 8 sh	bis £ 361 0 sh
weiblich	£ 161 10 sh	bis £ 288 16 sh
Lehrer an höheren Schulen und technische Lehrer mit akademischem Grad		
männlich	£ 228 0 sh	bis £ 475 0 sh
weiblich	£ 213 15 sh	bis £ 380 0 sh

Die Pensionsberechtigung der Lehrer hat Anlaß zu mehreren Gesetzen gegeben; das älteste stammt aus dem Jahre 1898; ein Gesetz aus dem Jahre 1918, die School Teachers (Superannuation) Act mit Abänderungen aus den Jahren 1922/25 schuf die Pensionsberechtigung in ihrer heutigen Gestalt. Bemerkenswert ist, daß die Pensionen der Lehrer nicht von den lokalen Schulbehörden, sondern vom Unterrichtsministerium gezahlt werden. Eine Aufführung aller Bestimmungen, nach denen die Pensionsberechtigung der Lehrer eintritt, würde aus dem Rahmen dieser Arbeit fallen. Im allgemeinen sind die Lehrer pensionsberechtigt, wenn sie 60 Jahre alt sind und eine bestimmte Anzahl von Jahren im Dienst gestanden haben, im Falle einer Krankheit, die ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit unmöglich macht, schon früher. Die Pensionen erreichen, wenn nicht Sonderfälle vorliegen, im Höchstfalle die Hälfte des durchschnittlichen Jahresgehalts. Seit 1922 müssen die Lehrer an den Lehrerpensionsfonds des Unterrichtsministeriums, zu dem sie vorher nichts beizusteuern hatten, 5% ihres Gehalts abführen; durch ein Gesetz aus dem Jahre 1925 ist dieser Abzug von 5%, der zuerst nur zur Behebung augenblicklicher finanzieller Schwierigkeiten der Regierung dienen sollte, zu einem dauernden gemacht worden.

Im Spiegel der Finanzen betrachtet, zeigt die Schulverwaltung Birminghams folgendes Bild: Schon rein äußerlich nimmt das Elementarschulwesen den größten Raum in der Rechnung für das Haushaltsjahr 1926/27 ein. Der weitaus größte Teil der Ausgaben, die für das gesamte Elementarschulwesen £ 1 463 722 betrugen, entfällt auf die Lehrergehälter; hierfür zahlte das Education Committee nicht weniger als £ 978 501, das sind 66,9% der Gesamtausgaben. Von den Gehaltszahlungen kommen £ 953 813 allein auf die Lehrer an den ordentlichen Elementarschulen (einschließlich

der Gehälter für die Lehrer der nicht-städtischen Elementarschulen), der Rest auf die Lehrer an den Sonderschulen für Halbblinde, Taube und dergl. und an den Kleinkinderschulen (Nursery Schools). Die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulgrundstücke sowie ihre Beleuchtung und Reinigung kostete

	Unterhaltung	Beleuchtg. Reinig.
Elementarschulen	£ 41 982	£ 87 257
Sonderschulen	£ 2359	£ 4417
	£ 44341	£ 91 674

zusammen £ 136 015 gleich 9,3% der Gesaamtausgaben.

Faßt man die einzelnen Elementarschulen nach Gruppen zusammen, so ergeben sich als Gesamtausgaben für

Elementarschulen (ordentliche)	£ 1 195 860
Sonderschulen	£ 48 417
Kleinkinderschulen	£ 1 598
Fürsorgeerziehungsanstalten	£ 9 689

Das Education Committee verausgabte ferner:

für die Verwaltung dieser Schulen durch das Education Department einschließlich der Gehälter und Löhne des Stabes, der Druckkosten usw. insgesamt	£ 51 811
für Verzinsung und Tilgung der für den Bau von Schulhäusern aufgenommenen Anleihen	£ 86 957
für Unterhaltung der Spiel- und Sportplätze	£ 10 666
für die schulärztliche Beobachtung und Behandlung der Kinder	£ 25 873
für Schulkinderspeisungen	£ 6 066

Die restlichen £ 26 785 entfielen auf „sonstige Ausgaben", Beiträge an auswärtige Schulbehörden für die in deren Schulen aufgenommenen Birminghamer Kinder u. a. m.

Auf der Einnahmeseite bilden die eigenen Einnahmen den allerkleinsten Teil der Einkünfte. Sie betrugen nur £ 22 289; darin sind £ 6 601 Mieteinnahmen aus vermieteten Schulräumen enthalten; £ 3 616 stellen Beiträge und Gebühren der Eltern für die ärztliche Behandlung ihrer Kinder und für deren Unterbringung in Sonderschulen dar; £ 2 017 setzen sich aus Gastschulgeldern zusammen, die von angrenzenden Gemeinden an das Education Com-

mittee gezahlt wurden; der Rest fällt unter „Sonstiges“ (Verkäufe usw.).

Da die eigenen Einnahmen der Elementarschulen so gering sind, müssen sie von außen her große Zuschüsse erhalten; und die haben sie in Gestalt der Government Grants. Diese Staatszuschüsse werden vom Unterrichtsministerium nach den von diesem aufgestellten Regeln gezahlt. Während früher der Grundsatz bestand, daß sich die Höhe der Zuschüsse nach den Leistungen der Schulen zu richten hätte (sog. „payment by results“), hat man jetzt eingesehen, daß diese Art der Unterstützung zwar den tüchtigen, leistungsfähigen Schulen ein Ansporn war, ihre Leistungen noch zu verbessern, daß sie aber den zurückgebliebenen Schulen sehr den Aufstieg erschwerte; man hat diesen Grundsatz deshalb fallen lasssen. Die Höhe der Zuschüsse wird jetzt nach folgendem Schema bestimmt:

Das Unterrichtsministerium zahlt:

1. 60 % der Netto-Ausgaben für die Gehälter der Lehrer an den ordentlichen Elementarschulen,
2. 50 % der Netto-Ausgaben für die sog. Sonderdienste (special services) der Elementarschulen, d. h. für schulärztliche Behandlung, Kinderspeisung, sportliches Training usw. und für die Sonderschulen,
3. 20 % aller übrigen Netto-Ausgaben,
4. 36 sh für die Einheit des durchschnittlichen Schulbesuchs in den ordentlichen Elementarschulen.

Von dem Ganzen (1—4) wird eine Summe abgezogen, die dem Ertrage einer Gemeindesteuer von 7 d auf das Pfund des Steuerwerts gleichkommt. Der errechnete Staatszuschuß darf höchstens die Höhe von $^2/_3$ der gesamten Netto-Ausgaben für das Elementarschulwesen erreichen, muß aber mindestens 50% derselben betragen. Erreicht er diese 50% nicht, so wird ein Sonderzuschuß (Deficiency Grant) gewährt, der den Fehlbetrag deckt.

In Birmingham bewegt sich der Staatszuschuß stets um 55% der gesamten Netto-Ausgaben herum. Daß zu den Kosten für die Fürsorgeerziehungsanstalten (Industrial Schools) das Polizeiministerium einen Zuschuß leistet, ist schon erwähnt worden; er betrug 1926/27: £ 3414. Die gesamten Government Grants für die Elementarschulverwaltung ergaben die Summe von £ 773 103. Es bleibt demnach ein Zuschußbedarf von £ 668 330 übrig, dessen Deckung aus der Gemeindesteuer erfolgen muß.

Die Ausgaben und Einnahmen der gesamten Higher Education, des höheren Schulunterrichts im weiteren Sinne einschließlich der technischen und dergl. Schulen gestalteten sich 1926/27 folgendermaßen: Die Gesamtausgaben beliefen sich auf £ 370 225, wovon allein £ 174 773 (47,2%) auf Lehrergehälter entfielen; von diesen wurden £ 66 934 an die Lehrer der Secondary Schools, die restlichen £ 107 839 an die Lehrer der technischen, der Abendschulen und der Kunstschulen gezahlt. Die Schulgebäude und Grundstücke verursachten Ausgaben für

	Unterhaltung	Beleuchtung usw.
Secondary Schools	£ 1 793	£ 5 759
Uebrige Schulen	£ 4 497	£ 13 681
	£ 6 290	£ 19 440

zusammen £ 25 730 gleich 6,9% der Gesamtausgaben. An Unterstützungen für nicht-städtische höhere Schulen zahlte das Education Committee £ 37 762. Die in Birmingham befindliche Universität erhält von der Stadt einen ständigen jährlichen Beitrag von £ 15 000; dafür hat der Stadtrat das Recht, eine Anzahl seiner Mitglieder (meist fünf) in den Verwaltungsrat der Universität zu delegieren; der Lord Mayor ist ex officio Mitglied desselben.

Nach Gruppen zusammengestellt, verursachten die Secondary Schools eine Gesamtausgabe von £ 121 035, alle anderen Schulen (technische, Kunstschulen, Abendschulen einschließlich der Beihilfe für die Universität) eine solche von £ 164 503. Die büromäßige Verwaltung des höheren Unterrichtswesens durch das Education Department kostete einschließlich der Gehälter und Löhne £ 23 752. Ferner wurden verausgabt:

als Beihilfen für den Lebensunterhalt bedürftiger Schüler und Studenten	£ 19 881
für Spiel- und Sportplätze	£ 4 801
für Verzinsung und Tilgung von Anleihen	£ 15 119
für Sonstiges	£ 21 134.

Die Einkünfte der höheren Schulverwaltung setzen sich ebenfalls aus eigenem Einkommen und aus staatlichen Zuschüssen zusammen. Die eigenen Einnahmen betrugen 1926/27 im ganzen nur £ 27 418, wovon £ 17 096 auf Schulgelder, der Rest auf Verkäufe, Zeugnis- und Examensgebühren, Mieten und dergl. entfallen. Der andere Teil der Einnahmen besteht aus Zuschüssen der Re-

gierung. Diese Government Grants werden jetzt nach demselben System gewährt wie die Grants für das Elementarschulwesen. Infolge gewisser Abschläge, deren Natur in den Berichten nicht weiter erklärt ist, erreichen die Grants in Birmingham nicht die üblichen 50% der Netto-Ausgaben; sie brachten im ganzen nur £ 156 262, d. s. 45,5%. Der durch eigene Einnahmen und Grants nicht gedeckte Rest der Ausgaben in Höhe von £ 186 545 wurde von den Steuerzahlern aufgebracht.

Es ergibt sich demnach für die gesamte Schulverwaltung (Elementar- und höheres Schulwesen) als

Gesamteinnahme: £ 979 072;
Gesamtausgabe: £ 1 833 947,

davon entfallen in Prozenten auf das

	Ausgaben	Einnahmen
Elementarschulwesen	79,8 %	81,3 %
Höheres Schulwesen	20,2 %	18,7 %

Die Kosten für die büromäßige Verwaltung des gesamten Unterrichtswesens, d. h. also die Kosten des Education Department mit seinem Stab von höheren und niederen Beamten betrugen insgesamt £ 75 563 gleich 4,1% der Gesamtausgaben.

Kapitel 4.

Die öffentliche Gesundheitspflege.

Die „öffentliche Gesundheitspflege" nimmt in der Gemeindeverwaltung den größten Raum ein. Alles, was nur irgendwie mit der Förderung und dem Schutz der Gesundheit in Zusammenhang gebracht werden kann, gehört zum „Public Health", angefangen bei der Fürsorge für die Neugeborenen bis zur Vorsorge für die letzte Ruhestätte; Errichtung von Krankenhäusern, Nahrungsmittelkontrolle, Bekämpfung unnötigen Lärms und übermäßiger Rauchentwicklung, Nachprüfung der Sauberkeit der Bettwäsche in Arbeiterwohnungen, Kanalisation, Müllabfuhr, alles ist „Public Health". Dies gewaltige Verwaltungsgebiet hat seine rechtlichen Grundlagen in der Public Health Act aus dem Jahre 1875 und ihren zahlreichen Nebengesetzen. Die Public Health Act ist nicht nur das Haupt-

gesetz der öffentlichen Gesundheitspflege, sondern eines der grundlegenden Gesetze der ganzen Lokalverwaltung überhaupt.

Die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege in ihrer weitesten Bedeutung ist in Birmingham dem Public Health Committee übertragen, das aber in seiner schwierigen Aufgabe von einer Reihe anderer Ausschüsse unterstützt wird, so bei der Müllabfuhr, der Kanalisation u. a. m. Das Public Health Committee übt die dem Stadtrat durch die Public Health Akte übertragenen Rechte und Pflichten als städtische Gesundheitsbehörde aus. Es besteht aus 14 Mitgliedern, sämtlich dem Stadtrat angehörend, darunter vier Frauen die Arbeit wird in sechs Unterausschüssen geleistet, von denen der wichtigste der Ausschuß für Mutterschafts- und Kleinkinderfürsorge (Maternity and Child Welfare Committee) ist, zu dessen Einsetzung die Stadt verpflichtet ist. Dem Public Health Committee steht, dem Umfang der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechend, ein gewaltiger Beamtenstab zur Seite. Das Public Health Department besteht zur Zeit aus 993 Angestellten und Arbeitern; der leitende Beamte ist der Medical Officer of Health, ein Arzt, der neben seinen medizinischen Prüfungen auch ein Examen abgelegt haben muß, das sein Wissen auf dem Gebiete der Hygiene, des Wohnungs- und Siedlungswesens und dergl. nachweist. Er ist einer der mächtigsten Männer in der Stadtverwaltung, der erste Ratgeber des Public Health Committees, und vereinigt in seiner Person gleichzeitig auch das Amt das School Medical Officer der städtischen Schulbehörde und des Inspector of Nuisances. Ihm zur Seite stehen drei Assistant Medical Officers of Health mit gleicher Vorbildung; unter ihnen befindet sich eine Dame, die sich speziell mit den Angelegenheiten der Mutterschaftsfürsorge zu beschäftigen hat. Zu den hohen Beamten gehören ferner der Chief Tuberculosis Officer und der City Bacteriologist; ein Heer von Anstaltsärzten, Schwestern, Pflegerinnen, Sanitary Inspectors und anderen Inspektoren, Bürobeamten und Arbeitern vervollständigen den Stab des Public Health Departments.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat das Public Health Committee seine Hauptsorge der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten zuzuwenden. Alle Fälle von Scharlach, Diphteritis, Typhus, Rose und dergl. sind von dem behandelnden Arzt oder dem Familienoberhaupt sofort dem Public Health Department zu

melden, das einen Sanitary Inspector entsendet, der in der Wohnung des Erkrankten sofort alle nötigen Maßregeln trifft, gegebenenfalls Desinfektion der Zimmer, Verbrennung der Betten anordnet, die Kinder von der Schule zurückhält und sonstige Verhaltungsmaßregeln gibt. Die an Diphteritis Erkrankten werden sofort in ein Krankenhaus überführt, die anderen Kranken nur, wenn eine Behandlung im Hause untunlich erscheint. Die Kosten der Unterbringung in Krankenhäusern können durch Gebühren gedeckt werden, meistens werden aber keine Gebühren erhoben, da die Isolierung der Kranken im Interesse der Allgemeinheit liegt. Bakteriologische Untersuchungen werden völlig kostenlos im Bakteriologischen Laboratorium der Stadt vorgenommen und haben sich für die Aerzte als große Hilfe bei der Erkennung der Krankheiten erwiesen; außerdem wird jedem Arzt das bei der Behandlung der Diphteritis so wirksame Antitoxin kostenfrei entweder vom Rathause oder von jeder größeren Polizeistation geliefert. Neuerdings können Kinder mit Einwilligung der Eltern gegen Diphteritis geimpft werden. — Erkranken Kinder an Masern, Keuchhusten, Windpocken oder Ziegenpeter, so haben die Eltern die Pflicht, davon dem Schullehrer Mitteilung zu machen, der seinerseits sofort das Public Health Department benachrichtigt; das Department entsendet eine Nurse, eine Krankenschwester, die das erkrankte Kind besucht und den Eltern Anweisungen für die Pflege des Kindes erteilt.

Was die Krankenhäuser und Sanatorien angeht, so werden diese in England zum größten Teil von privater Seite aus freiwilligen Stiftungen oder von den Armenverbänden errichtet; die Städte beschränken sich im allgemeinen auf die Errichtung der in den Bestimmungen der Public Health-Gesetze vorgesehenen Krankenhäuser für die Behandlung der ansteckenden Krankheiten. Auch Birmingham hat zuerst zwei Krankenhäuser für Scharlach- und Diphteritis-Kranke (ca. 720 Betten) gebaut, unterhält aber viele Privathospitäler ganz oder teilweise aus städtischen Mitteln; zwei große Krankenhäuser mit rund 1 400 Betten sind von der Birmingham Poor Law Union errichtet worden.

Besondere Sorgfalt wendet die Stadt der Tuberkulose-Bekämpfung zu. Nach der Public Health (Tuberculosis) Act von 1921 ist sie als Stadtgrafschaft zur Errichtung von Tuberkulose-Heilstätten verpflichtet. Die Tuberkulosekranken werden in großen,

modern eingerichteten Sanatorien (4 der Stadt gehörig, 1 von der Cripple's Union errichtet und von der Stadt unterstützt, zusammen 805 Betten) untergebracht, in denen sie nicht nur behandelt werden, sondern auch Belehrungen über ihr zukünftiges Verhalten und dergl. empfangen. Alle Fälle von Tuberkulose sind dem Medical Officer of Health anzuzeigen, der einen Tuberculosis Visitor zu dem Patienten schickt, der dem Kranken Verhaltungsmaßregeln erteilt und evtl. seine Unterbringung in ein Sanatorium veranlaßt. Hat der Patient das Sanatorium verlassen, so wird seine Behandlung noch eine Zeit lang in einer Klinik fortgesetzt; ist er als geheilt entlassen, so ist er trotzdem verpflichtet, den Arzt in gewissen Zeiträumen aufzusuchen, und empfängt auch noch regelmäßig, manchmal jahrelang, den Besuch eines Tuberculosis Visitor.

Die Heilung der Tuberkulosekranken wäre jedoch nur halbe Arbeit im Kampfe gegen die Schwindsucht, wenn man den Feldzug nicht auch am Herde der Krankheit eröffnen würde; und die Schwindsuchtsherde liegen in den Mietwohnungen der Arbeiterbevölkerung, in den „Slums", menschenunwürdigen Behausungen mit engen Räumen, in die oft kein Luftzug und kein Sonnenstrahl dringt, mit Betten, in denen drei Personen statt einer schlafen und die doch noch so beschaffen sind, daß man den Raum unter der Bettstelle an einen Schlafburschen vermieten kann; der einzige Abtritt, der von allen Parteien des Hauses gemeinsam benutzt wird, liegt auf einem engen, schmutzigen Hof. Und in solchen Behausungen wohnen Arbeiter, denen es — und das ist das Unglaubliche daran — finanziell noch nicht einmal schlecht geht. In Birmingham selbst sind die Verhältnisse nicht ganz so schlimm, dagegen in den Nachbarstädten z. B. in Dudley) aller Beschreibung spottend. Diese Baracken bilden den Ausgangspunkt vieler Seuchen. Auf Grund der Public Health Act von 1875, Teil III, sind die städtischen Gesundheitsbehörden ermächtigt, ein Inspektion derjenigen Häuser und Wohnungen vorzunehmen, in denen Personen wohnen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder in denen sie solche vermuten; die Inspektion erstreckt sich auch auf die sog. Common Lodging Houses und auf die Houses let in lodgings; erstere sind eine Art Arbeiterherbergen, in denen unverheiratete Arbeiter in großen Schlafsälen, die durch Verschläge in einzelne Kabinen getrennt sind, Unterkunft finden; gemeinsame Eßräume,

reichliche Waschgelegenheit, Badezimmer sind vorhanden; sie werden allgemein sehr sauber gehalten, der Bericht des Medical Officer of Health für 1926 spricht sich sehr lobend über sie aus; es gibt ihrer 30 in Birmingham mit einer Belegschaft von über 2 000 Arbeitern. Die Houses let in lodgings (im ganzen 696 mit rund 6 900 Mietern) sind möblierte Kleinhäuser, die an ein bis zwei Familien vermietet werden. Da die Vermieter möglichst viel Geld herausschlagen wollen, sind die Häuser meist in schlechtem Zustand, mit dunklen Zimmern, schlechten Möbeln, manchmal ohne ausreichende Kochgelegenheit. Ueber die Arbeiterherbergen und die Houses let in lodgings hat das Public Health Committee eine Liste zu führen; niemand darf solche Häuser unterhalten, der nicht in dieser Liste eingetragen ist; das Committee kann die Eintragung nach Gutdünken vornehmen oder verweigern.

Die Inspektion der Häuser und Wohnungen wird von den Special und den Sanitary Inspectors vorgenommen und erstreckt sich auf Sauberkeit, Lüftungsmöglichkeiten, genügende Wasserversorgung, Ueberfüllung und dergl. Die Inspektoren sind berechtigt, von den verantwortlichen Personen Beseitigung der Mißstände zu fordern, Reparaturen anzuordnen, wie Kalken der Wände und Decken, Einrichtung von Wasserklosetts, Verbesserung der Kanalisation, Pflasterung der Höfe und dergl. mehr. Wenn sich die Verantwortlichen weigern, den Anordnungen nachzukommen, können sie durch Strafen dazu angehalten werden. Das Public Health Department ist bereit, die Reparaturen gegen mäßige Gebühren, oft auch völlig kostenlos auszuführen. Durch alle diese Maßnahmen ist es gelungen, das Auftreten der Tuberkulose einzudämmen; die Zahl der Tuberkulosefälle ist in den letzten zehn Jahren auf die Hälfte herabgedrückt worden.

Das Public Health Committee hat weitgehende Befugnisse in der Bekämpfung aller Arten von gesundheitsgefährdenden Schädlichkeiten (Nuisances). Hierzu gehören u. a. schlechte Gerüche, unnötiger Lärm (Gesetz gegen den unnötigen Gebrauch von Dampfpfeifen), schwarzer Rauch aus Fabrikschornsteinen und dergl. Im Kampf gegen die Rauchschäden sind zwei Rauchinspektoren beschäftigt, deren Aufgabe es ist, die Fabrikschornsteine zu beobachten, ob sie schwarzen Rauch ausstoßen, und dann den Fabrikleitern zu zeigen, wie sie die Entwicklung gesundheitsschädlichen

Rauchs durch besondere Feuerungsvorrichtungen verhindern können. Die Rauchschädenbekämpfung geschieht auf Grund der Birmingham Corporation (Consolidation) Act von 1883 und hat sich als ungemein notwendig erwiesen. In diesen dichtbevölkerten Industriestädten kann die dauernde Verunreinigung der Luft durch Ruß- und Kohleteilchen schwere gesundheitliche Schäden unter der Bevölkerung hervorrufen. Am schlimmsten ist es in dieser Beziehung in Sheffield. Daß Birmingham als die gesündeste Stadt unter den Industriestädten gilt, ist nicht zuletzt dem tatkräftigen Vorgehen des Public Health Committees gegen die Rauchschäden zu verdanken; selten sieht man in Birmingham noch schwarzen Rauch. Allerdings wurden in letzter Zeit bei der chemischen Untersuchung von Regenwasser unter den Verunreinigungen zunehmende Mengen von Ruß gefunden, die aus der Verfeuerung schlechter Oele herrühren; da durch die Anbringung von Rußfängern nur Teilerfolge erzielt werden, sucht man jetzt nach neuen Methoden, um diese Verunreinigung der Luft einzudämmen.

Die Sale of Food and Drugs Acts von 1875/99 schreiben dem Public Health Committee eine eingehende Kontrolle der zum Verkauf stehenden menschlichen Nahrungsmittel vor. Besondere Sorgfalt wird auf die Kontrolle der Milch und des Milchhandels verwandt; von der Milch werden ständig Proben entnommen und auf Tuberkelbazillen untersucht. Besondere Fleischbeschauer, Nahrungsmittelchemiker usw. stehen im Dienst der Stadt. Für die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser bestehen in England keine zwingenden Bestimmungen; die Städte können eigene Schlachthöfe errichten, beschränken sich jedoch meistenteils auf die Konzessionierung der bestehenden privaten Schlachthäuser. So gibt es in Birmingham 106 konzessionierte Privatschlachthäuser, die einer dauernden Kontrolle durch Inspektoren unterstehen. Die Stadt unterhält jedoch an der städtischen Fleischhalle einen großen öffentlichen Schlachthof, über den bei der Behandlung der städtischen Märkte noch zu berichten sein wird.

Eine der vornehmsten Aufgaben der städtischen Gesundheitsbehörden ist die Fürsorge für werdende Mütter und Säuglinge. Nach der Maternity and Child Welfare Act von 1918 ist jede Gesundheitsbehörde verpflichtet, einen Ausschuß einzusetzen, der sich speziell mit dieser Fürsorge zu befassen hat. In Birmingham

erfüllt das Public Health Committee gleichzeitig auch die Aufgaben eines Maternity and Child Welfare Committees. Diesem Ausschuß müssen nach gessetzlicher Vorschrift mindestens zwei Frauen angehören; in Birmingham sind es vier. Die Fürsorge erstreckt sich auf werdende und nährende Mütter und auf Kinder bis zum Alter von fünf Jahren. Bei der Geburt eines Kindes muß der Vater oder die mit der Pflege der Mutter beauftragte Person das Public Health Department sofort benachrichtigen (Gesetz von 1918). Wenn das Kind wenige Tage alt ist, erscheint eine Nurse, die sich nach dem Befinden von Mutter und Kind erkundigt und der Mutter, wenn nötig, Ratschläge für ihr Verhalten und die Pflege des Kindes erteilt. Für die jungen Mütter bestehen besondere Wohlfahrtsanstalten (Child Welfare Centres), in denen ihnen ärztlicher Rat in allen Fragen ihrer eigenen Gesundheit und der Gesundheit ihrer Kinder erteilt wird; diesen Anstalten sind besondere Klassen angegliedert, in denen im Kochen, Nähen und in anderen häuslichen Verrichtungen unterrichtet wird. Neben diesen Instituten sind besondere Einrichtungen für Hospitalbehandlung getroffen; so gibt es Kliniken für Zahnbehandlung für Mutter und Kind und Anstalten für die Behandlung mit Röntgenstrahlen und künstlichem Sonnenlicht. Die Child Welfare Centres weisen einen regen Zuspruch auf; ihre Unterhaltung kostet jährlich rund £ 60 000. Das Maternity and Child Welfare Committee arbeitet zusammen mit privaten philantropischen Instituten. Der bedeutenden Entwicklung dieser Fürsorge ist es zu verdanken, daß die Säuglingssterblichkeit, die vor 20 Jahren noch 150 auf Tausend betrug, jetzt auf die Hälfte gefallen ist.

Der Erfolg einer durchgreifenden öffentlichen Gesundheitspflege zeigt sich am besten im Fallen der Sterblichkeitsziffern. Es betrug die mittlere Sterbeziffer in Birmingham in den Jahren 1871—75 (auf tausend der Bevölkerung) 25,2, während sie in den Jahren 1921—25 nur 11,5 betrug[11]); das zeigt für die letzten 50 Jahre, also seit dem Einsetzen der Public Health-Gesetzgebung, daß die Sterblichkeit um mehr als die Hälfte zurückgegangen ist. Hierbei ist allerdings in Betracht zu ziehen, daß sich die Zahlen für 1871—75 auf das alte Stadtgebiet beziehen, das seitdem eine

11) Vergl. Report of the Medical Officer o. H., 1926, S. 11 ff.

beträchtliche Vergrößerung erfahren hat; diese Ungenauigkeit ist dadurch zu korrigieren, daß die Sterbeziffern für die einzelnen Bezirke der Stadt festgestellt werden. Zeichnet man in den Stadtplan drei konzentrische Kreise hinein, deren kleinster die alten Innenbezirke der Stadt (die alte City) umfaßt, deren mittelster die sich daran anschließenden neueren Bezirke, und deren äußerer die Außenbezirke einschließt, so ergeben sich als mittlere Sterbeziffern für 1926:

in den Zentralbezirken	14,1
im mittleren Ring	10,9
im äußeren Ring	9,2.

Wir haben also für die Altstadt eine mittlere Sterbeziffer von 14,1 für 1926 gegenüber einer solchen von 25,2 für die Jahre 1871—75, also eine Verminderung der Sterblichkeit um 44%.

Die Ziffern für die einzelnen Bezirksgruppen zeigen an, daß die Sterblichkeit in den zentralen Bezirken um mehr als die Hälfte größer ist als in den Außenbezirken, ein Umstand, der zweifellos der größeren Wohndichte im Zentrum der Stadt und den damit zusammenhängenden Uebeln zuzuschreiben ist; diesen Bezirken gilt daher auch die größte Sorge des Public Health Committees. Wie die nachfolgende Statistik zeigt, hat die Sterblichkeit infolge dieser Bemühungen in den letzten 10 Jahren im Zentrum der Stadt schneller abgenommen als in den übrigen Bezirken:

	1912/15	1921/25	Abnahme
Zentralbezirke	20,6	14,5	30 %
mittlerer Ring	13,3	11,2	16 %
äußerer Ring	10,5	9,5	10 %

Die durchschnittliche Sterblichkeitsziffer Birminghams für 1926 beträgt 11,3 gegenüber einer solchen von 11,6 in ganz England und Wales; die Sterblichkeit pro Tausend der Bevölkerung wird für das gleiche Jahr angegeben für

Manchester	mit	13,0
Sheffield	mit	11,1
Liverpool	mit	13,3
Leeds	mit	12,5
London	mit	11,6

Zur Ergänzung dieser Angaben mögen die Geburtsraten Birminghams und die Ziffern für die Säuglingssterblichkeit dienen. Die

Geburtsrate ist während der letzten 25 Jahre um 39% gefallen; sie beträgt auf das Tausend der Bevölkerung für das Jahr 1926

für die Zentralbezirke	24,1
für den mittleren Ring	17,4
für den äußeren Ring	14,6

oder für ganz Birmingham im Durchschnitt 18,7 gegenüber einer Zahl von 17,8 in ganz England und Wales. — Daß sich die Säuglingssterblichkeit in Birmingham, die noch 1901/05 die erschreckend hohe Ziffer von 157 aufwies, in den letzten 20 Jahren fast genau um die Hälfte vermindert hat (1925: 78), ist bereits erwähnt worden. Von 1 000 Neugeborenen starben vor vollendetem 1. Lebensjahr im Jahre 1926 durchschnittlich

in den Zentralbezirken	97
im mittleren Ring	59
im äußeren Ring	65,

das bedeutet für ganz Birmingham eine durchschnittliche Säuglingssterblichkeitsrate von 73 pro Tausend für 1926, verglichen mit 70 : 1 000 in ganz England und Wales.

Zu dem Kapitel der öffentlichen Gesundheitspflege ist abschließend zu erwähnen, daß in Fällen, in denen eine Gemeinde es versäumt, einer ihr gesetzlich obliegenden Pflicht nachzukommen, das Ministry of Health als Zentralbehörde für die öffentliche Gesundheitspflege zwei Möglichkeiten hat, die Durchführung der Bestimmungen zu erzwingen: Es kann entweder, nachdem es durch örtliche Informationen sich von der Wahrheit der Anzeigen überzeugt hat, der betreffenden Gemeinde eine Frist setzen, in der sie ihr Versäumnis nachholen muß, oder es kann sofort eine Person bestimmen, die anstelle der Gemeindebehörden handeln soll, und die Kosten der Gemeinde auferlegen.

Um ein finanzielles Bild der öffentlichen Gesundheitspflege Birminghams (soweit allein das Public Health Committee beteiligt ist) zu gewinnen, wird dieser Verwaltungszweig am besten eingeteilt in Verwaltungen, die staatliche Zuschüsse erhalten, und in solche, deren Ausgaben ausschließlich aus der Gemeindekasse bestritten werden. Das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege ist ja ureigenste Angelegenheit der Gemeinden, die an sich auch alle daraus entstehenden Kosten ihren Bürgern auferlegen müssen, da

diese den ersten Vorteil davon haben; aber es gibt doch einige Gebiete des Public Health, an denen nicht allein die Gemeindeeinwohner interessiert sind, sondern die die Bevölkerung des ganzen Landes angehen, und zwar in solchem Grade, daß es ungerecht wäre, wenn die Gemeinden die Kosten für diese Dienste am Volksganzen allein tragen müßten. Dies trifft besonders auf die Bekämpfung gewisser Krankheiten zu, so der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, die die Volksgesundheit unterhöhlen, gilt aber ebenso für den Mutterschutz und die Säuglingsfürsorge, da der Staat ein Interesse an der Aufziehung eines gesunden Nachwuches hat. Wenn der Staat auf der einen Seite den Gemeinden strenge, bindende Vorschriften darüber erteilt, welche Aufgaben sie auf den einzelnen Gebieten zu erfüllen haben, muß er ihnen auf der anderen Seite auch die Mittel dazu geben, die eine Erfüllung der weitgesteckten Ansprüche ermöglichen. Das tut der Staat, indem er den Gemeinden für solche Verwaltungen Zuschüsse in bestimmten Prozentsätzen leistet.

Auf dem Gebiet der durch das Public Health Committee verwalteten öffentlichen Gesundheitspflege hatte Birmingham nach der Rechnung für 1926/27 insgesamt

an Ausgaben: £ 289 736, an Einnahmen £ 106 314.

Zu den Kosten, die von der Stadt allein getragen werden müssen, gehören zunächst die Ausgaben für die büromäßige Verwaltung des Public Health durch das Public Health Department; sie betrugen insgesamt £ 55 976, in denen £ 31 584 (56,4%) für die Gehälter der Bürobeamten einschließlich des Gehalts für den Medical Officer of Health enthalten sind; der Rest entfällt auf Sachausgaben, wie Anschaffung von Uniformen, von Apparaten und dergl., auf Druckkosten, Beiträge zum Pensionsfonds der Beamten usw. Die Einnahmen sind naturgemäß sehr gering; sie beschränken sich auf Gebühren für die Reinigung verschmutzter Höfe, Abputzen von Häusern, Kalken von Wänden und dergl., die das Public Health Department zwangsweise vornehmen ließ, auf Strafgelder, kleinere Verkäufe, Beiträge der Beamten zu ihrem Pensionsfonds usw.; die Gesamthöhe der Einnahmen war £ 10 050; den größten Teil in Höhe von £ 7 670 weist die Rechnung als „Sonstiges“ aus. Der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen, £ 45 926, war durch Steuern zu decken.

Die Unterhaltung der Hospitäler für ansteckende Krankheiten (ausschließlich der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose) kostete insgesamt £ 67 025; hiervon entfallen auf die Gehälter und Löhne für die Anstaltsärzte und das Pflegepersonal £ 18 143 oder 27% der Ausgaben; £ 5 119 waren die Lasten für die zum Bau der Krankenhäuser aufgenommenen Anleihen; der Rest setzt sich zusammen aus den Kosten für die Inneneinrichtung, für Medizin, ärztliche Instrumente, für Beleuchtung und Heizung, für die Ernährung der Kranken und anderes mehr. Die Einkünfte der Hospitalverwaltung sind ganz minimal, sie betrugen nur £ 2 187. Es wurde bereits erwähnt, daß die Stadt für die Unterbringung von ansteckend Erkrankten in Hospitälern keine Gebühren erhebt, da die Isolierung solcher Kranken im öffentlichen Interesse liegt; sie erhebt aber für den Unterhalt der Patienten gewisse Unterhaltsgelder, aber auch nur dort, wo es die Patienten ihrem Einkommen nach tragen können. Die hieraus stammenden Gelder sowie kleinere Einnahmen aus Mieten und Bankzinsen sind aber so gering, daß fast die gesamten Ausgaben für die Krankenhäuser, genau £ 64 838, aus dem Aufkommen an Steuern gedeckt werden müssen.

Das letzte Gebiet des Public Health, für dessen Verwaltung die Regierung keine Staatszuschüsse gewährt, ist die städtische Nahrungsmittelkontrolle. Die Ausgaben, insgesamt £ 2 454, bestehen im wesentlichen aus den Gehältern für den Stadtchemiker und seinen Stab (£ 1 996). Die Einnahmen betragen £ 232 und stammen aus Gebühren für chemische Analyse des Trinkwassers. Die überschießenden Kosten in Höhe von £ 2 222 tragen die Steuerzahler.

Die folgenden Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege gehören zu den Verwaltungen, an denen der Staat ein höheres Interesse nimmt, so daß er sie durch eingehende gesetzliche Vorschriften besonders geregelt hat und den Gemeinden seine finanzielle Unterstützung für die strikte Durchführung der weitgehenden Bestimmungen zusagt. Hierher rechnet in erster Linie der Kampf gegen die Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten.

Die Unterhaltung der Tuberkulose-Heilstätten kostete der Stadt Birmingham im Jahre 1926/27 insgesamt £ 89 692; diese Ausgaben setzen sich in ähnlicher Weise zusammen wie die Ausgaben für die Krankenhäuser; an Gehältern und Löhnen wurden £ 28 345

oder 31,6% der Gesamtkosten verausgabt; die Anleihelasten beliefen sich auf £ 3000. Auch die eigenen Einnahmen verhalten sich wie die der Hospitalverwaltung; sie sind gering, betragen zusammen £ 10075 und bestehen in der Hauptsache aus Rückerstattungen für die Verpflegung von Patienten. Den Hauptteil der Einnahmen bilden hier die Staatszuschüsse, die vom Ministry of Health in Höhe von 50% der Netto-Ausgaben gezahlt werden. In Birmingham waren sie 1926/27 sogar etwas höher und betrugen mit £ 46646 rund 59% der Netto-Ausgaben. Die noch ungedeckten Ausgaben von £ 32971 wurden den Steuerzahlern überlassen.

Für die Geschlechtskrankenfürsorge verausgabte Birmingham insgesamt £ 7175, wovon mehr als die Hälfte (£ 3971) auf Gehaltszahlungen für behandelnde Aerzte und der Rest auf die Beschaffung von Arzneien entfallen. Die Kosten wurden nach Berücksichtigung einer eigenen Einnahme von £ 207 zu drei Vierteln durch Zuschuß des Gesundheitsministeriums (£ 5269), zu einem Viertel durch Steuern gedeckt.

Bei der Mütter- und Säuglingsfürsorge ergibt sich folgendes Bild:

Gesamtausgaben: £ 59581, die sich zergliedern in Ausgaben für

a) Gehälter und Löhne	£ 31653 (53 %)
b) Beiträge an die Armenverbände für Teilnahme a. d. Mutterschaftsfürsorge	£ 4252
c) Beiträge an philantropische Vereine	£ 448
d) Häusliche Hilfe	£ 805;

der Rest besteht aus Ausgaben für ärztliche Hilfe, Ausbildung von Hebammen (Hebammen-Gesetz von 1918), Beihilfen an uneheliche Mütter usw.

Gesamteinnahmen: £ 31050, wovon nur £ 3913 eigene Einnahmen sind; diese stammen aus Gebühren für die Behandlung von Patienten (£ 2150), Rückerstattungen für Verpflegung usw.; die übrigen £ 27137 stellen die vom Ministry of Health in Höhe von 50% der Netto-Ausgaben gezahlten Staatszuschüsse dar. Die Aufbringung der Restausgaben geschieht durch Steuern.

Die Ausgabeposten der einzelnen Teilgebiete des Public Health in Prozenten der Gesamtausgaben des Public Health Committees zeigen folgendes Bild:

Büromäßige Verwaltung der Public Health	19,3 %
Hospitäler für ansteckende Krankheiten	23,1 %
Tuberkulose-Heilstätten	31,0 %
Geschlechtskrankenfürsorge	2,5 %
Nahrungsmittelkontrolle	0,9 %
Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge	20,5 %
Sonstiges (darunter Beitrag an das Kgl. Blinden-Institut in Birmingham auf Grund des Gesetzes von 1920)	2,7 %
	100,0 %

Die ebenfalls zum Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege gehörenden und in der Public Health Act von 1875 und ihren Nebengesetzen behandelten Verwaltungen für die Kanalisation, die Müllabfuhr, das Bestattungswesen usw. werden in gesonderten Kapiteln besprochen, da diese Verwaltungen Angelegenheit besonderer Ausschüsse bzw. Zweckverbände sind.

Kapitel 5.

Die Kanalisation.

Zu einer durchgreifenden öffentlichen Gesundheitspflege gehört in erster Linie die Vorsorge für eine Kanalisation, die allen Ansprüchen der Gemeinde auf Fortschaffung und Unschädlichmachung der Abwässer zu genügen imstande ist. Im dritten Teil der Public Health Act von 1875 wird es den Gemeinden zur Pflicht gemacht, als Gesundheitsbehörden Anstalten für die Beseitigung der Abwässer zu treffen und alle für diesen Zweck gelegten Abzugskanäle und -Röhren (mit Ausnahme der privaten Zwecken dienenden) in ihren Besitz zu bringen, zu reinigen und zu unterhalten. Ist ein Haus ohne Abzugskanal, so kann die Gemeinde den Eigentümer zwingen, sein Haus dem Kanalnetz anzuschließen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Hauptkanal nicht weiter als 100 Fuß vom Hause entfernt ist. Da die Abwässer nicht einfach, wie es früher der Fall war, in die Flüsse geleitet werden dürfen, müssen die Gemeinden darauf bedacht sein, sie vorher einer gründlichen Behandlung zu unterziehen, so daß sie keine schädlichen Wirkungen ausüben können. Für die Behandlung der Abwässer kann die Gemeinde innerhalb oder außerhalb ihres Gebiets

Land kaufen oder mieten und Anlagen errichten. Die Gründung von Zweckverbänden zur Durchführung einer gemeinschaftlichen Kanalisation ist den Gemeinden mit Genehmigung des Ministry of Health gestattet.

Von dieser letzten Bestimmung hat der Stadtrat Birminghams bereits ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Public Health-Akte Gebrauch gemacht. Unter dem Vorsitz des damaligen Bürgermeisters von Birmingham, Joseph Chamberlain, dem die Stadt viel Fortschrittliches auf allen Gebieten der Lokalverwaltung zu danken hat, wurde 1876 eine Versammlung von Vertretern Birminghams und der angrenzenden Nachbargemeinden einberufen und ein Zweckverband, ein „Joint Board", gegründet, das die Pläne einer Vergrößerung des Birminghamer Kanalisationsnetzes durch Anschluß der Nachbargemeinden zur Ausführung bringen und damit eine durchgreifende Verbesserung in der Fortschaffung und Behandlung der Abwässer schaffen sollte. Das Joint Board nahm nach den beiden kleinen Flüssen, die das Gebiet durchfließen und zur Aufnahme der gereinigten Abwässer dienen, den Namen „Birmingham Tame and Rea District Drainage Board" an. Dieser Zweckverband nahm, nachdem das damalige Local Government Board (das jetzige Ministry of Health), eine Provisional Order für seine Errichtung erlasssen hatte, die später durch Parlamentsgesetz bestätigt wurde, im Jahre 1877 seine Tätigkeit auf, die sich jetzt nach einem halben Jahrhundert als eine überaus erfolgreiche erwiesen und der Stadt den Ruf eingebracht hat, eines der vorbildlichsten Kanalisationssysteme der Welt zu besitzen. Das Drainage Board besteht jetzt, nachdem in den letzten fünfzig Jahren zahlreiche, damals selbständige Gemeinden in Birmingham eingemeindet wurden, aus den Vertretern der Stadt Birmingham, der Städte Smethwick und Sutton Coldfield, einem Teil des städtischen Distrikts Perry Barr und einem Teil des ländlichen Distrikts Meriden und führt die Kanalisation für ein Gebiet von 108 engl. Quadratmeilen mit einer Einwohnerzahl von 1 077 163 (1927) durch; die Kosten werden nach Maßgabe der versteuerbaren Grundwerte auf die Beteiligten umgelegt.

Das Board zählt zur Zeit 20 Mitglieder, von denen von Birmingham allein 15 (einschließlich des Vorsitzenden und des Lord Mayor von Birmingham, der von Amts wegen Mitglied ist), von

Smethwick zwei und von den übrigen Gemeinden je eines gestellt werden. Da das Joint Board kein Ausschuß des Stadtrats ist, ist es diesem natürlich in keiner Beziehung untergeordnet; Birmingham kann seine Wünsche nur durch seine Vertreter im Board geltend machen, hat aber dort die überwiegende Mehrheit, so daß das Board bisher immer im besten Einvernehmen mit dem Town Council gearbeitet hat; außerdem versieht der Town Clerk Birminghams gleichzeitig das Amt eines Rechtsbeistands (solicitor) des Drainage Boards, und der Treasurer der Stadt ist ebenfalls Treasurer des Board.

Die Reinigung der Abwässer geschah früher durch das Rieselfelder-System; das Board hatte die Rieselfelder der Stadt Birmingham in Saltley übernommen und neues Land hinzugekauft, so daß im Jahre 1886 ungefähr 1 000 acres berieselt wurden; mit dem Hinzukauf weiterer 1 000 acres hatte man bereits begonnen, als plötzlich um die Jahrhundertwende eine einschneidende Aenderung in der Methode der Abwässerbehandlung eintrat. Man hatte im Jahre 1898 Versuche angestellt, die die Anwendung eines biologischen Verfahrens zur Reinigung der Abwässer anstelle der Rieselfelder-Methode bezweckten und überaus günstig ausfielen. So wurde bald darauf die Berieselung von Ackerland ersetzt durch die künstliche Behandlung der Abwässer in Bakterienbetten. Die Folge der Einführung dieses neuen Systems war der Verkauf und die Verpachtung des meisten für Rieselzwecke benutzten Landes an Landwirte und Industrielle und die Umgestaltung der Rieselfelder in Saltley zu der gewaltigen Reinigungsanlage, wie sie noch heute besteht. Die Methode ist kurz folgende: In großen Sedimentations-Becken werden zunächst die festen von den flüssigen Bestandteilen getrennt; die festen Bestandteile, der „Sludge", sinken auf den Boden nieder, von wo sie mittels großer Pumpmaschinen so oft wie möglich herausgehoben und zerkleinert werden; sie erfahren eine besondere Behandlung in einem sog. Sludge-Digestion-Tank und kommen von dort aus in ein Trockenbett, aus dem sie, wenn sie völlig ausgetrocknet sind, herausgeschaufelt werden. Auf diese Weise werden jährlich rund 400 000 to nassen Sludges behandelt, von denen nur 6% als trockene, feste Masse zurückbleiben. Das Verfahren ist völlig geruchlos, so daß irgendwelche gesundheitliche Schädigungen nicht eintreten können.

Die flüssigen Bestandteile werden aus dem Sedimentations-Becken direkt in einen Flocculation Tank geleitet, wo sie durch ständiges Umrühren durch große Schaufelräder möglichst viel mit der Luft in Berührung gebracht werden, die die schädlichen Lebewesen abtötet; von dort aus werden sie nach den Bakterienbetten gepumpt und über diese durch Besprenger verteilt; die für die Herstellung dieser Bakterienbetten notwendige Schlacke und Asche wird dem Drainage Board infolge eines Uebereinkommens mit der Stadt Birmingham von den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken und der Müllabfuhrabteilung geliefert. Wenn das Wasser die Bakterienbetten verläßt, ist es vollkommen klar und so unschädlich, daß es getrunken werden könnte; in diesem Zustand wird es in die Flüsse geleitet. — Der behandelte und getrocknete Sludge bildet eine gute Grundlage für die Herstellung künstlichen Düngers und wird vom Drainage Board zu angemessenen Preisen verkauft. Aber schon vorher zieht das Board einen wirtschaftlichen Vorteil aus diesem Sludge; wenn dieser nämlich in die Trockenbetten gebracht wird, bilden sich bei dem Trockenprozeß brennbare Gase, die in Blasen aus der Sludgemasse entweichen; diese Gase werden in Behältern aufgefangen, die auf der Sludgemasse schwimmen und die Gase durch Röhren einer Anlage leiten, in der sie in elektrischen Strom umgewandelt werden; durch den so erzeugten Strom wird das ganze Werk beleuchtet und in Betrieb erhalten.

Für die Aufnahme der Wassermengen bei großen Regenfällen, Wolkenbrüchen und dergl. ist ein besonderer „Storm Water Tank" angelegt worden, der bei Ueberflutungsgefahr geöffnet wird und das Wasser sofort in den Fluß leitet. — Daß die Reinigung von Abwässern sich nicht notwendigerweise in einer öden Gegend abspielen muß, beweisen die hübschen Anlagen des Drainage Board, die überall von gutgepflegten Blumenbeeten, Sträuchern und Buschwerk umgeben sind.

Die Anlagen des Birmingham Tame and Rea District Drainage Board sind mit Anleihen in einer Gesamthöhe von £ 2 105 196 errichtet worden, wovon bis 1927 £ 986 922 zurückgezahlt worden sind[12]). Einschließlich der Zinsen und Tilgungsquoten betrugen die gesamten Ausgaben des Drainage Board im Rechnungsjahre

12) Siehe Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Board, 1925, S. 95.

1926/27: £ 175 353; verteilt auf die im Kanalisationsdistrikt wohnenden Personen ergibt sich eine jährliche Ausgabe von 3 sh 3 d pro Person. Der Anteil, den die Stadt Birmingham an den Kosten des Board zu tragen hat, belief sich für 1926/27 auf £ 159 443; erst auf die Steuerzahler umzulegen.

Bau, Erhaltung und Reinigung der Kanalröhren in Birmingham ist nicht Sache des Drainage Board, sondern gehört zu den Aufgaben des Public Works and Town Planning Committees (Ausschuß für öffentliche Arbeiten und Städtebau). Die Kontrolle der Hausanschlüsse wiederum steht dem Public Health Committee zu, das Anordnungen über die Ausbesserung und Reinigung der Röhren erlassen und Neuanschlüsse herstellen lassen kann. An der Verwaltung der Kanalisationsangelegenheiten sind also neben dem Zweckverband noch zwei städtische Ausschüsse beteiligt.

Kapitel 6.

Die Müllabfuhr.

Nach der Public Health Act von 1875, Part III, kann jede lokale Gesundheitsbehörde — oder muß, wenn das Ministry of Health es verlangt — entweder durch eigene Angestellte oder durch Privatunternehmer die Abfuhr von Müll aus Wohnhäusern und Gewerbebetrieben vornehmen lassen. In Birmingham ist diese Aufgabe nicht, wie in den meisten Gemeinden, dem Public Health Committee übertragen, sondern infolge des gewaltigen Umfanges der Verpflichtungen einem Sonderausschuß überwiesen worden; dieser Ausschuß, das Salvage and Stables Committee (Ausschuß für die Müllabfuhr und die Verwaltung der städtischen Ställe), hat auch für die der Stadt gehörenden Pferde und die erforderlichen Ställe und Gebäude zu sorgen; es besteht aus 11 Mitgliedern und arbeitet in drei Unterausschüssen. Die ständigen Beamten des Committees sitzen, soweit sie allein mit der Müllabfuhr zu tun haben, im Salvage Department mit einem Superintendent als Leiter an der Spitze.

Die Müllabfuhr wird in Birmingham heute nach den modernsten Grundsätzen durchgeführt. Seit 1851 macht die Stadt dau-

ernde Versuche, um unter Anwendung der verschiedensten Methoden die beste Art der Abfuhr und der Verwertung des Mülls auszubilden, und man kann wohl sagen, daß das System der Müllverwertung, wie es heute in Birmingham gehandhabt wird, zu den besten gehört. Eine Schilderung der technischen Einzelheiten würde aus dem Rahmen dieser Arbeit fallen; wir müssen uns auf die Grundzüge beschränken. Das Müll wird von mehreren an den Stadtgrenzen liegenden Depots aus nach dem sog. „fortlaufenden System" abgeholt; jedem Wagen ist seine genau bestimmte Wochentour vorgeschrieben, von der er nicht abweichen darf. Auf diese Weise ist jedes Haus wöchentlich einmal an der Reihe; der Kehricht der Gewerbebetriebe wird öfter abgefahren. Die Abfuhr geschieht in elektrisch betriebenen Automobilen, da Versuche ergeben haben, daß Pferde nur imstande sind, höchstens zweimal täglich eine vollbeladene Fuhre in die Depots zu bringen. Augenblicklich sind 79 solcher Automobile in Betrieb, die eine Fassungskraft von 7 bis 13 Kubikyards haben. Die früheren offenen Aschengruben sind durch verschlossene Müllkästen ersetzt worden; ein freiwilliger Sonderdienst des Salvage Departments vermietet diese Müllkästen gegen eine jährliche Miete von 1 sh 11 d pro Stück. In besonderen großen Anlagen, von denen die neueste und modernste das Tyseley Werk ist, wird das Müll zuerst sortiert (mechanisch und im Handbetrieb) und die nicht verwertbaren Rückstände verbrannt; durch die Verbrennung wird Dampf in großen Kesseln erzeugt, der wieder in Elektrizität umgesetzt wird, mit der das ganze Werk beleuchtet und in Betrieb gesetzt und die Batterien der elektrischen Automobile täglich geladen werden. Das unverbrennbare Müll wird auf freiem Gelände zu Hügeln aufgeschüttet. Den Verbrennungsrückstand des Mülls bilden die sog. Klinkersteine, die, nachdem sie behauen worden sind, ein gutes Material zur Pflasterung von Höfen, Gartenwegen usw. abgeben oder, zerkleinert und mit Kalk vermischt, zu Mörtel verarbeitet werden. Aus dem Verkauf der aussortierten Lumpen, der Glasflaschen, des Metalls und dergl., besonders aus dem Verkauf von Altpapier erzielt das Salvage Department Einkünfte. Das Fortwerfen von Papier auf der Straße ist unter Strafe gestellt; zahlreiche an Straßenbahnmasten angebrachte Drahtkörbe dienen zur Aufnahme des Altpapiers und werden regelmäßig von den Müllwerken geleert.

Im Jahre 1926/27 wurden insgesamt 246 920 to Müll abgefahren und behandelt, d. s. auf tausend Personen 225,5 to jährlich. Da die Behandlung des Mülls mit großen Kosten verbunden ist, die letzten Endes die Steuerzahler tragen müssen, geht das Bestreben des Salvage Departments darauf hin, diese Zahl zu verkleinern, indem sie die Bevölkerung, insonderheit die gewerblichen Betriebe, dazu auffordert, ihren Kehricht möglichst selbst zu verbrennen; „Verbrennt euer Müll und verringert dadurch eure Steuern" ist die Parole, die jeder Müllwagen in großen Buchstaben den Bürgern entgegenruft. Durch diese Propaganda ist es gelungen, die Anzahl der Tonnen abgefahrenen Mülls, die 1924 noch 259,89 auf tausend Personen betrug, auf 225,5 herabzudrücken; Birmingham steht hiermit unter den zwölf größten Städten Englands an erster Stelle.

Zu den Aufgaben des Salvage Departments gehört auch die Fortschaffung und Verwertung des Abfalls aus den Markthallen und Schlachthäusern. In einer modern eingerichteten städtischen Abfallverwertungsanstalt, der größten ihrer Art in ganz England, werden Fleisch- und Fischabfälle zu Dünger, Viehfutter und Fetten für Seife- und Kerzenherstellung verarbeitet, und zwar zieht man jährlich aus rund 4 000 to solcher Abfälle 1 000 to an Dünger und Futterstoffen und ungefähr 80 to Fett. Ein wissenschaftlich geschulter Stab von Chemikern und Laboranten sucht immer neue Wege und Methoden, um aus dem schmutzigen Abfall erste Qualitätsprodukte zu gewinnen. Für die Verwertung der Vegetabilien, die bisher noch nicht in Angriff genommen war, wird jetzt eine neue Anstalt gebaut, die den finanziellen Verlust, den diese Marktrückstände augenblicklich für die Stadt darstellen, in einen Profit verwandeln soll.

Das Salvage and Stables Committee hatte im Rechnungsjahre 1926/27 eine Gesamtausgabe von £ 256 145; hierunter befinden sich £ 8 507 für Gehälter der Beamten und £ 133 131 für Löhne für die 860 Arbeiter des Departments, an Gehältern und Löhnen zusammen 55,2% der Gesamtausgaben. An Anleihelasten verausgabte das Committee insgesamt £ 30 684, darunter £ 20 236 für Verzinsung und Tilgung der zum Zwecke der produktiven Erwerbslosenfürsorge aufgenommenen Anleihen. Der Rest der Ausgaben enthält die Kosten für die Instandsetzung und den Betrieb der Depots und Müllverwertungsanlagen, Unterhalt der Wagen

und Pferde, Versicherungsgebühren, Beiträge zum Pensionskonto der Beamten und dergl.

Die Einnahmen des Committees, insgesamt £ 54 807, bestehen in der Hauptsache aus dem Einkommen aus Verkäufen der verarbeiteten Abfallprodukte (Dünger, Steine, Mörtel, Papier usw.), das sich auf £ 28 187 belief, und aus Gebühren. Hierbei ist zu beachten, daß Gebühren für die Müllabfuhr nur von den gewerblichen Betrieben erhoben werden, während die Müllabfuhr aus Wohnhäusern gebührenfrei ist; das Fortschaffen der Hausabfälle liegt im Interesse der Allgemeinheit im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege, so daß die Kosten auch durch Steuern von der Allgemeinheit aufzubringen sind. Die Gebühren für die Abfuhr des Mülls der Gewerbebetriebe betrugen £ 6 668. Die übrigen Einnahmen setzen sich aus Gebühren für die Reinigung der Märkte und dergl., Bankzinsen, kleineren Verkäufen usw. zusammen. Zu den Anleihelasten für die produktive Erwerbslosenfürsorge gab der Staat einen Zuschuß in Höhe von £ 10 820. Nach Abzug der Einnahmen von den Ausgaben blieben zur Umlegung auf die Steuerzahler noch £ 201 338, rund vier Fünftel der gesamten Kosten des Salvage Departments, übrig.

Kapitel 7.

Friedhöfe und öffentliche Parkanlagen.

Zur öffentlichen Gesundheitspflege gehört auch die Vorsorge für eine genügende Anzahl von Begräbnisplätzen. Früher war dies eine Angelegenheit der Religionsgesellschaften und ging dann, als die alten Kirchhöfe nicht mehr ausreichten, in die Hand von Privatunternehmern über, die ihren Gewinn dabei suchten. In vielen Städten Englands herrscht noch heute diese letzte Art von Friedhöfen vor. Durch die Public Health (Interments) Act von 1879 wird den Gemeinden das Recht gegeben, innerhalb oder außerhalb ihres Gebiets Friedhöfe (cemeteries) zu erwerben, zu erbauen und zu unterhalten; nötigenfalls kann das erforderliche Land zwangsweise enteignet werden. Auch die Burial Acts von 1852—1906 ermächtigen die Gemeinden, ein sog. „Burial Board“ zu bilden und Begräbnisplätze (burial grounds) anzulegen. Hierbei ist zu bemerken,

daß der Engländer einen Unterschied zwischen „cemeteries“ und „burial grounds“ macht; von einem burial ground muß mindestens ein Teil von dem Bischof der Diözese geweiht sein; sein Abstand von den nächsten Wohnhäusern braucht nur 100 yards zu betragen. Ein cemetery dagegen hat keinen geweihten Teil und muß mindestens 200 yards von den nächsten Wohnhäusern liegen. Ein Burial Board kann nach der Cremation Act von 1902 auch Krematorien errichten.

In Birmingham ist die Verwaltung der Friedhöfe dem Parks Committee übertragen, das außerdem — oder in erster Linie — für die Verwaltung der gesamten öffentlichen Parkanlagen, Gärten und Erholungsplätze zuständig ist und ebenso für die Anpflanzungen an den öffentlichen Plätzen und den Straßen der Stadt zu sorgen hat. Das Committee besteht aus 11 Mitgliedern und hat 4 Unterausschüsse; die ausführende Arbeit leistet das Parks and Cemeteries Department.

Die Stadt besitzt sechs große Friedhöfe, von denen drei unter der Public Health Act und drei unter den Burial Acts angelegt worden sind, zusammen über 400 acres. Auf jedem Friedhof befinden sich gesonderte Abteilungen für die Anhänger der verschiedenen Religionen, alle haben aber eine gemeinsame Kapelle auf ungeweihtem Grund. Die auf Kosten der Armenverbände beerdigten Armen ruhen in Massengräbern; sechs bis zehn werden in einem Grab beigesetzt, das kaum die Namen der betreffenden anzeigt, ein etwas unerfreulicher Anblick. Sonst sind die Friedhöfe im allgemeinen sehr gut gepflegt. Die Gebühren für die Beerdigung werden vom Ministry of Health festgesetzt.

Die Verwaltung der Friedhöfe verursachte der Stadt 1926/27 Gesamtkosten in Höhe von £ 32 845. Hierunter befinden sich an

allgemeinen Verwaltungsausgaben (Kosten für die Verwaltung durch das Department)		£ 2755
Gehältern und Löhnen für die Angestellten und Arbeiter der Friedhofsverwaltung		£ 19 081 (58 %),
Anleihelasten	a) allgemeine £ 3 380	
	b) f. d. produkt. Erwerbsl. Fsg. £ 760, zus.	£ 4 140.

An Einnahmen wurden £ 31 046 erzielt; davon stammen aus

Bestattungsgebühren	£ 18 338
Verkauf von Grabstellen	£ 7 261
Staatszuschüssen für die Anleihelasten der produktiv. Erwerbslosenfürsorge	£ 177.

Die Einnahmen und Ausgaben der Friedhofsverwaltung decken sich so ziemlich; nur einen kleinen Ausgabeposten von £ 1 799 haben die Steuerzahler zu tragen.

Im Besitze der Stadt befinden sich 32 öffentliche Parks, 54 Erholungsplätze und Spielplätze und 19 kleinere offene Plätze, die zusammen ein Gebiet von 2 698 acres (über 6 % des gesamten Stadtgebiets) darstellen. Der erste städtische Park wurde im Jahre 1856 dem Publikum übergeben, von da an wurden in längeren und kürzeren Abständen die übrigen Parks und Spielplätze eröffnet. Die zum Teil wunderschönen Anlagen (besonders die Lickey Hills) bieten dem Bürger eine unerschöpfliche Quelle der Erholung und Ausspannung nach der Tagesarbeit. Zu diesen städtischen Parks gesellen sich noch die Spiel- und Sportplätze, die von privaten Vereinigungen und besonders von fortschrittlichen Unternehmern für ihre Angestellten und Arbeiter angelegt und ganz modern eingerichtet sind (vorbildlich sind die Sportplätze der Cadbury Works). In den städtischen Parks werden oft, meist Sonntags, vom Parks Committee Konzerte veranstaltet; die Konzerte des Polizei-Musikkorps erfreuen sich besonderer Beliebtheit.

Die Verwaltung und Unterhaltung der Parks und Spielplätze kostete der Stadt 1926/27 £ 143 134. Darunter befinden sich Ausgaben für die

allgemeine Verwaltung durch das Parks Department			£ 28 810
Gehälter und Löhne der Parkarbeiter und Angestellten (insges. 620 Personen)			£ 61 778 (43 %)
Anleihelasten	a) allgemeine	£ 15 221	
	b) prod. Erwerbslosenfürsorge	£ 16 605, zus.	31 826.

Die Einnahmen dieser Verwaltung, zusammen £ 35 640, sind naturgemäß gering und beschränken sich auf den Erlös aus Verkäufen (Holz usw.), aus Eintrittsgeldern für veranstaltete Konzerte und dergl. Zu den Anleihelasten für die produktive Erwerbslosenfürsorge erhält die Stadt einen Staatszuschuß von £ 9 754. Als ungedeckte Ausgaben bleibt eine Summe von £ 107 494, die aus dem Aufkommen der Gemeindesteuer gezahlt werden muß.

Kapitel 8.

Oeffentliche Bäder und Waschhäuser.

Zur Errichtung öffentlicher Bäder und Waschhäuser sind die Gemeinden durch die Baths and Washhouses Acts von 1846/99 berechtigt, aber nicht verpflichtet; die größeren Gemeinden machen fast alle von diesem Recht Gebrauch. Interessant ist die gesetzliche Bestimmung, daß bei der Anlegung von Badeanstalten darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß in den Stadtvierteln, in denen die „arbeitenden Klassen" (labouring classes) wohnen, doppelt so viel Badegelegenheiten vorgesehen sein müsssen, als in den Vierteln der „höheren Klassen" (higher classes). Auch die Einrichtung der städtischen Waschhäuser soll besonders den unteren Bevölkerungsschichten zugute kommen; sie erfreuen sich im allgemeinen großer Beliebtheit, da die Frauen dort jederzeit gegen eine geringe Gebühr waschen können.

Birmingham besitzt zum Teil ganz ausgezeichnete Bade- und Schwimmgelegenheiten, sowohl Hallenbäder als Freibäder. Die neuen Hallenbäder sind modern ausgestattet, mit Nebeneinrichtungen für türkische und russische Bäder; ein „Galaschwimmbad", das größte Englands, wird besonders für die Austragung sportlicher Wettkämpfe benutzt. Im Winter werden mehrere Schwimmbäder geschlossen und in geräumige Hallen umgewandelt, in denen Konzerte und Versammlungen, auch Tanzvergnügungen abgehalten werden können.

Die Verwaltung der Bäder geschieht durch das Bath Committee und das Bath Department. Für das Rechnungsjahr 1926/27 verzeichnet die Jahresrechnung eine Gesamtausgabe von £ 93 585: diese zergliedert sich in

Kosten für die Unterhaltung			£ 58 272
allgemeine Verwaltungskosten			£ 9 000
Anleihelasten	a) allgemein	£ 10 172	
	b) prod. Erwerbslsfsge	£ 16 141,	
		zusam.:	£ 26 313.

Die ehemals gesetzlich festgelegte Beschränkung der nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben auf eine gewisse Höchst-

steuerrate ist gefallen. Die Einnahmen stammen aus Gebühren, die die Kosten jedoch bei weitem nicht decken, und aus einem Regierungszuschuß zu den Anleihelasten der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Höhe von £ 4 648; sie betragen zusammen £ 27 699, so daß ein Zuschußbedarf von £ 65 886 aus Steuern zu decken ist.

Mit den Badeanstalten sind zum Teil kleinere öffentliche Waschhäuser verbunden, deren Ausgaben und Einnahmen im Haushaltsplan nicht besonders veranschlagt werden. Im Januar 1928 wurde inmitten des dichtesten Arbeiterviertels ein neues großes Waschhaus errichtet, in dem wöchentlich ungefähr 600—650 Familien waschen können. Infolge der modernen Einrichtungen, die ein Waschen, Trocknen, Rollen und Plätten der Wäsche auf maschinellem Wege ermöglichen, wird die ganze Arbeit, die sonst eine Woche in Anspruch nimmt, auf zwei bis drei Stunden reduziert. Das Waschhaus wird stark in Anspruch genommen und hat sich als Wohltat für die ärmere Bevölkerung erwiesen. Durch die Erhebung einer — verhältnismäßig niedrigen — Gebühr von 1 sh 3 d pro Wäsche ist die Anstalt imstande, sich selbst zu erhalten. Im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1928/29 ist für das Waschhaus eine Ausgabe von £ 2 061 und eine Einnahme von £ 2 035 veranschlagt.

Kapitel 9.

Die „öffentlichen Arbeiten" und der Städtebau.

Der Verwaltungsausschuß für öffentliche Arbeiten und Städtebau (Public Works and Town Planning Committee) hat umfangreiche Aufgaben zu erfüllen; er übt die Pflichten und Rechte des Stadtrats unter den Highway Acts, den Housing Acts, der Town Planning Act und zahlreichen anderen damit im Zusammenhang stehenden Gesetzen aus, ist also der zuständige Ausschuß für Straßen- und Wegebau und -Unterhaltung, für den Bau von Arbeiterwohnhäusern, für Städtebau und ähnliche Verwaltungen. Das Committee zählt 13 Mitglieder und gliedert sich in sechs Unterausschüsse. Die Verwaltungsabteilung ist das Public Works and Town Planning Department, dem der City Engineer and Surveyor, einer der mächtigsten und einflußreichsten Männer in der Stadt-

verwaltung, vorsteht. Ihm sind ein Assistant City Surveyor und drei Chief Assisstants beigegeben; letztere sind für je einen der drei Bezirke verantwortlich, in die Birmingham zur Erleichterung der Arbeit dieses Verwaltungsausschusses eingeteilt worden ist. Jede dieser drei Divisionen ist wiederum in zwei Distrikte geteilt; der Distrikt steht unter der Generalaufsicht eines District Surveyor and Engineer; diesem sind zwei Superintendents für die Inspektion der öffentlichen Straßen und Wege und der Kanalisation unterstellt. Ein Stab mittlerer und unterer Beamten und ein großes Arbeiterheer schließen sich an. Die Ausführung der Bestimmungen der Housing and Town Planning Acts erfordert außerdem die Anstellung eines Chief Building Surveyor mit einem Stellvertreter und sechs District Building Surveyors.

I. Straßen- und Wegeverwaltung, Reinigung und Beleuchtung.

Die erste Aufgabe des Public Works and Town Planning Committees besteht in der Verwaltung der öffentlichen Wege; was unter öffentlichen Wegen zu verstehen ist, zeigt ein kurzer Ueberblick über das englische Wegerecht.

Das Straßen- und Wegerecht richtet sich nach den Bestimmungen der Highway Acts von 1835—85, der Development and Road Improvement Fund Act von 1909, der Local Government Act von 1888 und kleinerer Nebengesetze. Die staatliche Zentralbehörde für die Wegeverwaltung ist das Ministry of Transport. Für die Bewilligung von Anleihen für Wegebauten usw. ist dieses Ministerium jedoch nicht zuständig; diese Befugnis übt vielmehr der Minister of Health auf Empfehlung des Ministry of Transport aus. Die öffentlichen Wege werden in „ordinary highways“ und in „mainroads“ eingeteilt. Die Highways sind Wege, welche Kirchspiele miteinander verbinden; die Mainroads sind große Heerstraßen und Chausseen, die von einer großen Stadt zur anderen oder zu Eisenbahnstationen führen; sie sind die Hauptadern des Verkehrs. Die Highways stehen im Eigentum der Städte und städtischen Distrikte, die Mainroads im Eigentum der Grafschaften oder Stadtgrafschaften; diese Lokalbehörden sind daher zur Unterhaltung und Ausbesserung der Wege verpflichtet. Die Lokalbehörden für die Verwaltung der Highways können neue Wege bauen oder Privat-

wege übernehmen und ausbauen, andererseits können sie bei einem Court of Summary Jurisdiction eine Verfügung des Inhalts erwirken, daß ein Weg, der nicht mehr für den öffentlichen Verkehr benutzt werden soll, auch nicht länger aus öffentlichen Mitteln zu unterhalten sei. Benachbarte Gemeinden können sich zu Zweckverbänden für den Bau, die Unterhaltung und Verbesserung von Highways zusammenschließen. Das Ministry of Transport kann den Lokalbehörden für Bau, Unterhaltung oder Verbesserung von Highways Geld vorschießen oder es kann solche Arbeiten selbst vornehmen. Die zwangsweise Enteignung von Land für Straßenbauzwecke ist gestattet; das Ministerium ist berechtigt, einen Landstreifen von 220 yards zu beiden Seiten des geplanten Straßenzuges zu enteignen und dieses Land zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie zu verwalten; dadurch wird erreicht, daß nicht die Grundbesitzer aus der Erhöhung der Grundrente durch den Straßenbau Nutzen ziehen, sondern die Allgemeinheit. Städte und städtische Distrikte sind für die Pflasterung, Beleuchtung und Reinigung der innerhalb ihres Gebiets liegenden Straßen verantwortlich. Der Grafschaftsrat kann seine Verpflichtungen zur Unterhaltung der Mainroads auf die Städte und städtischen Distrikte übertragen, hat an diese dann aber einen Beitrag zu zahlen.

Als Stadtgrafschaft ist Birmingham die lokale Verwaltungsbehörde sowohl für die Mainroads als auch für die Highways. Da das Stadtgebiet Birminghams sehr hügelig ist, bereitete die kunstgerechte Anlegung von Straßen große Schwierigkeiten. Trotz dieser Schwierigkeiten sind die Straßen in Birmingham und das System ihrer Anlage als vorbildlich zu bezeichnen. Vom Zentrum der Stadt aus gehen radial nach allen Seiten große Ausfallstraßen modernster Konstruktion; rund um die ganze Stadt führt mit einem Radius von ungefähr dreieinhalb englischen Meilen ein „Außenring", der zum Teil noch im Bau begriffen ist; das Ganze erweckt, zeichnerisch gesehen, den Eindruck eines gewaltigen Rades, bei dem der Außenring den Radkranz, die Ausfallstraßen die Speichen und das Stadtzentrum die Nabe bilden.

Um den Anforderungen des modernen Verkehrs zu genügen, arbeitet die Stadt mit einem umfangreichen Programm für die Anlage neuer Straßen und besonders für die Verbesserung und Erweiterung der bestehenden. Dieses Programm kann nur im Zu-

sammenhang mit der gesamten Städteplanung aufgestellt und zur Ausführung gebracht werden. Es werden Fluchtlinien bestimmt, die den Weg der geplanten neuen Straßen und den der alten nach ihrer Verbreiterung kennzeichnen (Town Planning Act von 1925). Die Stadt kann den Anliegern erlauben, über die Linie hinaus zu bauen, doch müssen diese Ueberbauten jederzeit wieder abgerissen werden, wenn die Stadt es verlangt. Die Stadt kann das für den Bau der Straßen nötige Gelände — nötigenfalls zwangsweise — erwerben und macht von dieser Berechtigung frühzeitig Gebrauch, um die Steuerzahler nicht auf einmal mit dem ganzen Ankauf zu belasten, sondern die Lasten zu verteilen. Die Vorsorge der Stadt geht so weit, daß sie überall, wo Häuser zum Verkauf stehen, versucht, diese durch das Estates Committee erwerben zu lassen, um später bei der Erweiterung oder dem Durchbruch neuer Straßen freie Hand zu haben. Für den Zweck des Häuserankaufs ist eine jährliche Summe von £ 20 000 ausgesetzt, jedoch kauft die Stadt durchschnittlich für £ 50 000 im Jahre und muß dann für £ 30 000 Anleihen aufnehmen. Die Stadt, die mittlerweile der größte Hausbesitzer in Birmingham geworden ist, vermietet dann die Häuser, um ihre Kosten aus den Mieteinnahmen zu decken.

Zur Kostendeckung für den Straßenbau werden die Anlieger herangezogen; der Höchstbetrag, den die Anlieger pro Yard der Frontlänge zu zahlen haben, ist auf £ 3 10 sh festgesetzt worden; was darüber hinausgeht, muß die Stadt aus eigener Tasche zahlen. Bei der Erweiterung von Straßen tragen die Anlieger nur die Kosten für die Differenz zwischen der bestehenden Breite und einer Weite von 50 Fuß. Erstreckt sich die Erweiterung über 50 Fuß hinaus, so fallen die Ausgaben für alles, was 50 Fuß überschreitet, der Stadt zur Last.

Im Jahre 1918 stimmte der Stadtrat einem Plan für die Erweiterung sämtlicher großen Ausfallstraßen auf eine Breite von 110 oder 120 Fuß zu. Nach diesem Plan werden die Straßenbahngeleise in die Mitte des Weges auf Rasen gelegt und von Bäumen flankiert; hieran schließt sich zu beiden Seiten ein Fahrdamm und rechts und links der Straße die Fußwege, die nach der Seite des Dammes zu einen breiten Grasstreifen tragen. Die einzelnen Maße (in Fuß) sind für eine Straßenbreite von

	Fußweg	Fahrdamm	Straßenb.	Fahrdamm	Fußweg
120 Fuß:	19,5	24,0	33,0	24,0	19,5
110 Fuß:	17,5	24,0	27,0	24,0	17,5

Die schönste der bisher fertiggestellten Straßen ist der Bristol Road (120 Fuß breit), der vom Zentrum der Stadt nach dem Süden führt. — Der schon erwähnte Außenring wird nach seiner Vollendung eine Gesamtlänge von 24 engl. Meilen haben. Eine neue Ausfallstraße von Birmingham nach dem benachbarten Wolverhampton ins Industriegebiet ist kürzlich mit einem Gesamtaufwand von £ 600 000 angelegt und dem Verkehr übergeben worden. Zum Bau dieser neuneinhalb Meilen langen Straße war Birmingham mit Wolverhampton und den anderen beteiligten Gemeinden einen Zweckverband eingegangen, der zu den Baukosten einen Regierungszuschuß von 60% erhielt. An beiden Seiten des Weges ist ein 20 Fuß breiter Landstreifen erworben worden, um eine spätere Erweiterung der Straße zu ermöglichen.

Birmingham, als gewaltige Industriestadt im Herzen Englands gelegen, ist naturgemäß einem starken Durchgangsverkehr ausgesetzt, der an die Beschaffenheit der Straßen hohe Anforderungen stellt. Der moderne Verkehr brachte ein schnelles Wachsen der Geschwindigkeit, der Größe und Schwere der Wagen, so daß einer verstärkten Abnutzung der Straßen durch die Verwendung eines besonders widerstandsfähigen Materials für die Herstellung der Straßendecke begegnet werden mußte. Als Bestes hat sich bis jetzt eine Unterlage von zerkleinerten Steinen und Schlacke erwiesen, die durch gereinigten Gaskohlenteer verbunden wird. Durch einen jährlich (oder sobald erforderlich) wiederholten Aufguß heißen Teers oder einer bituminösen Verbindung werden die Wege so gut wie staubfrei gemacht. Straßen, die besonders starker Abnutzung ausgesetzt sind, erhalten eine Unterlage von Granitsteinen oder Holzblöcken. — Zu den Aufgaben des Committees gehört auch der Bau von Brücken und ihre Erweiterung, um den Anforderungen des modernen Verkehrs gerecht zu werden.

Dem Committee obliegt die Vorsorge für die Ausbesserung der Straßen, die Anbringung von Straßenschildern und Hausnummern, ebenso für die Straßenbeleuchtung und -Reinigung. Gegen Entgelt kann es auch die Reparatur privater Straßen vornehmen. Für die Straßenbeleuchtung verwendet man in einigen Stadtvierteln elek-

trische Bogenlampen, doch herrscht sonst Gasbeleuchtung vor. Für die Reinigung der Straßen ist eine große Anzahl von Maschinen in Gebrauch, darunter solche der modernsten Art, welche den Straßenschmutz zusammenfegen und gleichzeitig durch Vakuumsauger aufnehmen, so daß die zeitraubende Arbeit des Aufschüttens in kleinen Haufen, die nachher durch Handkarren abgefahren werden müsssen, erspart bleibt.

Die Gesamtausgaben der Stadt für Bau und Unterhaltung der Straßen und Brücken betrugen im Jahre 1926/27 £ 591 348[13]). Hierunter befinden sich als Kosten für die Ausbesserung der Straßen £ 211 100; die Straßenreinigung, Besprengung und dergl. kostete £ 92 609; von dem Rest entfällt ein großer Betrag (der in dem am Schluß dieses Kapitels mitgeteilten allgemeinen Ausgaben enthalten ist, aber nicht genau bestimmt werden kann) auf Verzinsung und Tilgung der für Straßenbau und -Verbesserung aufgenommenen Anleihen. Die eigenen Einnahmen der Straßenverwaltungsabteilung (größtenteils als „Verschiedenes" ausgewiesen, daneben Einnahmen aus Gebühren für die Reinigung von Märkten usw.) betrugen nur £ 13 057. Hierzu kommen Einnahmen aus Unterstützungen des Ministry of Transport; das Ministerium zahlt als Unterstützung für den Bau großer Chausseen (first class roads) 50%, für weniger bedeutende Straßen (second class roads) 25% der Netto-Ausgaben. Insgesamt betrugen die Einkünfte aus diesen Grants £ 90 743. Es stehen also den Ausgaben als Gesamteinnahmen £ 103 800 gegenüber, so daß £ 487 548 von den Steuerzahlern zu tragen sind.

Die Kosten für die öffentliche Beleuchtung betrugen £ 109 998. Einnahmen sind hier naturgemäß nicht vorhanden; ein Einnahmeposten von £ 2 552 (wahrscheinlich aus kleineren Verkäufen und dergl.) ist nicht näher erläutert. Fast die gesamten Ausgaben gehen somit zu Lasten des Steuerkontos.

II. Kanalisation und Bedürfnisanstalten.

Daß das Public Works and Town Planning Committee zuständig für die Anlage der Kanalisationsröhren ist, wurde bereits erwähnt. Der Abfluß des Wassers aus den kleineren Kanalröhren

13) S. Financial Statement S. VI, dazu Blaues Buch S. 78 ff.

in die großen Hauptröhren erfolgt in den meisten Fällen durch die Schwerkraft, wozu die Bedingungen gerade in Birmingham infolge der hügeligen Beschaffenheit des Bodens gegeben sind; nur an drei Stellen der Stadt müssen Pumpwerke in Tätigkeit treten. Die Hauptröhren führen ihren Inhalt direkt den großen Abwässer-Reinigungsanlagen in Saltley zu. Um einen schnellen Abfluß des Regenwasserss an Gewittertagen zu ermöglichen, hat man eine Erweiterung verschiedener Hauptkanäle vorgenommen; der Anlage eines gesonderten „Storm Water Tank" in den Saltley-Werken ist schon Erwähnung getan worden.

Die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Verunreinigung der Flüsse (The Rivers Pollution Prevention Acts von 1876 und 1893) liegt ebenfalls in den Händen des Public Works and Town Planning Committees. Die Herkunft der Verunreinigungen in den beiden Flüssen Tame und Rea wird festgestellt, die verantwortlichen Gemeinden werden von dem Untersuchungsergebnis benachrichtigt und zur Abstellung des Mißstandes aufgefordert. Zur gemeinschaftlichen Bekämpfung der Flußverunreinigung hat Birmingham mit einigen benachbarten Gemeinden einen Zweckverband, das Tame Basin Joint Committee, gebildet, dessen Arbeit mehrfach vom Landwirtsschaftsministerium als vorbildlich hingestellt worden ist. Birmingham verfolgt u. a. die Praxis, die Errichtung von Wohnhäusern in unmittelbarer Nähe der Flußufer zu verbieten. Die Wohnhäuser sind vom Ufer durch breite Grünstreifen oder durch schmale, aber langgestreckte Parks getrennt. Diese verhindern, daß die Anwohner ihren Hausabfall einfach in die Flüsse werfen können.

Die Ausgaben für die Kanalisation Birminghams sind zu scheiden in die jährlich an das Birmingham Tame and Rea District Drainage Board zu zahlenden Beiträge und in die Ausgaben für die Unterhaltung der Kanalröhren. Die Unterhaltung, Reinigung usw. dieser Röhrenanlagen ist nicht Aufgabe des Drainage Board, sondern gehört zu den Aufgaben der dem Board angeschlossenen Gemeinden. Das Drainage Board nimmt nur die Beseitigung und Reinigung der Abwässer vor. Der von der Stadt Birmingham im Jahre 1926/27 an das Board gezahlte Beitrag betrug £ 159 443 (siehe das Kapitel: Kanalisation). Die der Stadt selbst obliegende Unterhaltung der Kanäle, ihre Reinigung und Neuanlage sowie die

gegen die Verunreinigung der Flüsse getroffenen Maßnahmen verursachten einen Gesamtaufwand von £ 189 682 einschließlich der Gehälter und Löhne für die in solchem Dienst beschäftigten Personen. Die eigenen Einnahmen (als „Verschiedenes" nachgewiesen) beliefen sich auf £ 4 907. Dazu kommen an Staatszuschüssen für die Anleihelasten der produktiven Erwerbslosenfürsorge £ 32 329. Eine Netto-Ausgabe von £ 152 446 ist aus Steuermitteln zu decken. Wenn man hierzu den ebenfalls aus Steuern gezahlten Beitrag an das Drainage Board hinzurechnet, so ergibt sich als Gesamtlast für die Steuerzahler aus der gesamten Kanalisation einschließlich der Abwässerbehandlung und der Schutzmaßnahmen gegen die Verunreinigung der Flüsse ein Beitrag von £ 311 889.

Das Public Works and Town Planning Committee bestimmt die Anlage und Art der öffentlichen Bedürfnisanstalten und ist für die Unterhaltung derselben verantwortlich. Hierfür verausgabte das Committee 1926/27 £ 15 754; die Einnahmen aus Gebühren betrugen £ 7 356; auf die Steuerzahler war ein Zuschußbedarf von £ 8 398 umzulegen.

III. Die Wohnungsfürsorge.

Ungemein wichtige Aufgaben hat das Public Works and Town Planning Committee unter den verschiedenen Housing and Town Planning Acts zu erfüllen. Diese Gesetze sind verhältnismäßig neuen und neuesten Datums. Erst spät hat man — nicht nur in England — erkannt, daß die Quelle der meisten Uebel, unter denen die in Städten wohnende Menschheit zu leiden hat, in den schlechten Wohnverhältnissen zu suchen ist, wie sie durch das in den letzten Jahrzehnten erfolgte schnelle und unregelmäßige Anwachsen der großen Städte, ihre zufällige, systemlose Gliederung und oft genug durch die Gewissenlosigkeit vermietender Hauseigentümer entstanden sind. Hier wollen die Housing und Town Planning-Gesetze Abhilfe schaffen und legen daher den Gemeinden weitgehende Pflichten auf. Besonders eingehend behandeln sie die Frage des Housing, d. h. der Wohnverhältnisse der arbeitenden Klassen; sie ist aus den allgemeinen Vorschriften über Städteplanung als etwas besonders Wichtiges herausgehoben worden.

Die ersten Housing-Gesetze stammen aus dem Jahre 1890; sie sind seither durch viele andere ergänzt worden und jetzt (mit Aus-

nahme der Gesetze von 1923/24) in der großen Housing Act von 1925 zusammengefaßt. Die Gesetzgebung ist teils abhelfend, indem sie die Aufschließung und Durchbrechung der alten Arbeiterwohnviertel, der „Slums", anordnet, teils aufbauend, da sie die Errichtung neuer Häuser vorsieht, und teils vorbeugend durch zwingende Vorschriften über die Bauart der Häuser.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Abhilfe der Mißstände schreiben eine ständige Beaufsichtigung derjenigen Miethäuser vor, deren jährliche Miete £ 26 (in London £ 40) nicht übersteigt. Wenn es sich herausstellt, daß ein Haus sich in einem Zustand befindet, der ein weiteres Bewohnen gesundheitsschädlich erscheinen läßt, hat die Gemeinde sofortige Abhilfe anzuordnen, eventuell Ausbesserungen selbst vornehmen zu lassen, das Haus mit genügender Kanalisation, mit Spülklosetts und dergl. zu versehen, kurz, den gesundheitsgefährdenden Zustand des Hauses so weit wie möglich zu beseitigen. Diese periodische Inspektion gehört zu den Aufgaben des Medical Officer of Health und seiner Beamten und ist bereits in dem Kapitel über die öffentliche Gesundheitspflege behandelt worden. Häuser, bei denen sich eine Reparatur nicht mehr lohnt oder deren Entfernung aus einem gesundheitlichen oder sonstigen Grunde gewünscht wird, können geschlossen und abgerissen werden; die Gemeinde muß den Bewohnern Ersatz für die Wohnungen schaffen. Birmingham hat bei der Aufschließung der Slums die Methode verfolgt, aus zu dicht bebauten Vierteln einige Häuser herauszubrechen, um so den anderen mehr Luft und Licht zukommen zu lassen. Die Aufgabe der Verbesserung dieser Arbeiterwohnviertel und ihrer allmählichen Auflockerung steht dem Estates Committee zu (vergl. Kapitel 18).

Während dem Public Health Department die Inspektion von Wohnhäusern bis zu einer gewissen Mietgrenze und dem Estates Department die besondere Sorge für die Slums obliegt, kann das Public Works and Town Planning Committee Wohnhäuser „für die arbeitenden Klassen" — deren Begriff sehr weit gezogen wird — selbst errichten, und zwar kann es entweder neue Häuser bauen oder von privater Seite gebaute ankaufen oder andere Gebäude zu Wohnhäusern umgestalten. Das für den Bau der Häuser erforderliche Land kann es entweder kaufen oder, wenn mit den Eigentümern kein Uebereinkommen erzielt wird, mit Genehmigung

des Ministry of Health enteignen. Es ist Pflicht der Gemeinde, dem Ministerium einen Plan über die vorgesehenen Bauten einzureichen, der Angaben über Anzahl und Art der zu bauenden Häuser, Größe und Lage des Landes, die Bebauungsdichte, die Zeit, in der die Bauten voraussichtlich vollendet sein werden, die vermutlichen Kosten und die Höhe der zu erwartenden Mieteinnahmen enthalten muß. Der Plan kann die Einrichtung von Läden, Erholungsplätzen, sozialen Instituten und dergl. vorsehen. Wenn er vom Ministerium genehmigt worden ist, hat er Gesetzeskraft und ist unverzüglich auszuführen. Die Anlage der Häuser muß mit der gesamten Städteplanung im Einklang stehen; die durchschnittliche Bebauungsdichte soll ohne besondere Genehmigung des Ministeriums in vorwiegend landwirtschaftlichen Gegenden nicht mehr als acht Häuser pro acre, sonst nicht mehr als zwölf betragen. Die Herstellungskosten für die Häuser sollen möglichst gering sein; im allgemeinen hat es sich für die Gemeinden als billiger erwiesen, die Bauarbeiten durch eigene Arbeiter vornehmen zu lassen, anstatt sie an Privatunternehmer zu vergeben.

Die Housing Acts von 1919, 1923 und 1924 ermächtigen das Ministry of Health, für den Bau von Häusern, die einem bestimmten Typ entsprechen, Zuschüsse zu leisten. Es handelt sich hierbei um zweistöckige und einstöckige Häuser bestimmter Größe und um Etagenwohnungen, wobei jede Etagenwohnung als ein Haus behandelt wird. Die Staatszuschüsse werden nicht nur an Gemeinden gezahlt, die selbst bauen, sondern auch an solche, die Privatunternehmer in dem Bau von Häusern unterstützen, vorausgesetzt, daß der Typ der Häuser den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die verschiedene Behandlung der Zuschußfrage in dem Gesetz von 1919 einerseits und den Gesetzen von 1923—24 andererseits läßt sich auf eine veränderte politische Einstellung des Gesetzgebers zurückführen. Für die unter der Housing Act von 1919 gebauten Häuser ist der Staat bereit, alle Netto-Kosten der Gemeinden zu tragen, die eine gewisse Summe überschreiten; diese Summe soll gleich dem Ertrag einer Gemeindesteuer von einem Penny auf das Pfund des Steuerwerts der Gemeinde sein; der Verlust der Gemeinde ist also auf diese Summe begrenzt. — Nach dem Gesetz von 1923 gibt der Staat zu den Ausgaben der Gemeinde für jedes unter diesem Gesetzt fertiggestellte Haus einen jährlichen Zuschuß von £ 6 und

zahlt diesen Zuschuß zwanzig Jahre hindurch; um die private Bautätigkeit zu beleben, kann diese Unterstützung kapitalisiert und Privatunternehmern in einer Summe ausgezahlt werden. Für Häuser, die unter Sonderbestimmungen („special conditions") gebaut werden, wird nach dem Gesetz von 1924 eine erhöhte Unterstützung gezahlt. Diese Sonderbestimmungen beziehen sich in erster Linie darauf, daß diese Häuser nicht verkauft, sondern nur vermietet werden dürfen; eine Untervermietung der Häuser darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zu festgesetzten (nach den Vorkriegsmieten geregelten) Mieten und ohne Sonderzahlung erfolgen, wodurch die Erzielung eines spekulativen Gewinns oder Bestechungen verhindert werden sollen, da es die Absicht des Gesetzgebers ist, den arbeitenden Klassen Wohnhäuser zu niedrigen Mieten zu verschaffen. Vielköpfige Familien müssen bei der Vergebung der Häuser bevorzugt werden. Der Zuschuß, den das Ministerium für den Bau solcher Häuser gibt, beträgt £ 9 jährlich und erstreckt sich auf eine Dauer von vierzig Jahren. Häuser, die in landwirtschaftlichen Bezirken errichtet werden, erhalten einen erhöhten jährlichen Zuschuß von £ 12 10 sh. Bei diesem Unterstützungssystem der Gesetze von 1923/24 ist, umgekehrt wie nach dem Gesetz von 1919, der Verlust des Staates begrenzt.

Nach den Housing Acts können die Gemeinden bei dem staatlichen Public Works Loan Board Wohnungsbaudarlehen aufnehmen; der Termin für die Rückzahlung dieser Darlehen ist verschieden; sie müssen in 80 Jahren zurückgezahlt sein, wenn sie zum Zwecke des Landerwerbs aufgenommen worden sind, in 60 Jahren, wenn sie für den Bau von Häusern, in 30 Jahren, wenn sie für die Anlage von Kanalisation und Wasserleitungen, und in 20 Jahren, wenn sie für Straßenbauten verwandt werden sollen. Die Gemeinden dürfen auch selbständig Geld auf dem offenen Markt aufnehmen, indem sie Obligationen (Housing Bonds) ausgeben.

Die Gemeinden sind gleichzeitig Geldnehmer und Geldgeber: sie können die entliehenen Gelder entweder in der eigenen Wohnungswirtschaft verwenden oder es an gemeinnützige Baugesellschaften oder Private weitergeben und hypothekarisch sichern lassen.

Im Jahre 1919 wurde in Birmingham für den Bau und die Verwaltung von Wohnhäusern ein Houses and Estates Department

gebildet; der Bau der Häuser wurde jedoch schon 1922 dem Public Works and Town Planning Committee übertragen, während die Verwaltung der fertiggestellten Häuser zu den Aufgaben des Estates Committees (Ausschuß für die Verwaltung der städtischen Liegenschaften) gehört. Sobald also das Public Works Committee die Häuser gebaut hat, ist seine Aufgabe beendet, und das Estates Committee tritt in Tätigkeit. Die von der Stadt gebauten Häuser sind meist Zweifamilienhäuser des Parlour- und Non-Parlour-Typs. d. h. Häuser mit oder ohne eine „gute Stube" neben dem Wohnzimmer; sie bestehen außerdem aus drei Schlafzimmern, Küche, Speisekammer und Bad. Jedes Haus hat seinen Vorgarten (der Bau von Häusern ohne Vorgärten wird überhaupt nicht mehr gestattet; man berücksichtigt hier stets die Möglichkeit späterer Straßenerweiterungen). Hinter dem Hause befindet sich ein kleiner Obst- oder Gemüsegarten. Als Material für den Häuserbau benutzt man jetzt vielfach das sog. „Concrete", eine Mischung von Zement und zerkleinerten Klinkersteinen, die bei der Müllverbrennung gewonnen werden. Dieses Material hat zwar eine etwas unschöne schwarzgraue Farbe, hat sich aber sonst recht gut bewährt und hat vor allen Dingen den Vorzug der Billigkeit; die städtischen Müllverbrennungsanstalten liefern die Klinkersteine in Massen.

Die Siedlungen Birminghams machen sämtlich einen ausgezeichneten, schmucken Eindruck, wozu die gut gepflegten Gärten wesentlich beitragen. Die Kosten für die einzelnen Häuser (wobei zu beachten ist, daß die englische Terminologie unter „house" die Wohnung für eine Familie versteht, so daß also ein Zweifamilienhaus als zwei Häuser gerechnet wird) schwanken je nach der Art der Ausführung zwischen 6 600 und 9 500 Mark. In der letzten Zeit hat man in Birmingham auch Etagenhäuser gebaut. Insgesamt wurden bis zum 31. Dezember 1927 vom Public Works and TownPlanning Committee an fertiggestellten Wohnungen (houses) übergeben:

nach dem Gesetz v. 1919 gebaut	3 328
nach den Gesetzen v. 1923/24 gebaut	15 105
insgesamt:	18 433.

Von den ersteren wurden 3 289 vermietet und 39 verkauft; von den letzteren 12 321 vermietet, 2 715 verkauft und 69 bisher noch

nicht vergeben. Ein Vergleich mit anderen großen Städten Englands zeigt, daß Birmingham im Wohnungsbau für die arbeitenden Klassen bei weitem an der Spitze steht; in weitem Abstand erst folgt Liverpool, dann Manchester, Sheffield und Leeds.

Die Verwaltung der fertiggestellten Häuser, Vermietung und Verkauf gehört zwar zu den Hauptaufgaben des Estates Committees, soll aber zur Wahrung der Einheitlichkeit gleich an dieser Stelle behandelt werden.

Um der Wohnungsnot abzuhelfen und den Familen, die einer Wohnung am dringendsten bedürfen, zuerst Hilfe angedeihen zu lassen, führt das Estates Committee seit dem Jahre 1926 genaue Listen über alle Wohnungsuchenden, die eines von der Stadt unter den Housing Acts gebauten Häuser zu mieten oder zu erwerben wünschen. Alle Einwohner werden aufgefordert, ihren Bedarf dem General Manager des Estates Departments anzumelden. Nach der Anmeldung begibt sich ein Beamter (Visitor) des Estates Departments zu der wohnungsuchenden Familie und nimmt an Hand eines ausführlichen Fragebogens Erkundigungen über die Umstände auf, die die Familie zu ihrem Antrage veranlaßt haben. An Hand der (vertraulich behandelten) Angaben über die Höhe des Einkommens, Zahl und Alter der Kinder, Ueberfüllung der Räume, Sauberkeit usw. wird die Dringlichkeit des Antrages festgestellt und der Antragsteller an einer der Dringlichkeit entsprechenden Stelle der Wohnungsliste eingetragen. Sämtliche Anträge müssen nach einem Jahr erneuert werden, sonst verlieren sie ihre Gültigkeit. Es betrug

	1926	31. XII. 27.
die Gesamtzahl der eingeschriebenen Antragsteller, die noch nicht berücksichtigt werden konnten (einschließlich derer, die Häuser zu kaufen beabsichtigen	20 612	27 436
die Gesamtzahl der eingeschriebenen Antragsteller, von denen während der letzten 18 Monate keine Nachricht eingegangen ist	4 481	4 111
	25 093	31 547

Bei diesen Zahlen ist zu beachten, daß sie nur den angemeldeten Wohnungsbedarf angeben und z. B. den Bedarf, der durch das

Abreißen von Häusern, die für die Bewohnung ungeeignet wurden, sowie den gesamten aus irgendwelchen Gründen nicht angemeldeten Bedarf nicht berücksichtigen. Der Medical Officer of Health stellte so z. B. fest, daß im März 1926 von 93 Familien, die in überfüllten Wohnungen lebten, nur sechs ihren Bedarf dem Estates Department angemeldet hatten.

Wenn die städtischen Häuser von dem Public Works Committee dem Estates Committee fertig übergeben worden sind, werden sie an die Antragsteller vermietet oder verkauft; wenn es nicht möglich ist, den Wohnungsuchenden städtische Wohnungen zu überweisen, so versucht man, ihnen durch Uebereinkommen mit privaten Hauseigentümern Wohnungen auf dem Wege des Ringtausches zu verschaffen.

Wohnungsuchende können sich zum Erwerb eines Hauses der Vermittlung der Städtischen Sparkasse (Municipal Bank) von Birmingham bedienen. Diese ermöglicht es ihnen, Häuser auf eine Frist von 99 Jahren unkündbar zu mieten, und zwar unter folgenden Bedingungen: für den Erwerb eines „Parlour Typ"-Hauses ist bei der Municipal Bank eine Mindesteinlage von 25 Pfund, für ein „Non-Parlour Typ"-Haus eine solche von mindestens 20 Pfund zu leisten. Die Differenz dieser Einlage und des Erwerbspreises wird bei der Municipal Bank als Hypothek aufgenommen. Bewerber, die bereits Mieter eines städtischen Hauses sind, zahlen eine Mindesteinlage von 1% des Erwerbspreises. Die wöchentlichen Zahlungen, die der Erwerber solcher Häuser zu leisten hat, enthalten die Zinsen für das aufgenommene Darlehen, Rückzahlungsquote, Gemeindesteuer usw. und betragen für ein Parlour-Haus im ersten Jahre ungefähr 22 sh 6 d, für ein Non-Parlour-Haus 19 sh. Die Rückzahlung ist auf eine Periode von 20 Jahren verteilt; die jährlichen Zahlungen verringern sich und erreichen im 20. Jahre eine ungefähre Höhe von 9 sh 6 d bezw. 8 sh wöchentlich.

Bei nur gemieteten Häusern betragen die wöchentlichen Mieten für

Non-Parlour Häuser	gebaut unter den Gesetzen von 1919 (in Shilling und Pence)	1923 u. 1924
mit 3 Schlafzimmern	7/— bis 8/6	7/9 bis 8/
„ 2 „	—	6/2½
„ 2 (Etagenwohnung)	—	5/1
Parlour Häuser		
mit 2 Schlafzimmern	7/	—
„ 3 „	8/3 bis 10/6	9/— bis 10/6
„ 4 „	9/6 bis 11/3	—

Hierin sind die Gemeindesteueranteile nicht einbegriffen. Die Einsammlung der Mieten geschieht durch 26 Beamte des Estates Departments, deren Aufgabe es auch gleichzeitig ist, in den Häusern nach dem Rechten zu sehen, Reparaturen und dergl. zu veranlassen und Wünsche der Mieter entgegenzunehmen; es bestehen fünf Sammlungsbezirke. Durch besondere Beamte wird den Mietern kostenloser Rat, besonders hinsichtlich der Bestellung ihres kleinen Hausgartens, erteilt. Die notwendigen Reparaturen läßt das Estates Committee in eigenen Werkstätten ausführen.

An Gesamtkosten für den Wohnungsbau unter den Housing Acts von 1919, 1923 und 1924 wurden im Rechnungsjahre 1926/27 £ 748 634 verausgabt; hiervon entfallen auf die unter dem Gesetz von 1919 gebauten Wohnungen £ 315 237, auf die unter den Gesetzen von 1923/24 gebauten £ 433 397. In den Gesamtausgaben sind allein £ 523 252 (70%) für Verzinsung und Tilgung der für den Wohnungsbau aufgenommenen Anleihen enthalten. Die Verwaltung der Wohnungen kostete £ 27 474, gleich 3,6% der Gesamtausgaben. Der Rest entfällt auf Ausgaben für die Instandhaltung der Wohnungen, Reparaturen usw. (£ 50 484). Außerdem ist zu beachten, daß in den Gesamtausgaben auch die Gemeindesteuern nachgewiesen sind, die das Estates Committee als „Hauseigentümer" an die Stadt zu zahlen hat und von seinen Mietern wieder einzieht; der gleiche Betrag erscheint demgemäß auch auf der Einnahmeseite.

Die eigenen Einnahmen, insgesamt £ 388 616, setzen sich in der Hauptsache aus Mieten zusammen. Diese brachten eine Einnahme von £ 246 188; dazu kommen noch die von den Mietern zu tragenden, oben erwähnten Gemeindesteuern in Höhe von

£ 112 187, die vom Committee an das Steuerkonto der Stadt abzuführen sind. Der Rest entfällt auf Zinsen und sonstige kleine Einkünfte. Die Staatszuschüsse für die städtischen Wohnungsbauten beliefen sich auf insgesamt £ 248 306; hiervon sind £ 142 197 Unterstützungen für die unter dem Gesetz von 1919 gebauten Häuser und £ 106 109 für die unter den Housing Acts von 1923/24 errichteten. Obgleich die Anzahl der unter den beiden letzten Gesetzen gebauten Wohnungen weit größer ist als die Zahl der unter dem Gesetz von 1919 errichteten, ist doch der Staatsbeitrag für die letzteren weit höher, da der Staat hier alle Kosten übernimmt, die den Ertrag einer Penny-Rate übersteigen, während er in den beiden anderen Gesetzen seinen Zuschuß begrenzt hat. — Der weder durch eigene Einnahmen noch durch Staatszuschüsse gedeckte Teil der Ausgaben in Höhe von £ 111 712 muß von den Steuerzahlern getragen werden.

IV. Städtebau und Städteplanung.

Bevor der Minister of Health einem Plan für die Errichtung von Wohnhäusern seine Zustimmung erteilt, vergewissert er sich darüber, ob die Lage des Ortes, an dem die Häuser gebaut werden sollen, mit den Grundsätzen einer gesunden Städteplanung im Einklang steht. Der Wohnungsbau unter den Housing Acts kann also nur im Rahmen eines allgemeinen Town Planning erfolgen. Nach der Town Planning Act von 1925, die die Vorschriften der Gesetze von 1909 bis 1923 zusammenfaßt, ist jede Stadt und jeder städtische Distrikt, wenn die Einwohnerzahl am 1. Januar 1923 mehr als 20 000 betrug, verpflichtet, dem Minister of Health bis zum 1. Januar 1929 ein Town Planning Scheme einzureichen, das der Genehmigung des Ministers bedarf. Dieser Stadtsiedlungsplan kann sich sowohl auf bebautes als auch auf freies Gelände erstrecken und soll den Zweck haben, das zufällige, formlose und allen gesundheitlichen Grundsätzen zuwiderlaufende Anwachsen der Städte zu verhindern, Mißstände soweit wie möglich zu beseitigen und die gesamte bauliche Entwicklung der Städte in ein System zu bringen, das von dem Grundsatz der Volkshygiene beherrscht wird. Nach den vom Ministerium aufgestellten Muster-Siedlungsplänen sollen die Siedlungspläne Angaben enthalten über Lage und Art der

zu errichtenden Gebäude (Fabriken, Geschäftshäuser, Wohnhäuser. Läden, öffentliche Gebäude und dergl.); über die geplante Anlage neuer und die Erweiterung oder Richtungsänderung alter Straßen, wobei die Linien anzugeben sind, bis zu denen die Häuser an die Straße herangebaut werden dürfen; ferner über die Bebauungsdichte der Wohngegenden, die Höhe der Gebäude, die Größe des zu bebauenden Gebiets und des Areals, das für offene Plätze, Parks, Sportplätze, Kleingärten und dergl. ausgespart werden soll. Bevor eine Stadtvertretung endgültig über einen solchen Plan beschließt. muß sie die bevorstehende Beschlußfassung öffentlich ankündigen und jeder interessierten Person Gelegenheit geben, die Pläne einzusehen und Einwendungen vorzubringen. Erst wenn diese Einwendungen gebührende Berücksichtigung gefunden haben, kann der Plan fertiggestellt und dem Minister zur Genehmigung vorgelegt werden. Der einmal genehmigte Siedlungsplan hat Gesetzeskraft und muß von der Gemeinde zur Ausführung gebracht werden.

Benachbarte Städte, deren Gebiete eine wirtschaftliche Einheit bilden, sollen einen gemeinsamen Siedlungsplan aufstellen und können zu diesem Zwecke ein Joint Committee, einen Zweckverband, ins Leben rufen.

Zu den Town Planning-Gesetzen gehört auch die Advertisement Regulations Act von 1925, die sich gegen unschöne Reklame richtet, durch welche landschaftlich reizvolle Gegenden, historische Gebäude und ähnliches verschandelt werden.

Weigert sich eine Stadt, einen Siedlungsplan aufzustellen oder einen von dem Ministerium genehmigten Plan zur Ausführung zu bringen, so kann sie der Minister durch ein „Writ of Mandamus" des High Court of Justice dazu zwingen, oder er kann anstelle der Gemeinde handeln und dieser die Kosten auferlegen. — Jede Person, die in ihrem Eigentum durch die Ausführung eines Town Planning Schemes geschädigt wird, kann von der verantwortlichen Gemeinde Ersatz verlangen. Als Schädigung des Eigentumsrechts gilt es jedoch nicht, wenn der Plan die Anzahl der auf einer Flächeneinheit zu errichtenden Gebäude begrenzt oder Höhe und Art der Gebäude oder die Größe eines um die Gebäude herum freizulassenden Raums vorschreibt. Nach der Feststellung des Siedlungsplanes dürfen im Plangebiet nur solche Gebäude errichtet und nur solche Arbeiten vorgenommen werden, wie sie ihm Plan vorgesehen sind. Während

die Städte auf der einen Seite für die Schädigung einzelner Personen Ersatz leisten müssen, ist auf der anderen Seite die Bestimmung getroffen worden, daß Personen, deren Eigentum durch die Ausführung eines Town Planning Schemes einen Wertzuwachs erfährt, auf Verlangen der Stadt die Hälfte der Werterhöhung an diese herauszahlen müssen.

Die Stadt Birmingham hat als eine der ersten von den ihr durch die Town Planning Act von 1909 verliehenen Rechten und Pflichten Gebrauch gemacht. Ein Town Planning Committee wurde geschaffen und eine Konferenz der Grundeigentümer einberufen, und im Mai 1913 wurde der erste Siedlungsplan für den Südwesten der Stadt bereits vom Ministerium genehmigt. Seitdem sind fünf weitere Pläne für den Osten, Nordosten, Süden, Südwesten und Norden der Stadt aufgestellt worden, von denen bis 1928 die ersten drei (1913/18, 1921 und 1925) die Genehmigung des Ministers erhalten hatten. Es ist begreiflich, daß die Planungen der Großstadt Birmingham sich nicht immer nur auf ihr eigenes Gebiet beschränken können, sondern daß sie auch auf fremde angrenzende Gebiete übergreifen müssen, um die Einheit der Planung jenseits der Stadtgrenzen, schon im Hinblick auf eine später möglicherweise akut werdende Eingemeindung, zu sichern. Darüber hinaus ist zu beachten, daß das ganze um Birmingham herumliegende Industrierevier als eine „wirtschaftliche Einheit" im Sinne der Gesetze aufgefaßt werden muß und daher eine gemeinsame Planung, ein „Regional Planning" fordert. Dieser Forderung ist man im Juli 1923 durch die Gründung des Midland Joint Town Planning Advisory Council nachgekommen, der sich aus den Vertretern von 71 Gemeinden, darunter außer Birmingham Wolverhampton, Coventry, Worcester, Warwick, Walsall, zusammensetzt und die Planung eines Areals von 1 700 engl. Quadratmeilen zum Gegenstand seiner Arbeit macht. Jede Stadt ist im Council durch zwei Mitglieder, jeder städtische oder ländliche Distrikt durch ein Mitglied vertreten. Die Stellung des Councils gegenüber den beteiligten Gemeinden ist jedoch eine rein beratende, die Durchführung der Planungen bleibt Aufgabe der einzelnen Gemeinden. Die Ausgaben des Councils sind auf £ 1 000 jährlich beschränkt und werden auf die angeschlossenen Gemeinden umgelegt.

Die sechs von dem Town Planning Department Birminghams ausgearbeiteten Siedlungspläne erstrecken sich auf ein Gesamtgebiet von 32 069 acres und suchen, die modernen Grundsätze des Siedlungswesens so weit wie möglich zu verwirklichen. Gelände für die Anlage neuer Fabriken ist nur im Osten der Stadt zur Verfügung gestellt. Im Norden und Osten der Stadt, in dichtester Nähe der Wohnungen der Fabrikarbeiter befinden sich Parzellen und Kleingartenland. Inmitten des Arbeiterwohnviertels soll ein großer Park gleichsam als Luftschacht für diesen Stadtteil angelegt werden. Spiel- und Sportplätze sind in nächster Nähe. Ueberhaupt ist man bestrebt, sämtliche Wohngegenden mit einer möglichst großen Anzahl offener Grünflächen zu durchsetzen, sei es in Gestalt von öffentlichen Parks oder von sonstigen Erholungsplätzen. Die Dichte, in der Wohnhäuser gebaut werden dürfen, nimmt von der Mitte der Wohnviertel nach außen zu stufenweise ab, und zwar dürfen von innen nach außen erst 18 Häuser durchschnittlich auf ein Acre Landes gebaut werden, dann 15 Häuser, 12 Häuser usw. Auch will man vermeiden, daß die großen Parks gleich von dichten Wohnbauten umgeben sind, und hat so die Baudichte vom Parkrande ins Innere zu auf 5, 8, 10 und 12 Häuser pro acre festgesetzt. Durch diese Bestimmungen werden die schroffen Uebergänge im Stadtbild vermieden. Die Häuser dürfen nicht bis an den Straßenrand vorgebaut werden, sondern müssen sämtlich einen Vorgarten haben, der die Möglichkeit einer späteren Erweiterung der anliegenden Straßen offen läßt. Von den Straßen werden die großen Chausseen auf eine Breite von 120 Fuß gebracht und am Rande mit Bäumen bepflanzt. Es ist schon früher erwähnt worden, daß die Ufer der kleinen Flüsse und Kanäle, die Birmingham durchfließen, nicht mit Wohnhäusern bebaut werden dürfen, um eine Verunreinigung des Wassers durch Hausabfälle zu verhüten. Man umkleidet die Ufer daher mit Grünstreifen, die sich stellenweise zu Parkanlagen erweitern, und den Bürgern einen ungehinderten, weiten Spaziergang im Grünen quer durch die Wohnviertel gestatten.

Interessant ist das Bestreben Birminghams, neben dem alten Stadtzentrum, das das Rathaus zum Mittelpunkt hat, ein neues Zentrum zu schaffen und dieses mit dem alten zu verbinden. Dieses neue Zentrum soll rund um das Kriegsdenkmal, das nicht sehr weit

vom Rathaus entfernt liegt, herumgebaut werden. In einem Umkreis mit einem Radius von 300 Yards will man hier städtische Verwaltungsgebäude errichten.

Die Kosten des Town Planning Departments betrugen 1926/27 £ 4 411; der größte Teil, £ 3 407, wurde für die Gehälter des Beamtenstabes verausgabt; £ 462 stellen den Beitrag dar, den die Stadt Birmingham an den Midland Joint Town Planning Advisory Council zu zahlen hatte, und der also fast die Hälfte der auf £ 1 000 festgesetzten Ausgabe des Councils deckt. Die gesamten Ausgaben des Departments (abzüglich einer Einnahme von £ 28) wurden aus Steuern aufgebracht.

Zu den Aufgaben des Public Works and Town Planning Committees gehört auch die Handhabung der Baupolizei, die Kontrolle, ob die auf die Errichtung von Gebäuden bezüglichen Verordnungen beachtet worden sind. Das Rathaus, die Stadthalle und andere städtische Gebäude werden von diesem Committee verwaltet, dem auch die Sorge für die öffentlichen Denkmäler, Springbrunnen und dergl. obliegt. — Das Committee besitzt eigene Werkstätten für Reparaturen seines großen Wagenparks, zu dem außer Automobilen usw. eine Reihe modernster Straßenreinigungswagen, Dampfwalzen und die ganze für den Bau moderner Straßen nötige Ausrüstung gehört.

Die Unterhaltung der städtischen Verwaltungsgebäude (Rathaus, Bezirksämter, Stadthalle usw.) geschah 1926/27 mit einem Kostenaufwand von £ 92 383; hierin sind Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Ausbesserung und dergl. sowie die Löhne für das Hauspersonal eingeschlossen; außerdem sind darin £ 32 010 für Verzinsung und Tilgung der für den Bau der Verwaltungsgebäude aufgenommenen Anleihen enthalten. Die Einnahmen dieses Rechnungsabschnitts bestehen in der Hauptsache aus den Beiträgen der verschiedenen Verwaltungsabteilungen, die in diesen Gebäuden ihren Sitz haben, dann aus Mieten und Sonstigem; insgesamt waren Einnahmen in Höhe von £ 27 763 vorhanden, so daß £ 64 620 von den Steuerzahlern für die Unterhaltung ihres Rathauses usw. beizusteuern waren.

Die allgemeinen Verwaltungskosten des Public Works and Town Planning Committees, soweit sie nicht bereits bei den ein-

zelnen Teilverwaltungen berücksichtigt sind, weist die Jahresrechnung für 1926/27 mit £ 94 496 nach. Hiervon sind allein £ 48 915 (51,7%) Ausgaben für die Gehälter des City Surveyors und seines Stabes. Die auf einzelne Dienste nicht aufzuteilenden Einkünfte des Committees gibt die Rechnung mit £ 4 189 an, ihre Herkunft aus Mieteinnahmen verschiedener Art und aus „Verschiedenem". Im ganzen sind also £ 90 307 aus dem Steuerkonto zu zahlen.

Die Rechnung weist außerdem noch £ 390 692 „allgemeine Ausgaben" nach. Darunter befinden sich £ 21 155 für Werkzeuge und sonstige Gerätschaften des Committees. Die gesamten Pensionszahlungen an ehemalige Angestellte des Committees einschließlich der Beiträge an Pensionskonten und dergl. betrugen £ 14 972. Die unter diesem Konto als Anleihelast ausgeworfene Summe von £ 312 819 ist bereits anteilmäßig in den Kosten der Straßenbauverwaltung, des Wohnhausbaues usw. enthalten. £ 176 709 sind davon Zinsen und Tilgungsquoten der für Zwecke der produktiven Erwerbslosenfürsorge aufgenommenen Anleihen. — Unter dem gleichen Abschnitt zeigt die Rechnung auch £ 135 263 als „allgemeine Einnahmen" an. Diese beziehen sich auf Mieten, verschiedene Verkäufe und dergl. £ 86 094 sind als Staatsbeiträge zu den Anleihelasten der produktiven Erwerbslosenfürsorge bezeichnet; auch diese sind bereits unter den speziellen Teilabschnitten der Rechnung berücksichtigt worden.

Kapitel 10.

Landwirtschaftliches Siedlungswesen.

Die staatliche Zentralbehörde für die Verwaltung von Parzellen (Allotments) und Kleinbesitz (small holdings) ist das Landwirtschaftsministerium (Ministry of Agriculture and Fisheries). Nach den Small Holdings and Allotments Acts von 1908/26 sind die lokalen Verwaltungsbehörden, je nachdem es sich um Parzellen oder Kleinbesitz handelt, im ersteren Falle der Council jeder Stadt oder jedes städtischen Distriktes und bei ländlichen Distrikten der Kirchspielrat, im letzteren Falle nur der Council einer Stadtgrafschaft. Jedoch können, wenn Bedarf an Kleinbesitz vorliegt, die anderen Städte und städtischen Distrikte vom Grafschaftsrat die Bereitstellung von geeignetem Gelände fordern. Der Unterschied zwischen Parzellen

und Kleinbesitz liegt in der Größe; ein Parzelle ist ein Stück Land, das nicht größer ist als 5 acre[14]), während die Größe eines Kleinbesitzes zwischen 1 und 50 acres liegen darf. Ueberschreitet ein Kleinbesitz diese Grenze, so darf er jedoch höchstens mit £ 100 zur Einkommensteuer eingeschätzt sein. Das Gesetz ermächtigt die zuständigen lokalen Behörden, bei vorliegendem Bedarf Land für die Schaffung von Kleinbesitz zu kaufen oder zu pachten, bei Bedarf an Parzellen sogar mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums zu enteignen.

In Birmingham liegt die Verwaltung der landwirtschaftlichen Siedlungen in den Händen zweier Ausschüsse, des Agricultural and Small Holdings Committees und des Allotments Committees. Um die Einheitlichkeit zu wahren, haben beide Ausschüsse (abweichend von der Regel) denselben Vorsitzenden. Von den Ausschußmitgliedern soll ein Teil nicht dem Stadtrat angehören; so sind vier Mitglieder des Agriculture and Small Holdings Committees vom Landwirtschaftsministerium aus den Reihen solcher Personen ernannt worden, die im Siedlungswesen besondere Erfahrungen haben, und dem Allotments Committee gehören vier Vertreter der Parzellenbesitzer als Mitglieder an (Gesetz von 1922).

Für den Zweck der Schaffung von Kleinbesitz kaufte Birmingham 1922 in der Nähe der Stadt das sog. Canwell Estate, ein Besitztum von rund 3600 acres, von dem es das Herrenhaus mit 200 acres Landes dem Public Health Committee für die Einrichtung eines Genesungsheims für Kriegsbeschädigte überließ, das übrige Land aber in 137 Small Holdings aufspaltete und an Siedler verpachtete. Die Gebäude, die sich bereits auf dem Besitztum befanden, wurden den Anforderungen der Siedler entsprechend umgestaltet; neue Gebäude wurden nach einem einheitlichen Typ errichtet. Sie bestehen aus Wohnzimmer, „guter Stube", drei Schlafzimmern, Küche und Baderaum. Je nach der Größe und Lage der einzelnen Besitzungen sind Einrichtungen für die Haltung von Kühen, Schweinen, Hühnern usw. getroffen worden. Die Pacht beträgt je nach der Güte des Bodens 30—40 sh für einen acre Landes, die Miete für die Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude £ 13—25 jährlich.

14) 1 acre gleich 40,47 Ar.

Die Anzahl der Parzellen, die unter der Kontrolle der Stadt stehen, beläuft sich augenblicklich auf rund 11 000; die Parzellen liegen an 161 verschiedenen Stellen in den Außenbezirken der Stadt und stellen insgesamt ein Areal von 1 120 acres dar. Hiervon sind 430 acres Eigentum der Stadt, der Rest ist von ihr auf lange Zeit gepachtet worden. Die Größe der Parzellen beträgt 300—600 Quadratyards. An Pacht erhebt die Stadt 10 sh auf 300 Quadratyards jährlich. Dankenswert ist das Bestreben der Stadt, die „Laubenkolonien" von der Verunstaltung durch häßliche und baufällige Wohnlauben zu befreien. Es ist jetzt der Typ einer Musterlaube geschaffen worden, eines schmucken, festen Holzhäuschens, das bei der Verpachtung neuer Parzellen dem Pächter aufgestellt wird.

Die Siedler der größeren Parzellenkolonien haben sich zu Vereinen (allotments associations) zusammengeschlossen, die im Auftrage des Allotments Committees einen bedeutenden Teil der Kontrolle über die Parzellen ausüben und auch die Pachtgelder für das Committee einziehen. Die Vereine erweisen sich für das in sie gesetzte Vertrauen dankbar, indem sie kleinere Reparaturen, Ausbesserungen an Wegen, Zäunen und dergleichen, die sonst der Stadt zur Last fallen würden, auf eigene Rechnung vornehmen lassen. — Von den Pächtern der Kleinbesitzungen wie der Parzellen werden jährlich landwirtschaftliche Ausstellungen veranstaltet, die sich großer Beliebtheit erfreuen und zu friedlichem Wettbewerb anregen.

Die Verwaltung der Small Holdings verursachte dem Agricultural and Small Holdings Committee 1926/27 eine Gesamtausgabe von £ 24 463, darunter an Anleihelasten £ 14 594 und an allgemeinen Verwaltungskosten (einschließlich der Gehälter) £ 1 034. Die eigenen Einnahmen, die das Committee aus Pachterträgen, Verkäufen und dergl. bezieht, betrugen £ 12 786; die überschießenden Ausgaben in Höhe von £ 11 677 wurden durch einen in gleicher Höhe vom Landwirtschaftsministerium gezahlten Zuschuß gedeckt (Land Settlement [Facilities] Act von 1925). Dieser Zuschuß ist dadurch gerechtfertigt, daß die Durchführung des Siedlungswesens als Beschaffung von Siedlungsland für Kriegsbeschädigte usw. eigentlich eine Aufgabe des Staates ist und daher auch aus Staatseinkünften bezahlt werden muß.

Die Ausgaben des Parzellenausschusses (Allotments Committee) betrugen 1926/27 £ 8 942; darunter befinden sich £ 2 575, die der Ausschuß selbst als Pacht für gepachtetes Land zu zahlen hat. £ 1 259 sind Anleihezinsen; der Rest wurde für Löhne, Steuern, Reparaturen usw. verausgabt. Die Einnahmen (insgesamt £ 7 000) bestehen in der Hauptsache aus Pachtgeldern, von denen der Ausschuß £ 5 852 vereinnahmte. Staatszuschüsse werden für Parzellensiedlungen nicht gegeben, so daß die Netto-Ausgaben in Höhe von £ 1 942 von den Steuerzahlern zu tragen waren.

Kapitel 11.

Städtische Museen.

Die Museum and Gymnasium Act von 1891 gestattet den Gemeinden, die Unterhaltskosten ihrer Museen aus dem Steuerfonds zu begleichen; dafür soll jedoch die Errichtung neuer Museen (soweit die Steuerzahler die Kosten tragen müssen) nur dann zulässig sein, wenn mit ihnen eine öffentliche Bibliothek, deren Benutzung kostenfrei ist, verbunden wird. In Birmingham obliegt dem Museum and Art Gallery Committee die Verwaltung der Museen und der Kunstgalerie der Stadt. Das Committee hat auch die Aufgabe, Ausstellungen von Arbeiten der Schüler der Birminghamer Kunstschule sowie sonstige Sonderausstellungen kunstgewerblichen Charakters und dergl. zu veranstalten. Die Museen und Ausstellungen weisen einen regen Besuch auf und erfreuen sich zahlreicher Stiftungen von Seiten wohlhabender Bürger. Die Museen sind an einigen Wochentagen auch in den späten Nachmittagsstunden geöffnet.

Die Ausgaben des Committees betrugen 1926/27 £ 12 351, darunter £ 8 648 (64%) für Gehälter und Löhne. Die Einnahmen stammen, da Eintrittsgelder nicht erhoben werden, in der Hauptsache aus dem Verkauf von Katalogen; sie beliefen sich auf £ 488. Die Netto-Ausgaben in Höhe von £ 11 863 waren aus dem Steuerfonds zu decken.

Kapitel 12.

Oeffentliche Bibliotheken.

Die Public Libraries Acts von 1892—1919 geben jeder Stadt und jedem städtischen Distrikt das Recht, öffentliche Hand- und

Leihbibliotheken zu errichten und zu unterhalten. Wenn sie von diesem Recht keinen Gebrauch machen, kann an ihrer Stelle der Grafschaftsrat solche Bibliotheken einrichten. In Birmingham übt das Public Libraries Committee die Rechte und Pflichten des Stadtrats unter den Bibliotheksgesetzen aus. Es besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sieben nicht Mitglieder des Stadtrats, sondern vom Ausschuß aus den Kreisen der Bürger (Professoren, Pfarrer u. a.) kooptiert worden sind. Der Ausschuß arbeitet in vier Sub-Committees für allgemeine Verwaltung, für die Verwaltung der Handbibliotheken, Leihbibliotheken und der Finanzen. Ein Chief Librarian ist Leiter des Public Libraries Departments. Die Bibliotheken Birminghams zählen zu den besten des Landes. Von einer zentralen Hauptbibliothek aus zweigen sich 25 Nebenstellen ab, die über die ganze Stadt verteilt sind. Den Bibliotheken sind sog. News Rooms angegliedert, in denen Zeitungen und Zeitschriften ausliegen; interessant ist, daß die Rennberichte der Zeitungen überklebt sind, um solche Besucher fernzuhalten, die die Bibliotheken nur zum Studium der Rennberichte aufsuchen; dafür hat man aber die Stellenangebote besonders kenntlich gemacht. Für Kinder sind besondere Leseräume vorgesehen. Die Bibliotheken Birminghams besaßen am 31. März 1927 einen Gesamtbestand von 596 072 Büchern, darunter die größte Shakespeare-Sammlung der Welt mit 19 500 Bänden. Besondere Bibliotheken bestehen für die technischen und die Handelswissenschaften.

Die Jahresrechnung des Public Libraries Committees für 1926/27 weist für die 30 Bibliotheken eine Gesamtausgabe von £ 55 602 aus; davon entfallen £ 8 248 auf allgemeine Verwaltungsausgaben (Gehälter, Anleihelasten u. a.). Eigenes Einkommen haben die Bibliotheken, da ihre Benutzung gebührenfrei ist, nur aus dem Verkauf von Katalogen; zusammen mit einem Staatszuschuß von £ 149 für Anleihelasten der produktiven Erwerbslosenfürsorge betragen die Einnahmen £ 2 975, so daß fast die gesamten Kosten des Bibliothekswesens (£ 52 627) von den Steuerzahlern zu tragen sind.

Kapitel 13.

Die Armenverwaltung.

Die staatliche Zentralbehörde für das gesamte Armenwesen ist das Ministry of Health.

Die Armenfürsorge lag ursprünglich nach dem Elisabetheischen Armengesetz von 1601 in den Händen der einzelnen Kirchspiele. Man erkannte bald, daß das Gebiet des Kirchspiels für die Durchführung einer tatkräftigen Armenpflege zu klein war, denn je nach Vermögen wurde von den Kirchspielen für die Armen viel oder nichts getan. So wurden denn auf Grund des Armengesetzes von 1834 die Armenverbände (Poor Law Unions) geschaffen, die mehrere Kirchspiele zusammenfaßten und nunmehr Träger der Armenfürsorge wurden. Das Verwaltungsorgan der Poor Law Union war das Board of Guardians, der Armenpflegerat, der von allen Einwohnern gewählt wurde, die das aktive Wahlrecht für die Gemeindevertretung besitzen, und zwar entweder aus ihrer Mitte oder aus Personen, die seit wenigstens einem Jahre ihren Wohnsitz in der betreffenden Poor Law Union haben. Jedes Kirchspiel von mehr als 300 Einwohnern wählte mindestens einen Vertreter in den Armenrat. Das Amt der Guardians dauerte drei Jahre; jährlich am 15. April schied ein Drittel aus seinen Aemtern aus.

Die Local Government Act von 1929 brachte eine einschneidende Aenderung für die gesamte englische Armenverwaltung, nämlich ihre Auflösung als Sonderverwaltung neben den Gemeindeverwaltungen und ihre Einverleibung in die Verwaltung der Grafschaften und Stadtgrafschaften ab 1. April 1930. Von diesem Tage ab übernahm die Stadt Birmingham sämtliche Einrichtungen des früheren Birminghamer Armenverbandes und übertrug ihre Verwaltung auf das Public Health Committee und das Education Committee. Für die Verwaltung der Armenhäuser, Siechenhäuser und Heime für bedürftige Kinder wurde ein neuer Verwaltungsaussschuß, das Public Assistance Committee, geschaffen; es besteht aus 32 Stadtratsmitgliedern und 16 hinzugewählten Laienmitgliedern.

Die Pflichten, die die Stadt im Rahmen der Armengesetze zu erfüllen hat, sind mannigfaltig. Ihre Hauptverpflichtung besteht in der Unterstützung der Armen, dem Poor Relief. Hierbei gelten folgende Grundsätze: Als unterstützungsbedürftig gilt eine Person, die zur Zeit nicht über die Mittel verfügt, ihre „physischen Bedürfnisse“ zu befriedigen; physische Bedürfnisse sind solche, die befriedigt werden müssen, um das Leben zu erhalten oder um Gefahren, die Leben oder Gesundheit bedrohen, vorzubeugen, zu

mildern oder zu beseitigen. Die Unterstützung soll so beschaffen sein, daß sie die moralische Verpflichtung des Unterstützten, sich seinen Unterhalt selbst zu erwerben, nicht aufhebt. Bedürftigen Kindern soll die Möglichkeit der Unterbringung in Lehrstellen oder überhaupt besserer Pflege und Erziehung, wo sie diese sonst nicht erlangen können, gegeben werden. Es wird das sog. „Indoor-Relief" von dem „Outdoor-Relief" unterschieden: Indoor-Relief ist die geschlossene Armenfürsorge, die ihren Mittelpunkt im Workhouse, dem Armenhause, hat. Grundsätzlich soll allen Unterstützungsbedürftigen, die ihre Arbeitsfähigkeit nicht eingebüßt haben, Unterstützung nur im Armenhaus gegeben werden. Zur Anstaltsfürsorge gehört die Unterbringung von Armen in Altersheimen und Siechenhäusern, auch die Unterbringung armer Kinder in Erziehungsanstalten und dergl. Die Erziehungsanstalten in Birmingham sind vorzüglich geleitet und mit modernen hygienischen Einrichtungen, Schwimmbädern, Sportplätzen usw. versehen. Die Kinder, die zum Teil schon im zartesten Alter den Eltern entzogen werden, entweder weil die Eltern sie nicht ernähren können oder sie vernachlässigen, fühlen sich in den Heimen sehr wohl. Sie bleiben dort bis zum 14. oder 16. Lebensjahr; die Eltern können nur unter besonderen Umständen verlangen, daß ihnen die Kinder wieder anvertraut werden. Die Knaben und Mädchen werden in handwerklichen Fähigkeiten ausgebildet und später in guten Lehrstellen untergebracht. Die Anstalten machen den denkbar günstigsten Eindruck.

Das Outdoor-Relief, die offene Armenfürsorge, wird dann angewandt, wenn eine Unterbringung in Anstalten untunlich erscheint. Hierzu gehört die geldliche Unterstützung von Witwen oder von Ehefrauen, die von ihren Männern verlassen worden sind oder deren Männer zur Zeit Dienst im Heere oder in der Marine tun, ferner die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Zahlung von Begräbniskosten und ähnliches.

Außer Indoor- und Outdoor-Relief unterscheidet man noch das sog. „Medical Relief", d. i. ärztliche Behandlung entweder im Hause des Unterstützten selbst oder in Krankenhäusern, Sanatorien und dergl., die von der Armenverwaltung errichtet worden sind.

Die Unterstützungen werden von derjenigen Armenbehörde gezahlt, in deren Gebiet sich der Unterstützungsbedürftige zur Zeit

des Eintritts der Bedürftigkeit befindet; beträgt die Aufenthaltsdauer noch nicht ein Jahr, so kann die Armenbehörde, nachdem sie die Unterstützung vorläufig gegeben hat, sich zwecks Erstattung der Kosten an den Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen wenden; der Unterstützungswohnsitz wird durch dreijährigen Aufenthalt in einer Gemeinde nach vollendetem 16. Lebensjahr erworben. Ist ein Unterstützungswohnsitz nicht festzustellen, so wird der Geburtsort zur Erstattung der Kosten herangezogen. Bei Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht kann entweder die Entscheidung der ordentlichen Gerichte angerufen oder der Fall dem Ministry of Health vorgetragen werden. Die Art der Unterstützungen ist vom Ministry of Health bis ins kleinste geregelt. In bestimmten Fällen sind Verwandte des Unterstützten zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

Neben diesen eigentlichen Aufgaben der Armenpflege sind noch andere Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu gehört zunächst die Ausführung der Bestimmungen der Impfgesetze. Die Kontrolle des Impfwesens war früher nicht den Sanitätsbehörden übertragen, sondern stand merkwürdigerweise der Armenverwaltung zu. Das hatte seinen Grund darin, daß bei Einführung des Impfzwanges die Poor Law Unions die einzigen ganz England umfassenden Behörden waren, die eine solche Kontrolle wirkungsvoll ausführen konnten. — Der Armenverband bildete ferner den Bezirk für die Registrierung der Geburten, Todesfälle und Eheschließungen (Registration of Births, etc. Act von 1874). Die Armenbehörde ernennt die Registrars, die mit der Eintragung der Geburten und Todesfälle beauftragten Beamten, und der Superintendent Registrar ernennt den Registrar für die Eheschließungen. Der Superintendent Registrar kann die Einteilung des Bezirks in so viel Unterbezirke vornehmen, wie er es für notwendig hält.

Die Kosten der Armenfürsorge werden durch die Armensteuer gedeckt. Diese wurde bis vor kurzem als von den übrigen Gemeindesteuern gesonderte Poor Rate erhoben, bildet jetzt aber nach der Rating and Valuation Act von 1925 einen Bestandteil der von den Gemeinden erhobenen konsolidierten General Rate.

Die Rechnungszahlen für die Ausgaben auf dem Gebiete der Armenverwaltung seit 1. 4. 1930 liegen z. Zt. noch nicht vor. Der Vollständigkeit halber sollen jedoch die Zahlen für 1926/27

angegeben werden, also aus der Zeit, als die Armenverwaltung noch Aufgabe des alten Birminghamer Armenverbandes war. Die Gesamtkosten der Armenverwaltung Birminghams für das Rechnungsjahr 1926/27, die aus der von der Stadt aufzubringenden Armensteuer zu ersehen sind, betrugen £ 1 237 334, d. i. gleich dem Ertrag einer Armensteuer von 4 sh 7 d auf das Pfund des Steuerwerts. Hiervon entfielen £ 1 192 821 auf die Ausgaben der Boards of Guardians der Birmingham Union und der Westbromwich Union, soweit sie sich auf die Armenverwaltung der Stadt Birmingham allein bezogen, und £ 44 513 waren die Kosten der Overseers. Insgesamt bildeten die Ausgaben der Stadt Birmingham für die Armenpflege somit 29,7% der gesamten städtischen, aus der General Rate zu deckenden Ausgaben, ein recht hoher Prozentsatz, der die Bedeutung der Armenfürsorge ins rechte Licht rückt. — Die Anleihen, deren die Guardians der Birmingham Union bedurften, wurden auf Grund eines Uebereinkommens nicht von ihnen selbst, sondern von der Stadt Birmingham erhoben. Im ganzen hatten so die Guardians bis zum 31. März 1927 £ 1 648 595 von der Stadt geliehen.

Kapitel 14.

Die Fürsorge für Geisteskranke.

Die Fürsorge für Geisteskranke und Geistesschwache ist in England durch zwei Gesetze, die Lunacy Acts von 1890/1911 und die Mental Deficiency Acts von 1913/25 geregelt. Die staatliche Zentralbehörde für diesen Zweig der gemeindlichen Verwaltung ist das 1913 gegründete Board of Control, für dessen Tätigkeit der Gesundheitsminister dem Parlament verantwortlich ist. Die mit der Durchführung der Gesetze beauftragten Lokalbehörden sind der Grafschaftsrat oder der Stadtrat einer Stadtgrafschaft. Diese sind verpflichtet, zwei Ausschüsse zu wählen: ein Asylums Committee, das die Bestimmungen der Lunacy Acts, und ein Mental Dificiency Acts Committee, das die Vorschriften der Mental Deficiency Acts auszuführen hat.

Das Asylums Committee in Birmingham besteht aus 12 Mitgliedern und hat nach dem Gesetz die Aufgabe, für die Unterbringung armer Geisteskranker (Pauper Lunatics) in Heilanstalten

(Mental Hospitals) Sorge zu tragen; es hat diese Anstalten zu verwalten und die erforderlichen Aerzte und Hilfskräfte anzustellen. Birmingham hat drei solcher Hospitäler errichtet, die rund 2 300 Patienten aufnehmen können. Für Laboratoriumsuntersuchungen hat das Committee gemeinsam mit der Universität Birminghams ein Untersuchungsamt für Geisteskrankheiten (unter Mitwirkung eines deutschen Arztes) gegründet. Die Heilanstalten werden regelmäßig von den Ausschußmitgliedern besucht und inspiziert. Der Clerk des Committees ist der Town Clerk von Amts wegen, ebenso ist der City Treasurer sein Finanzdezernent.

In die Ausgaben für die Heilanstalten für arme Geisteskranke teilte sich das Asylmus Committee mit der Birmingham Poor Law Union, und zwar so, daß das Committee nur die Kosten für die Unterhaltung der Gebäude trug, während der Armenverband alles andere (Behandlung und Verpflegung der Patienten, Gehälter und Löhne der Angestellten) zahlte. Die Gesamtausgaben des Asylums Committees betrugen 1926/27 £ 39 847, darunter £ 23 827 für Verzinsung und Tilgung der für den Bau der Anstalten aufgenommenen Anleihen und £ 7 664 als Anleihelasten für die produktive Erwerbslosenfürsorge. Die Einnahmen, insgesamt £ 6 724, stammen aus Miet- und Pachtgeldern und einem Regierungsbeitrag zu den Anleihelasten der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Höhe von £ 4 949. Die restlichen Ausgaben von £ 33 123 haben die Steuerzahler aufzubringen.

Das Mental Deficiency Acts Committee Birminghams besteht zum Teil aus denselben Mitgliedern wie das Asylums Committee und aus Personen, die in der Geisteskrankenfürsorge besondere Erfahrungen haben. Die Mitgliedschaft einiger Frauen ist gesetzlich vorgeschrieben. Das Committee arbeitet in engster Gemeinschaft mit dem Asylums Committee und dem Education Committee. Es ist seine Aufgabe, festzustellen, welche Personen geisteskrank. geistesschwach oder sonst geistig anormal sind oder schwere moralische Defekte (Trunksucht) haben, und diese, wenn sie zu Hause keine genügende Pflege finden oder ihr Zustand solche nicht angezeigt erscheinen läßt, entweder in Instituten unterzubringen oder in leichteren Fällen dem Kranken einen Pfleger zu bestellen. Geistig defekte Kinder von 7 bis 16 Jahren unterstehen der Fürsorge des Education Committees. Als geistig defekt gelten Per-

sonen, über die eine Bescheinigung von mindestens zwei Aerzten vorliegt, daß ihr Zustand das Committee zum Einschreiten unter der Mental Deficiency Act berechtigt. Diese ärztlichen Bescheinigungen haben nur für ein Jahr Gültigkeit und müssen dann erneuert werden. Geisteskranke Verbrecher werden ebenfalls dem Committee überwiesen und in besonderen Anstalten untergebracht. Die Unterbringung der geistig Defekten braucht nicht in eigenen Anstalten zu erfolgen; Birmingham bringt die Kranken u. a. auch in behördlich zugelassenen Privatinstituten unter.

Das Mental Deficiency Act Committee verausgabte 1926/27 £ 45 298, worunter sich £ 38 668 befinden, die die Kosten der Unterbringung Kranker in fremden Anstalten darstellen (85,3%). Der Rest entfällt auf die Gehälter des Stabes des Mental Deficiency Act Departments und auf sonstige Ausgaben. — An eigenen Einnahmen hatte das Committee £ 2 033 aus Mieten, kleinen Verkäufen usw. Um den Lokalbehörden die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen zu erleichtern, gibt das Board of Control einen Zuschuß in Höhe von 50% zu den Ausgaben für die obligatorischen Leistungen (nicht für die freiwilligen); so erhielt Birmingham einen Staatszuschuß von £ 21 587 zu den Ausgaben des Mental Deficiency Committees. Die Steuerzahler hatten die nicht gedeckten £ 21 678 zu tragen.

Kapitel 15.

Das Distress Committee.

Jede Stadt und jeder städtische Distrikt mit einer Bevölkerung von 50 000 Einwohnern hat ein Distress Committee einzurichten. Dieses Committee hat die Aufgabe, die Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitslosigkeit (Unemployment Workmen Act) aus dem Jahre 1905 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen auszuführen. Es hat sich mit den Arbeitsverhältnissen seines Gebiets bekanntzumachen und diejenigen Arbeiter, die unverschuldet in Arbeitslosigkeit geraten sind, zu unterstützen. Die Unterstützung geschieht entweder dadurch, daß das Distress Committee dem betreffenden Arbeitslosen mit seinen Angehörigen zur Auswanderung in die Kolonien verhilft oder ihm den Umzug in eine andere Stadt ermöglicht, in der er Arbeit finden kann. Auch

soll versucht werden, für den Arbeitslosen zeitweilige Beschäftigung zu finden. Es ist hierbei oft sehr schwierig festzustellen, ob die Fürsorge für den Arbeitslosen nicht besser von der Armenverwaltung ausgeübt werden soll, besonders in Fällen, wo die Notlage des Arbeiters sich ständig wiederholt und vielleicht nicht immer unverschuldet ist. Das Committee hat einen Arbeitsnachweis zu unterhalten und ein Arbeitsregister zu führen.

Nach den Kontoauszügen des Committees betrugen im Rechnungsjahre 1926/27 die Ausgaben insgesamt £ 1 715, wovon £ 1 598 als Beihilfen für Auswanderer (nach Australien, Canada und Neuseeland) gegeben wurden und der Rest auf die Kosten des Arbeitsnaachweises, die Führung der Register usw. entfiel. Die Kosten wurden durch Rückerstattungen von Auswandererbeihilfen, Zuwendungen aus einem Fonds des Oberbürgermeisters und durch einen Beitrag aus städtischen Steuern in Höhe von £ 1 125 gedeckt.

Nach dem Arbeitslosengesetz von 1920, der Unemployed (Relief Works) Act, können die Städte zum Zwecke der produktiven Erwerbslosenfürsorge mit Genehmigung des staatlichen Unemployment Grans Committee und des Ministry of Health Anleihen für den Bau oder die Verbesserung von Straßen und Brücken, die Erweiterung des Kanalisationsnetzes oder die Anlage von Wasserwerken, Häfen und dergl. aufnehmen. Der Staat zahlt zu den Lasten dieser Anleihen Beiträge in Höhe von 50—75%.

Kapitel 16.

Die werbenden Betriebe.

Unter dem Begriff „Municipal Trading Undertakings" faßt der Sprachgebrauch alle Verwaltungen zusammen, für deren Ausübung die Gemeinde von allen Personen, die davon Nutzen haben, Gebühren erhebt. Hierunter sind nicht nur die Verwaltungen zu verstehen, die einen Gewinn abwerfen, also die sog. werbenden Betriebe, sondern auch diejenigen, die ohne einen Zuschuß aus den Gemeindesteuern sich selbst erhalten können. Nach John J. Clarke werden die Trading Undertakings eingeteilt in solche *mit* Monopolstellung und solche *ohne* Monopolstellung. Die Trading Undertakings *mit* Monopolstellung zerfallen in zwei Klassen:

die erste Klasse umfaßt solche, die mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, wie die Elektrizitäts- und Gaswerke, Straßenbahnen, Märkte;

die zweite Klasse umfaßt solche Trading Undertakings, bei denen die Absicht der Gewinnerzielung hinter der Gemeinnützigkeit zurücktritt: Wassserwerke, Kirchhöfe.

Auch bei den Trading Undertakings ohne Monopolstellung werden zwei Klassen unterschieden:

zur ersten Klasse gehören solche, bei denen durch den Verkauf von Nebenprodukten Gewinn erzielt wird (Verkauf von Klinkersteinen, Koks, Teer und dergl.);

zur zweiten Klasse gehören solche Trading Undertakings, welche weder Monopolstellung haben noch einen Gewinn abwerfen, wie die städtischen Badeanstalten oder die unter den Housing Acts gebauten städtischen Arbeiterwohnhäuser und ähnliches.

Diese Klassifizierung kann natürlich nicht als starres Schema betrachten werden; es werden in jeder Gemeinde Ausnahmen vorhanden sein. Das Schema soll hier nur zeigen, welche Arten der Trading Undertakings der Engländer unterscheidet. Die meisten der hier genannten Verwaltungen sind hierin schon besprochen worden; es fehlen noch die gewinnerzielenden Trading Undertakings mit Monopolstellung und die Wasserversorgung.

I. Märkte und Messen.

Zu den ältesten Trading Undertakings der Gemeinden gehören die Märkte. Ungefähr zwei Drittel aller Städte in England und Wales haben ihre eigenen Märkte und Markthallen, deren Einrichtung durch die Markets and Fairs Clauses Acts von 1847 (jetzt in der Public Health-Gesetzgebung eingeschlossen) allen Städten und städtischen oder ländlichen Distrikten gestattet ist.

Das Marktwesen der Stadt Birmingham steht unter der Kontrolle des Markets and Fairs Committees. Diesem Committee unterstehen drei Verwaltungsabteilungen, das Markets and Fairs Department, das die eigentliche Verwaltung der Märkte und Markthallen der Stadt hat, dann das Weights and Measures Department, dem die Prüfung und Zeichnung der Maße und Gewichte obliegt,

und drittens das Veterinary Department, das die gesetzlichen Vorschriften der Diseases of Animals Acts erfüllt.

Birmingham besitzt sechs große Märkte, darunter die Markthalle für den Kleinverkauf, den Engros-Fischmarkt, den Rind- und Schweinemarkt, den Engros-Obst- und Gemüsemarkt und den städtischen Fleischmarkt mit den dazu gehörigen Schlachthäusern. Der letztgenannte Markt ist einer der modernsten in England, mit großer geräumiger Halle und 20 Schlachthäusern zur Benutzung für die Großhändler sowie einer öffentlichen Schlachthalle, dazu einer Reihe von Nebengebäuden. Sämtliche Märkte sind verdeckt, also in Hallen untergebracht. Die städtischen Märkte erstrecken sich insgesamt über ein Gebiet von 9 acres (365 Ar).

Die Ausgaben des Markets and Fairs Departments für die Verwaltung der Märkte im Jahre 1926/27 erreichten eine Höhe von £ 61 693. Hierunter befinden sich £ 2 648 für Gehaltszahlungen an die städtischen Angestellten und £ 11 413 für Löhne und Bekleidung der im Dienst des Departments stehenden Arbeiter. £ 9 623 stellen die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der für den Bau der Hallen aufgenommenen Anleihen dar. Diesen Ausgaben stehen insgesamt £ 86 439 an Einnahmen gegenüber, die in der Hauptsache aus Mietgeldern für die Vermietung der Hallenstände und dergl. bestehen. Die Verwaltung der Märkte wirft also der Stadt einen Ueberschuß ab, der 1926/27 £ 24 746 betrug.

Die Tätigkeit des Weights and Measures Department teilt sich in die amtliche Eichung der Maße und Gewichte und in die Kontrolle der von den Kleinhändlern benutzten Wiege- und Meßinstrumente. Die Kleinhändler müsssen jährlich mindestens einmal von den Inspektoren des Departments aufgesucht werden; auch ist das Department berechtigt, die Meßvorrichtungen der Benzin- und Oelverkaufsstellen zu inspizieren. Die Ausgaben des Weights and Measures Departments für 1926/27 betrugen £ 8 230, wovon allein £ 5 762 auf die Gehälter und Löhne entfielen. Die Einnahmen bestehen aus den Gebühren für die Eichung der Maße und Gewichte, aus Gebühren für die Benutzung einer öffentlichen Brückenwaage und kleinerer Posten, insgesamt £ 5 114. Die Netto-Ausgaben betrugen £ 3 116.

Die tierärztliche Verwaltungsabteilung, das Veterinary Department, ist für seine Arbeit nicht nur dem Markets and Fairs Committee verantwortlich, sondern auch dem Public Health Committee und dem Salvage and Stables Committee. An der Spitze des Departments steht ein Tierarzt als Veterinary Superintendent. Die Aufgaben des Committees sind erstens solche, die sich auf die Bekämpfung und Schutzmaßnahmen gegen Viehseuchen beziehen, wozu die Inspektion der privaten Schlachthäuser und die Fleischbeschau gehören (Diseases of Animals Acts, 1894/1914). Der beaufsichtigende Ausschuß ist hier das Markets and Fairs Committee. Das Public Health Committee ist der Kontrollausschuß für die Tätigkeit des Veterinary Departments bei der Inspektion von Kuhställen, Milchläden und dergl. zur Bekämpfung der Tuberkulose unter den Kühen. Endlich hat das Department unter dem Salvage and Stables Committee die Aufgabe der Kontrolle des städtischen Gestüts, der Anschaffung neuer Pferde, der Beaufsichtigung der Hufschmiede, der Vermietung der Pferde an die verschiedenen Ausschüsse der Stadt und ähnliches.

Die Ausgaben des Veterinary Departments betrugen 1926/27 insgesamt £ 2 054, davon £ 1 959 für Gehälter. Die Einnahmen setzten sich aus einem kleinen Staatszuschuß von £ 55 (Tuberculosis Order von 1925) und £ 33 sonstiger Einkünfte zusammen. Die Netto-Ausgaben waren daher £ 1 966.

II. Die Gasversorgung.

Die Gasversorgung in England liegt teils in den Händen der Gemeinden, teils in den Händen von Privatunternehmern; nur ungefähr hundert Städte in England und Wales haben eigene Gaswerke, allerdings ist diese Zahl in Schottland und Irland bedeutend größer. Die Public Health Act von 1875 ermächtigt jeden städtischen Distrikt, jede Stadt und jede Grafschaft entweder zum Ankauf privater Gaswerke oder zur Errichtung eigener Gasanstalten. Das neueste Gesetz auf diesem Gebiete ist die Gas Regulation Act von 1920.

Birmingham hat bereits im Jahre 1875 von der Erlaubnis, eigene Gaswerke zu unterhalten, Gebrauch gemacht und die beiden s. Zt. bestehenden Privatwerke angekauft. Die Stadt besitzt jetzt

fünf große Gaswerke, die nach den modernsten Methoden arbeiten und im Jahre 1927 rund 14 Milliarden Kubikfuß Gas erzeugt haben. Die Gasversorgung Birminghams ist die größte nach London und beliefert ein Gebiet von 125 engl. Quadratmeilen. Die Gaskohle muß aus Süd-Yorkshire, Nottinghamshire und Derbyshire herbeigeschafft werden, zum größten Teil in Eisenbahnwagen, die dem Gas Department selbst gehören und von ihm für diese besonderen Zwecke gebaut worden sind. Im Rechnungsjahre 1926/27 wurden rund 700 000 to Kohle verbraucht. An Nebenprodukten verkauft das Gas Department jährlich rund 10 000 000 Gallonen[15]) Teer, 28 000 000 Gallonen flüssigen Ammoniaks und 400 000 to Koks. Die Zahl der Verbraucher ist von 46 000 im Jahre 1875 auf mehr als 223 800 für 1927 gestiegen. Um den weniger bemittelten Konsumenten den Gebrauch von Gas angenehmer zu machen, hat man ihnen in großem Umfange Gasautomaten eingerichtet. Von den 223 800 Verbrauchern sind 124 800 mit solchen Gasmessern versehen; der Betrag, der hieraus eingesammelten Pennystücke beläuft sich auf mehr als eine halbe Million Pfund jährlich. Das Gas Department unterhält im Rathaus und an anderen Stellen der Stadt Ausstellungsräume, in denen alle mit dem Gasverbrauch zusammenhängenden häuslichen und gewerblichen Gebrauchsgegenstände gezeigt und vorgeführt werden; moderne Gaskocher werden gegen billiges Geld an die Konsumenten vermietet. Der prozentuale Anteil des Gasverbrauchs für industrielle Zwecke ist in ständigem Steigen begriffen. Er betrug im Jahre 1926/27 27% des Gesamtverbrauchs. Häuslichen und gewerblichen Verbrauchern werden kostenlose Auskünfte und Ratschläge erteilt, wie sie das Gas am praktischsten und billigsten verwenden können.

Der Preis für 1 000 Kubikfuß Gas betrug im Juli 1928 3 sh 2 d: bei großem Verbrauch ermäßigt sich der Preis; dies ist besonders für die gasverbrauchenden Gewerbe wichtig.

Nach den im Financial Statement der Stadt Birmingham von 1926/27 mitgeteilten Kontoauszügen und der Bilanz des Gas Departments gestaltet sich das finanzielle Bild der Gasversorgung Birminghams wie folgt:

---

15) 1 engl. Imperial Gallon gleich 4,54 Lt.

Ausgaben.	in engl. Pfund
Herstellung von Gas (einschließlich der Gehälter und Löhne)	1 948 025
Verteilung von Gas (einschließlich der Gehälter und Löhne)	354 453
Mieten und Steuern	185 085
Allgemeine Verwaltung	30 458
Verschiedenes	34 478
insgesamt:	2 552 499

In diesen Ausgaben sind zusammen £ 135 007 an Gehältern für die Angestellten und £ 476 534 an Löhnen für die 4 000 Arbeiter des Gas Departements enthalten.

Einnahmen.	in engl. Pfund
Für die Abgabe von Gas	2 091 447
Verkauf der Nebenprodukte	684 903
Verkauf und Vermietung von Gaskochern und -öfen	9 691
Verschiedenes	13 617
insgesamt:	2 799 658

Das Konto weist also einen Ueberschuß von £ 247 159 auf. Von diesem wurden für Verzinsung und Tilgung der Schulden, die zur Zeit insgesamt £ 2 698 381 betragen, £ 168 773 verwendet, so daß der Reingewinn £ 78 386 betrug. Von diesem Reingewinn wurden £ 37 186 einem Sonderkonto für außerordentliche Ausgaben gutgeschrieben und die restlichen £ 41 200 als Beitrag zu den Steuerlasten an das Steuerkonto der Stadt überwiesen. Das Gas Department hatte am Ende des Finanzjahres 1926/27 einen Reservefonds in Höhe von £ 71 352 und einen Sonderfonds für außerordentliche Ausgaben mit einem Betrage von £ 12 366.

III. Die Elektrizitätsversorgung.

Ebenso wie die Gasversorgung liegt auch die Elektrizitätsversorgung in England noch zum großen Teil in privaten Händen. Ein Gesetz aus dem Jahre 1882, die Electric Lighting Act, ermächtigte die Städte und städtischen Distrikte, eigene Elektrizitätswerke zu errichten; von dieser Befugnis wurde zuerst wenig Gebrauch gemacht. Die Anwendung von Elektrizität für häusliche und gewerbliche Zwecke schritt in anderen Ländern viel schneller vorwärts als in England. In der neuesten Gesetzgebung, besonders in

der Electricity (Supply) Act von 1926 [16]), machten sich starke Bestrebungen für eine Vereinheitlichung der gesamten Elektrizitätsversorgung Englands bemerkbar. Zwei von dem Minister of Transport eingesetzte Kommissionen, die Electricity Commissioners und das Central Electricity Board, arbeiteten einen Plan für die Reorganisation des Elektrizitätswesens aus. Dieser Plan sieht eine Aufteilung des ganzen Landes in Elektrizitäts-Distrikte vor; innerhalb dieser Bezirke werden Elektrizitätswerke errichtet, die infolge ihrer modernen Einrichtungen imstande sind, billigsten Strom zu liefern. Das Central Electricity Board kann auch moderne Werke (Selected Stations) — evtl. zwangsweise — übernehmen. Alle Elektrizitätswerke eines Bezirkes werden mit der Selected Station verbunden, um eine gegenseitige Ergänzung in der Stromerzeugung anzustreben. Dadurch wird eine Ersparnis in den Kosten der Elektrizitätserzeugung und gleichzeitig eine erhöhte Leistungsfähigkeit hervorgerufen. Was bisher von ca. 580 Hauptstationen geleistet wurde, könnten künftig 60—70 solcher Stationen leisten.

Birmingham erwarb im Jahre 1900 das erste Elektrizitätswerk aus Privathänden; seitdem ist die Elektrizitätsversorgung auf eine breite Basis gestellt worden, rund 227 engl. Quadratmeilen werden von den Birminghamer Werken beliefert. Der Kohleverbrauch im Jahre 1927 betrug 400 000 to. Die Zahl der Verbraucher am 31. März 1927 war 47 408. Die Industrie ist eine starke Abnehmerin; sie genießt Vorzugstarife. Das Electric Supply Department stellt den Gewerbetreibenden auf Wunsch Elektromotoren von $^1/_2$ bis zu 50 PS zur Miete auf. Die Miete beträgt £ 3/5/— jährlich für den kleinsten Motor und steigt je nach der Anzahl der Pferdekräfte; bis jetzt sind ca. 2 200 Motoren aufgestellt worden. Für die Beleuchtung der Schaufenster nach Ladenschluß sowie für Lichtreklamen gelten besonders niedrige Gebührensätze. — Die Stadt hat in letzter Zeit die Politik verfolgt, neugebaute Wohnhäuser sofort mit elektrischen Lichtleitungen, einige sogar mit elektrischen Heiz- und Kochanlagen zu versehen. — Auch das Electric Supply Department unterhält ausgedehnte und instruktive Ausstellungsräume im Zentrum der Stadt.

16) Siehe Clarke, a. a. O., S. 303 ff.

Nach den Rechnungen des Electric Supply Departments im Geschäftsjahre 1926/27 bestanden an

Ausgaben.	in engl. Pfund.
Erzeugung der Elektrizität (einschließlich der Löhne und Gehälter sowie der Unterhaltungskosten der Anlage)	506 717
Kosten der Verteilung (einschl. der Löhne und Gehälter, der Unterhaltung und Neuanlage von Kabeln)	168 120
Für Mieten und Steuern (darunter £ 106 242 für Gemeindesteuern)	129 914
Allgemeine Verwaltungskosten (darunter Gehälter £ 33 600)	58 921
Verschiedenes	19 268
insgesamt:	882 940

Eine Spezifikation der Gehälter und Löhne ist aus den Rechnungen nicht ersichtlich.

Einnahmen.	in engl. Pfund
Für die Abgabe von Elektrizität	1 512 785
Vermietung von Motoren und dergl.	18 609
Verkauf elektrischer Apparate	1 623
Verschiedenes	5 283
insgesamt:	1 538 300

Von den die Ausgaben übersteigenden Einnahmen von £ 655 360 wurden £ 482 605 für Verzinsung und Tilgung von Anleiheschulden verwandt, so daß ein Netto-Gewinn von £ 172 755 übrigblieb. Hiervon wurden £ 141 755 einem Sonderkonto für außerordentliche Ausgaben überwiesen; die restlichen £ 31 000 erhielt die Stadt als Beihilfe für das Steuerkonto.

IV. Straßenbahnen und Omnibusse.

Die Gemeinden können auf Grund der Tramway Act von 1870 eigene Straßenbahnen unterhalten. Das Recht zur Uebernahme oder Gründung von Autoomnibus-Gesellschaften können sie jedoch nur durch eine Private Act erwerben. Birmingham übernahm im Jahre 1907 die letzten von Privatunternehmern betriebenen Straßenbahnen, nachdem es vorher schon begonnen hatte, auf einigen Linien

eigene Wagen laufen zu lassen. Durch die Birmingham Corporation Act von 1914 ermächtigt, kaufte die Stadt in diesem Jahre die einzige private Omnibusgesellschaft auf und ließ den Omnibusdienst durch ihren Straßenbahnausschuß verwalten, der jetzt den Namen Tramways and Omnibus Committee annahm.

Das Liniennetz für den Straßenbahn- und Autobusverkehr ist so gelegt, daß die Straßenbahnen vom Zentrum der Stadt aus radial nach den Außenbezirken gehen, während die Autobusse in der Hauptsache den „Außenring" befahren, also rund um die Stadt herumführen. Man ist im Begriff, zwei neue Autobusringe, konzentrisch um das Stadtzentrum herumgelegt, in Betrieb zu nehmen, die im größten Teil schon befahren werden. Nur in einigen radialen Ausfallstraßen berühren sich Omnibus- und Straßenbahnverkehr auf kürzeren Strecken; um aber eine Abwanderung der Fahrgäste von der Straßenbahn zu den Autobusssen zu verhindern, hat man dort das Fahrgeld für die Autobusse auch für die kleinste Strecke auf 3 d festgesetzt, während der Fahrpreis auf der Straßenbahn für die gleiche Strecke 1 d beträgt; die Autobusse sollen eben nur für längere Fahrten benutzt werden.

Die Aufmerksamkeit der ganzen Welt erregte Birmingham durch die auf der Strecke von Birmingham nach Nechells erfolgte Einführung der schienenlosen Straßenbahn, der Railless Trolley Vehicles; diese Fahrzeuge (mit Doppeldeck) werden wie Autobusse gesteuert und erhalten die Stromzuführung durch einen doppelten Leitungsdraht. Sie sind von großer Beweglichkeit und können im stärksten Verkehr geschickt ausweichen, so daß sich ihre Einführung besonders in den Verkehrszentren großer Städte lohnen würde. — Die Gesamtzahl der Straßenbahnwagen am 31. März 1927 war 743, die der Autobusse 188 und die Zahl der schienenlosen Straßenbahnwagen 16. Die Straßenbahnwagen und Autobusse (zum Teil dreiachsig) sind fast durchweg verdeckte Doppeldeckwagen modernster Konstruktion. Die Zahl der im Geschäftsjahr 1926/27 beförderten Passagiere war

bei der Straßenbahn	237 785 066
bei den Autobussen	43 340 165
bei den Trolleys	5 731 133.

Das Department beschäftigt insgesamt 5 250 Arbeiter (Fahrer, Schaffner usw.). — Während der Stunden, in denen die werktätige Bevölkerung ihre Arbeitsstätten verläßt, verkehren die Straßenbahnen von den auswärts liegenden Arbeitsbezirken in das Stadtzentrum in Abständen von halben Minuten. Dem Beobachter scheinen sie eine geschlossene Kette dicht aufeinander folgender Wagen zu sein, die den Ansturm der Fahrgäste mühelos bewältigen. Die gleiche Erscheinung macht sich an Ausflugstagen bei dem Verkehr nach beliebten Ausflugsorten bemerkbar.

Die Rechnungen werden vom Tramways Department für Straßenbahnen, Autobusse und Trolleys getrennt geführt. Es ergaben sich im Rechnungsjahre 1926/27 für die Straßenbahnverwaltung:

Straßenbahnverwaltung:

Ausgaben.	in engl. Pfund
Zahlung an das Electric Supply Department für die Lieferung von Strom	211 262
Kosten des Verkehrs (einschl. Gehälter, Löhne und dergl.)	515 010
Allgemeine Reparatur- und Unterhaltungskosten	202 375
Allgemeine Verwaltungskosen	124 178
Verschiedenes	28 527
	1 081 352
abzüglich eines Beitrages auswärtiger Gemeinden, für die Birmingham den Straßenbahnverkehrsdienst ausübt	./. 29 297
Gesamtausg.:	1 052 055
Einnahmen.	
Fahrgelder	1 383 098
Gebühren für die an den Wagen angebrachten Reklameschilder	4 874
Verschiedenes	3 111
Gesamteinn.:	1 391 083
Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben:	£ 339 028

Omnibusverwaltung:

Ausgaben.	in engl. Pfund
Kosten des Betriebsstoffes	50 792
Kosten des Verkehrs (einschl. Gehälter und Löhne)	123 590
Reparaturen und Unterhaltung	52 035
Allgemeine Verwaltung	21 826
Verschiedenes	6 100
Gesamtausg.:	254 343

Einnahmen.	
Fahrgelder	347 088
Verschiedenes	32
Gesamteinn.:	347 120

Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben: £ 92 777

Schienenlose Straßenbahn (Trolleys):

Ausgaben.	in engl. Pfund
Zahlung an das Electric Supply Department für die Lieferung von Strom	3 592
Verkehrskosten (einschl. der Gehälter und Löhne)	9 421
Reparaturen und Unterhaltung	3 809
Allgemeine Verwaltungskosten	3 121
Verschiedenes	424
Gesamtausg.:	20 367

Einnahmen.	
Fahrgelder	28 163

Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben: £ 7 796

Insgesamt hatte das Tramways Department also einen Ueberschuß von £ 439 621. Hiervon wurden für Verzinsung und Tilgung von Anleiheschulden £ 232 601 gezahlt, so daß ein Reingewinn in Höhe von £ 207 020 übrigblieb. Von diesem legte das Department £ 167 020 in einen Sonderfonds für außerordentliche Ausgaben und überwies der Stadt £ 40 000 als Beihilfe zu den Steuern.

V. Die Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung wird jetzt in den meisten Städten in England und Wales durch eigene Werke durchgeführt; die Zahl der Gemeinden, in denen die Wasserversorgung noch in Privat-

händen liegt, ist gering. Die gesetzliche Ermächtigung zum Betrieb eigener Wasserwerke oder zum Ankauf von Privatwerken liegt in den Bestimmungen der Section 51 der Public Health Act von 1875. Die Gemeindeverwaltungen können die Hauseigentümer unter Umständen zum Anschluß ihrer Häuser an das Netz der Wasserleitung zwingen. Ein Zusammenschluß von Gemeinden zu Zweckverbänden für gemeinsame Wasserversorgung ist gestattet. Die Gemeinden können von den Eigentümern der angeschlossenen Häuser ein Wassergeld — Water Rate — auf der Grundlage des Steuerwerts der betreffenden Häuser erheben.

Die Wasserwerke werden in der Regel zu denjenigen Trading Undertakings gerechnet, bei denen das gemeinnützige Moment die Absicht der Gewinnerzielung überwiegen soll. Regelmäßig arbeiten die Wassserwerksverwaltungen daher mit Unterbilanz, da die Anlage der Werke oder ihre Erweiterung so viel Kapital verschlingt, daß man die Beträge für die Verzinsung und Tilgung der Anleiheschulden nur langsam aufbringen kann, wenn die Wasser-Rate nicht zu hoch geschraubt werden soll; ein Zuschuß aus der Gemeindesteuer ist dann erforderlich.

Birmingham übernahm am 1. Januar 1876 während der Bürgermeisterschaft Joseph Chamberlains die damals in Privathänden befindlichen Wasserwerke, die ihren Wasservorrat aus dem River Tame schöpften. Mit dem Wachsen der Stadt stellte sich bald eine Unzulänglichkeit der Versorgung heraus, und man begann nach neuen Quellen zu suchen. Im Jahre 1892 erwarb die Stadt, ermächtigt durch die Birmingham Corporation Act desselben Jahres, in den Bergen von Nord-Wales, mehr als 70 englische Meilen von der Stadt entfernt, ein Areal von 45 562 acres mit dem Flusse Elan und seinem Nebenfluß Claerwen, um das Wasser künftig von den Bergen zu beziehen. Große Reservoire, Filtrierwerke, Pumpstationen und dergl. wurden mit großen Kosten angelegt und versorgen heute nicht nur die Stadt Birmingham selbst mit einem hervorragend reinen und weichen Wasser, sondern noch eine Reihe benachbarter Gemeinden, insgesamt ein Gebiet von 86 824 acres (ca. 135,5 engl. Quadratmeilen), d. h. ein Gebiet, das fast genau doppelt so groß ist wie das Stadtgebiet von Birmingham. Die erste Reinigung des Wasssers erfolgt bereits in den Bergen, zuletzt wird es noch einmal in Birmingham gründlich gereinigt. Auf diese Wasserbeschaffung

aus den Bergen des „wilden Wales“ kann Birmingham mit Recht stolz sein; es ist die beste Wasserleitung im ganzen Lande. Man hat berechnet, daß, wenn das Wachstum der Stadt Birmingham im selben Maße fortschreiten würde wie bisher, die Wasserversorgung der Stadt doch noch auf einen Zeitraum von 100 Jahren hinaus gesichert wäre. — Der Ankauf dieses gewaltigen Gebiets in Nord-Wales ist bisher der bedeutendste Fall, in dem der Stadt vom Parlament das Recht gegeben wurde, Land anzukaufen.

Der Gesamtbetrag der aufgenommenen Anleihen stand am 31. März 1927 auf £ 9 180 300, wovon erst £ 1 623 769 zurückgezahlt waren. Bei diesen gewaltigen Anleihelasten kann das Water Department keinen Ueberschuß erzielen, sondern bedarf bis auf weiteres eines jährlichen Zuschusses aus der Gemeindesteuer. Die Rechnungen des Water Departments für das Jahr 1926/27 weisen folgendes nach:

Ausgaben.	in engl. Pfund.
Kosten für das Filtrieren, Reinigen, Pumpen usw. des Wassers	83 041
Unterhaltung und Erneuerung der Wasserrohre, einschl. der Löhne und der zu zahlenden Steuern	195 256
Allgemeine Verwaltung	44 287
Verschiedenes	29 034
Gesamtausg.:	351 618

Einnahmen.	
Wassergeld	730 285
Verschiedenes (Mieten usw.)	6 497
Gesamteinn.:	736 782

Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um £ 385 164. Es sind aber £ 424 000 an Anleihelasten zu zahlen, so daß die Konten mit einem Verlust von £ 38 832 abschließen. Der Verlust wird durch einen Beitrag aus dem Steuerkonto gedeckt, der — bereits nach dem Haushaltsvoranschlage gezahlt — £ 55 000 betrug.

Kapitel 17.

Die städtische Sparkasse.

Birmingham ist bisher die einzige Stadt in England, die auf Grund eines Privatgesetzes aus dem Jahre 1919 vom Parlament das Recht zur Gründung einer städtischen Sparkasse, der Municipal Savings Bank, erhalten hat. Das Sparkassenwesen hat in England infolge der Gegenbestrebungen der privaten Banken, die einen Abbruch ihres Geschäfts befürchten, bisher noch nicht recht Fuß fassen können, während in Schottland Sparkassen von den größeren Städten schon seit längerer Zeit eingerichtet worden sind. Der erste Anstoß zur Einführung der Sparkassen in England wurde während des Krieges gegeben, als im August 1916 durch ein Gesetz allen Städten über 250 000 Einwohnern gestattet wurde, Sparkassen zu errichten. Diese sollten den Zweck haben, kleine und kleinste Einlagen von den Arbeitern, deren Löhne damals sehr hoch waren, entgegenzunehmen, um ihnen das Geld nach Beendigung des Krieges auszuzahlen, da das Kriegsende durch das Aufhören der Arbeit in den Munitionsfabriken und dergl. voraussichtlich eine vorübergehende Beschäftigungslosigkeit der Arbeiter hervorrufen würde. Die Sparkassen sollten aber auch spätestens drei Monate nach Kriegsende wieder geschlossen werden, da ihr Zweck dann erfüllt war. Auch Birmingham hatte eine solche Sparkasse errichtet, die einen großen Zulauf aus den Kreisen der „kleinen Leute" hatte. Da die Sparkasse ihre Existenzberechtigung dergestalt hervorragend erwies, unternahm die Stadt rechtzeitig Schritte bei der Regierung, um den Fortbestand ihrer Savings Bank auch nach dem gesetzlichen Schlußtermin zu sichern. Diese Forderung wurde ihr durch das oben erwähnte Privatgesetz erfüllt; die Savings Bank ging unter Uebernahme fast aller Sparkonten am 1. September 1919 in die „Birmingham Municipal Bank" auf, die die alten Traditionen fortsetzte und sich heute auch bei ihren ehemaligen Gegnern eines ausgezeichneten Rufes erfreut.

Die Birmingham Municipal Bank hat heute bereits 45 Zweigstellen in der Stadt. Sie nimmt Sparbeträge von einem Penny bis zu 500 Pfund jährlich entgegen und bürgt den Sparern für absolute Sicherheit der Anlage. Die Verzinsung der Gelder erfolgt z. Zt. mit $3\,^1/_2\,\%$. Abhebungen können jederzeit — größere nach vorher-

gegangener Ankündigung — erfolgen. Die Bank hatte am 31. März 1927 225 760 Konten zu verwalten mit einer Spareinlage von £ 7 800 221. (Für 1928 wird eine Gesamtsumme von £ 9 069 841 genannt.) Bei der Anlage der Gelder nimmt die Bank in erster Linie auf die Sicherheit Rücksicht. Am 31. März 1927 waren von der Gesamteinlage £ 736 155 in den Kassen der Bank, ein Betrag von £ 5 464 754 war dem City Treasurer übergeben, der davon mindestens 50% in mündelsicheren Papieren anlegen muß und den Rest je nach Beschluß des Finanzausschusses für städtische Zwecke verwenden darf. Von den £ 5 464 754 hatte der Treasurer am 31. März 1927 sogar £ 3 500 000 in englischen Staatspapieren angelegt, darunter £ 2 000 000 in Kriegsanleihe. Daß die Municipal Bank für den Erwerb städtischer Häuser Kredite gegen hypothekarische Sicherung gibt, ist in dem Kapitel über die Wohnungsfürsorge schon besprochen worden; die Forderungen aus diesen Krediten betrugen £ 1 567 358. Kontokorrentgeschäfte zur Gewährung von Krediten an Handel und Gewerbe werden von der Municipal Bank nicht gemacht.

Die Municipal Bank ist der Stadt in Zeiten außerordentlichen Geldbedarfs eine große Hilfe, da die Stadt die erforderlichen Gelder von der Sparkasse zu bedeutend niedrigeren Sätzen erhalten kann als von ihren privaten Bankverbindungen oder durch Anleihen. Der Zinssatz wird zwischen dem Bank Committee und dem Finance Committee von Fall zu Fall vereinbart. Das Bank Committee besteht aus 12 in der Finanzwirtschaft erfahrenen Mitgliedern des Stadtrats. Die eigentliche Verwaltung der Sparkasse liegt dem General Manager ob; ihr Rechtsbeistand ist der Town Clerk, und der City Treasurer ist gleichzeitig auch Treasurer der Municipal Bank. Die Kosten für die Verwaltung der Sparkasse waren nach dem Nachweis vom 31. März 1927 folgende:

Ausgaben.	in engl. Pfund
An die Sparer gezahlte Zinsen	236 517
Allgemeine Verwaltungskosten	43 194
Verschiedenes	23 603
Gesamtausg.:	303 314

Einnahmen:	in engl. Pfund.
Aus Zinsen	316 363
Verschiedenes	2 252
Gesamteinn.:	318 615

Die Sparkasse hatte sonach einen Reingewinn von £ 15 301, der in voller Höhe dem Reservekonto gutgebracht wurde. Das Reservekonto hatte am 31. März 1927 einen Bestand von £ 99 993.

Kapitel 18.

Die städtischen Liegenschaften.

Die Aufgabe des Estates Committees ist eine zweifache: Es hat erstens die Verwaltung aller im Eigentum der Stadt stehenden Wohnhäuser sowie aller städtischen Gebäude und Grundstücke, soweit diese nicht unter der besonderen Verwaltung eines anderen Committees stehen. Zweitens hat das Estates Committee die Vorschriften der Housing Act von 1925, Teil II, auszuführen, die sich auf die Aufschließung und Auflockerung der Arbeiterwohnviertel, der Slums, beziehen. Der erste Teil der Aufgaben des Estates Committees, soweit es sich um die Verwaltung der von der Stadt gebauten Arbeiterwohnhäuser handelt, ist im Kapitel über die Wohnungsfürsorge schon besprochen worden. Von den übrigen städtischen Liegenschaften verwaltet das Estates Committee solche, die von den anderen Ausschüssen nicht benutzt werden; jeder Ausschuß hat dem Estates Committee sofort Anzeige zu machen, wenn er im Besitz überschüssigen Landes oder von Gebäuden ist, für die er zur Zeit keine Verwendung hat. Das Estates Committee hat darüber genaue Listen zu führen, an Hand derer sich die anderen Ausschüsse über die augenblicklich nicht benutzten städtischen Liegenschaften informieren können. Einen Begriff von der Ausdehnung der gesamten von dem Estates Department verwalteten Liegenschaften gibt ein Ueberblick über die von dem Department eingezogenen Mieten: Es ergibt die Summe der

wöchentlich eingezogenen Mieten einen Jahresertrag von	£ 516 839
vierteljährlich eingezogenen Mieten und Pachten einen Jahresertrag von	£ 122 440

Seine Aufgaben hinsichtlich der ungesunden Wohnviertel erfüllt das Estates Committee unter den sog. Dwelling House Improvement Schemes, Plänen für die Verbesserung und Aufschließung der Slums, deren erster bereits unter der Bürgermeisterschaft Joseph Chamberlains in Angriff genommen wurde. Dieser Sanierungsplan schloß seinerzeit die Auflockerung eines Wohngebiets von 93 acres ein und hatte die Anlegung einer schönen, breiten Durchfahrtsstraße, der Corporation Street, zur Folge. Das Department befaßt sich jetzt mit einem ähnlichen Plan. Ein Gebiet von ca. 12 acres ist vom Medical Officer of Health als gesundheitsgefährdend bezeichnet worden und soll umgestaltet werden; ungefähr 500 Wohnhäuser werden dadurch berührt, die die Stadt erwirbt und niederreißt, um Platz für eine neue Straße zu schaffen. Das Estates Committee ist stets bemüht, sich rechtzeitig in den Besitz verkäuflicher Häuser und Grundstücke zu setzen, um sie der Stadt bei Bedarf, d. h. bei geplanter Anlage neuer Straßen oder der Verbesserung von Wohnvierteln sofort zur Verfügung stellen zu können. Es wurde schon erwähnt, daß für diesen Zweck eine jährliche Summe von £ 20 000 ausgesetzt ist, daß aber durchschnittlich für rund £ 50 000 im Jahre gekauft und der Rest aus Anleihemitteln bestritten wird. Die Kostendeckung erfolgt durch die aus der Vermietung der Häuser entstehenden Mieteinnahmen. So verausgabte das Estates Committee im Jahre 1926/27 für Ankauf und Verwaltung solcher Häuser insgesamt £ 92 961; hierunter befinden sich allein £ 69 074, die das Committee für Verzinsung und Tilgung der Anleihen zu zahlen hat. Die Einnahmen dieses Kontos, zusammen £ 77 938, bestehen in der Hauptsache aus Mieten (£ 23 589) und Pachtgeldern (£ 48 492) der angekauften und weitervermieteten oder verpachteten Häuser und Grundstücke. Die Restausgabe von £ 15 023 war aus Steuermitteln bereitzustellen.

Die Kosten des Housing sind in dem Kapitel über die Wohnungsfürsorge mitgeteilt worden. Die Verwaltungskosten für die anderen Ausschüssen gehörenden, aber von diesen zeitweilig nicht benutzten und daher vom Estates Committee verwalteten Grundstücke usw. erreichten die Höhe von £ 39 064; demgegenüber steht eine Einnahme von £ 39 725, die eine reine Mieteinnahme darstellt.

Die allgemeinen Verwaltungskosten des Estates Committees für Gehälter, Unterhaltung der Amtsgebäude, nicht aufzuteilende Anleihelasten und dergl. beliefen sich auf £ 9 725, denen eine „allgemeine Einnahme" von £ 2 878 gegenübersteht. Die Netto-Kosten werden aus Steuererträgen aufgebracht.

Kapitel 19.

Die Allgemeine Verwaltung.

Einer der wichtigsten und größten Ausschüsse der Stadtverwaltung Birminghams ist der Ausschuß für die allgemeinen Angelegenheiten, das General Purposes Committee. Die Aufgabe dieses Committees ist es, die Arbeit der einzelnen Verwaltungsausschüsse aufeinander abzustimmen und so zusammenzupassen, daß die Politik des Stadtrats ein einheitliches Gepräge erhält und sich in der gleichen Richtung bewegt. Daher muß die Zusammensetzung dieses Ausschusses auch eine besondere sein. Es gehören dem General Purposes Committee von Amts wegen der Oberbürgermeister und sein Amtsvorgänger, der Ex-Lord Mayor, an, ebenso der Vorsitzende des Drainage Boards, ferner sitzen in diesem Committee je ein Mitglied jedes ständigen Verwaltungsausschusses, und zwar meist der Ausschußvorsitzende; außerdem gehören ihm zwei von der Labour Party des Stadtrats ernannte Mitglieder an. Das Committee teilt sich, seinen verschiedenen Aufgaben entsprechend, in acht Unterausschüsse. Eine besondere Verwaltungsabteilung hat es nicht, sondern überläßt die Executive dem Town Clerk's Department.

Das General Purposes Committee hat alle Angelegenheiten allgemeinen Charakters wahrzunehmen, mit denen nicht andere Ausschüsse ausdrücklich betraut sind, und hat dem Stadtrat von Zeit zu Zeit Vorschläge über die Inangriffnahme neuer Verwaltungsgeschäfte zu machen, deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt. Es hat ferner die Aufgabe der Vorbereitung von Ortsstatuten, Verordnungen und von Instruktionen, die sich auf die Verhandlungen des Stadtrats oder der Ausschüsse beziehen, und hat diese dem Stadtrat zur Annahme zu unterbreiten. Ferner obliegt ihm die Verwaltung der öffentlichen Stiftungen und sonstiger Vermächtnisse,

insonderheit auch die Herausgabe von Berichten über die Verhandlungen des Stadtrats. Pflicht des Committees ist es, durch das Town Clerk's Department sowohl die Wahlen zum Parlament als auch die Wahlen zum Stadtrat vorbereiten und die Wählerlisten führen zu lassen; der Stellung des Town Clerks als Registration Officer bei den Parlaments- und Stadtratswahlen und als Wahlleiter bei den Parlamentswahlen ist früher schon gedacht worden. Dem Committee obliegt es auch, dem Stadtrat die Mitglieder vorzuschlagen, die die Stadtverwaltung bei anderen öffentlichen Körperschaften, Stiftungen, Treuhandvereinigungen und dergl. zu vertreten haben. Schließlich gehört die Unterbringung der einzelnen Verwaltungsabteilungen in geeigneten Räumlichkeiten zu seinen Aufgaben.

Eine der in wirtschaftlicher Hinsicht wichtigsten Obliegenheiten des Committees ist die Kontrolle über die Neuanschaffungen der einzelnen Verwaltungsabteilungen; solche Anschaffungen dürfen nicht vorgenommen werden, bevor sich die betreffenden Abteilungen mit dem General Purposes Committee in Verbindung gesetzt zu haben, da bei der Menge gleichartiger Güter stets die Möglichkeit vorhanden ist, daß eine andere Verwaltungsabteilung solche abzugeben hat. Für diesen Zweck besteht ein besonderer Unterausschuß, das Stores Purchasing Committee (Anschaffungsamt), das die Eigentümlichkeit hat, nicht aus Stadtratsmitgliedern, sondern nur aus höheren Beamten einzelner Verwaltungsabteilungen zusammengesetzt zu sein, und theoretisch nur das General Purposes Committee beraten soll, praktisch jedoch völlig selbständig handeln kann. Alle Committees müssen diesem Unterausschuß jährlich oder in kürzeren Zwischenräumen eine Liste aller Sachgüter, Waren und dergl. einreichen, deren sie im Laufe der nächsten Zeit bedürfen; das Stores Purchasing Committee kann so Angebot und Nachfrage zwischen den einzelnen Ausschüssen ausgleichen. Ende des Jahres 1930 wurde ein „Information Bureau" eingerichtet, das kostenlose Auskünfte über alle städtischen Einrichtungen usw. erteilt, Aussstellungen vorbereitet, Reklameschriften versendet u. a. m.

Nach der Berechnung für 1926/27 verausgabte das General Purposes Committee insgesamt £ 20 167. Davon entfielen als Kosten auf die Vorbereitung der Parlamentswahlen £ 5 858, auf die Gemeindewahlen £ 4 470; der Rest verteilte sich auf verschie-

dene kleinere Posten. Die Einnahmen erreichten eine Höhe von £ 5 768. Sie setzen sich aus Mieten und anderen Einkünften zusammen sowie aus einem Staatszuschuß von £ 3 094 für die Aufstellung der Wählerlisten für die Parlamentswahlen (50% der Ausgaben). Die Steuerzahler hatten so die Nettokosten des General Purposes Committee in Höhe von £ 14 399 zu tragen.

Daß die laufenden Verwaltungsarbeiten des General Purposes Committees durch das Town Clerk's Department ausgeführt werden, wurde schon hervorgehoben. Der Beamtenstab des Departments erledigt aber auch die Arbeiten dreier anderer Verwaltungsausschüsse, die keine eigene Executive haben, nämlich des Salaries, Wages, and Labour Committees, des Local Pensions Committees und des Distress Committees, so daß dem Büro des höchsten städtischen Beamten die Bedeutung als umfassendster und wichtigster Abteilung der ganzen städtischen Verwaltung zukommt. Ueber den Town Clerk und seine höchsten Beamten selbst wurde im ersten Kapitel berichtet. Die Gehälter für den Town Clerk und seinen Stab werden vom Finance Committee gezahlt.

Das Salaries, Wages, and Labour Committee ist ein Ausschuß mit der Aufgabe, die Gehälter und Löhne der von den einzelnen Verwaltungsabteilungen beschäftigten Angestellten und Arbeiter einander anzugleichen und Ungleichmäßigkeiten in den Arbeitsbedingungen zu beseitigen. Die städtischen Angestellten und Arbeiter werden nicht vom Stadtrat angestellt, sondern jeweils von den einzelnen Aussschüssen, die auch die Arbeitsbedingungen, Gehälter usw. individuell festsetzen. Hieraus ergeben sich verschiedene Ungleichheiten, zu deren Beseitigung das erwähnte Committee berufen ist. Der Umstand, daß die Stadt mehr als 24 000 Personen beschäftigt und somit der größte Arbeitgeber in Birmingham ist, erweist die Notwendigkeit des Committees. Die Beschlüsse, die das Committee faßt, werden als „Memorandum" herausgegeben und gehen den anderen Aussschüssen in Form von Ratschlägen und Empfehlungen zu. Dem Aussschuß gehören die Vorsitzenden des General Purposes Committees und des Finance Committees von Amts wegen an; überhaupt muß das Committee so zusammengesetzt sein, daß die übrigen Verwaltungsausschüsse Vertrauen zu den Vorschlägen haben können und die gegebenen Anregungen auch wirklich durchführen. Dem Salaries, Wages, and Labour

Committee steht außerdem die Aufgabe zu, die Uebernahme von Angestellten einer Verwaltungsabteilung in eine andere zu erleichtern und als Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen den Ausschüssen und ihren Angestellten zu fungieren.

Streitigkeiten, die sich auf die Entlassung städtischer Angestellter, die eine mindestens dreijährige Dienstzeit aufweisen können, oder auf eine Suspendierung ohne Gehalt beziehen, werden nicht vor das Salaries, Wages, and Labour Committee gebracht, sondern von einem besonderen Ausschuß entschieden. Dieser Ausschuß, das Superannuation Appeals Committee, hat, wenn er von einem städtischen Angestellten angerufen wird, auch die Entscheidung über die Pensionsberechtigung und über die Höhe der zu zahlenden Ruhegehälter, ebenso über die Höhe der Beiträge, die ein Angestellter an den Pensionsfonds zu zahlen hat, und dergl. Ist ein Angestellter oder Arbeiter Mitglied der Vereinigung städtischer Angestellter oder einer Gewerkschaft, so muß Vertretern dieser Vereinigung auf Wunsch ein Einblick in den Streitfall gestattet werden.

Das Local Pension Committee erfüllt die Pflichten des Stadtrats unter den Altersrentengesetzen von 1908/24 (Old Age Pensions Acts), der Blind Persons Act von 1920 und der Widow's, Orphans', and Old Age Contributory Pensions Acts von 1925. Die Bestimmungen dieser Gesetze klarzulegen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Das Committee hat die Aufgabe, die Berechtigung der Anträge auf Erteilung einer staatlichen Rente auf Grund obiger Gesetze zu prüfen und entweder zu genehmigen oder abzulehnen; für Berufungen gegen die Entscheidung des Committees ist das Ministry of Health zuständig; seine Entscheidung ist endgültig. Das Local Pensions Committee besteht nur aus Mitgliedern des Stadtrats. Es hat jedoch zehn Unterausschüsse: je einen für die zehn Distrikte, in die die Stadt für die Durchführung dieser Gesetze eingeteilt worden ist. In diesen Unterausschüssen ist nur der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied, während die anderen ehrenamtlich tätige Bürger sind. Der Clerk des Committees ist der Town Clerk, die laufenden Arbeiten werden im Town Clerk's Department ausgeführt.

Kapitel 20.

Die Finanzen der Stadt Birmingham.

Der Verwaltungsausschuß des Stadtrats, dessen Aufgabe es ist, für den Ausgleich des Gemeindehaushalts Sorge zu tragen, ist das Finance Committee. Seiner Bedeutung entsprechend, setzt sich das Finance Committee zumeist aus Stadtratsmitgliedern zusammen, die in der Finanzwirtschaft Erfahrungen aufzuweisen haben. Noch mehr gilt dies aber von dem Stab der Permanents, den hohen Beamten des Finance Departments mit dem City Treasurer an der Spitze; diese sind regelmäßig kaufmännisch vorgebildet, oft ehemalige kaufmännische Leiter von Privatgesellschaften oder Banken, denen der Uebergang aus der Privatwirtschaft in den städtischen Dienst durch die großzügigen Gehälter, die die Gemeinden den Leitern der städtischen Finanzverwaltung zahlen, sehr erleichtert wird.

Der City Treasurer ist nach dem Town Clerk der bedeutendste Mann in der Stadt. Er gehört zu den Beamten, deren Ernennung jeder Gemeinde gesetzlich vorgeschrieben ist. Seine Stellung zum Stadtrat ist insofern von der der übrigen Beamten abweichend, als er nicht ein „Servant", sondern ein „Trustee", ein Treuhänder des Stadtrats ist, was zur Folge hat, daß er gesetzwidrigen Anordnungen des Stadtrats nicht Folge leisten darf. Der City Treasurer darf nicht gleichzeitig auch den Posten des Town Clerks ausfüllen, auch darf er weder ein Councillor noch ein Elective Auditor sein. Dem Treasurer stehen in Birmingham ein Assistant Treasurer, ein Chief Accountant und fünf Assisstant Accountants zur Seite. Außerdem gehören zu den höheren Beamten des Finance Departments der Hauptkassierer (Chief Cashier) und der Secretary.

Die erste Aufgabe des Finance Committees ist die Aufstellung des städtischen Haushaltsplans. Das Rechnungsjahr zählt vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Jahres. Alle Verwaltungsausschüsse, mit Ausnahme der Ausschüsse für die Verwaltung der Municipal Bank, der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke und der Straßenbahnen und Omnibusse, also der werbenden Betriebe, haben dem Finance Committee spätestens im Januar jedes Jahres einen Voranschlag ihrer voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen in dem am 1. April beginnenden nächsten Rech-

nungsjahre nebst allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Diese Voranschläge werden vom Finance Committee geprüft und, wenn nötig, den betreffenden Ausschüssen zur Abänderung zurückgegeben. Aus den abgeänderten Voranschlägen stellt dann das Finance Committee den Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr zusammen. Die endgültige Feststellung des Haushaltsplans geschieht durch den Stadtrat in der ersten Märzsitzung. (Ueber die Technik des Haushaltsplans vergleiche S. 161.) Auf Grund des endgültig festgestellten Haushaltsplans werden die Steuern erhoben und den einzelnen Verwaltungsausschüssen die ihnen zustehenden Beträge angewiesen. Diese Anweisungen erfolgen durch eine schriftliche Order an den City Treasurer, an den genannten Ausschuß eine bestimmte Summe zu überweisen; diese Order muß von drei Mitgliedern des Finance Committees unterzeichnet und vom Town Clerk gegengezeichnet sein.

Alle Zahlungen erfolgen aus dem von dem Treasurer verwalteten Borough Fund, der seit dem 1. April 1928, nachdem die städtischen Steuern als General Rate erhoben werden, den Namen „General Fund" führt. In diesen General Fund werden alle Einnahmen der Stadt überwiesen, gleichgültig, ob sie aus Steuern, Staatszuschüssen oder anderen Quellen stammen; auch die eigenen Einnahmen der Ausschüsse aus Mieten, Gebühren und dergl. gehen in diesen Fonds. Die Kassenbeamten der einzelnen Verwaltungsabteilungen behalten nur geringe Barbeträge zurück, um kleine Rechnungen selbst begleichen zu können; alles andere müssen sie vom City Treasurer aus dem General Fund anfordern.

Will ein Ausschuß die Ausführung einer Aufgabe in Angriff nehmen, deren Kosten die im Haushaltsvoranschlag vorgesehenen Ausgaben überschreiten, so muß er, bevor er die Genehmigung des Stadtrats dazu einholt, zuerst dem Finanzausschuß Mitteilung machen, der dann in der Stadtratssitzung seine Stellungnahme klarlegt und so die Annahme oder Ablehnung des Antrages herbeiführt.

Alle Ausschüsse haben vierteljährlich Rechnungen über ihre Ausgaben und Einnahmen aufzustellen und dem Finance Committee einzureichen, das sie am Ende des Rechnungsjahres zum „Financial Statement", dem „Blauen Buch" der Stadt, zusammenstellt. Dieses Blaue Buch hat einen Umfang von mehr als 500 Seiten; es enthält außer allgemeinen Angaben über Größe des Stadtgebiets, der Be-

völkerung, den Steuerwert der Stadt und ähnliches den Abdruck des „Borough Fund and Rate Account", das das Gegenstück zum Haushaltsplan und die eigentliche Rechnung ist, in der sich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aller Ausschüsse — soweit sie nicht nur, wie das Gas-, Electric Supply-, Tramways- und Water Committee mit ihrem Ueberschuß oder Defizit erscheinen — widerspiegeln. Außerdem enthält das Blaue Buch sämtliche Konten und Bilanzen der werbenden Betriebe, das Kapital- und Anleihekonto der Stadt, das Wohnungsbaukonto, die Bankausweise, die Tilgungsfonds, kurz, Nachweisungen über alles, was mit der Finanzwirtschaft der Stadt zusammenhängt. Da dieses Buch in seiner Vielseitigkeit oft selbst für den mit den Künsten der Buchführung Vertrauten einen reichlich schwierigen Lesestoff darstellt, veröffentlicht der Treasurer jährlich einen Auszug aus dem Blauen Buch („General Statistics and Epitome of the City's Accounts"), der auf 16 Tafeln und Diagrammen alles wesentliche enthält und den Bürger, der die Rechnungen ja lesen soll, völlig zufriedenstellt: wer tiefer schürfen will, muß allerdings zum Blauen Buch zurückgreifen.

Zu den Aufgaben des Finance Committees und des City Treasurers gehört die Aufnahme der vom Stadtrat genehmigten Anleihen, die Ausgabe von Obligationen sowie die pünktliche Rückzahlung und Verzinsung der entliehenen Gelder. Gerade diese Tätigkeit erfordert einen volkswirtschaftlich erfahrenen und in finanziellen Dingen gewandten Leiter der städtischen Finanzen, der mit sicherem Blick die richtige Wirtschaftslage erfaßt, um die Anleihen zu den günstigsten Bedingungen auf den Markt zu bringen. Die Obligationen der Stadt Birmingham sind stets sehr gesucht. Die Listen für die Zeichnung der letzten im Jahre 1926 aufgelegten Anleihe von £ 5 000 000 blieben nur anderthalb Stunden offen, während derer die Anleihe vielfach überzeichnet wurde. Auf Grund eines Uebereinkommens obliegt es dem Finance Committee auch, die Anleihen für das Drainage Board aufzunehmen, wenn dieses Bedarf an Anleihen hat.

Die Kosten des Finance Committees werden in der Rechnung für 1926/27 mit insgesamt £ 107 135 angegeben. Darunter befinden sich £ 31 791 für Gehaltszahlungen an den City Treasurer und seine Beamten; £ 46 926 entfallen auf Mieten, Heizungs- und

Beleuchtungskosten, Druckkosten, Anleihelasten, auf die Kosten für die vom Coroner vorgenommenen Untersuchungen und dergl. Dem Finance Committee obliegt aber auch die Zahlung der Gehälter des Town Clerks und des Town Clerk's Departments in Höhe von £ 25 098 und der Entschädigung für den Oberbürgermeister (£ 2 000), ebenso die Unterhaltung des dem Oberbürgermeister zur Verfügung gestellten Büros (£ 1 337), Ausgaben von zusammen £ 28 436, die nicht eigentlich zu den Kosten des Finance Departments gehören, aber von diesem verrechnet werden. An Einnahmen werden für das Finance Department £ 15 936 nachgewiesen; diese umfassen £ 8 092, die von verschiedenen Verwaltungsausschüssen als Beiträge zu den Gehältern des Town Clerks und des City Treasurers und deren Beamten für die Inanspruchnahme ihrer Dienste gezahlt werden, sowie eine Einnahme von £ 1 200, die aus den vom Town Clerk's und Finance Department erhobenen Gebühren stammen.

Als Auftragsangelegenheit übt das Finance Department für das Ministry of Transport die Ausgabe der Lizenzen für Motorwagen und die Einziehung der Automobilsteuer aus. Die Einnahmen hieraus müssen in voller Höhe an das Ministerium abgeführt werden. bilden also keinen Bestandteil der städtischen Einnahmen. Sie werden dem Wegefonds des Ministeriums überwiesen, aus dem die Staatszuschüsse für Bau oder Verbesserung der Landstraßen gezahlt werden. Diese Zuschüsse brauchen nicht notwendigerweise mit dem Steueraufkommen im Zuschußgebiet in Beziehung zu stehen. In Birmingham wurden vom 1. Dezember 1925 bis zum 30. November 1926 von 139 833 Wagen insgesamt £ 429 119 an Abgaben erhoben und dem Ministry of Transport übergeben. Die Steuererhebung war für das Finance Department mit £ 7 661 an Kosten verknüpft, die ihm jedoch in voller Höhe vom Ministerium ersetzt wurden (Roads Act von 1920).

Von der Erhebung der Steuern in Birmingham gilt das im allgemeinen Teil über die englischen Gemeindesteuern Gesagte. Auch die der Stadt selbst gehörenden Gebäude und Grundstücke sind der Gemeindesteuer unterworfen, die natürlich nicht bar zu bezahlen ist, sondern nur als Ausgabeposten in den Rechnungen erscheint, um so ein genaues Bild der Kosten einer Verwaltung zu geben. Nicht für alle städtischen Grundstücke und Gebäude ist die

Steuer zu zahlen; nach dem gemeinen Recht sind a) öffentliche Parks, Spiel- und Sportplätze, b) Museen und Kunstgalerien und c) solche Gebäude von der Steuer befreit, die „auf Veranlassung der Krone" (on behalf of the crown) benutzt werden, wie Polizeistationsgebäude, Gerichtsgebäude und dergl.

Auch schon vor der am 1. April 1927 auf Grund der Rating and Valuation Act von 1925 erfolgten Abschaffung des Amts der Overseers wurden die Armensteuer und die „Stadtsteuer" nicht einzeln, sondern gemeinsam veranlagt. Die Stadtsteuer — Borough Rate — war eine konsolidierte Steuer und umfaßte demzufolge die District Rate und die kleinen Sondersteuern, die die Stadt auf Grund der verschiedenen Gesetze erheben durfte. Anstelle einer Vielheit von städtischen Steuern trat hier die einheitliche Stadtsteuer, die die gesamten Verwaltungsausgaben der Stadt decken sollte, soweit sie nicht bereits durch eigene Einnahmen oder durch Staatszuschüsse gedeckt waren.

Die Veranlagung stellte zuerst den Steuerwert der Stadt fest, und zwar den Rateable Value; dieser Rateable Value betrug im Jahre 1926/27 £ 5 949 979 und stellt also den Miet- oder Pachtwert sämtlicher in Birmingham gelegenen Gebäude und Grundstücke dar. Aber nicht auf Grund dieses Wertes wurden die Steuern erhoben, der Rateable Value wurde erst durch Abzug von drei Vierteln des Netto-Ertragswertes der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (siehe Einleitung V) in den Assessable Value umgewandelt; dieser letztere Wert betrug 1926/27 £ 5 925 782. Mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke war also für alle Steuerobjekte der Assessable Value dem Rateable Value gleich. In den Statistiken der Stadt wurden beide Werte nebeneinander angegeben, bis der Anfang 1928 aufgestellte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1828/29 im Einklang mit den Bestimmungen der Rating and Valuation Act von 1925 die Unterscheidung fallen ließ und nur von dem Rateable Value der Stadt spricht; hierbei ist zu beachten, daß dieser Rateable Value mit dem früheren Assessable Value identisch ist. Der Steuerwert der Stadt Birmingham ist, mit einem kleinen Rückschlag im Jahre 1927/28, in dauerndem Steigen begriffen; es betrug in den Rechnungsjahren, endend

Am 31. März

	Assessable Value	Rateable Value
1925	£ 5 659 583	„ 5 686 871
1926	„ 5 789 447	„ 5 814 738
1927	„ 5 925 782	„ 5 949 979
1928	„ 5 884 927	„ 5 909 130

1929 „Rateable Value": £ 6 761 545!

Der gewaltige Sprung von mehr als £ 850 000 von dem Steuerwert des Jahres 1927/28 zu dem des Jahres 1928/29 ist ein Erfolg der durch das Steuergesetz von 1925 angeordneten neuen Steuereinschätzung und beweist, wie wertvoll die Bestimmung ist, alle fünf Jahre die Steuereinschätzungslisten zu revidieren. Zu dem Rateable Value von 1929 tritt noch der Steuerwert des Birmingham mit dem 1. April 1928 einverleibten Bezirks von Perry Barr in Höhe von £ 13 368, so daß der gesamte Steuerwert des vergrößerten Birmingham £ 6 774 913 beträgt. Der Steuerwert (Rateable Value) auf den Kopf der Bevölkerung war

1925:	£ 5 19 sh 4 d
1926:	£ 6 1 sh 0 d
1927:	£ 6 2 sh 9 d;

Die Steuerkraft einer Gemeinde erkennt man am besten an der Zahl, welche angibt, welchen Ertrag eine Steuer liefert, die mit nur einem Penny auf das Pfund des Steuerwertes erhoben würde; diese „Penny Rate" würde in Birmingham ergeben haben:

1925:	£ 21 344
1926:	£ 21 757
1927:	£ 22 211.

Die Penny Rate ist das beste Mittel, die Steuerkraft verschiedener Gemeinden miteinander zu vergleichen. So wäre der Ertrag einer Penny Rate für 1926/27:

in Sheffield:	£ 9 948
in Manchester:	£ 26 400
in Liverpool:	£ 25 037

Nach der Abschaffung des Overseers-Amtes ließ der Stadtrat Birminghams, der nun die neue Steuerbehörde darstellt, die Steuerveranlagungen von dem am 30. März 1926 ernannten, nur aus Stadtratsmitgliedern bestehenden Rating and Valuation Committee vornehmen. Diese Steuerveranlagungen werden von dem ebenfalls auf Grund des Gesetzes von 1925 am gleichen Tage ernannten neuen Assessment Committee nachgeprüft. Das neue Assessment Committee Birminghams besteht aus 15 Mitgliedern, darunter drei

unabhängigen, vom Stadtrat ernannten Personen. Das Assessment Area fällt mit dem Rating Area in Birmingham zusammen. Die Mitglieder des Assessment Committees dürfen nicht gleichzeitig auch im Rating and Valuation Committee sitzen und umgekehrt. Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist in Birmingham gleichzeitig Vorsitzender des Rating and Valuation Committees. Der Aufgabenkreis der beiden Steuerausschüsse grenzt sich folgendermaßen ab:

Das Rating and Valuation Committee ist für die Aufstellung der Steuereinschätzungslisten verantwortlich und hat die Steuer nach diesen Listen, nachdem diese vom Assessment Committee geprüft, genehmigt und endgültig festgestellt worden sind, zu veranlagen und zu erheben. Der Town Clerk ist gleichzeitig Clerk des Rating Committees und der Treasurer sein Chief Rating Officer. Das Assessment Committee hat die Aufgabe der Prüfung und endgültigen Feststellung sowie der zeitweisen Revision der Steuereinschätzungslisten; es hat Einsprüche gegen Einschätzungen entgegenzunehmen und zu entscheiden. — Die Kosten der Steuerveranlagung und -Erhebung sind in der Rechnung von 1926/27 mit insgesamt £ 42 656 ausgewiesen, die Einnahmen, die zum größten Teil aus Beiträgen der Overseers (die damals noch bestanden) zu den Kosten der von städtischen Beamten vorgenommenen Einsammlung der Steuern stammen, betrugen £ 34 173. Vom Rechnungsjahre 1927/28 ab werden die Kosten nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern gleich vom Rating and Valuation Committee in die zu erhebenden Steuern einkalkuliert.

Die Steuerrate (Rate-in-the-Pound) betrug in Birmingham in den Jahren, endend am 31. März

	Stadtsteuer:	Armensteuer:	zusammen:
1918:	7 sh 10d	1 sh 8d	9 sh 6d
1919:	9 sh 2d	1 sh 10 d	11 sh 0d
1920:	10 sh 0d	2 sh 0 d	12 sh 0d
1921:	14 sh 4d	3 sh 2 d	17 sh 6d
1922:	14 sh 3 1/4 d	3 sh 8 3/4 d	18 sh 0d
1923:	12 sh ½ d	4 sh 11½ d	17 sh 0d
1924:	10 sh 4 3/4 d	5 sh 7 1/4 d	16 sh 0d
1925:	10 sh 10 1/4 d	5 sh 1 3/4 d	16 sh 0d
1926:	11 sh 1 d	4 sh 11 d	16 sh 0d
1927:	11 sh 5 d	4 sh 7 d	16 sh 0d
1928:	11 sh 4 d plus 1 d[17])	4 sh 7 d	16 sh 0d

17) Diese Zuschlagsteuer von 1 d wurde zur Deckung der Ausgaben des Rating and Valuation Committee erhoben.

Die Steuerrate Birminghams ist seit Kriegsende gewaltig gestiegen, hat 1922 ihren Höhepunkt mit 18 sh pro Pfund erreicht und sich dann auf 16 sh stabilisiert. Infolge der neuen Steuereinschätzung für das Rechnungsjahr 1928/29, die einen beträchtlich erhöhten Steuerwert ergab, ist es möglich gewesen, das Rate-in-the-Pound in dem Voranschlag für dieses Rechnungsjahr von 16 sh auf 14 sh 6 d herabzusetzen. Zum Vergleich mit der Steuerrate Birminghams seien die durchschnittlichen Steuerraten von drei anderen großen Städten für 1926/27 angeführt:

Liverpool:	10 sh 9 d
Manchester:	14 sh 0 d
Sheffield:	16 sh 10 d.

Die für das Rechnungsjahr 1926/27 ausgeschriebene Stadtsteuer von 11 sh 5 d auf das Pfund brachte einen Ertrag von £ 2 925 068; mit diesem Betrag sind alle Netto-Ausgaben der Stadt gedeckt, d. h. also der Rest der Gesamtausgaben, der nicht durch eigene Einnahmen oder durch Staatszuschüsse gedeckt worden ist. Der Ertrag der Armensteuer von 4 sh 7 d war £ 1 237 334, wovon £ 1 192 821 die Ausgaben der Boards of Guardians und £ 44 513 die Kosten der Overseers deckten. Im Rechnungsjahre 1928/29 wurde zum ersten Male in Birmingham die General Rate als eine einheitliche städtische Steuer erhoben.

Ein kurzer Hinweis sei hier auf das sog. „Differential Rating" gestattet. Am 9. November 1911 wurden in Birmingham fünf Gemeinden, und zwar eine Stadt, drei „Urban Districts" und ein ländlicher Distrikt eingemeindet; um den Einwohnern dieser Gemeinden den Uebergang von der verhältnismäßig niedrigen Gemeindesteuer, die sie bisher zahlten, zu der hohen Steuer, die in Birmingham erhoben wurde, nicht zu kraß erscheinen zu lassen, wurde in der Verordnung über die Eingemeindung diesen neuen Bezirken ein je nach der Differenz in den einzelnen Bezirken verschieden hoher, sich jährlich vermindernder Abschlag von der Steuerrate zugestanden. Dieses Differential Rating hörte bei einem Bezirk am Ende des Rechnungsjahres 1923/24, bei zwei anderen 1926/27 auf; bei den beiden letzten Bezirken Erdington und King's Norton ist die Angleichung an die General Rate erst am 31. März 1930 erreicht. Bis dahin waren mit besonderer unter der Rating and Valuation Act

von 1925 erteilter ministerieller Erlaubnis für diese beiden Bezirke folgende Abschläge gestattet:

	Edington	King's Norton
1928:	1 sh 6 d	6 d
1929:	1 sh 0 d	4 d
1930:	6 d	2 d.

Für das Jahr 1928/29 ist im Haushaltsvoranschlag der durch dieses Differential Rating entstehende Steuerverlust dem Ertrag der Steuer von einem Penny auf das Pfund (£ 25 472) gleichgesetzt und in die General Rate einkalkuliert worden.

Sehr interessant ist die Feststellung, wie sich die im Jahre 1926/27 erhobene Stadtsteuer auf die einzelnen Verwaltungszweige verteilt, und zwar erstens mit ihrem absolutem Ertrag und zweitens mit ihrem Anteil am Rate-in-the-Pound, d. h. mit wieviel Shilling und Pence die einzelnen Verwaltungszweige an der Steuerrate beteiligt sind. Aus der nebenstehend abgedruckten, sehr instruktiven Tabelle 1 (mitgeteilt nach dem im Financial Abstract der City of Birmingham für 1926/27, Seite VI, veröffentlichten Statement) ergibt sich folgendes:

Die Verwaltungen, die den höchsten Steuerzuschuß erfordern, sind

	in engl. Pfund	in Prozenten des gesamten Steuerbedarfs
Schulverwaltung	854 875	29,5 %
Straßen- und Wegebau	487 548	16,8 %
Kanalisation	311 889	10,8 %
Polizeiverwaltung	255 319	8,8 %
Müllabfuhr u. Verbrennung	201 338	7,0 %
Oeffentl. Gesundheitspflege	183 422	6,3 %

Auf das Pfund des Steuerwerts umgerechnet ergibt sich für die

Schulverwaltung	eine	Steuerrate	von	3 sh 3,53 d
Straßen- u. Wegebau	„	„	„	1 sh 10,54 d
Kanalisation	„	„	„	1 sh 2,42 d
Polizeiverwaltung	„	„	„	11,81 d
Müllabfuhr u. Verbrennung	„	„	„	9,31 d
Oeffentl. Gesundheitspflege	„	„	„	8,48 d.

Der Zuschuß, den die werbenden Betriebe (Gas- und Elektrizitätswerke und Straßenbahn- und Omnibusdienst) an das Steuerkonto geleistet haben, beträgt zusammen £ 112 200 und entspricht einer Verminderung der Steuerrate um 5,19 Pence auf das Pfund. Dieser Zuschuß wurde aus dem Reingewinn der Betriebe gezahlt, nachdem eine Auffüllung der Sonderkonten für außergewöhnliche Ausgaben vorhergegangen war. Der Gesamtzuschuß zu den Steuerlasten betrug bis zum 31. März 1927 bei dem

Gaswerk seit 1875	£ 1 726 357
Elektrizitätswerk seit 1909	357 491
Straßenbahn usw. seit 1904	569 077
zusammen:	£ 2 652 925.

Die Verwaltung der Markthallen brachte einen Ueberschuß von £ 24 746.

Auf den Kopf der Bevölkerung verteilt, ergibt sich für das Jahr 1926/27 eine Steuerlast von £ 2/19/9 pro Einwohner. — Der zur Deckung der Netto-Kosten der einzelnen Verwaltungen verwendete Steuerbetrag betrug am 31. März 1927 £ 2 892 465, dazu kommen als Defizit des vergangenen Jahres £ 18 387, so daß sich der tatsächliche Steuerbedarf auf £ 2 910 853 belief; da auf Grund des Haushaltsvoranschlages aber £ 2 925 068 erhoben wurden, schließt das Jahr 1926/27 mit einem Ueberschuß von £ 14 215 ab.

Die Verwaltungen, welche die meisten Steuerzuschüsse erhalten, haben durchaus nicht immer die höchsten Brutto-Ausgaben. So kann, wie bei dem Bau von Arbeiterwohnungen, der den Gesamtausgaben nach in der Reihe der Verwaltungen an zweiter Stelle steht, der Steuerzuschuß im Vergleich zu den anderen großen Verwaltungen verhältnismäßig niedrig sein, da sich die Einkünfte in erster Linie aus eigenen Einnahmen und Staatszuschüssen zusammensetzen.

Ueber die eigenen Einnahmen ist nicht viel zu sagen; sie sind bereits bei der Besprechung der einzelnen Verwaltungen behandelt worden. Jedoch erreichten die Einnahmen aus den Gebühren der werbenden Betriebe, aus Verkäufen von Nebenprodukten und dergl. die stattliche Höhe von £ 7 319 225. Darunter befinden sich die Einnahmen aus

Belieferung mit Elektrizität	£ 1 512 785
Belieferung mit Gas	2 786 040
Fahrgeldern f. Straßenb. u. Omnibus	1 758 349
Wassergeldern	732 719.

Diese Einnahmen betragen mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes der Stadt Birmingham.

An Staatszuschüssen wurden insgesamt rund 1 3/4 Millionen Pfund vereinnahmt (siehe Tabelle 1); welche Ministerien diese Staatszuschüsse vermitteln, ist bei den einzelnen Verwaltungen jeweils angegeben worden. Von den Staatszuschüssen gingen £ 177 918 durch das Exchequer Contribution Account (Local Taxation Account), stammten also aus den Erträgen der in Einleitung V erläuterten Lizenzen (Gebühren aus Schankgewerbekonzessionen, Whiskey Money, Jagdscheingebühren usw.), die über dieses Konto ein- und ausgebucht wurden. — Den weitaus größten Staatszuschuß erhielt die Schulverwaltung mit insgesamt £ 929 365.

Im Rechnungsjahre 1926/27 nahm die Stadt Birmingham Schulden in einer Gesamthöhe von £ 7 288 743 auf. Von dieser Summe wurden

für die werbenden Betriebe	£ 2 367 801
für den Wohnhausbau	£ 3 275 000

verwandt, d. h. also 77% der Gelder wurden produktiven Zwecken zugeführt und werden sich, mit Ausnahme der für den Hausbau verwandten Gelder, in kurzer Zeit reichlich verzinsen.

Die gesamten bis zum 31. März 1927 erhobenen Anleihen der Stadt Birmingham betrugen genau £ 53 002 198. Die Entwicklung des Anleiheschuldenstandes in den letzten fünf Jahren war folgende:

1923:	£ 36 889 670
1924:	39 040 383
1925:	42 208 211
1926:	45 745 646
1927:	53 002 198

Von den Anleihegeldern waren bis zum 31. März 1927 nur £ 51 739 809 ausgegeben worden. Die Verwendung der Gelder zeigt am besten die umstehend nach dem „Epitome of the City's Accounts" für 1926/27 mitgeteilte Tabelle 2. Die Tabelle teilt die

Verwaltungen in reproduktive und nicht-reproduktive, wobei allerdings zu beachten ist, daß unter den reproduktiven Verwaltungen auch solche aufgeführt sind, die keinen Gewinn abwerfen, sondern nur sich selbst erhalten sollen. Es wurden aufgenommen:

für die reproduktiven Verw.	£ 36 038 805 gleich 67,9 %
für die nicht-repr. Verwaltg.	£ 16 963 393 gleich 32,1 %

d. h. der weitaus größte Teil für die reproduktiven Verwaltungen. Die größte Anleiheschuld (19,0% der gesamten Anleihen) hat die Verwaltung für den Bau der Arbeiterwohnungen zu tragen, dann folgen der Reihe nach die Wasserwerksverwaltung (17,3%), von deren gewaltigen Anleihelasten schon die Rede war, dann die Elektrizitätswerke (14,2%) und Gaswerke (7,9%) und die Straßenbahn- und Omnibusverwaltung (6,7%); hieran schließen sich die nicht-reproduktiven Verwaltungen mit dem Straßenbau (6,3%) an der Spitze, an nächster Stelle stehen Unterrichtsverwaltung (5,3%), Kanalisation (4,5%) und die Anleiheschulden, die für die Verbesserung und Auflockerung der Arbeiterwohnviertel aufgenommen worden sind (3,2%). Interessant ist der als „Kosten für die Ausgabe der städtischen Obligationen" bezeichnete Posten von £ 843 845; in ihm sind die Kursverluste bei der Ausgabe der Anleihen unter Pari enthalten; er beträgt 1,6% des gesamten Anleihebetrages.

Bis zum 31. März 1927 waren von sämtlichen Anleihen £ 14 869 691 zurückgezahlt. Als Rückzahlung der Anleihen werden auch die Gelder angesehen, die sich in den Anleihe-Tilgungsfonds, den Sinking Funds, befinden; diese Sinking Funds wiesen einen Bestand von £ 2 017 942 auf, so daß also insgesamt £ 16 887 633 der Anleihen getilgt worden sind. Hierunter befinden sich die im Jahre 1926/27 erfolgten Rückzahlungen von £ 1 401 803. Die Stadt Birmingham hatte demnach am 31. März 1927 eine restliche Anleiheschuld von £ 36 114 565. Diesem Betrage zählt die Stadt hinzu:

a)	die von der Stadt für das Drainage Board und den Armenverband von Birmingham aufgenommenen Anleihen	£ 1 894 347
b)	die von der Municipal Bank dem Treasurer übergebenen und von diesem investierten Spargelder und dergl.	£ 5 105 394
		£ 6 999 741
	plus	£ 36 114 565

Gesamtschuld der Stadt Birmingham am 31. März 1927 £ 43 114 306.

Das Verhältnis der schwebenden zu den fundierten Schulden ist in Birmingham recht günstig. In der nachfolgenden Statistik gelten als fundierte Schulden solche, die eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren haben, als teilweise fundierte Schulden solche mit einer Laufzeit von 5—15 Jahren und alles, was eine geringere Laufzeit hat, als schwebende Schulden. Die Stadt Birmingham hatte demnach am 31. März 1927 als

Fundierte Schulden:		
Annuitäten für Gas und Wasser		£ 1 783 811
Festverzinsliche Schuldverschreibungen von 2½—5 %		£ 16 156 777
Hypothekenbriefe, rückzahlbar nach dem Instalment-System		£ 1 631 153
	zusammen:	£ 19 571 741
Teilweise fundierte Schulden:		
Festverzinsliche Schuldverschreibungen von 5½—6 %		£ 7 882 700
Hypothekenbriefe, rückzahlbar nach dem 31. März 1932		
	zusammen:	£ 8 307 633
Schwebende Schulden:		
Hypothekenbriefe, rückzahlbar vor dem 31. März 1932		£ 15 021 632
Housing Bonds, rückzahlbar vor dem dem 31. März 1932		£ 213 300
	zusammen:	£ 15 234 932.

In der Gesamtschuld von £ 43 114 306 bilden die fundierten Schulden 46%, die teilweise fundierten Schulden 19% und die schwebenden Schulden 35%.

Interessant ist das Steigen und Fallen der Zinssätze bei den im Laufe der Jahrzehnte ausgegebenen Schuldverschreibungen. Von den im Umlauf befindlichen Obligationen sind zu verzinsen

£ 3 650 000,	ausgegeben	1881—1886,	mit	3½ %
£ 1 912 799	„ „	1887—1895	„	3 %
£ 1 414 102	„ „	1896—1900	„	2½ %
£ 230 552	„ „	1900	„	3 %
£ 949 324	„ „	1902	„	3 %
£ 4 882 700	„ „	1920	„	6 %
£ 3 000 000	„ „	1921	„	5½ %
£ 3 000 000	„ „	1925	„	4¾ %
£ 5 000 000	„ „	1926	„	5 %

Der höchste Zinssatz ist kurz nach Kriegsende, 1920, bei der seinerzeit herrschenden Geldknappheit mit 6% erreicht worden. — Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, betrug die Anleiheschuld 1923: £ 25/10/9, 1924: £ 26/15/9, 1925: £ 28/19/10, 1926: £ 31/9/6 und 1927: £ 37/4/10.

Nach den im Financial Statement mitgeteilten Ziffern hatte die Stadt Birmingham im Jahre 1926/27 einen Umsatz von £ 13 825 279. Dieser Umsatz setzt sich zusammen

auf der Einnahmenseite aus:				
Steuern	£	2 925 068	gleich	21,15 %
Gebühren der werbenden Betriebe und dergl.	£	7 319 225	„	52,94 %
Staatszuschüsse	£	1 808 090	„	13,08 %
Ueberschüsse aus den werbenden Betrieben	£	112 200	„	0,81 %
Sonstiges Einkommen	£	1 660 696	„	12,02 %
	£	13 825 279		100 00 %
auf der Ausgabenseite aus:				
Allgemeinen Ausgaben	£	10 356 338	gleich	77,97 %
Anleihelasten	£	2 512 464	„	18,92 %
Ueberweisungen an den Reservefonds	£	413 612	„	3,11 %
	£	13 282 414		100,00 %
Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben	£	542 865		
	£	13 825 279.		

Der Haushaltsplan der Stadt Birmingham wird nach dem Bruttoprinzip aufgestellt. Jeder Verwaltungsausschuß — mit Ausnahme der Municipal Bank, die überhaupt nicht, und der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie der Straßenbahnverwaltung, die nur mit ihren Ueberschüssen bezw. Zuschuß erscheinen — wird im Voranschlag mit sämtlichen Ausgaben und Einnahmen angesetzt, die für das nächste Haushaltsjahr für ihn zu erwarten sind. Er erscheint also mit allen Sachausgaben und Personalausgaben, mit allen Staatszuschüssen, die ihm zustehen, und allen übrigen Einkünften. Verrechnungsposten, Erstattungen von einem Verwaltungsausschuß an einen anderen, sind dem Haushaltsplan von Birmingham unbekannt. Die Gehälter und Löhne werden nicht von

einer Stelle für sämtliche städtischen Angestellten und Arbeiter gezahlt, wie bei uns von der Allgemeinen Verwaltung, sondern jedes Committee bezahlt die von ihm beschäftigten Personen selbst. Auch die Kosten für die Beleuchtung, für die Belieferung mit Nebenprodukten (Klinkersteine usw.), Mieten für die Benutzung von Räumlichkeiten, die anderen Verwaltungen gehören, werden als regelrechte Zahlungen angewiesen und ebenso regelrecht gezahlt — wenn auch nicht in barem Gelde, so doch in Verrechnungsschecks auf die Stadtkasse, die den Ausgleich in ihren Büchern vornimmt. So erhält man von jedem Verwaltungsausschuß ein getreues Bild seiner wirklichen Kosten und aller Einnahmen, die er erzielt.

Die Verwaltungsausschüsse werden nicht ihrer inneren Zusammengehörigkeit nach aufgeführt, sondern einfach nach ihrer alphabetischen Reihenfolge, beginnend mit dem Agricultural and Small Holdings Committee und endend mit dem Watch Committee. Ausgaben und Einnahmen stehen nebeneinander, die Ausgaben rechts, die Einnahmen links, geordnet nach den einzelnen Departments des betreffenden Ausschusses, und gestatten so einen leichten Vergleich miteinander. Außerdem ist am Ende jedes Verwaltungsausschusses in klein gedruckten Ziffern die Abgleichung angegeben. Zum Vergleich werden dem neuen Voranschlag die Zahlen des Haushaltsplanes für das laufende Rechnungsjahr beigegeben, außerdem die Zahlen, die sich nach Abschluß der laufenden Rechnung wahrscheinlich ergeben werden. Die Hauptabgleichung wird in einer Sonderaufstellung auf der ersten Seite des Haushaltsplanes vorgenommen; hier werden unter der Ueberschrift „Net-Expenditure" die Netto-Ausgaben aller Verwaltungsausschüsse, d. h. der Ueberschuß ihrer Ausgaben über ihre Einnahmen, zusammengestellt und die Netto-Einnahmen der Ueberschußverwaltungen abgezogen. Was übrigbleibt, ist der Netto-Zuschußbedarf der Stadt Birmingham, für 1926/27: £ 2 925 068, der Betrag, der als Stadtsteuer (Borough Rate) erhoben wird.

Eine Genehmigung des von der Stadt aufgestellten Haushaltsplanes, etwa durch das Ministry of Health oder eine andere Behörde, ist nicht erforderlich. Die Gemeinden sind hierin völlig selbständig und unabhängig. — Uebertragungen innerhalb der einzelnen Konten dürfen die Verwaltungsausschüsse, wenn die Beträge einmal festgestellt worden sind, nur mit besonderer Genehmigung des Stadtrats vornehmen.

Tabelle I.

Nachweisung der auf die Gemeindesteuer entfallenden Netto-Ausgaben der einzelnen Verwaltungen für das Rechnungsjahr 1926/27.

Verwaltung	Brutto-Ausgaben	Eigenes Einkommen	Netto-Ausgaben oder Ueberschuß	Staatliche Zuschüsse	durch die Gemeindesteuer zu deckende Netto-Ausgaben	„Rate-in-the Pound" sh.	d.
	£	£	£	£	£		
Verwaltungs- u. allgemeine Ausgaben, soweit sie nicht bei den Sonderverwaltungen nachgewiesen sind:	200 824	187 354	13 470	1 310	12 160		56
Agricultural Rates Acts:	—	—	—	2 706	Cr. 2 706	Cr.	12
Arbeitslosengesetz von 1905 (Distress C.)	1 125	—	1 125	—	1 125		05
Autosteuer, Einziehung im Auftrage des Ministry of Transport, usw.; Kosten	7 661	75	7 586	7 586	—		—
Badeanstalten	93 585	23 051	70 534	4 648	65 886		3 05
Bedürfnisanstalten, öffentl.	15 754	7 356	8 398	—	8 398		39
Beleuchtung, öffentl.	109 998	2 552	107 446	—	107 446		4 97
Büchereien, öffentl.	55 602	2 826	52 776	149	52 627		2 43
Exchequer Contribution Account	—	—	—	37 590	Cr. 37 590	Cr.	1 74
Feuerwehr	88 859	372	88 487	999	87 488		4 05
Friedensrichterliche Verwaltung	30 616	21 801	8 815	—	8 815		41
Friedhöfe	32 845	30 869	1 976	177	1 799		08
Geisteskrankenfürsorge (Asylums C.)	39 847	1 775	38 072	4 949	33 123		1 53
„ (Mental Def. Act C.)	45 298	2 033	43 265	21 587	21 678		1 00
Gesundheitspflege, öffentl.							
a) ansteckende Krankheiten	67 025	2 187	64 838	—	64 838		3 00
b) Mutterschafts- u. Kleinkinderfürsg.	59 581	3 913	55 668	27 137	28 531		1 32
c) Nahrungsmittelkontrolle	2 454	232	2 222	—	2 222		10
d) Sanatorien	89 692	10 075	79 617	46 646	32 971		1 52
e) Geschlechtskrankheiten	7 175	207	6 968	5 269	1 699		08
f) Allgemeine Ausgaben	63 809	10 648	53 161	—	53 161		2 46
Kanalisation, Abwässerbehandlung, Maßnahmen gegen Verschmutzung d. Flüsse	349 125	4 907	344 218	32 329	311 889	1	2 42
Landwirtschaftl. Kleinbesitz	24 463	12 786	11 677	11 677	—		—
Märkte und Messen	61 693	86 439	Cr. 24 746	—	Cr. 24 746	Cr.	1 14
Maße und Gewichte	8 230	5 114	3 116	—	3 116		14
Müllabfuhr und -Verbrennung	256 145	43 987	212 158	10 820	201 338		9 31
Museen und Kunstgalerie	12 351	488	11 863	—	11 863		55
Parks, Spiel- und Sportplätze	143 134	25 886	117 248	9 754	107 494		4 97
Parzellen	8 942	7 000	1 942	—	1 942		09
Polizeiverwaltung	541 416	37 357	504 059	248 740	255 319		11 81
Schulverwaltung							
a) Elementary Education	1 463 722	22 289	1 441 433	773 103	668 330	2	6 90
b) Higher Education	370 225	27 418	342 807	156 262	186 545		8 63
Städteplanung	4 411	28	4 383	—	4 383		20
Städtische Gebäude und anderes öffentliches Eigentum	142 454	87 362	55 092	54	55 038		2 54
Straßen und Brücken	591 348	13 057	578 291	90 743	487 548	1	10 54
Viehseuchenbekämpfung (Markets C.)	2 054	33	2 021	55	1 966		09
Wahlen, Wahllisten usw.	10 328	—	10 328	3 094	7 234		34
Wohnungsbau (Housing)	748 634	388 616	360 018	248 306	111 712		5 16
Wohnviertel, Auflockerung ungesunder	92 961	77 938	15 023	—	15 023		69
	5 843 386	1 148 031	4 695 355	1 745 690	2 949 665	11	4 38
Ueberschüsse: Elektrizitätswerke					Cr. 31 000	Cr.	1 43
Gaswerke:					Cr. 41 200	Cr.	1 91
Straßenbahnen:					Cr. 40 000	Cr.	1 85
Zuschüsse: Wasserwerke					55 000		2 54
					2 892 465	11	1 73

Tabelle II.

Anleihen und Kapitalausgaben.

Stand vom 31. März 1927.

Zweck der Anleihe	Aufgenommene Anleihe	davon ausgegeben	bisher zurückgezahlt	noch zurückzuzahlen
Reproduktiv	£	£	£	£
1. Badeanstalten, Waschhäuser	476 958	480 319	221 475	255 483
2. Elektrizitätswerke	7 533 751	7 580 753	2 280 288	5 253 463
3. Friedhöfe	160 296	153 132	103 008	57 288
4. Gaswerke	4 232 285	3 988 899	1 981 248	2 251 037
5. Kingsbury Rifle Range	27 820	27 820	4 476	23 344
6. Landwirtschaftl. Kleinbesitz	253 916	253 628	10 418	243 498
7. Märkte	472 075	472 014	384 635	87 440
8. Parzellen	41 486	41 358	7 803	33 683
9. Straßenbahnen	3 559 443	3 467 808	1 543 004	2 016 439
10. Wasserleitung	9 191 010	9 180 300	1 623 769	7 567 241
11. Wohnungsbau (Housing)	10089 765	9 372 546	660 196	9 429 569
insgesamt	36 038 805	35 018 595	8 820 320	27 218 485
Nicht reproduktiv				
1. Beleuchtung, öffentl.,	4 478	4 478	1 993	2 485
2. Brücken	184 203	283 587	36 801	147 402
3. Büchereien, öffentl.	123 122	123 122	79 459	43 663
4. Feuerwehr	131 636	131 723	64 984	66 652
5. Flußregulierung	882 397	705 958	80 848	801 549
6. Geisteskrankenanstalten (Asylums)	693 132	700 934	435 095	258 037
7. Geistesschwache, Institute für	17 000	17 587	292	16 708
8. Kanalisationsanlagen	2 435 745	2 313 133	1 323 331	1 112 414
9. Krankenhäuser, Sanatorien	276 412	297 644	181 404	95 008
10. Maße und Gewichte, Amtsgebäude	3 472	3 472	1 425	2 047
11. Museum und Kunstgalerie	6 203	6 703	5 741	462
12. Mutterschafts- u. Kleinkinderfürsorge	5 897	6 465	—	5 897
13. Parks, Spiel- und Sportplätze	569 313	555 198	194 254	375 059
14. Polizeistationsgebäude	190 667	194 930	141 057	49 610
15. Schulgebäude usw.	2 830 208	2 813 758	1 518 282	1 311 926
16. Städtische Gebäude	910 619	924 867	423 009	487 610
17. Straßenbau und -Verbesserungen	3 391 395	3 411 542	1 418 294	1 973 101
18. Werften, Depots, Ställe	128 373	128 207	62 164	66 209
19. dto u. Müllverbrennungsanlg.	514 950	514 646	282 784	232 166
20. Wohnungsbau (1923/24), Subsidien an Private	475 000	396 200	17 090	457 910
21. Wohnviertel, Auflockerungen unges.	1 734 100	1 732 527	1 064 295	669 805
22. Kosten der Anleiheaufnahmen (ohne Wohnungsbau u. Drainage Board)	843 845	843 845	336 385	507 460
23. Verschiedenes	611 226	611 188	398 326	212 900
Insgesamt	16 963 393	16 721 214	8 067 313	8 896 080
Zusammen:	53 002 198	51 739 809	16 887 633	36 114 565

Zweiter Abschnitt.

Versuch eines Vergleichs der Verfassung, Verwaltung und Finanzen der Stadtgrafschaft Birmingham mit einer preußischen Stadtverwaltung.

Kapitel 21.

Die Verfassung.

Die Eigenheiten der englischen Stadtverwaltung treten am deutlichsten hervor, wenn man den Versuch macht, sie in das Verwaltungsschema einer deutschen Stadt hineinzupressen. Ein Vergleich mit den bekannten Begriffen des preußischen Kommunalrechts wird die Besonderheiten des englischen Local Government und die Abweichungen von der preußischen Gemeindeverwaltung am klarsten erkennen lassen.

Es soll zunächst versucht werden, Unterschiede in der rechtlichen Behandlung von Gebietserweiterungen festzustellen. Während in Preußen Gebietsveränderungen verschieden behandelt werden und, je nachdem ob es sich um Eingemeindungen ganzer Städte oder ganzer Landgemeinden oder nur um Teile derselben handelt, entweder nur durch Gesetz oder durch Beschluß des Staatsministeriums bezw. des Bezirksausschusses vorgenommen werden können, ist in England zu jeder Aenderung des Stadtgebiets stets ein Akt der Gesetzgebung erforderlich. Das ganze Eingemeindungsverfahren ist dort viel schwieriger und langwieriger als bei uns. Wenn sich eine Einigung auf gütlichem Wege nicht erzielen läßt, wird von der Stadt, die die Eingemeindung wünscht, das Ministry of Health um Erlaß einer Provisional Order ersucht, die die Eingemeindung vorläufig bis zur Bestätigung durch das Parlament verfügt. Auf solches Ersuchen entsendet das Ministerium zunächst

einen höheren Verwaltungsbeamten, der Erkundigungen über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der gewünschten Eingemeindung erheben soll. Vor diesem Beamten findet eine regelrechte Verhandlung statt, bei der sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen und ein großes Zeugenaufgebot für und wider die Eingemeindung aussagt. Auf Grund der Verhandlungen und der Zeugenaussagen formt der Inspektor seinen Bericht an das Ministerium, das daraufhin seine Entscheidung über den Erlaß der gewünschten Provisional Order trifft. Ist eine Partei mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann sie die Angelegenheit vor das Unterhaus bringen und schließlich in letzter Instanz an das Oberhaus, dessen Entscheidung endgültig ist. Beide Male wiederholt sich der gleiche Verhandlungsvorgang mit dem gleichen Riesenaufgebot an Zeugen, so daß die Verhandlungskosten oft in die Millionen gehen, denn Rechtsstreitigkeiten sind in England sehr teuer. Daß unser Eingemeindungsverfahren weniger gründlich ist, wird man nicht behaupten können, aber daß es bei weitem weniger kostspielig und weniger geeignet ist, privaten Interessen einen Einfluß auf einen im öffentlichen Interesse liegenden Verwaltungsvorgang zu gestatten, ist ein hoch einzuschätzender Vorzug unseres Verfahrens. An sich ist man in England weniger eingemeindungsfreundlich als bei uns; man versucht, der Lösung verschiedener Fragen, die man bei uns durch Eingemeindungen zu finden glaubt, auf dem Wege gütlicher Vereinbarung (Einsetzung von Joint Committees usw.) näherzukommen.

Wenn man den vornehmsten Bestandteil des Bürgerrechts in dem Wahlrecht zur Gemeindevertretung erblickt, so ist dieses Recht bei uns einfacher zu erlangen als in England. Während bei uns jeder Einwohner, gleich, welchen Geschlechts, nur das 20. Lebensjahr vollendet zu haben braucht, um, sofern er bereits seit sechs Monaten seinen Wohnsitz im Stadtgebiet hat, an den Wahlen für die Gemeindevertretung teilnehmen zu dürfen, muß der englische Gemeindebürger außer der Volljährigkeit und einem mindestens einjährigen Wohnsitz eine Haupteigenschaft aufweisen: er muß Ratepayer sein, Gemeindesteuer zahlen, d. h. also bei der Eigentümlichkeit der englischen Gemeindesteuer als Miet- und Pachtsteuer Mieter oder Pächter von im Stadtgebiet liegenden Gebäuden oder Grundstücken sein. Das englische Recht ähnelt hier den Bestimmungen des alten § 5 der preußischen Städteordnung für die öst-

lichen Provinzen, der ebenfalls recht konkrete Bedingungen für die Erlangung des Gemeindewahlrechts (Wohnhaus im Stadtbezirk, stehendes Gewerbe, Mindesteinkommen) vorschrieb. Der Kreis der Gemeindewähler ist in England also beschränkter als bei uns, da nicht jeder Einwohner Inhaber einer eigenen Wohnung ist und so besonders auch die volljährigen Familienangehörigen, die im Hause der Eltern wohnen, für die Wahlen ausfallen. Mit dem Bürgerrecht ist in England auch das passive Wahlrecht zur Stadtvertretung verbunden, während bei uns erst das vollendete 25. Lebensjahr jedem stimmberechtigten Einwohner das passive Wahlrecht verleiht. Die Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Ehrenämter ist sowohl in England als in Deutschland mit dem Bürgerrecht verknüpft.

Das Willensorgan der englischen Stadtgemeinde ist der Town Council, der sich aus den von den Bürgern gewählten Councillors und den Aldermen zusammensetzt. Die englische Gemeindeverfassung unterscheidet sich von der preußischen Magistratsverfassung dadurch, daß im Town Council das Einkammersystem verwirklicht ist; es ist nur ein beschließender Körper vorhanden, dem die Ergänzung in einem magistratsähnlichen Organ fehlt, denn die Aldermen bilden keine besondere Körperschaft, sondern sind Mitglieder des Town Councils mit denselben Rechten und Pflichten wie die Councillors. — Andererseits kann der Town Council auch nicht mit der Stadtverordnetenversammlung unserer Bürgermeisterei-verfassung verglichen werden. Wenn auch hier wie dort der Bürgermeister Vorsitzender der einzigen beschließenden Körperschaft ist, so liegt doch ein großer Unterschied in der Tatsache, daß in unserer Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister verwaltet und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ausführt, während der englische Mayor nur das Amt des Vorsitzenden innehat und beim Town Council nicht nur die Beschlußfassung, sondern auch die Ausführung der Beschlüsse liegt. Legislative und Exekutive sind hier also vereinigt. Seiner äußeren Struktur nach ist daher der englische Town Council dem bayerischen und württembergischen Stadtrat am ähnlichsten.

Unseren Deputationen sind die Committees des Town Councils vergleichbar. Die Hinzuwahl von „Bürgerdeputierten" kennt die englische Stadtverfassung nur bei wenigen Committees, wie beim Education Committee usw. Bei uns erscheint als Leiter

einer Verwaltung der Vorsitzende der betreffenden Verwaltungsdeputation, ein besoldeter oder unbesoldeter Magistratsdezernent, in England hingegen ist es das gesamte Committee, das die Verwaltung leitet. Auch stellt das einzelne Committee, nicht der gesamte Stadtrat, die Beamten an, die es zur Durchführung seiner Aufgaben braucht, und entläßt sie wieder, wenn es ihrer Dienste nicht mehr bedarf; ebenso zahlt jedes Committee die Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter nach eigenem Ermessen. Die Committees haben also hierin, jedenfalls in Birmingham, eine weitgehende Selbständigkeit, während unsere Deputationen in allen Angelegenheiten dem Magistrat unterstellt sind und die Anstellung der Beamten usw. von einer Stelle aus erfolgt, ebenso wie die Gehälter nach einer einheitlichen Besoldungsordnung geregelt sind. Wie bei uns, gibt es auch in England gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse, zu denen sowohl in England wie in Deutschland der Ausschuß für die Schulverwaltung gehört.

Der englische Bürgermeister unterscheidet sich von seinem deutschen Kollegen in mannigfacher Hinsicht. Während der Bürgermeister bei uns auf zwölf Jahre gewählt wird und als oberster städtischer Beamter eine feste Besoldung bezieht, ist die Amtsdauer des Mayors auf ein Jahr beschränkt und dieser im unbesoldeten Ehrenamt tätig, was natürlich nicht ausschließt, daß er eine Entschädigung für seinen Amtsaufwand erhält. Hier wie dort soll der Bürgermeister sowohl präsentieren als auch verwalten; das Hauptgewicht ruht jedoch beim deutschen Bürgermeister auf seiner Verwaltungstätigkeit, beim Mayor aber auf seinen Repräsentationsverpflichtungen. Allerdings ist dies in solcher Verallgemeinerung nicht richtig, denn die Arbeit in der Verwaltung kann für den Mayor, dem das Wohl der Stadt am Herzen liegt, eine gewaltige sein, wie wären sonst die hervorragenden Leistungen eines Joseph Chamberlain, des „ersten Königs von Birmingham", möglich gewesen? Aber Repräsentation wird von dem Mayor in erster Linie verlangt; der Engländer, der für äußeres Gepränge sehr empfänglich ist, ist hierin sehr anspruchsvoll. Es hat sich nun oft als schwierig herausgestellt, eine Persönlichkeit zu finden, die als Mayor sowohl die Repräsentationspflichten als „First Citizien" als auch die Pflichten als „Business Head", als Haupt der Stadtverwaltung, gleich gut erfüllt. Daher wird jetzt der Gedanke erwogen, eine

Teilung der Aufgaben des Mayors in repräsentative und administrative vorzunehmen und nicht eine, sondern zwei Personen an die Spitze der Stadt zu stellen, von denen die eine nur mit den Repräsentationspflichten, die andere nur mit der obersten Leitung der Verwaltung betraut werden soll.

Die Stellung des englischen Gemeindebeamten ist aus mancherlei Gründen eine wesentlich andere als die des Kommunalbeamten in Deutschland. Zunächst ist überhaupt die Bezeichnung „Beamter" für die im englischen Gemeindedienst Angestellten unrichtig. Der Engländer kennt den Begriff des „Beamten" als eines in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Angestellten weder im Staats- noch im Kommunaldienst. Der englische „Beamte" hat mit dem Staat oder der Gemeinde einen privaten Dienstvertrag abgeschlossen, der ihn nicht anders stellt als jeden anderen Privatangestellten auch. Das Dienstverhältnis unterliegt meist einer vierteljährigen Kündigungsfrist. Pensionen erhielten von den Gemeindebeamten zunächst nur die im Polizeidienst angestellten, erst später dehnten die Städte die Pensionsbestimmungen auch auf ihre übrigen Beamten aus. Die Pensionen werden aus Pensionskassen, die von den einzelnen Committees verwaltet werden, gezahlt; die Kassen selbst werden aus Abzügen von den Gehältern der Beamten und aus Zuschüssen der Committees in gleicher Höhe gespeist. Nach vierzigjähriger Dienstzeit erreichen die Pensionen zumeist $^2/_3$ des letzten Gehalts.

Abgesehen von dieser rechtlichen Stellung des englischen Gemeindebeamten wird diesem in England theoretisch ein weit geringerer Einfluß auf die Stadtverwaltung zugestanden als dem deutschen Beamten. Während bei uns der Stadtverordnetenversammlung im Magistrat ein gleichberechtigtes Beamtenkollegium gegenübersteht, das den Vorstand der Stadtgemeinde bildet und die Initiative ergreift, ist der Engländer in der Theorie durchaus nicht geneigt, dem Beamten eine Mitwirkung bei der Verwaltung zu gestatten, sondern bemüht, nach außen hin den Anschein aufrecht zu erhalten, als ob alles von den ehrenamtlich tätigen Bürgervertretern ausginge. In der Praxis dagegen haben die hohen Beamten, insbesondere der Town Clerk, der Treasurer und der City Engineer, einen recht bedeutenden Einfluß auf den Gang der Verwaltung; denn ein Stadtrat, der die Ratschläge der erfahrenen Beamten nicht

beachten wollte, würde Schiffbruch erleiden. Wieviel dem Engländer seine Beamten wert sind, zeigt er in den sehr hohen Gehältern, die er widerspruchslos anerkannt tüchtigen Verwaltungsfachleuten zahlt. Interessant ist dabei die Tatsache, daß zwischen dem Gehalt des ersten und dem Gehalt des zweiten Beamten einer Verwaltung oft ein großer Unterschied liegt. So erhält z. B. der Leiter der Polizeiverwaltung in Birmingham, der Chief Constable, ein Jahresgehalt von £ 1 750, während der Assistant Chief Constable nur £ 1 000 bezieht; mit £ 625 folgt dann die nächst-niedrigere Rangstufe der Chief Superintendents.

Eine bestimmte Vorbildung der Beamten verlangt das englische Gesetz nur vom Medical Officer of Health, der früher der einzige Beamte in der Gemeindeverwaltung mit Universitätsbildung war; doch sind heute auch die anderen höheren Beamten in den größeren Städten durchweg entweder Akademiker oder sie gehören Standesorganisationen an, die von ihren Mitgliedern eine bestimmte Fachvorbildung verlangen.

Kapitel 22.

Die Zuständigkeit der Gemeinden und das staatliche Aufsichtsrecht.

Bei der Frage der Zuständigkeit der Städte für die Ausübung der einzelnen Verwaltungen läßt sich zunächst ein grundlegender Unterschied feststellen, der der deutschen Stadtverwaltung gegenüber der englischen eine bevorzugte Stellung zuweist: Während unsere Gemeinden sich für jede Verwaltungstätigkeit zuständig erklären können, die sie als förderlich für das allgemeine Wohl ansehen und die nicht bereits vom Reich oder vom Staat ausgeübt wird, können die englischen Gemeinden im Gegensatz dazu nichts unternehmen, was ihnen nicht ausdrücklich durch ein besonderes Gesetz erlaubt worden ist. Unsere Gemeinden können also ihren Aufgabenkreis beliebig erweitern, während die englischen Gemeinden jedesmal, wenn sie eine neue Aufgabe in Angriff nehmen wollen, wie die Anlage eigener Straßenbahnlinien, die Einrichtung einer städtischen Milchversorgung und dergl., immer erst den staatlichen Gesetzgebungsapparat in Bewegung setzen müssen, was mit nicht geringen Kosten verknüpft ist. So haben die Gemeinden bei uns eine große Bewegungsfreiheit, während ihnen in England nur

innerhalb eines starren, schwer veränderlichen Systems staatlicher Gesetze eine freie Willensbetätigung zusteht; was sie über diese Schranken hinaus unternehmen, ist gesetzwidrig und kann von jedem, der sich dadurch in seinen privaten Interessen geschädigt fühlt, oder vom Staat selbst durch Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung verhindert werden.

Die eigentümliche Rechtsstellung der englischen Gemeinden hat seinen Grund darin, daß die gesamte englische Gesetzgebung vom Parlament — oder, wie der Engländer sagt, vom „König im Parlament" — ausgeht. Trotz dieser Stellung des Parlaments als gesetzgebenden Faktors auch auf dem gesamten Gebiete der inneren Verwaltung kann man jedoch die Gemeinden nicht einfach als bloße ausführende unterste Organe der inneren Staatsverwaltung betrachten, denn dazu gehört eine unbedingte Befehlsgewalt des Staates gegenüber den Kommunen, die sich bis auf die kleinsten Einzelheiten in der Ausführung der Verwaltung erstrecken würde. So stellt sich das Verhältnis der englischen Gemeinden zum Staat nicht dar, denn die Gemeinden sind von den Bürgern nach demokratischen Prinzipien frei gewählte Körperschaften und deshalb im Grunde unabhängig. Innerhalb der ihnen durch die staatlichen Gesetze einmal übertragenen Verwaltungsangelegenheiten sind sie selbständig zur Verwaltung befugt und keiner zentralen Befehlsgewalt unterworfen. Die Erklärung für die Stellung der englischen Gemeinden im Staatswesen liegt in der geschichtlichen Entwicklung begründet, die im 19. Jahrhundert zu einer Auseinandersetzung zwischen der von unten heraufwachsenden Macht der viel älteren Lokalverwaltung und der sich von oben her ausdehnenden weit jüngeren zentralen Staatsverwaltung führte und ihren Niederschlag in den Lokalverwaltungsgesetzen der Jahre 1835, 1888 und 1894 fand. Den Lokalverwaltungen blieb ihre traditionelle Autonomie innerhalb des Rahmens der staatlichen Gesetzgebung erhalten, und auch die neu gegründeten Grafschaftsräte und Bezirksräte waren als rein kommunale Gebilde, nicht etwa als mittlere Instanzen der staatlichen Verwaltung gedacht.

Obgleich die gesamte gesetzgebende Gewalt der inneren Verwaltung beim Parlament liegt, hat der Staat kein allgemeines Aufsichtsrecht über die Gemeinden. Aufsichtsbefugnisse stehen den Zentralbehörden nur in bestimmten Punkten zu. Es erstreckt sich

nicht, wie bei uns, auf die Besetzung der ersten Gemeindeämter, wie des Bürgermeisterpostens, oder gar auf eine Bestätigung der Wahl der Councillors; die verantwortlichen Leiter der Verwaltung sind frei gewählt, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Staat genehm sind oder nicht. Nur bei einigen Gemeindebeamten behält sich die Regierung ein Bestätigungsrecht vor, nämlich bei denen, zu deren Gehalt der Staat einen Zuschuß zahlt, so bei den städtischen Medizinalbeamten und den Sanitätsinspektoren. Aber auch hierbei hat der Staat keinen Einfluß auf die Anstellung ihm nicht genehmer Beamten, wenn die Gemeinden in übertriebenem Unabhängigkeitsgefühl lieber auf den staatlichen Zuschuß verzichten, als sich von der Regierung in der Stellenbesetzung Vorschriften machen zu lassen.

In einigen Gesetzen, welche den Gemeinden eine bestimmte Verwaltungstätigkeit übertragen, werden gleichzeitig den Zentralbehörden gewisse Aufsichtsbefugnisse und das Recht zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zugestanden. So müssen z. B. die Unterrichtspläne der Schulverwaltungen vom Unterrichtsministerium genehmigt werden; das Home Office hat ein gewisses Bestätigungsrecht für die von den Gemeinden erlassenen Polizeiverordnungen; die Pläne für den Bau von Arbeiterwohnhäusern und die Stadtsiedlungspläne dürfen nur ausgeführt werden, nachdem sie dem Ministry of Health vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind. Das gleiche Ministerium ordnet die Maßnahmen an, die die Gemeinden beim Ausbruch ansteckender Krankheiten zu ergreifen haben. Dies alles sind Aufsichts- und Verordnungsbefugnisse auf Verwaltungsgebieten, deren einheitliche Regelung im Interesse des ganzen Staates liegt. Außerdem hat das Ministry of Health noch andere Aufsichtsbefugnisse, wie das Recht der Genehmigung beim Verkauf oder hypothekarischer Belastung gemeindlicher Grundstücke, vor allem aber das Recht, alle Anleihen, die die Gemeinden erheben wollen, vorher auf ihre Notwendigkeit zu untersuchen.

Außer diesen verschiedenen Aufsichtsrechten haben die Zentralbehörden — besonders wieder auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege — die Befugnis, bei Widerspenstigkeit oder Unfähigkeit einer Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, diese selbst auszuführen und die entstandenen Kosten auf die Gemeindebürger umzulegen. Bedeutender aber als alle diese Rechte und wirkungsvoller in ihrer Anwendung ist die

Methode der Entziehung der Grants-in-Aid, der Zuschüsse, die der Staat den Gemeinden für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zahlt. Diese Zuschüsse werden bekanntlich nur dann gezahlt, wenn die Regierung von der Leistungsfähigkeit der betreffenden Verwaltung überzeugt ist; hat sie diese Ueberzeugung nicht, so kann sie die weitere Zahlung der Zuschüsse von der Abstellung der Mißstände abhängig machen. Die Government Grants bilden für die Regierung das wirksamste Mittel, einen Mindesterfolg für die Verwaltungsleistungen der Gemeinden sicherzustellen; durch sie wird das traditionelle Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden weitgehend geschont und gleichzeitig der Staat in die Lage versetzt, auf eine im ganzen Lande möglichst gleichmäßige Leistung hinzuwirken.

Ein Recht der Zwangsetatisierung gegenüber den Gemeinden hat der englische Staat nicht. Wenn die Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder ihre Zuständigkeit überschreiten, so steht es den Ministerien frei, eine Verfügung des ordentlichen Gerichts, und zwar der King's Bench Division des High Court of Justice in London, zu erwirken, durch welche die Gemeinden zu einem Tun oder Unterlassen aufgefordert werden. Lassen die Gemeinden diese Verfügung unbeachtet, so können die Gemeindevertreter wegen Nichtachtung des Gerichts zu Gefängnisstrafen verurteilt werden. Auch die Gemeinden können an die King's Bench Division herantreten, wenn sie eine ministerielle Verfügung für unberechtigt halten, und gerichtliche Entscheidung beantragen.

In das Gebiet der staatlichen Aufsichtsrechte gehört auch die von den staatlichen Rechnungsprüfern, den District Auditors, ausgeübte Rechnungskontrolle, die sich auf den Teil des städtischen Budgets bezieht, für den staatliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Die eigentümliche Stellung der englischen Gemeinden zum Staat, der ihnen ihren Aufgabenkreis durch Parlamentsakte vorschreibt, hat zwar dazu geführt, daß die Verwaltung der englischen Gemeinden auf einigen Gebieten, wie der Polizei, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Straßenbaues usw., in einer Reihe mit den besten deutschen Gemeindeverwaltungen steht, zum Teil sogar vorbildlich ist, daß andererseits jedoch die kulturelle Seite des gemeindlichen Lebens arg vernachlässigt worden ist. So gibt es in ganz England z. B. nicht ein einziges städtisches Theater, und von

den Museen, Kunstgalerien, den Bibliotheken sind nur die der größten Städte nennenswert. Aber abgesehen davon, sind die englischen Gemeinden auch in der Einrichtung mancher, uns bereits völlig vertrauter öffentlicher Unternehmungen noch weit zurück. Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung sind zwar fast überall kommunal, aber die Municipal Savings Bank in Birmingham ist die einzige Sparkasse in England, und Unternehmungen wie städtische Milchversorgung und dergl. sind selbst in den größten Städten unbekannt. Großstädte wie Birmingham, Manchester, Liverpool müssen sich dem Parlament wie Bittsteller nahen, um unter Aufwand großer Kosten den Erlaß eines Privatgesetzes zu bewerkstelligen, das ihnen vielleicht eine an sich geringfügige, aber durch die örtlichen Verhältnisse notwendig gewordene Erweiterung ihrer Verwaltungsbefugnisse zuweist. Es wird angestrebt, diesem für Gemeinden von vielen hunderttausend Einwohnern unwürdigen Zustand ein Ende zu machen durch ein Gesetz, welches den Gemeinden dieselben Befugnisse gibt, die den englischen Erwerbsgesellschaften zustehen. Ein solches Gesetz würde erstens das Parlament von einer Menge Kleinarbeit entlasten, zweitens aber, und das würde eine gewaltige Umwälzung in der englischen Selbstverwaltung bedeuten, die Verfassung der englischen Gemeinden der deutschen Gemeindeverfassung ähnlich machen.

Kapitel 23.

Die Verwaltungsaufgaben: Allgemeines.

Nach dem preußischen Kommunalrecht teilen sich die Gemeindeaufgaben in Auftragsangelegenheiten, obligatorische Selbstverwaltungsangelegenheiten und freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten. Wenn die Unterscheidung: Auftragsangelegenheit und Selbstverwaltungsangelegenheit auf die englischen Verhältnisse übertragen werden soll, so finden sich als Seitenstück zu den Auftragsangelegenheiten in unserem Sinne nur die Aufgaben der Vorbereitung und Aufstellung der Wählerlisten zu den Parlamentswahlen und der Führung der Geburts-, Sterbe- und Heiratsregister. Diese staatlichen Aufgaben werden von Beamten der Gemeinden ausgeführt. Ebenso wie bei uns hat der Staat diese Aufgaben nicht den Gemeinden als solchen übertragen, sondern bestimmte

Gemeindebeamte mit der Durchführung beauftragt. Die Polizei ist in England eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit, also nicht Auftragsangelegenheit wie bei uns.

Eine Scheidung der Selbstverwaltungsangelegenheiten der englischen Gemeinden in obligatorische und freiwillige ist infolge der dort anders gearteten Verhältnisse, die für jede außerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze fallende Verwaltungstätigkeit, die die Gemeinden in Angriff nehmen wollen, ein Sondergesetz verlangen, nicht angängig. Am zwanglosesten scheidet sich der Kreis der englischen Gemeindeaufgaben in solche, zu deren Kostendeckung der Staat beiträgt, und in solche, deren Kosten den Gemeinden allein zur Last fallen. Die erste Gruppe würde ungefähr unseren obligatorischen Selbstverwaltungsangelegenheiten entsprechen; es sind dies Aufgaben, die infolge ihrer Bedeutung für das Volksganze und das gesamte Staatsleben an und für sich staatlichen Charakter haben, zu deren Durchführung aber der Staat die Gemeinden auf Grund von General Acts verpflichtet hat und Zuschüsse in bestimmter Höhe zahlt. Hierzu gehören in erster Linie Polizeiverwaltung, Schulverwaltung und Wegeverwaltung, dann auf dem Gebiet des Public Health die Mutterschafts- und Kleinkinderfürsorge, die Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, ferner die Fürsorge für Geisteskranke, schließlich die Wohnungsfürsorge (Housing). Der zweiten Gruppe (vom Staat nicht bezuschußte Verwaltungen) gehören in der Hauptsache die werbenden Betriebe der Gemeinden (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen) und die von den Gemeinden auf kulturellem Gebiet erfüllten Aufgaben (Museen, Bibliotheken) an; dazu kommen die öffentlichen Parks, Bäder, Waschhäuser und dergl.

Wenn man die gemeindlichen Verwaltungen in England und Preußen hinsichtlich der Umgrenztheit und der Durchführung ihrer Aufgaben verglichen hat, so kann man der Versuchung nicht widerstehen, den Vergleich auch nach der finanziellen Seite hin auszudehnen. Es ist zweifellos von großem Interesse, zu erfahren, was z. B. die Schulverwaltung oder die Polizeiverwaltung oder die Wohlfahrtspflege einer englischen und was die einer gleich großen preußischen Gemeinde kostet. Dieser Vergleich ist jedoch ein gewagtes Unternehmen, denn erstens weist die Struktur der englischen Gemeindefinanzen tiefgreifende Unterschiede gegenüber unserem ge-

meindlichen Finanzwesen auf, und zweitens ist es an sich schon schwierig, infolge des anders gearteten Aufbaus der englischen Lokalverwaltung zwei gemeindliche Körperschaften zu finden, die bezüglich des ihnen übertragenen Aufgabenkreises vergleichsfähig sind. Unsere Landgemeinden können nicht mit den ländlichen Distrikten, die Grafschaften weder mit unseren Kreisen noch mit unseren Provinzen in Parallele gesetzt werden; Organisation, Aufgaben und Größe weichen zu sehr voneinander ab. Die am ehesten vergleichbaren Körperschaften sind die Städte, und unter diesen wieder die Stadtgrafschaften, deren Aufgabenkreis sich ungefähr mit dem unserer Stadtkreise deckt. Daraus geht hervor, daß ein auf die Finanzen abgestellter Vergleich, wenn er doch gewagt wird, mit großer Vorsicht zu beurteilen ist.

In diesem besonderen Falle tritt noch eine dritte Schwierigkeit hinzu: Für den Vergleich, der trotz allem versucht wird, soll die uns in ihrer Verwaltung bereits bekannte englische Großstadt Birmingham genommen werden, und es muß nun eine deutsche Stadt gefunden werden, die Birmingham in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Struktur, durch welche die spezifische Verwaltungstätigkeit einer Gemeinde ja bedingt wird, und in ihrer Bevölkerungszahl möglichst gleichkommt. Eine Stadt mit einer runden Million Einwohner, wie sie Birmingham hat, gibt es aber nicht in Deutschland. In der Zusammensetzung seiner Bevölkerung und als bedeutendste Industriestadt Deutschlands (Eisenindustrie) stellt sich Essen als mit Birmingham durchaus vergleichbar dar. Allerdings stimmt die Einwohnerzahl Essens nicht mit der von Birmingham überein; während die Bevölkerungsgröße Birminghams für 1927 mit 969 752 Einwohnern angegeben wird, hatte Essen im Oktober 1926 475 463 Einwohner, also fast genau die Hälfte. Auch das Stadtgebiet von Essen, 9 821 ha, ist gleich der halben Größe des Birminghamer Areals. Wenn man Essen für einen Vergleich heranziehen will, liegt es daher nahe, die Zahlen des Essener Haushaltsplanes zu verdoppeln, um so Größen zu gewinnen, die mit den Birminghamer Etatszahlen verglichen werden können. Darin liegt natürlich eine Gefahr, denn man darf nicht willkürlich behaupten, daß eine Stadt bei gleichen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, aber mit doppelter Bevölkerungszahl, nun auch genau doppelt so viel Ausgaben und Einnahmen bei gleicher prozentualer Verteilung auf die

einzelnen Verwaltungszweige haben muß. Das wird sogar in den meisten Fällen nicht zutreffen; die Erfahrung lehrt, daß die Ausgaben schneller anwachsen, als die Bevölkerung zunimmt. Aber wenn auf einen Vergleich nicht ganz verzichtet werden soll, bleibt nichts anderes übrig als diese etwas rohe Methode der Verdoppelung der Essener Haushaltszahlen. Auf die Gefahr der falschen Schlüsse und schiefen Bilder, die sich aus solchem Vergleich ergeben können, muß jedoch von vornherein aufmerksam gemacht werden. Im übrigen wird diese Gefahr dadurch gemildert, daß bei den nachfolgenden Vergleichen neben den absoluten Zahlen auch die Prozentzahlen angegeben werden sollen. — Die imaginäre, Birmingham gleich groß gedachte preußische Stadt, deren finanzielles Bild durch die Verdoppelung der Haushaltszahlen der Stadt Essen gewonnen wird, soll als Stadt „E" bezeichnet werden.

Kapitel 24.
Die Polizeiverwaltung.

Die Polizei in England unterscheidet sich von unserer Polizei zunächst dadurch, daß sie nicht eine Angelegenheit des Staates, sondern Gegenstand der gemeindlichen Verwaltung ist (eine Ausnahme bildet nur die kleine staatliche Polizeitruppe der Metropolitan Police in London). Träger der Polizeiverwaltung sind die Grafschaften und die Städte, von den letzteren jedoch nur die mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20 000; in Städten unter 20 000 Einwohnern liegt die Polizeiverwaltung in den Händen der übergeordneten Grafschaft. Das ist also ein Gegensatz zu unseren Verhältnissen, wo die Ortspolizei einerseits auch von den kleinen Städten (sogar unter 10 000 Einwohnern) selbständig, d. h. als Auftragsangelegenheit, geführt, andererseits den größeren Städten die eigene Polizeiverwaltung vielfach durch Einsetzung eines besonderen staatlichen Polizeipräsidiums entzogen wird.

Die Ortspolizeibehörde in den preußischen Städten mit eigener Polizeiverwaltung ist allein der Bürgermeister; er handelt völlig selbständig und unbeeinflußt von den Wünschen der Bürgervertreter. Die Polizeiverwaltung muß von einem einheitlichen und objektiven Willen geleitet werden, der sich frei von den subjektiven Interessen einer aus Vertretern der verschiedensten Bevölkerungsschichten zu-

sammengesetzten Körperschaft bildet. Dieser Notwendigkeit hat man auch in England Rechnung getragen. Dort ist die Polizeiverwaltung zwar nicht büromäßig formiert, denn die Polizeibehörde ist nicht eine Einzelperson, sondern der gesamte Stadtrat; aber die eigentliche Verwaltung führt das Watch Committee, das dem Town Council recht selbständig gegenübersteht. Die von ihm gefaßten Beschlüsse unterliegen, soweit ihre Ausführung nicht überetatsmäßige Kosten verursacht, nicht der Zustimmung des Stadtrats, wie die Beschlüsse der übrigen Committees. Aus dieser teilweisen Unabhängigkeit des Watch Committees vom Town Council geht hervor, daß der Polizeiverwaltung in England eine ähnliche Sonderstellung eingeräumt wird wie bei uns.

Die Aufgaben der englischen Polizei decken sich mit den Aufgaben, die auch unsere Polizei zu erfüllen hat. Es handelt sich hier nur um die Sicherheitspolizei; der polizeiliche Sonderdienst, d. h. die Gewerbe-, Gesundheits-, Markt-, Baupolizei usw., gehört nicht zu den Aufgaben des Watch Committees (über den polizeilichen Sonderdienst vergl. S. 177).

Die Kosten der Polizeiverwaltung haben in Preußen die Gemeinden, wenn sie eigene Polizei besitzen, selbst zu tragen; bei staatlicher Polizeiverwaltung tragen sie nur ein Drittel der Kosten und nehmen zu einem Drittel an den Einnahmen teil. In England führen die Städte ihre Polizeiverwaltung selbständig, doch brauchen sie die Kosten nicht allein aufzubringen. Sie teilen sich darin vielmehr mit dem Staat, der ihnen die Hälfte der Netto-Kosten vom Polizeiministerium als Regierungszuschuß überweisen läßt. Ein Vergleich der Polizeikosten der Stadt Birmingham mit den Kosten der gleich großen preußischen Stadt „E" ergibt folgendes Bild:

In Birmingham kostete im Rechnungsjahr 1926/27 die Verwaltung der Polizei, in Reichsmark zum Kurse von 20,40 für das Pfund Sterling umgerechnet, insgesamt RM 11 044 886. Der Haushaltsplan der Stadt „E" wirft für das gleiche Rechnungsjahr als Drittelbeitrag zu den Kosten der staatlichen Polizei RM 2 500 000 aus, d. h. also, die Gesamtkosten der staatlichen Polizei (nur Sicherheitspolizei) beliefen sich 1926/27 auf rund RM 7 500 000. Wenn es überhaupt gestattet ist, die gemeindliche Polizeiverwaltung der Stadt Birmingham mit der staatlichen Polizeiverwaltung der Stadt Essen bezw. unserer Stadt E

zu vergleichen, dann müßten jetzt diese RM 7 500 000 als Gesamtkosten der Polizeiverwaltung der Stadt E mit obigen RM 11 044 886 als den Gesamtkosten der Polizeiverwaltung der Stadt Birmingham in Parallele gestellt werden.

Weder Birmingham noch unsere Stadt E tragen die Kosten ihrer Sicherheitspolizei allein; Birmingham zahlte nur die Hälfte der Netto-Kosten, insgesamt RM 5 208 507, und die gleich große Stadt „E" nur ein Drittel der Kosten (Drittelbeitrag), nämlich RM 2 500 000, d. h. rund die Hälfte von dem, was Birmingham für seine Polizei verausgabte. Eine Gegenüberstellung der Ausgaben im einzelnen, für Gehälter, Sachbedarf und dergl., kann nicht erfolgen, da die preußischen Städte ihren Beitrag zu den staatlichen Polizeikosten dem Staat in einer ungegliederten Gesamtsumme überweisen. — Einnahmen aus den Einkünften der staatlichen Polizeiverwaltung, an denen unsere Städte mit einem Drittel beteiligt sind, weist der Essener Haushaltsplan nicht nach. Die eigenen Einnahmen Birminghams aus seiner Polizeiverwaltung sind geringfügig und bei den oben für Birmingham angegebenen Zahlen bereits berücksichtigt.

Die städtische Gewerbe-, Markt-, Gesundheits-, Baupolizei usw. ist bei uns eine Aufgabe der gemeindlichen Polizeiverwaltung; Einnahmen und Ausgaben dieses polizeilichen Sonderdienstes werden unter diesem Haushaltsabschnitt gesondert in den städtischen Etats nachgewiesen. Die Sonderpolizei (Verwaltungspolizei) in den englischen Gemeinden ist nicht Sache der Polizeiverwaltung, etwa des Watch Committees, sondern sie wird von den einzelnen Committees jeweils auf ihrem besonderen Verwaltungsgebiet ausgeübt und die Kosten dafür meist zusammen mit den allgemeinen Verwaltungsausgaben der Committees veranschlagt. Daher stößt ein Vergleich der Ausgaben und Einnahmen für diese sonderpolizeiliche Tätigkeit insofern auf Schwierigkeiten, als es oft nicht möglich ist, diese aus dem übrigen Haushalt der betreffenden Verwaltungsausschüsse Birminghams auszugliedern und man deshalb zu Schätzungen greifen muß.

Es betrugen 1926/27 die Ausgaben für die

	Stadt E.	Birmingham.
Nahrungsmittelpolizei	264 600 RM	50 061 RM
Veterinärpolizei	163 500 „	41 901 „
Gesundheitspolizei	302 800 „	510 000 (gesch.)
Sonstige (Marktpol. usw.	221 900 „	167 892 „
Baupolizei	370 400 „	300 000 (gesch.)

Die Marktpolizei und die Veterinärpolizei werden in Birmingham von den Beamten des Markets and Fairs Committees, die Nahrungsmittel- und Gesundheitspolizei von Beamten des Public Health Committees vorgenommen; die Baupolizei übt das Public Works and Town Plannings Committee und zum Teil auch das Public Health Committee aus.

Die Einnahmen der Verwaltungspolizei setzen sich zur einen Hälfte aus Gebühren, zur anderen aus Strafgeldern zusammen; sie sind im Haushaltsplan der Stadt Essen in einer Summe angegeben und betragen für die Stadt E RM 785 600. Die Einnahmen der Stadt Birmingham betragen (schätzungsweise) RM 215 000, so daß der Zuschußbedarf für den polizeilichen Sonderdienst für die Stadt E RM 537 600, für die Stadt Birmingham (geschätzt) RM 854 854 erreicht.

Kapitel 25.

Die Schulverwaltung.

In Preußen gehört die Errichtung von Volksschulen zu den obligatorischen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden; diese sind verpflichtet, Volksschulen in genügender Anzahl zu errichten. Die höheren Lehranstalten sind teils Einrichtungen des Staates und teils solche der Gemeinden; ein Zwang für die Gemeinden zur Errichtung von höheren Schulen besteht nicht; ob diese städtisch oder staatlich sind, ist in der Hauptsache eine Geldfrage. Die Verwaltung des gemeindlichen höheren Schulwesens ist in der Regel von der Verwaltung der niederen Schulen getrennt. Der städtische Ausschuß für die Verwaltung der Volksschulen, die Schuldeputation, ist nach näherer gesetzlicher Vorschrift aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sowie aus Lehrern, Geistlichen und anderen Personen, die im Unterrichts- und Erziehungswesen erfahren sind, zusammengesetzt. Für die höheren Schulen besteht in ähnlicher Zusammensetzung ein besonderer „Schulausschuß". In Birmingham gibt es nur einen Verwaltungsausschuß für das gesamte Unterrichtswesen, das Education Committee, zu dessen Einsetzung die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind. Es ist in ähnlicher Weise zusammengesetzt, wie unsere Schuldeputationen und besteht aus Councillors, Lehrern,

Vertretern kirchlicher Schulgemeinschaften usw. Für den Zweck der Verwaltung der einzelnen Schulgattungen gliedert sich das Education Committee in verschiedene Unterausschüsse für Volksschulen, höhere Schulen, technische Schulen usw., denen es einen Teil seiner Befugnisse und Pflichten delegiert hat.

Während in Preußen die Schulträger mit wenigen Ausnahmen die Gemeinden oder der Staat sind, ist das private Schulwesen in England ziemlich verbreitet. Unsere Volksschulen sind ausnahmslos gemeindlich, in Birmingham hingegen sind mehr als die Hälfte der Elementarschulen private Gründungen, die von den Anhängern der zahlreichen kirchlichen Sekten ausgegangen sind. Doch auch diese Schulen stehen unter der Kontrolle des Education Committees, das ein Bestätigungsrecht bei der Anstellung der Lehrer hat und auch sämtliche Kosten, mit Ausnahme der Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude, trägt. Zwischen Schulausschuß und Schulen schiebt sich in England noch ein drittes, bei uns unbekanntes Bindeglied, das Board of Managers, das für die Verwaltung der einzelnen Schulen verantwortlich ist.

Die Schullasten für die Unterhaltung der Volksschulen tragen in Preußen und England grundsätzlich die Gemeinden. Hier wie dort beteiligt sich aber der Staat durch Zahlung namhafter Zuschüsse. Die persönlichen Kosten, d. s. die Lehrergehälter, werden bei uns von der Landesschulkasse getragen, in die der Staat ein Viertel, die Gemeinden nach Maßgabe der vorhandenen Schulstellen drei Viertel zahlen. In anderen deutschen Ländern trägt der Staat einen größeren Anteil der persönlichen Kosten. Eine gleiche Einrichtung gibt es in England nicht; dort werden die Lehrer von der Gemeinde bezahlt, doch gibt der Staat den Gemeinden 60% dieser persönlichen Ausgaben, eingeschlossen in dem vom Board of Education gewährten Staatszuschuß, zurück. Als Beihilfe zu den sächlichen Schullasten zahlt Preußen seinen Gemeinden ein Beschulungsgeld, das im Haushaltsjahr 1926/27 RM 36 pro Schüler (Essen) betrug. Dieses Beschulungsgeld findet sich auch in England; es betrug — eingeschlossen im Staatszuschuß — 36 Shilling pro Einheit des durchschnittlichen Schulbesuchs. Außer diesen Beiträgen enthält der Staatszuschuß für die englischen Elementarschulen noch andere Posten und bewegt sich in einer Höhe von

ein Halb bis zwei Dritteln der gesamten Netto-Ausgaben; in Birmingham beträgt er seit Jahren rund 55%. Wenn zum Vergleich das Verhältnis der staatlichen Zuschüsse für die Volksschulverwaltung der Stadt Essen zu den Netto-Ausgaben dieser Stadt für ihre Volksschulen herangezogen werden soll, so ist dabei zu berücksichtigen, daß die Lehrergehälter aus der Landesschulkasse gezahlt werden, zu der die Gemeinden drei Viertel, der Staat ein Viertel beisteuert. Unter Berücksichtigung dieses staatlichen Viertels, das als staatlicher Zuschuß betrachtet werden muß und mit RM 2 127 000 veranschlagt werden kann (die natürlich nicht im Essener Haushaltsplan erscheinen), stellte sich 1926/27 in Essen das Verhältnis der Staatszuschüsse zu den Netto-Ausgaben auf ungefähr 40 vom Hundert. Das bedeutet, daß sich der Staat in England an den Volksschullasten stärker beteiligt als bei uns.

Bei einer vergleichenden Betrachtung der einzelnen Posten der Volksschulhaushalte von Birmingham und unserer Stadt E tritt uns als Schwierigkeit das verschiedenartige Verfahren bei der Zahlung der Lehrergehälter in den Weg. Um hier kein schiefes Bild zu erhalten, muß von der Fiktion ausgegangen werden, als ob die Lehrergehälter auch in Essen allein von der Stadt gezahlt würden, d. h. der staatliche Viertelzuschuß zu den Lehrergehältern muß in den Essener Haushaltsplan hineinprojiziert werden. In der Schätzung dieses staatlichen Zuschusses, der ja nicht genau bekannt ist, liegt natürlich eine Fehlerquelle, die aber vernachlässigt werden kann, da es für den Vergleich genügt, die runden Prozentsätze zu wissen.

Unter der Fiktion, daß die Lehrergehälter von der Stadt gezahlt werden, hätte die Stadt E (als doppeltes Essen) eine Gesamtausgabe für ihre Volksschulverwaltung in Höhe von rund RM 21 100 000; demgegenüber betragen die Ausgaben der Stadt Birmingham für ihre ordentlichen Elementarschulen zusammen RM 25 670 074. Von diesen Gesamtausgaben entfielen auf die Lehrergehälter in Birmingham: RM 19 457 785 (75,8%), in der Stadt E: RM 17 012 000 (81,0%). Von den restlichen Ausgaben entfallen auf

	Birmingham:	Stadt E.
	(in Reichsmark)	
allgemeine Schulverwaltung	1 056 944	247 800
Beleuchtung, Reinigung etc.	1 780 042	917 200
bauliche Unterhaltung	856 432	919 800
Spiel- und Sportplätze	217 586	66 000

Hierzu ist zu bemerken, daß die für Birmingham angegebenen Kosten der allgemeinen Verwaltung des Elementarschulwesens auch die allgemeinen Verwaltungskosten der Sonderschulen für Blinde und Taube, der Kleinkinderschulen und der Fürsorgeerziehungsanstalten einschließen; doch fallen diese nicht sehr ins Gewicht, da die Gesamtausgaben für alle diese Sonderschulen nur RM 1 217 961 (gegenüber den 25 Millionen für die ordentlichen Elementarschulen) betragen; keinesfalls läßt sich damit aber der gewaltige Unterschied in der Höhe der allgemeinen Verwaltungsausgaben für Birmingham und der Stadt E erklären.

Die Gesamteinnahmen einschließlich der Staatszuschüsse für die Elementarschulen Birminghams (mit Einschluß der Sonderschulen, die sich hier nicht trennen lassen) betrugen 1926/27 RM 16 225 996; die Gesamteinnahmen der Stadt E (unter Hinzurechnung eines vom Staat an die Landesschulkasse gezahlten Betrages als Viertelbeitrag zu den Lehrergehältern, der auf RM 4 254 000 geschätzt wird) betrugen für das gleiche Rechnungsjahr RM 8 640 000. Von diesen Einnahmen sind

	Birmingham:	Stadt E.
eigene Einnahmen:	Rm. 454 695	469 200
staatliche Zuschüsse:	15 771 301[18])	8 170 800.

Das prozentuale Verhältnis der Staatszuschüsse zu den Netto-Ausgaben ist oben bereits angegeben worden. Bei Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich die Höhe des Zuschußbedarfs für die Volksschulverwaltung, der in Birmingham (einschließlich der Sonderschulen) RM 10 662 039 und in der Stadt E RM 12 440 000 betrug. Das prozentuale Verhältnis des Zuschußbedarfs zu den Gesamtausgaben ist für Birmingham 41,5% und für die Stadt E (ebenso wie für Essen) 59,2%.

In den englischen höheren Schulen, den Secondary Schools, erreicht der Schüler gewöhnlich das Ziel der Schule mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und bezieht dann, sofern er sich wissenschaftlich weiterbilden will, die Universität. Der Lehrgang unserer höheren Schulen, soweit sie die Erlangung des Maturums vermitteln, hält die Schüler durchschnittlich bis zum 19. Jahre auf der

18) Hierin ist ein Zuschuß von RM 696 406 zu der Verwaltung der Fürsorgeanstalten enthalten.

Schule fest, dauert also drei Jahre länger als der Lehrgang auf den Secondary Schools. Das erfordert bei unseren Schulen eine entsprechend höhere Klassenzahl und eine größere Anzahl von Lehrern, was bei einem Vergleich zwischen den deutschen und den englischen höheren Schulen zu beachten ist. In einen solchen Vergleich müssen deutscherseits auch die Mittelschulen einbezogen werden, da in England alles als Higher Education gilt, was über den Rahmen der Elementarschulen hinausgeht. — Sowohl in England als auch in Deutschland gibt es auf dem Gebiet des höheren Schulwesens Privatanstalten, die von der Gemeinde unterstützt werden können; in Preußen ist außerdem ungefähr ein Drittel der höheren Lehranstalten staatlich, und die Gemeinden müssen zur Unterhaltung dieser Schulen einen Zuschuß zahlen.

Für die höheren Schulen (Secondary Schools) verausgabte die Stadt Birmingham im Jahre 1926/27 insgesamt RM 2 759 114. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Secondary Schools sind hier nicht mit einbegriffen; sie sind, wenn man die mit RM 484 540 angegebenen Kosten für die allgemeine Verwaltung des gesamten „Higher Education" (wozu nach der englischen Terminologie außer den Secondary Schools auch die Technischen Schulen, Abendschulen usw. gehören) prozentual aufteilt, auf ungefähr RM 200 000 zu veranschlagen, so daß sich die Gesamtausgaben der Secondary Schools auf RM 2 959 114 erhöhen. Diesem Betrag gegenüber muß für unsere Stadt E eine Gesamtausgabe für die höheren Schulen (einschließlich Mittelschulen) in einer Höhe von RM 8 788 000 angenommen werden, das ist das Dreifache der Ausgaben der Stadt Birmingham. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die deutschen höheren Lehranstalten ihre Schüler durchschnittlich drei Jahre länger behalten als die englischen, und daß ferner die Stadt Birmingham hinsichtlich der Entwicklung ihres höheren Schulwesens hinter dem Durchschnitt der übrigen Großstädte Englands zurücksteht; immerhin ist der Unterschied ins Auge fallend. Von den Gesamtausgaben entfallen auf die Lehrergehälter in Birmingham RM 1 365 453 oder 46,1%, in der Stadt E RM 6 007 000 oder 68,3%. Ferner verausgabte für

	Birmingham:	Stadt E.
	(in Reichsmark)	
allgemeine Verwaltung	200 000 (6,7 %)	159 120 (1,8 %)
bauliche Unterhaltung	36 577 (1,2 %)	212 200 (2,4 %)
Beleuchtung, Reinigung	117 483 (4,8 %)	351 800 (4,0 %)
Spiel u. Sportplätze	97 940 (3,3 %)	35 940 (0,4 %).

Die Einnahmen der höheren Schulverwaltung setzen sich in England zum kleineren Teil aus eigenen Einnahmen, zum größeren aus staatlichen Zuschüssen zusammen, die in ähnlicher Weise errechnet werden, wie die Staatszuschüsse zu den Elementarschullasten, und die Hälfte der Netto-Kosten erreichen sollen. In Preußen sind sämtliche Kosten der höheren Schulen, sowohl die persönlichen wie die sächlichen, grundsätzlich allein vom Schulträger zu tragen. Bei den Mittelschulen werden die Gehälter der Lehrer aus der Landesmittelschulkasse gezahlt, die jedoch allein durch Beiträge der Gemeinden gespeist wird und vom Staat keine Zuschüsse erhält; auch die Sachausgaben tragen die Gemeinden selbst; nur in Ausnahmefällen zahlt der Staat Zuschüsse, so für die Mittelschulen in Essen einen solchen von RM 88 560 (1926/27). Es betrugen die Gesamteinnahmen der höheren Schulverwaltung (einschließlich der Mittelschulen) in der Stadt E: RM 3 440 000; davon entfielen auf Schulgelder RM 3 106 346, auf staatliche Zuschüsse RM 177 120 (nur für die Mittelschulen!), der Rest auf sonstige Einnahmen.

Eine Feststellung der Einnahmen für die Secondary Schools in Birmingham allein stößt auf Schwierigkeiten, da in der Rechnung die Einnahmen für das gesamte Higher Education zusammen aufgeführt sind, d. h. also auch die Einnahmen der Technischen Schulen, der Kunstschule und dergl. enthalten; es soll versucht werden, sie schätzungsweise aufzuteilen. Wenn angenommen wird, daß von den £ 17 096 Gebühreneinnahmen für das gesamte Higher Education rund £ 10 000, und von den £ 10 322 sonstigen Einnahmen rund £ 5 000 auf die Secondary Schools entfallen, dann haben die Secondary Schools eine eigene Einnahme von RM 306 000 und daher eine Netto-Ausgabe von RM 2 653 114. Da die staatlichen Zuschüsse rund 50% der Netto-Ausgaben betragen, müssen die Secondary Schools ungefähr RM 1 325 000 vom Staat erhalten haben. So würde eine Gesamteinnahme von RM 1 631 000 erreicht werden. Es bleibt daher als ungedeckter Zuschußbedarf

für Birmingham: RM 1,328.114, für Stadt E.: RM 5.348.000

oder in Prozenten der Gesamtausgabe:

für Birmingham: 45 %, für Stadt E: 61 %

Bei einem Vergleich der übrigen Higher Education Birminghams mit deutschen Verhältnissen müssen, da die Gliederung der Finanzen in der Jahresrechnung von Birmingham nicht durchgeführt worden ist und auch nicht annäherungsweise geschätzt werden kann, folgende Schularten gegenübergestellt werden: In Birmingham die Technischen Schulen, Abendschulen, Handelsschulen, die Anstalten für die Heranbildung von Junglehrern und die Kunstschule; in Essen die freiwilligen Handels- und Gewerbeschulen, die Haushaltungsschulen, Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, dazu die Beteiligungen an staatlichen Baugewerksschulen und staatlichen Lehrerseminaren und dergl. Die Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) von Essen sind nicht einzubeziehen, da es in Birmingham keine (gemeindlichen) Pflichtfortbildungsschulen gibt. In Birmingham verursachte dieser Teil der Higher Education eine Gesamtausgabe von RM 3 752 906, in der Stadt E eine solche von RM 2 188 800. Davon entfielen auf

	Birmingham:	Stadt E.
	(in Reichsmark)	
allgem. Verwaltungsausg.:	280 540 (7,5 %)	148 680 (7,0 %)
Lehrergehälter:	2 199 915 (58,6 %)	815 000 (38,3 %)

Die Einnahmen betrugen insgesamt: Birmingham: RM 2 002 933, Stadt E: RM 948 800; sie setzen sich zusammen aus:

	Birmingham:	Stadt E.
	(in Reichsmark)	
Gebühreneinnahmen:	144 759	647 740
Staatszuschüssen:	1 749 606	195 400
Sonstigen Einnahmen:	108 568	105 660.

Als Zuschußbedarf sind zu decken:

in Birmingham: RM 1.749.973, ,in Stadt E.: RM 1.240.000,

oder in Prozenten der Gesamtausgaben:

in Birmingham: 46,6 %, in der Stadt E.: 56,6 %.

Bei der nachfolgenden Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für das gesamte Schulwesen ist zu berücksichtigen, daß

auf beiden Seiten einige Posten nicht in die Vergleiche einbezogen werden konnten, da sie keine vergleichbaren Größen waren, so bei der Stadt E die Berufsschulen und in Birmingham verschiedene Anleihelasten und dergl. mehr; die Verrechnung dieser Posten geschieht hierunter als „Sonstiges".

	Birmingham:	Stadt E.
	(in Reichsmark)	
Ausgaben:		
Volksschulen:	26 888 035[19])	21 100 000
höhere Schulen:	2 959 114	8 788 000
techn. Schulen usw.:	3 752 906	2 188 800
Sonstiges:	3 152 177	1 672 000
	36 752 232	33 748 800
Einnahmen:		
Volksschulen	16 225 996[19])	8 640 000
höhere Schulen:	1 631 000	3 440 000
techn. Schulen usw.:	2 002 933	948 800
Sonstiges:	84 212	770 000
	19 944 141	13 798 800.

Für die gesamte Schulverwaltung hatte Birmingham einen Zuschußbedarf von RM 16 808 091, die Stadt E einen solchen von RM 19 950 000.

Kapitel 26.

Kunst und Wissenschaft.

Was die Tätigkeit der englischen Gemeinden auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft angeht, so können sie in dieser Beziehung mit den deutschen Städten nicht wetteifern. Dieser Zweig der städtischen Verwaltung ist bisher in England recht stiefmütterlich behandelt worden. So gibt es nicht ein städtisches Theater in England. Auch die Museen sind nur in den größten Städten sehenswert. Auf dem Gebiet der öffentlichen Bibliotheken geht Birmingham den anderen englischen Städten mit gutem Beispiel voran; auch hat es als erste Stadt ein städtisches Orchester gegründet. Birminghams Finanzen (1926/27) auf dem Gebiet der

19) Einschließlich der Sonderschulen.

Kunst und Wissenschaft verhalten sich zu den Ausgaben der Stadt E wie folgt:

	Birmingham: (in Reichsmark)	Stadt E:
Museen.		
Gesamtausgaben:	251 960	377 400
Gesamteinnahmen:	9 955	11 800
Zuschußbedarf:	242 005	365 600
Bibliotheken.		
Gesamtausgaben:	1 134 208	468 600
Gesamteinnahmen:	60 690	36 600
Zuschußbedarf:	1 073 518	432 000
Orchester.		
Zuschußbedarf:	51 000[20])	452 000
Gesamt-Zuschußbedarf:	1 366 523	1 249 600.

Für Birmingham stellt dieser Zuschußbedarf die Summe sämtlicher Netto-Ausgaben auf dem Gebiet der Kunst und Wissenschaft dar. Die Stadt E hat im Gegensatz dazu noch einen weiteren Zuschußbedarf für die von ihr unterhaltenen Theater, Lichtspiele, das Observatorium usw. in Höhe von RM 1 907 200, also einen Gesamtzuschußbedarf von RM 3 156 800.

Kapitel 27.

Die Wohlfahrtsverwaltung.

Einem Vergleich auf dem Gebiete der Wohlfahrtsverwaltung stellen sich größere Schwierigkeiten entgegen als auf anderen Gebieten, da der größte Teil dessen, was wir unter Wohlfahrtsverwaltung zusammenzufassen pflegen, im Jahre 1926/27 in England noch gar nicht von den Gemeinden durchgeführt wurde, sondern Aufgabe besonderer Körperschaften, der Poor Law Unions, war. Armenverband und Gemeinde waren keine konzentrischen Kreise; sie schnitten sich nicht nur einmal, sondern oft mehrere Male. Darin unterschied sich der Armenverband schon rein äußer-

20) Nicht im Birminghamer Haushaltsplan aufgeführt.

lich von unserem Bezirksfürsorgeverband, der in Preußen mit den Stadt- und Landkreisen zusammenfällt. Die größeren (kreisfreien) Städte bilden bei uns einen eigenen Fürsorgeverband, während in England die einzelnen Bezirke großer Städte oft Teile verschiedener Armenverbände waren. Von der Stadt Birmingham, die zum größten Teil zur Birmingham Poor Law Union gehörte, waren zwei Bezirke der West Bromwich Poor Law Union angegliedert. Aus dieser Inkongruenz von Gemeinde und Armenverband folgt, daß ein Vergleich zwischen den Armenlasten einer englischen und einer preußischen Gemeinde wohl genau die Gesamtausgaben kennt, die die englische Gemeinde für die von den Armenverbänden auf ihrem Gebiet ausgeübte Armenfürsorge in Gestalt der Armensteuer zu tragen hat, daß aber bei der genauen Ermittlung der Ausgaben im einzelnen Schwierigkeiten entgegentreten. Ein weiterer Unterschied der früheren Armenverbände gegenüber unseren Bezirksfürsorgeverbänden liegt in ihrem Aufgabenkreis; dieser ist bei den Armenverbänden weiter gezogen und umfaßt auch die Unterhaltung eigener Krankenhäuser, Armenhäuser, Erziehungsanstalten für bedürftige Kinder, Anstalten für Geisteskranke, Arbeitsnachweisen usw., die Aufgaben der Armenverbände auf dem Gebiete des Impfwesens und der Führung der Geburts-, Sterbe- und Heiratsregister nicht eingerechnet.

Die Tätigkeit der Birmingham Poor Law Union und der West Bromwich Poor Law Union, soweit sie sich allein auf das Stadtgebiet von Birmingham bezog, entsprach ungefähr dem, was die Stadt Essen in ihrem Haushaltsplan mit „Wohlfahrtswesen" überschreibt, d. i. die gesetzliche Wohlfahrtspflege, die Kriegswohlfahrtspflege und die Verwaltung der Waisen- und Pflegeanstalten. Bei dem folgenden Vergleich der einzelnen Ausgabeposten für offene Wohlfahrtspflege, geschlossene Wohlfahrtspflege usw. ist zu beachten, daß es sich hier auf beiden Seiten um geschätzte Zahlen handelt. Der Grund für die Anwendung geschätzter Größen auf der englischen Seite ist der, daß sich in das Stadtgebiet von Birmingham zwei große Armenverbände teilten, die außer den Birminghamer Bezirken noch andere, nicht zu Birmingham gehörende Gebietsteile umfaßten. Nun ist zwar die Gesamtausgabe der Stadt Birmingham für ihre Bedürftigenfürsorge bekannt in der von Birmingham aufzubringenden Armensteuer; wie die beiden Armenverbände, an die

diese Steuer anteilmäßig überwiesen wurde, diese zur Durchführung ihrer einzelnen Aufgaben benutzten, läßt sich wohl feststellen, welcher Anteil an den Einrichtungen der beiden Armenverbände jedoch der Bevölkerung von Birmingham allein zugute kommt, muß auf Grund von Schätzungen festzustellen versucht werden, da die Armenverbände ihre Ausgaben nicht nach einzelnen Bezirken ausgliedern können. Diese Schätzungen sind aber möglichst genau in Anlehnung an die prozentuale Gliederung der Ausgaben der alten Birmingham Poor Law Union vorgenommen, des Armenverbandes, der den größten Teil der Stadt Birmingham umfaßte, so daß sie wohl als richtig angesprochen werden können.

Die Ausgaben für die offene Wohlfahrtspflege sind sowohl in Birmingham als auch in der Stadt E größer als die für die geschlossene. Sie betrugen 1926/27 in Birmingham RM 11 120 000, in der Stadt E RM 15 876 960. Hier ist darauf hinzuweisen, daß diese Beträge, wie auch alle folgenden, auch die allgemeinen Verwaltungskosten enthalten, die sich für Birmingham nicht ausgliedern lassen und daher auf die einzelnen Ausgabeposten der Stadt E anteilmäßig verteilt worden sind. Außerdem schließt der für die Stadt E angegebene Betrag auch die Kosten der schulärztlichen Behandlung der Schulkinder und die Geschlechtskrankenfürsorge ein (die genauen Ausgaben hierfür lassen sich nicht feststellen); die Kosten der schulärztlichen Behandlung betragen für Birmingham RM 536 540 (Education Committee), die der Geschlechtskrankenfürsorge RM 146 370 (Public Health Committee); beide müssen zur Vervollständigung des Bildes obigen elf Millionen zugezählt werden, wodurch sich die Zahl für Birmingham auf RM 11 802 910 erhöht.

Neben der offenen Wohlfahrtspflege, die also alle Unterstützungen durch Geld, Nahrungsmittel, Kleidung, Arzneien und dergl. umfaßt, steht die geschlossene Wohlfahrtspflege, welche die Bedürftigen in besondere Anstalten aufnimmt. An Ausgaben für die geschlossene Wohlfahrtspflege hatte Birmingham RM 9 441 000, die Stadt E RM 7 730 800. Der Betrag setzt sich für Birmingham neben den allgemeinen Verwaltungsausgaben zusammen aus den Kosten der Armenhäuser, da Unterstützung an arbeitsfähige Bedürftige grundsätzlich nur im Armenhaus gewährt werden soll, ferner aus den Kosten der Altersheime und Siechenhäuser und der Erziehungsanstalten für verwaiste oder arme Kinder; dazu kommen noch die

Kosten für die Unterhaltung der von den Armenverbänden errichteten Krankenhäuser. Die Ausgaben der Stadt E setzen sich ähnlich zusammen aus den Kosten der Waisen- und Pflegeanstalten, der Entsendung Bedürftiger in Landaufenthalt, Luftkurorte, Seebäder, Heilstätten, Krüppelanstalten und dergl. mehr.

In England hatten die Armenverbände die Fürsorge für arme Geisteskranke (Pauper Lunatics) und ihre Unterbringung in Irrenanstalten, in deren Kosten sich in Birmingham die Stadt und die Birmingham Poor Law Union so teilten, daß die Stadt nur die Gebäude unterhielt, während der Armenverband die Behandlungs- und Verpflegungskosten der Patienten und die Gehälter und Löhne der Angestellten zahlte. Der Armenverband verausgabte dafür 1926/27 rund RM 2 798 000; dazu kommen die Ausgaben der Stadt Birmingham (Asylums Committee) in Höhe von RM 812 878, so daß die Gesamtausgaben für die Fürsorge für arme Geisteskranke RM 3 610 878 betrugen. Um die Gesamtausgaben Birminghams auf dem Gebiet der Geisteskrankenfürsorge zu erhalten, müßte man die Ausgaben des Mental Deficiency Act Committees (siehe Kapitel 14) in Höhe von RM 924 079 hinzurechnen, und kommt dann auf eine Gesamtausgabe von RM 4 534 957. Bei uns ist die Unterhaltung der Anstalten für Geisteskranke eine Angelegenheit der Provinzen und daher nicht mit den englischen Verhältnissen vergleichbar. Doch zahlt die Stadt Essen einen Zuschuß zur Pflege der Geisteskranken in Höhe von RM 2.— pro Geisteskranken und Pflegetag, so daß unsere Stadt E hierfür eine Ausgabe von RM 1 008 000 hätte.

Zur gesetzlichen Wohlfahrtspflege gehört in Deutschland noch die Tuberkulosefürsorge, die Wochenfürsorge (für Nichtversicherte) und die Schulkinderspeisung. In England gehört dies nicht zum Aufgabenkreis der Armenverbände, sondern zu den den Städten gesetzlich obliegenden Verpflichtungen. Die Ausgaben dafür sind im Haushaltsplan der Stadt Birmingham nachgewiesen und werden nicht etwa durch die Armensteuer gedeckt. Es wurden verausgabt:

	Birmingham: (in Reichsmark)	Stadt E:
für Schulkinderspeisungen:	123 746 (Educ. Com.)	250 000
für Wochenfürsorge:	1 419 452 (Publ. Hth. Com.)	80 000
für Tuberkulosenfürsorge:	2 033 716 (Publ. Hth. Com.)	500 000

Der Unterschied in den Ausgaben für Wochenfürsorge und Tuberkulosenfürsorge ist auffallend, erklärt sich aber daraus, daß bei uns hier in erster Linie die Krankenversicherung eingreift.

Was nun noch an Aufgaben auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege vorhanden ist, kann als „Sonstiges" zusammengefaßt werden. Hierunter sind Beiträge an gemeinnützige Vereine, Beteiligungen und dergl. zu verstehen. Unter diesem Rubrum finden sich an Ausgaben

für Birmingham: RM 658.000, für Stadt E.: RM 302.240.

Die gesamten Ausgaben für die im Vorhergehenden genannten Zweige des Wohlfahrtswesens (einschließlich der Geisteskrankenfürsorge) betrugen

für Birmingham:	a) Armenverbände:	Rm. 24 017 000
	b) Stadt Birmingh.	„ 5 996 781
	insgesamt:	Rm. 30 013 781
für die Stadt E:	Rm. 25 748 000.	

Diesen Ausgaben gegenüber verhalten sich die Einnahmen folgendermaßen: Die Kosten der von den englischen Armenverbänden ausgeübten Fürsorge werden — von einer Einnahme aus Rückerstattungen in Höhe von RM 600 000 und einem Staatszuschuß von rund RM 500 000 für die Unterhaltung der Irrenhäuser abgesehen — ausschließlich durch die Armensteuer gedeckt. Auf dem Gebiet der Tuberkulosen-, der Mutterschafts- und der Geschlechtskrankenfürsorge hatte Birmingham Einnahmen aus Staatszuschüssen in Höhe von RM 1 612 473 und aus Gebühren und dergl. (einschließlich RM 28 927 für schulärztliche Behandlung) in Höhe von RM 318 500; es verbleibt also für Birmingham ein Zuschußbedarf von RM 26 982 808. — Die Einnahmen der Stadt E für diesen Teil ihrer Wohlfahrtsverwaltung bestehen aus RM 1 405 600 Rückerstattungen, RM 420 000 Gebühren (darunter RM 50 000 für Schulkinderspeisungen), RM 72 000 Staatszuschüssen (Kriegswohlfahrtspflege) und sonstigen Einnahmen. Der Zuschußbedarf der Stadt E stellte sich auf RM 23 740 000.

Zur Wohlfahrtsverwaltung gehört weiter das Kapitel „Leibesübungen und Jugendpflege". Hierher gehören die städtischen Ausgaben für Bau und Unterhaltung von Spiel- und Sportplätzen, für sportliche Veranstaltungen und dergl. Die Ausgaben der Stadt Bir-

mingham für Spiel- und Sportplätze (Parks Committee) betrugen RM 476 870, die unserer Stadt E RM 592 000. Die Einnahmen betrugen in Birmingham RM 150 980, in der Stadt E RM 70 000. Zuschußbedarf in Birmingham: RM 325 890, in der Stadt E: RM 522 000.

Bei einem Vergleich der Ausgaben für Krankenhäuser und Hospitäler sei daran erinnert, daß die Stadt Birmingham selbst nur Krankenhäuser für ansteckende Krankheiten gebaut hat, daß jedoch die Birmingham Poor Law Union eine Reihe eigener Krankenhäuser errichtete, deren Unterhaltungskosten bereits oben in dem für die geschlossene Fürsorge angegebenen Betrag enthalten sind. Die Stadt Birmingham verausgabte für ihre (städtischen) Krankenhäuser 1926/27 insgesamt RM 1 571 310, unsere Stadt E für die Krankenhäuser einschließlich des Hospitals RM 7 038 000. Die Einnahmen aus den Krankenhäusern betrugen für Birmingham: RM 44 614, für die Stadt E dagegen: RM 5 399 000, d. h. in Birmingham decken die Einnahmen die Ausgaben mit 3,0%, in der Stadt E jedoch decken sie 77,0% der Ausgaben! Diese Differenz rührt daher, daß Birmingham für die Krankenhausbehandlung keine Gebühren erhebt, da es die Abschließung der ansteckend Erkrankten (denn nur um solche handelt es sich ja) von der übrigen Bevölkerung als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet und die Kosten dafür auf alle Steuerzahler verteilt. In der Stadt E stammt der weitaus größte Teil der Einnahmen jedoch aus Gebühren, die rund drei Viertel der Ausgaben decken. Der Zuschußbedarf der Krankenhausverwaltung betrug für Birmingham (städtische Krankenhäuser) RM 1 526 696, für die Stadt E RM 1 639 000.

Den städtischen Arbeitsnachweisen und Arbeitsämtern können die von den Distress Committees der englischen Gemeinden unterhaltenen Arbeitsnachweise an die Seite gestellt werden. Hier wie dort sind die Gemeinden zur Errichtung solcher Arbeitsnachweise verpflichtet. Die Stadt Essen unterhielt mit dem Landkreis Essen einen gemeinsamen Arbeitsnachweis und zahlte unter der Ueberschrift „Arbeitsamt" einen Zuschuß zu den Verwaltungskosten und den Unterstützungskosten der Erwerbslosenfürsorge (Rechnungsjahr 1926/27). Das Distress Committee von Birmingham hat hingegen mit der Erwerbslosenunterstützung gar nichts zu tun, dort greift vielmehr die Arbeitslosenversicherung ein; seine Verwaltungskosten

sind dementsprechend viel geringer als die des Essener Arbeitsamtes. Beide sind eigentlich keine vergleichbaren Größen, nur der Vollständigkeit halber sollen die Zahlen hier angeführt werden. Birminghams Distress Committee verausgabte für die allgemeine Verwaltung des Arbeitsnachweises, Führung der Register usw. RM 2 386, unsere Stadt E dagegen rund RM 180 000; dazu kommen für Birmingham die gezahlten Auswandererbeihilfen in Höhe von RM 32 600, für die Stadt E Erwerbslosenunterstützungen in Höhe von RM 2 000 000.

Bei einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Wohlfahrtsverwaltung ergibt sich folgendes Bild:

(in Reichsmark)

	Birmingham:	Stadt E:
Ausgaben:		
Wohlfahrtswesen:	30 013 781	25 748 000
Leibesübg., Jugendpfl.:	476 870	592 000
Krankenhäuser:	1 571 310	7 038 000
Arbeitsamt (Verw. Ausg.):	2 386	180 000
dto. (Unterstützg.):	32 600	2 000 000
Sonstiges:	179 499	154 000
	32 276 446	35 712 000
Einnahmen:		
Wohlfahrtswesen:	3 030 973	2 008 000
Leibesübg., Jugendpfl.:	150 980	70 000
Krankenhäuser:	44 614	5 399 000
Arbeitsamt:	12 036	4 000
Sonstiges:	110 000	112 000
	3 348 603	7 593 000.

Der Zuschußbedarf für die gesamte Wohlfahrtsverwaltung betrug danach für Birmingham: RM 28 927 843, für die Stadt E: RM 28 119 000.

Kapitel 28.

Das Wohnungswesen.

Unter den Abschnitt „Wohlfahrtsverwaltung" fällt (nach dem Essener Haushaltsplan) auch das gesamte Wohnungswesen, d. i. das Mieteinigungsamt, Wohnungsrationierung und Wohnungsnachweis und der gemeinnützige Wohnungsbau. Da England die Wohnungszwangswirtschaft nicht kennt, finden sich in der Birminghamer

Stadtverwaltung für Mieteinigungsamt, Wohnungsrationierung und Wohnungsnachweis keine vergleichbaren Größen; dem gemeinnützigen Wohnungsbau jedoch ist der von den englischen Gemeinden unter den Housing Acts vorgenommene Bau von Arbeiterwohnungen an die Seite zu stellen. Grundsätzlich ist zu sagen, daß die englischen Gemeinden den Wohnungsbau großen Stils zum größten Teil selbst ausführen, während sich unsere Gemeinden darauf beschränken, gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und dergl. durch Gewährung von Wohnungsbaudarlehen zu unterstützen. Es hat sich in England bisher als vorteilhafter herausgestellt, die Wohnungen durch eigene Arbeiter bauen zu lassen, als das Privatunternehmertum damit zu betrauen.

Weder in England noch in Deutschland fördern die Gemeinden den Wohnungsbau allein aus eigenen Mitteln; es ist Pflicht des Staates, einem jeden seiner Bürger eine seinen Bedürfnissen entsprechende Wohnstätte zu sichern, und wenn er sich der Gemeinden zur Durchführung dieser Aufgabe bedient, muß er ihnen auch die Mittel dazu geben. So zahlt hier wie dort der Staat den Gemeinden erhebliche Zuschüsse. Bei uns ist es ein festgesetzter Teil des Aufkommens der staatlichen Hauszinssteuer, der von vornherein dazu bestimmt ist, zur Förderung der Neubautätigkeit zu dienen; in England übernimmt der Staat sämtliche den Ertrag einer Pennyrate übersteigenden Netto-Ausgaben der Gemeinden, sofern es sich um Wohnungsbauten unter der Housing Act von 1919 handelt, begrenzt jedoch seinen Zuschuß auf eine bestimmte Summe für jede Wohnung, die unter den Housing Acts von 1923/24 gebaut worden ist.

Wenn im Folgenden die Tätigkeit der Stadt Birmingham im Wohnungsbauwesen mit der unserer Stadt E verglichen wird, so ist nicht zu vergessen, daß gerade Birmingham diejenige englische Großstadt ist, die im Vergleich zu anderen englischen Städten am meisten für den Wohnungsbau getan hat und bisher in England unerreicht dasteht. Birmingham verausgabte für den Wohnungsbau 1926/27 insgesamt RM 15 272 133, demgegenüber steht unsere Stadt E mit einer Ausgabe von RM 11 324 000. Von diesen Ausgaben entfällt in Birmingham der größte Teil, nämlich RM 10 674 340, auf die Verzinsung und Tilgung der für den Häuserbau von der Stadt aufgenommenen Anleihen; in der Stadt E wird der

Hauptteil der Ausgaben als Baudarlehen in Höhe von RM 10 754 000 zur Förderung der Neubautätigkeit weitergegeben. Von dem Rest kommen auf allgemeine Verwaltungskosten in Birmingham: RM 560 429, in der Stadt E RM 267 600; das übrige ist nicht vergleichbar. — Die Einnahmen stammen für Birmingham zum größten Teil aus eigenen Einkünften, in der Hauptsache aus Mieten; sie betrugen zusammen RM 7 927 766. An Staatszuschüssen erhielt Birmingham nur RM 5 065 442. Im Gegensatz dazu bildet der Anteil aus der Hauszinssteuer für die Stadt E den Hauptteil der Einnahmen mit RM 10 000 000, der Rest entfällt auf Rückzahlung und Verzinsung von Baudarlehen, Mieten und dergl. Der Zuschußbedarf für das Kapitel „Gemeinnütziger Wohnungsbau" beträgt

für Birmingham: RM 2 278 924, für Stadt E: 762 000.

Kapitel 29.

Die Bauverwaltung.

Was als „Bauverwaltung" bezeichnet wird, deckt sich für Birmingham ungefähr mit der Tätigkeit des Public Works and Town Planning Committees. Dem Tiefbauamt würden die Unterausschüsse und Departments für Straßen- und Brückenbau, Straßenreinigung und -beleuchtung, Kanalisation, öffentliche Bedürfnisanstalten usw. entsprechen, während dem Hochbauamt, dem die bauliche Unterhaltung sämtlicher städtischen Gebäude und Einrichtungen (mit Ausnahme der Gebäude der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke) obliegt, eine ähnliche Einrichtung in Birmingham nicht gegenübersteht; dort hat jeder Verwaltungsausschuß für die bauliche Unterhaltung seiner Verwaltungsgebäude selbst zu sorgen und stellt die Ausgaben dafür in seinen Haushalt ein. Einige städtische Gebäude jedoch, wie das Rathaus, die Bezirksämter, die Stadthalle usw., werden vom Public Works and Town Planning Committee allein verwaltet.

Die Wegeverwaltung ist sowohl in England als auch bei uns eine obligatorische Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Die Art der von Birmingham als Stadtgrafschaft verwalteten Wege deckt sich ungefähr mit den von einer preußischen kreisfreien Gemeinde verwalteten Wegen, wobei die Highways den Gemeindewegen und die Main Roads den Landstraßen und Chausseen entsprechen. Die Gesamtausgaben Birminghams für Bau und Unterhaltung von Straßen und Brücken betrugen 1926/27 RM 10 431 499,

die der Stadt E RM 8 105 800. Die persönlichen und sächlichen Kosten der allgemeinen Verwaltung sind in beiden Posten enthalten, doch muß zu den Ausgaben von Birmingham noch ein kleiner Teil der unten angegebenen „Allgemeinen Verwaltungskosten des Public Health Committees", der sich nicht genau berechnen läßt, hinzugerechnet werden. Die im Vergleich zu der Stadt E recht hohen Gesamtausgaben Birminghams erklären sich daraus, daß Birmingham in den letzten Jahren ungemein viel für die Verbesserung und Verbreiterung seiner Straßen getan hat und daher stets einen hohen Betrag für Verzinsung und Tilgung der für Straßenbau und -verbesserungen aufgenommenen Anleihen (die genaue Summe läßt sich nach der Rechnung für den Straßenbau allein nicht genau feststellen) in den Etat einsetzen muß, während die Stadt E solche Anleiheschulden nicht hat. In den Gesamtausgaben sind als Kosten für die Besprengung der Straßen, Schneeabfuhr usw. (ohne die eigentliche Straßenreinigung, die bei der Betriebsverwaltung nachgewiesen wird) für Birmingham RM 257 223, für die Stadt E RM 230 000 enthalten.

Die Einnahmen der Straßenbauverwaltung setzen sich in England aus Staatszuschüssen und eigenen Einnahmen, bei uns lediglich aus letzteren zusammen. Insgesamt betrugen die Einnahmen für Birmingham RM 2 117 520, für die Stadt E RM 2 084 000. Von den Einnahmen Birminghams besteht der größte Teil, RM 1 851 157, aus staatlichen Zuschüssen, der Rest aus „verschiedenen Einnahmen". Die Stadt E hat unter ihren Einnahmen RM 400 000, die aus Anliegerbeiträgen stammen, die übrigen Einnahmen sind Entschädigungen für Leistungen des Bauamts und „Sonstige". Der Zuschußbedarf für die Straßenbauverwaltung betrug in Birmingham: RM 8 313 979, in der Stadt E: RM 6 021 800.

Die Kosten der Straßenbeleuchtung betrugen in Birmingham RM 2 243 959, in der Stadt E RM 1 606 200. Beide Beträge sind reiner Zuschußbedarf.

Ein großer Unterschied besteht in den Ausgaben der beiden Städte für ihre Kanalisation. Sowohl Birmingham als auch Essen sind Kanalisationszweckverbänden angeschlossen, Birmingham dem Drainage Board, Essen der Emscher Genossenschaft, die die Fortschaffung und Behandlung der städtischen Abwässer vorzunehmen haben. Die Anlage der Kanalröhren, Unterhaltung und Reinigung

der Kanäle, die Herstellung der Hausanschlüsse und dergl. obliegt den Städten selbst. Die Gesamtausgaben für das gesamte Kanalisationswesen betrugen 1926/27:

in Birmingham: RM 7.122.150, in Stadt E.: RM 2,680.000.

Davon entfallen auf:

	Birmingham:		Stadt E:	
Beiträge a. d. Zweckverbd.:	3 252 637	RM	460 000	RM
Herst. u. Unterh. d. Kanäle:	3 019 108	„	915 200	„
Allgem. Verwaltungskost.:	210 405	„	280 800	„
Schuldendienst:	640 000	„	1 024 000	„

Die Kosten der Kanalisation werden von den englischen Gemeinden nicht, wie in Deutschland, durch Benutzungsgebühren gedeckt, sondern auf die Steuerzahler umgelegt. So sind in Birmingham die gesamten Ausgaben für die Kanalisationsanlagen — mit Ausnahme geringer eigener Einnahmen und einem Staatszuschuß zu den Lasten der für Zwecke der produktiven Erwerbslosenfürsorge aufgenommenen Anleihen, zusammen RM 759 614 — von den Steuerzahlern zu tragen; in der Stadt E werden sie restlos durch die Entwässerungsgebühren gedeckt, so daß der Zuschußbedarf in der Stadt E gleich Null ist und in Birmingham eine Höhe von RM 6 362 536 hat.

Die Unterhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten verursachte der Stadt Birmingham im Jahre 1926/27 eine Ausgabe von RM 321 381, der Stadt E eine solche von RM 176 000; die Einnahmen (Gebühren) brachten in Birmingham RM 150 062, in der Stadt E RM 50 000. Zuschußbedarf in Birmingham: RM 171 319, in der Stadt E: RM 126 000.

Die übrigen Ausgaben der Tiefbauverwaltung bestehen auf Seiten der Stadt E aus den Kosten des Vermessungsamts in Höhe von RM 1 178 000 und einem Beitrag von RM 320 000 an den Ruhrsiedlungsverband. Die Ausgaben für das Vermessungsamt sind in Birmingham in den „Allgemeinen Verwaltungskosten" des Public Works and Town Planning Committees enthalten, die in der Rechnung mit RM 1 627 718 eingesetzt sind und zu mehr als der Hälfte aus Gehältern der leitenden Ingenieure und des Beamtenstabes bestehen; hierzu kommen noch die Kosten des Town Planning Departments mit RM 89 984. — An Einnahmen sind vor-

handen: in der Stadt E RM 90 000 (Entschädigungen für Leistungen und Verschiedenes), in Birmingham RM 85 455 (Mieten und Verschiedens); infolgedessen besteht ein Zuschußbedarf in Birmingham von RM 1 632 247, in der Stadt E von RM 1 408 000.

Mit dem Hochbauamt in Essen läßt sich eine ähnliche städtische Einrichtung in Birmingham nicht vergleichen, da dort jeder Verwaltungsausschuß für die Verwaltung seiner Gebäude selbst Sorge zu tragen hat.

Kapitel 30.

Die Betriebsverwaltung.

Zur Betriebsverwaltung rechnen hier alle diejenigen gemeindlichen Veranstaltungen, für deren Benutzung die Gemeinde Gebühren erhebt. Ein Vergleich der hierunter fallenden Verwaltungen Birminghams und der Stadt E kann sich hier naturgemäß nicht auf technische Verschiedenheiten erstrecken, sondern, sofern sich nicht Unterschiede in der Verwaltung aufweisen lassen, lediglich auf die finanzielle Seite der Betriebe. Die drei großen Gemeindebetriebe, die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, erscheinen überhaupt nur mit ihren Ueberschüssen (bezw. Zuschüssen) im Haushaltsplan. So überwiesen die Gaswerke 1926/27 einen Ueberschuß an die Kämmereiverwaltung, der

in Birmingham: RM 632 400, in Stadt E.: RM 354 000.

betrug. Der überwiesene Ueberschuß der Elektrizitätswerke betrug für das gleiche Jahr

in Birmingham: RM 632.400, in Stadt E.: RM 354,000

Außerdem führen die Gas- und Elektrizitätswerke einen großen Teil ihres Reingewinns an verschiedene Sonderkonten ab, die den städtischen Haushalt nicht berühren. — Der in den Etat der Stadt E eingestellte Ueberschuß der Wasserwerke hat eine Höhe von RM 2 384 000. Die Wasserwerke Birminghams müssen ihren gesamten Reingewinn zur Verzinsung und Tilgung ihrer hohen Anleiheschulden verwenden und erfordern noch einen Zuschuß von RM 1 122 000 (1926/27).

Oeffentliche Schlachthäuser gibt es in Birmingham nur in Verbindung mit dem städtischen Fleischmarkt; dafür bestehen noch

106 konzessionierte Privatschlachthäuser, die einer städtischen Kontrolle unterliegen, aber den städtischen Haushalt sonst nicht berühren. Die Kosten der öffentlichen Schlachthöfe sind in den Ausgaben für den Fleischmarkt enthalten und lassen sich nicht gesondert darstellen. Insgesamt verausgabte Birmingham für seine Märkte (Markets and Fairs Committee) im Jahre 1926/27 RM 1 258 537 (darunter Kosten des städtischen Fleischmarkts einschließlich der Kosten der öffentlichen Schlachthäuser: RM 476 176). Die Gesamtausgaben der Stadt E für ihre Märkte betrugen RM 2 030 000 und für ihre Schlachthöfe RM 2 004 000, zusammen also RM 4 034 000. Die Einnahmen bestehen auf beiden Seiten zum größten Teil aus Standgeldern, Schlachthofgebühren und dergl.; während sie in der Stadt E sämtliche Ausgaben voll decken, werfen sie in Birmingham einen Ueberschuß von RM 504 818 ab.

Die Unterhaltung der städtischen Badeanstalten kostete der Stadt Birmingham (Baths Committee) 1926/27: RM 1 909 134 und der Stadt E: RM 839 000; in den Ausgaben Birminghams sind RM 536 785 für den Schuldendienst enthalten. Die Einnahmen aus Gebühren betragen für Birmingham: RM 565 059, für die Stadt E: RM 766 000. Zuschußbedarf: Birmingham: RM 1 344 075, Stadt E: RM 73 000.

Einen Fuhrpark in unserem Sinne gibt es in Birmingham nicht; das dem Salvage and Stables Committee unterstehende Stables Department hat die Verwaltung des Pferde- und Wagenmaterials für sämtliche städtischen Verwaltungsabteilungen. Seine Ausgaben in Höhe von RM 1 112 677 werden ihm in voller Höhe von den einzelnen Ausschüssen erstattet. Das Konto des Stables Departments ist daher nur Verrechnungshaushalt und wird außerhalb des städtischen Etats geführt. Der Fuhrpark der Stadt E ist eine Betriebsverwaltung, die Pferde- und Wagenmaterial nicht nur den Verwaltungsausschüssen, sondern auch Privaten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Seine Gesamtausgaben waren 1926/27 RM 2 238 000; sie sind durch die Einnahmen voll gedeckt; von diesen waren RM 1 076 640 Erstattungen aus anderen Haushalten und RM 1 151 800 Gebühreneinnahmen.

Die Straßenreinigung wird bei uns als Betriebsverwaltung behandelt, da für ihre Leistungen von den Anliegern Straßenreinigungsbeiträge erhoben werden. Birmingham läßt die Straßenreini-

gung durch das Road Department (Public Works and Town Planning Committee) durchführen, ohne dafür besondere Gebühren zu erheben; die entstandenen Kosten bilden einen Teil des durch die Gemeindesteuer zu deckenden Zuschußbedarfs. Die Straßenreinigung kostete der Stadt E RM 1 098 000, wovon RM 990 000 durch die erwähnten Straßenreinigungsbeiträge gedeckt und der Rest Zuschußbedarf ist. Birmingham verausgabte für seine Straßenreinigung RM 1 600 000 (geschätzt), die von den Steuerzahlern aufzubringen waren.

Für die Müllabfuhr erhebt Birmingham im Gegensatz zu unseren Gemeinden nur von den Gewerbebetrieben besondere Gebühren, im übrigen werden die Kosten aus dem Verkauf der verarbeiteten Abfallprodukte und aus der Steuer gedeckt. Die Gesamtausgaben betrugen RM 5 225 358, wovon mehr als die Hälfte auf Gehälter und Löhne und RM 625 953 auf den Schuldendienst entfallen. Die Gesamteinnahmen waren RM 1 118 062; hiervon waren RM 136 027 Gebühreneinnahmen und RM 575 014 Einnahmen aus Verkäufen. Der Zuschußbedarf betrug RM 4 107 296. — Die Ausgaben der Stadt E für ihre Müllabfuhr stellten sich auf RM 1 078 000, wovon nur RM 50 200 auf den Schuldendienst entfallen; die Ausgaben werden restlos durch Gebühren in gleicher Höhe gedeckt.

Die Verwaltung der öffentlichen Anlagen und der Friedhöfe ist in Essen Angelegenheit des Gartenamts und obliegt in Birmingham dem Parks Committee. Die Unterhaltung der öffentlichen Anlagen (einschließlich der Waldungen und der Gärtnerei) kostete der Stadt E RM 1 525 000; Birmingham verausgabte dafür RM 2 443 063. Die Einnahmen bestehen aus dem Erlös von Holzverkäufen, kleinen Gebühren und dergl. und betrugen für die Stadt E RM 495 000, für Birmingham RM 576 076. Der Zuschußbedarf war

für Birmingham: RM 1 866 987, für Stadt E.: RM 1 030 000

Für die Verwaltung der Friedhöfe hatte Birmingham eine Ausgabe von RM 670 038, die Stadt E eine solche von RM 751 600. Aus Bestattungsgebühren, dem Verkauf von Grabstellen usw. vereinnahmte Birmingham RM 633 338, die Stadt E RM 602 000. Zuschußbedarf:

für Birmingham: RM 36.700, für Stadt E.: RM 149.600.

Essen hat keine eigene Stadthalle wie Birmingham, dafür einige städtische Säle, die es gegen Entgelt zur tageweisen Be-

nutzung vermietet. Die Ausgaben für die Unterhaltung dieser Säle betrugen 1926/27 RM 715 400, die daraus erzielten Einnahmen RM 693 600. Die Unterhaltung der Stadthalle kostete der Stadt Birmingham (Public Works and Town Planning Committee) RM 294 759, die Einnahmen daraus betrugen RM 4 080. Zuschußbedarf:

für Birmingham: RM 290 679, für Stadt E.: RM 21 800.

Die Verwaltung der Feuerwehr liegt in Birmingham dem Polizeiausschuß, dem Watch Committee, ob, während sie bei uns als Gemeindeanstalt ein besonderes Dezernat bildet. Grundlegende Unterschiede in der Organisation des Feuerschutzes sind nicht festzustellen. In Essen bestehen neben der Berufsfeuerwehr noch freiwillige Wehren, die von der Stadt durch Zuschüsse, durch Ueberlassung von Gebäuden und dergl. unterstützt werden. Die Gesamtausgaben der Stadt Birmingham für ihre Feuerwehr betrugen 1926/27 RM 1 812 724; demgegenüber stellen sich die Gesamtausgaben der Stadt E auf RM 1 321 800, worin Zuschüsse für die freiwillige Feuerwehr in Höhe von RM 198 800 enthalten sind. Die Einnahmen der Feuerwehr setzen sich sowohl in Birmingham als auch in der Stadt E aus Mieten, verschiedenen Gebühren und sonstigen kleineren Posten zusammen und betrugen in Birmingham RM 27 968, in der Stadt E RM 114 200. Als ungedeckte Netto-Ausgaben bleiben

für Birmingham: RM 1 784 756, für Stadt E.: RM 1 207 600.

Eine städtische Straßenbahn oder eigene Omnibuslinien unterhält die Stadt Essen nicht; ein Vergleich mit den Ausgaben des Tramways and Omnibus Committees der Stadt Birmingham kann daher nicht gezogen werden.

Kapitel 31.

Die Allgemeine Verwaltung.

Das General Purposes Committee in Birmingham zusammen mit dem Büro des höchsten städtischen Beamten, des Town Clerks, stellt ungefähr das dar, was bei uns die „Allgemeine Verwaltung" ist. Manche englischen Städte — z. B. Manchester — haben kein General Purposes Committee; dort bildet der gesamte Stadtrat unter Beistand des Town Clerk's Office diese koordinierende Instanz. In der Zusammensetzung des General Purposes Committees, das aus

dem Oberbürgermeister, seinem Amtsvorgänger und den Vorsitzenden der einzelnen Verwaltungsausschüsse besteht, ähnelt es unserem Magistrat, der sich ja auch aus dem Oberbürgermeister und den Magistratsmitgliedern als Vorsitzenden der Verwaltungsdeputationen zusammensetzt und die Arbeit der Verwaltungsausschüsse aufeinander abzustimmen hat. So wie unser Magistrat ist das General Purposes Committee eine Art Geschäftsleitung, es macht dem Stadtrat von Zeit zu Zeit Vorschläge über die Vornahme neuer, im öffentlichen Interesse liegender Verwaltungsgeschäfte, bereitet Verordnungen und Instruktionen in Bezug auf die Verhandlungen des gesamten Councils und der einzelnen Ausschüsse vor und empfiehlt sie dem Stadtrat zur Annahme usw. Solche Parallelen ließen sich weiter ziehen. Wenn hierin eine Aehnlichkeit in den Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung besteht, so liegt ein großer Unterschied darin, daß bei uns die Allgemeine Verwaltung die Stelle ist, von der sämtliche Gehälter aller im Dienst der Stadt beschäftigten Personen sowie sämtliche sächlichen Verwaltungskosten allgemeiner Natur (Telephongebühren, Anschaffung von Schreibmaterialien usw.) gezahlt werden; die Allgemeine Verwaltung läßt sich diese persönlichen und sächlichen Ausgaben von den einzelnen Verwaltungen erstatten, bildet insofern also einen Verrechnungshaushalt im Etat. In Birmingham hingegen zahlt jedes Committee die Gehälter seiner Angestellten und die allgemeinen sächlichen Ausgaben selbst. Zum Zwecke der Angleichung der von den einzelnen Ausschüssen gezahlten Gehälter und Löhne ist ein Salaries, Wages, and Labour Committee geschaffen worden; dieses soll außerdem die Uebernahme städtischer Angestellter von einer Verwaltungsabteilung in eine andere ermöglichen, da jedes Committee seine Beamten selbständig, unbeeinflußt von einer Zentralinstanz, anstellt. Das Salaries, Wages, and Labour Committee muß daher ebenso wie der Ausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten über Pensionsberechtigungen usw., das Superannuation Appeals Committee, zur Allgemeinen Verwaltung gerechnet werden.

Ein Vergleich der Kosten der Allgemeinen Verwaltung ist schwierig, da diese für Birmingham zum Teil in den „allgemeinen Ausgaben" der einzelnen Committees enthalten sind. Die Zusammenstellung in unserer Tabelle 1 (nach dem Epitome of the City's Accounts, Table 3) weist als „Verwaltungs- und allgemeine Aus-

gaben, soweit sie nicht bei den Sonderverwaltungen nachgewiesen sind", insgesamt RM 4 096 809 nach. Diese Zahl würde ungefähr den Kosten der Allgemeinen Verwaltung der Stadt E entsprechen, die RM 4 824 000 betragen. Doch ist die Angabe des Birminghamer Epitomes, soweit sie für diesen Vergleich verwendet werden sollen, mit Vorsicht aufzufassen, da sich aus ihr nicht ersehen läßt, aus welchen Teilbeträgen sich dieser Posten im einzelnen zusammensetzt. Aus diesem Grunde wird auch auf den Vergleich der Einnahmen der Allgemeinen Verwaltung, die für Birmingham beträchtlich hoch sind, verzichtet.

Kapitel 32.

Die Grundstücksverwaltung.

Grundsätzlich verwaltet in Birmingham jeder Verwaltungsausschuß die seinen Zwecken dienenden Gebäude und Grundstücke selbst. Nur was von diesen Liegenschaften nicht benutzt wird, untersteht der Verwaltung des Estates Committees, das für die bestmögliche Verwendung zu sorgen hat; der Erlös aus Mieten und dergl. wird den einzelnen Committees, aus deren Eigentum die Grundstücke stammen, gutgeschrieben. Die Grundstücksverwaltung in Essen ist in der Hauptsache Verrechnungshaushalt für sämtliche Miet- und Pachtzinsen. Sowohl die Grundstücksverwaltungen in Essen als auch die in Birmingham haben außerdem noch die Verwaltung desjenigen Grundbesitzes, der nicht Verwaltungszwecken oder sonstigen öffentlichen Zwecken der Gemeinde dient, so der unbebauten und bebauten Grundstücke (Wohnhäuser), die an Dritte zeitweise oder dauernd verpachtet oder vermietet sind, wie Parzellen, Kleingartenland usw. Die allgemeinen Verwaltungskosten für die Grundstücksverwaltung beliefen sich 1926/27 in Birmingham auf RM 99 082, in der Stadt E auf RM 196 800.

Kapitel 33.

Die Finanzverwaltung.

Die allgemeinen Verwaltungskosten der Finanzverwaltung betrugen für das Jahr 1926/27 in der Stadt E RM 2 404 600, in Birmingham RM 1 707 000. Hierbei ist für Birmingham zu berücksichtigen, daß 1926/27 die Armensteuer noch gesondert von der

Stadtsteuer durch die Overseers der Armenverbände veranlagt wurde, so daß wir die Kosten der Overseers (RM 908 065) zu den obigen Ausgaben hinzurechnen müssen und so für Birmingham eine Gesamtausgabe für die allgemeine Finanzverwaltung von RM 2 615 065 erhalten.

Hiermit muß der Versuch, die Finanzen einer englischen Großstadt mit denen einer deutschen Stadt von gleicher Größe, gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen und gleicher Zusammensetzung der Bevölkerung zu vergleichen, ein Ende finden. Der Versuch zeigt uns, wie sich unter gleichen Verhältnissen die Ausgaben und Einnahmen der Städte auf die einzelnen Verwaltungszweige verteilen würden.

Zum Schluß seien die Ausgaben für die gesamte städtische Verwaltung der Stadt E und der Stadt Birmingham (einschließlich der Armenverwaltung) noch einmal nebeneinander gestellt: sie betrugen

für Stadt E.: 147 071 330, für Birmingham: RM 144 446 688.

Die Deckung dieser Ausgaben geschieht auf beiden Seiten durch Einnahmen, die sich in folgende Gruppen zerlegen lassen:

1. eigene Einnahmen einschließlich Gebühren und gebührenartiger Entgelte privatrechtlicher Natur,
2. staatliche Zuschüsse,
3. städtische Steuern.

Die erste Gruppe der Einnahmen bedeutet begrifflich auf beiden Seiten das gleiche. Anders ist es mit der zweiten Gruppe. Die Staatszuschüsse setzen sich in England zusammen: 1. aus Grants für bestimmte gemeindliche Verwaltungen, die an sich wegen ihrer großen Bedeutung für das Volksganze staatlichen Charakter haben, deren Durchführung aber der Staat den Gemeinden übertragen hat und ihnen dafür Zuschüsse in bestimmten Prozentsätzen der Netto-Ausgaben zahlt (Schul-, Polizeiverwaltung usw.); 2. aus der Ueberweisung der Erträge gewisser Staatseinkünfte (Licences Duty Grants). Für die deutschen Städte soll unter „staatlichen Zuschüssen" ebenfalls zweierlei zu verstehen sein, nämlich 1. die nach bestimmten Normen festgesetzten Zuschüsse des Staates zu bestimmten gemeindlichen Verwaltungen, wie der Schulverwaltung (Beschulungsgelder), dem Wohnungswesen (Zuschuß aus dem staatlichen Ausgleichsfonds für Wohnungsfürsorge) und anderer Einrichtungen;

2. die Anteile, die die Gemeinden aus dem Aufkommen der Reichs- und Staatssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Hauszinssteuer, Grunderwerbssteuer) erhalten. Unter der dritten Einkommensgruppe „städtische Steuern" ist für die englischen Städte die nunmehr einzige Steuer, die General Rate (Stadtsteuer plus Armensteuer) zu verstehen. Für die deutschen Städte fallen unter diesen Begriff die beiden direkten Steuern, nämlich die Zuschläge zur Grundvermögenssteuer und Gewerbesteuer, und die indirekten Steuern (Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Getränkesteuer, der städtische Zuschlag zur Grunderwerbssteuer, Wertzuwachssteuer, Schank- und Singspielerlaubnissteuer, Wanderlagersteuer). Wenn diese Einkommensgruppen für Birmingham und unsere Stadt E einander gegenübergestellt werden, so ergibt sich folgendes Bild:

	Birmingham:	Stadt E:
	(in Reichsmark)	
1. eigene Einnahmen usw.:	24 586 712	65 998 132
2. staatliche Zuschüsse:	35 612 076	43 074 198
3. städtische Steuern:	84 247 900	34 314 200
	144 446 688	143 386 530
Ausgleichfonds zur Deckung des Fehlbetrages:	—	3 684 800
insgesamt:	144 446 688	147 071 330
oder:		
1. eigene Einnahmen usw.:	17,02 %	44,87 %
2. staatliche Zuschüsse:	24,65 %	29,29 %
3. städtische Steuern:	58,33 %	23,33 %
Ausgleichfonds zur Deckung des Fehlbetrages:	—	2,51 %
insgesamt:	100,00 %	100,00 %

Literaturverzeichnis.

I. Allgemeine Darstellungen.

Hatschek: Das Staatsrecht des Vereinigten Königreichs Großbritannien-Irland, Tübingen 1914.

— Englisches Staatsrecht, Band I und II, Tübingen 1905/06.

Redlich: Englische Lokalverwaltung, Leipzig 1901.

Kaufmann: Die Kommunalfinanzen, Band I und II, Leipzig 1906.

Simon: Englische Stadtverwaltung, Berlin und Leipzig, 1911.

Budding: Die Polizei in Stadt und Land in Großbritannien, Berlin, 1908.

John I. Clarke: The Local Government of the Unitid Kingdom, London, 1927.

— Outlines of Central Government, London, 1925.

H. Emerson Smith: Municipal and Local Government Law (England), London, 1923.

Montagu H. Cox: Municipal Organization, London, 1922.

Attlee & Robson: The Town Councillor, London, 1925.

William Bateson: Principles of Organization, London, Pitman, 1913.

— Finance Department, London, Pitman, 1924.

Wright & Singleton: The Town Clerk's Department, London, Pitman, 1925.

S. B. N. Marsh: Tramways Department, London, Pitman, 1923.

E. D. Simon: A City Council from Within, London, 1926.

E. S. Griffith: The Modern Development of City Government, London, 1927.

A. Newsholme: The Ministry of Health, London, 1925.

IIa. Veröffentlichungen der Stadt Birmingham.

W. S. Body: Birmingham and its Civic Managers, Birmingham, 1928.

L. W. Faulkner: Birmingham: Commercially Considered, Birmingham, 1928.

Harris & Whitehead: History of the Birmingham Tame and Rea District Drainage Board, 1877—1927, Birmingham, 1927.

Whitehead: The Works of the Birmingham Tame and Rea District Drainage Board, Birmingham, 1926.

I. P. Hilton: Britain's First Municipal Savings Bank, Birmingham, 1927.

IIb. Verwaltungsberichte und dergl.

1. Report of the Police Establishment and the State of Crime in the City of Birmingham for the Year ended 31st December, 1926.
2. 49th Annual Report of the Watch Committee on the Operations of the Corporation Fire Brigade for the year 1927.
3. Report of the City of Birmingham Education Committee 1914—1924.
4. Education Committee, Year Book and Diary, 1928.
5. Report of the Medical Officer of Health for the Year 1922, desgl. für 1925 und 1926.
6. Report of the Salvage and Stables Committee, 1. Juni 1926, desgl. vom 31. Mai 1927.
7. Souvenir of the Tyseley Salvage Works and Destructor, 15. Juni 1926.
8. Report of the Public Works Committee, 16. October 1917.
9. Public Works Department, The Housing Acts, 1890/1924.
10. Town Planning Schemes,
    a) East Birmingham, 18. 5. 1913,
    b) Quinton, Harborne, and Edgbaston, 31. 5. 1913,
    c) East Birmingham, (Amendment Scheme), 30. 5. 1918,
    d) North Yardley and Stechford, 4. 4. 1921.
    e) South Birmingham, 27. 3. 1925.
11. The Midland Joint Town Planning Advisory Council, Regional Planning and the Work of the Advisory Council, 1926.
72. Report of the Agricultural and Small Holdings Committee, 19. 10. 1926, desgl. vom 18. 10. 1927.
13. Small Holdings at Canwell Estate, 13. 7. 1925.
14. Annual Report of the Museum and Art Gallery Committee, 3. 5. 1927, desgl. vom 1. 5. 1928.
15. 65th Annual Report of the Public Libraries Committee, 1. 4. 1926—31. 3. 1927.
16. Birmingham Union, Official Handbook, 1927/28.
17. A Meeting of the Guardians of the Poor of the Birmingham Union, 4. 4. 1928.
18. The West Midland District Poor Law Conference, 26. und 27. September 1927.
19. Report of the Hospitals Committee of the Birmingham Board of Guardians, 1927.
20. Joint Board of Research for Mental Diseases, City and University of Birmingham, Annual Report of the Laboratory, 14. 3. 1928.
21. Distress Committee, Bericht vom 27. 1. 1928.
22. Annual Report of the Veterinary Superintendent for the year 1927.
23. Report of the Tramways Committee, 5. Juli 1927.
24. Birmingham Municipal Bank Regulations, 1925.
25. Birmingham Municipal Bank, Report and Statement of Accounts, 31. 3. 1927.

26. Report of the General Manager of the Estates Department, 30. 4. 1926.
27. Salaries, Wages, and Labour Committee, Memorandum, 1. April 1924.
28. City of Birmingham, Proceedings of the Council,
a) vom 9. 11. 23—21. 10. 24,
b) vom 10. 11. 24—20. 10. 25,
c) vom 9. 11. 25—19. 10. 26,
d) vom 9. 11. 26—31. 10. 27.
29. City of Birmingham, Municipal Diary, 1927/28.
30. City of Birmingham, Committee Reports to be considered at the Council Meeting to be held on 6. 7. 1926.
31. City of Birmingham, Financial Statement, 1923/24, 1924/25, 1925/26 1926/27.
32. City of Birmingham, General Statististics and Epitome of the City Accounts, 1923/24, 1924/25, 1925/26 und 1926/27.
33. City of Birmingham, Estimate of Borough Rate, 1926/27 1927/28 und Estimate of Income and Expenditure für 1928/29.

III. Zeitschriften, amtliche Veröffentlichungen usw.

Adams, Gibbon, Robertson: University Education in Public Administration, in „Public Administration", IV, 4, Oct. 1926.

Salomon: Die neuere Entwicklung der englischen Wohlfahrtspflege, in Die Fürsorge, 2, 5. I.. 1925 und 20. I. 1925.

Block: Englische Wohnungswirtschaft mit Berücksichtigung der Finanzierung des Kleinwohnungsbaus, in Westfälisches Wohnungsblatt, Juli 1926, Heft 7.

William A. Robson: Die Finanzwirtschaft der englischen Selbstverwaltung, im Deutschen Volkswirt vom 9. 9. 1927.

— Die Organisation der englischen Selbstverwaltung, im Deutschen Volkswirt vom 10. 2. 1928.

— Die Probleme der englischen Selbstverwaltung, im Deutschen Volkswirt vom 17. 2. 1928.

A. R. Hobson: Das englische Budget, im Deutschen Volkswirt vom 4. 5. 1928.

Ministry of Health: Annual Local Taxation Returns, England and Wales, 1923/24, I, II u. III.

— Sixth Annual Report, 1924/25.

Parlamentary Debates: House of Commons, Vol. 216, No. 49 vom 24. April 1928.

Lebenslauf.

Ich wurde am 21. September 1902 in Berlin geboren, besuchte die Werner Siemens-Realschule (Nr. 9) und die Friedrichs Werdersche Oberrealschule, Berlin. Am 15. September 1921 bestand ich das Abiturienten-Examen unter Befreiung von der mündlichen Prüfung.

Am 13. Oktober 1921 ließ ich mich an der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin immatrikulieren, um die Staatswissenschaften zu studieren. Ende des Wintersemesters 1923/24 zwangen mich die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, mein Studium nach fünf Semestern einstweilen zu unterbrechen. Ich arbeitete in der Folgezeit bis zum 30. April 1925 bei der Deutschen Bank, Berlin, als Korrespondent. Zur Beendigung meines Studiums ließ ich mich am 17. April 1925 erneut an der Universität Berlin immatrikulieren und bestand am 1. Juli 1927 das volkswirtschaftliche Diplom-Examen mit der Note „gut".

In der folgenden Zeit habe ich mich besonders kommunalwissenschaftlichen Studien und der Anfertigung meiner Dissertation gewidmet. Im Mai 1928 unternahm ich eine Studienreise nach England, um die englische Lokalverwaltung aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Das Ergebnis der theoretischen und praktischen Studien ist die vorliegende Arbeit.

Harry Goetz.

Berlin, den 26. Dezember 1928.